

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Kreis Paderborn und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes:** Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1018884

## Inhalt

PB\_Pad\_ASB\_013

1. Im Jahr 1968 wurde mit dem Gebietsänderungsvertrag der Anschluss der Gemeinde Marienloh an Paderborn beschlossen. Bei der Verhandlung waren sich die Verantwortlichen der Stadt und Marienloh einig, dass die Kernstadt Paderborn und der Stadtteil Marienloh nicht zusammenwachsen und die bestehende Grünfläche zwischen Stadt und Gemeinde, heute die Fläche Winkelland, erhalten bleiben soll. Ein vereinbartes, zeitlich begrenztes Vetorecht der Marienloher Ortsvorsteher sollte dieses absichern.

Beim Regionalplan 2008 wurde bereits durch die Aufnahme des ersten Abschnittes Winkelland die Voraussetzung zur Bebauung geschaffen. In diesem Entwurf soll nun der 2. Abschnitt Winkelland zum Allgemeinen Siedlungsgebiet erklärt werden. Damit wird auch die Bebauung dieses Abschnittes ermöglicht mit der Folge, dass Kernstadt Paderborn und Stadtteil Marienloh zusammenwachsen werden. Diese Verschmelzung widerspricht dem Ziel, die Eigenständigkeit eines Stadtteils zu wahren.

Die Fläche Winkelland erfüllt wichtige Funktionen. Sie ist Lebensraum heimischer Wildtiere. Durch eine Bebauung/Besiedelung von Winkelland würden die derzeit zwischen den Naturschutzgebieten Lippeauen/Talle, Seskerbruch und Lothewiesen bestehenden Wildwechsel für Reh- und Schwarzwild, Hasen, Füchse u.a. unterbrochen, sodass das Wild noch stärker als bisher über Straßen ausweichen müsste und noch mehr Wildunfälle in diesem Bereich zu verzeichnen wären. Die Naturfläche Winkelland dient auch als Wasserspeicher. Das Paderborner Wasserwerk würde bei einer Versiegelung der Fläche einen nicht unbeträchtlichen Teil des ihm zufließenden Grundwassers verlieren.

Die ökologische, soziale und gesundheitsfördernde Bedeutung von Grünflächen im innerstädtischen Bereich ist inzwischen allgemeiner Konsens. Die ebenso bedeutsamen Grünflächen zwischen den Stadtteilen werden dagegen immer mehr verkleinert und Marienloh verliert den gewünschten dörflichen Charakter.

2. Die Stadt Paderborn verfügt über erhebliche zu bebauende Flächen. Hier sind zunächst einmal die Bereiche Dempsey, Alanbrooke und Barker zu nennen. Gleichzeitig gibt es in den Quartieren Dr. Rörig Damm, Brukterer Weg, 1. Abschnitt Winkelland, Springbachs Höfe noch nicht ausgeschöpfte Baumöglichkeiten. Die Stadtteile verfügen ebenfalls über zu bebauende Reserven.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den nordwestlichen Bereich des Siedlungskörpers der Stadt Paderborn und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung, Wasserhaushalt) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Regionale Grünzüge dienen explizit der siedlungsräumlichen Gliederung; so verhindert insbesondere der zeichnerisch festgelegte Grünzug im hier zur Rede stehenden Bereich zwischen Kernstadt und Marienloh ein "Zusammenwachsen" dieser und bildet zudem eine übergeordnete Grünverbindung und Freiraumentwicklung. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Ausführungen zu Ziel F 6 (Regionale Grünzüge) des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein

<p>Während der Zuzug vom Lande in die Ballungsgebiete sehr gefragt ist, entsteht wenige Kilometer entfernt auf dem Land Leerstand.</p> <p>Die CDU Ortsverband Marienloh bezweifelt gemeinsam mit dem [anonymisiert], die Notwendigkeit weitere Reserven in der Kernstadt erschließen zu müssen, zumal die Einwohnerzahlen seit 3 Quartalen rückläufig sind.</p> <p>Wir erheben hiermit Einspruch und fordern die Herausnahme des zweiten Abschnittes Winkelland auf Marienloher Gebiet zwischen K 38, Diebesweg und Dubelohgraben aus dem Entwurf.</p>	<p>angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ob und in welchem Umfang die Stadt Paderborn diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>
<p>1018888</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>I. Unser Mandant ist Eigentümer folgender Flurstücke:  Gemarkung Schwelle:  [anonymisiert]  Gemarkung Boke:  [anonymisiert]  Gemarkung Thüle:  [anonymisiert]  Gemarkung Verne:  [anonymisiert]</p> <p>Unser Mandant betreibt im Nebenerwerb einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Wohnhaus des Mandanten befindet sich auf dem Flurstück [anonymisiert]. Direkt angrenzend an dieses Flurstück auf den Flurstücken[anonymisiert] befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb, der sich aus Stallungen und Wagenschuppen sowie aus Weideflächen für die Milchkühe zusammensetzt. Auch befinden sich dort zwei Teilschläge Ackerfläche für den gentechnikfreien Futtermittelanbau für die Milchkühe sowie das betriebseigene Windrad [anonymisiert]. Wir fügen einen Auszug aus der Internetseite <a href="http://www.tim-online.nrw.de">www.tim-online.nrw.de</a> anbei, aus welcher die drei Grundstücke ersichtlich sind.</p> <p>Abb.1</p> <p>Laut dem aktuellen Regionalplan werden diese Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Eine überlagernde Darstellung liegt in diesem Bereich nicht vor. Das von der Hofstelle östlich und lediglich durch die Straße [anonymisiert] getrennt gelegene Grundstück [anonymisiert] (Weideflächen für die Milchkühe) ist ebenfalls „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, wird aber überlagert von der Freiraumfunktion: „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>

Erholung“. Auch die genaue Lage dieses Grundstückes ist aus dem beigefügten Auszug ersichtlich.

Nach den neuen Planungen (Zeichnerische Festlegungen, Blatt 29) werden die genannten Grundstücke weiterhin als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ beibehalten.

Sie werden aber nunmehr vollständig überlagernd als „Bereich für den Schutz der Natur“ festgelegt.

Die weiteren genannten Grundstücke unseres Mandanten dienen ebenfalls u.a. als Mähwiesen für den gentechnikfreien Anbau der notwendigen Futtermittel [anonymisiert] sowie als Ackerfläche [anonymisiert] für den gentechnikfreien Futtermittelanbau (Korn, Mais, Rüben, Raps).

Die Grundstücke [anonymisiert] sind im aktuell geltenden Regionalplan ebenfalls als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, eine überlagernde Darstellung liegt in diesem Bereich bereits mit einem BSN vor.

Diese Festlegungen werden im Änderungsentwurf beibehalten.

Das Grundstück [anonymisiert] wird im aktuell geltenden Regionalplan als „Landwirtschaftliche Kernzone“ erfasst, hier liegt nur teilweise eine Überlagerung mit einem BSN vor. Im Änderungsentwurf wird die Fläche vollständig in den Bereich für den Schutz der Natur einbezogen.

Das Grundstück [anonymisiert] wird im aktuell geltenden Regionalplan als „Landwirtschaftliche Kernzone“ erfasst und mit einem BSN überlagert. Diese Festlegungen werden im Änderungsentwurf beibehalten.

II. Mit den so geplanten neuen Festlegungen im Hinblick auf die Grundstücke [anonymisiert] ist unser Mandant nicht einverstanden und regt an, die genannten Grundstücke entsprechend den aktuell geltenden Festlegungen im Regionalplan beizubehalten.

Im Hinblick auf die Grundstücke [anonymisiert] wird angeregt, die überlagernde Festlegung „Bereich für den Schutz der Natur“ zurück zu nehmen.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

1. Unser Mandant befürchtet erhebliche Einschränkungen in der zukünftigen Nutzung seiner Flächen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Dies gilt insbesondere für die landwirtschaftliche Hofstelle mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Aktuell sind die genannten Grundstücke auf nachfolgenden Planungsebenen nicht mit entsprechenden Schutzgebieten überplant, sodass unser Mandant in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung insoweit aktuell keinen Einschränkungen unterliegt. Als Ziel F11 des Änderungsentwurfs wird für die Bereiche für den Schutz der Natur festgehalten, dass diese als Vorranggebiete festgelegt werden. In ihnen seien folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes) - festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Als Ziel F12 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ wird statuiert:

„Die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren.“

Auf Seite 180 des Regionalplanentwurfs wird hierzu ausgeführt, dass eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht komme. Diese Regelung beziehe sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergäben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit könne durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.

Weiterhin wird festgehalten, dass zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung i. d. R. erforderlich sei, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei seien verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten würden z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht kommen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzten Ziele ist festzuhalten, dass hier eine besondere Betroffenheit durch die vollständige Überlagerung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte unseres Mandanten besteht. Die landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich genau am Rand des dargestellten BSN, sodass sich insoweit schon auf der Ebene der Regionalplanung eine Ausklammerung der Hofstelle mit den anliegenden landwirtschaftlichen Flächen anbietet. Entsprechendes gilt für die übrigen Grundstücke, die allesamt nur in den Grenzbereichen der BSN gelegen sind.

Eine zielentsprechende weitere Sicherung dieser Flächen durch die Ausweisung von Schutzgebieten, wie z.B. einem Naturschutzgebiet, auf nachfolgenden Ebenen, wäre für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung für unseren Mandanten eine erhebliche Einschränkung und würde gegebenenfalls sogar zur Aufgabe des Betriebes führen. Es bestände die Gefahr, dass unser Mandant im Hinblick auf die Veränderungen bzw. Erweiterungen der baulichen Anlagen selbst erheblich eingeschränkt wird, aber auch im Hinblick auf die Flächenbewirtschaftungen strengen Vorgaben unterliegen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der ständigen Neuerungen im Bereich der Tierhaltung ist die Festlegung der Grundstücke unseres Mandanten als BSN äußerst kritisch zu werten.

Zudem ist festzuhalten, dass es sich im Bereich der Grundstücke der Gemarkungen Thüle und Verne um Flächen handelt, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt werden. Durch die überlagernde Darstellung als BSN besteht auch hier die Möglichkeit entsprechender Schutzgebietsausweisungen auf nachfolgender Ebene. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind somit selbst in den landwirtschaftlichen Kernräumen möglich.

2. Eine Rücknahme der überlagernden Festlegung als BSN würde auch dem Grundsatz Nr. 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP NRW (S. 111 des LEP NRW) entsprechen:

„Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.“

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.“

Zur Begründung wird auf S. 116 des LEP NRW ausgeführt, dass existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe und die von ihnen bewirtschafteten Nutzflächen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind. Daher sei die Landwirtschaft insbesondere in den ländlich geprägten Räumen Nordrhein- Westfalens als wichtiger wirtschaftlicher und soziokultureller Faktor zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei den genannten Grundstücksflächen unseres Mandanten ist festzuhalten, dass diese in einem besonders ländlich geprägten Raum Nordrhein-Westfalens liegen und der Erhalt und die Weiterentwicklung somit einen besonders hohen Stellenwert hat. Der landwirtschaftliche Betrieb wird zudem seit 5 Generationen erfolgreich geführt, so dass ihm auch die geforderte Existenzfähigkeit zuzusprechen ist.

Ferner wird zu Grundsatz 7.5-2 vertiefend auf S. 116 dargelegt, dass die agrarstrukturellen Erfordernisse bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden sollen. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn - sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder - eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.

Bezüglich der Grundstücksflächen unseres Mandanten ist festzuhalten, dass diese Bodenwertzahlen von bis zu 32 Punkten haben. Sie weisen aber eine besondere Bedeutung auf, da sie aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle gelegen sind und wesentliche Bestandteile des Betriebes und für die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs zwingend erforderlich sind.

3. Im LEP NRW ist zudem als Ziel Nr. 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ vorgegeben, dass die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren sind. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass die Darstellungsschwelle für diese Gebiete maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha liege, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen könne. Die Gebiete zum Schutz der Natur seien deshalb in den Regionalplänen über die Festlegungen von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren, vgl. S. 96 des LEP NRW.

Insoweit bietet sich auch hier eine Konkretisierung der Grenzen der zeichnerisch festgelegten BSN an, um eine Herausnahme insbesondere der Hofstelle unseres Mandanten aus den BSN- Flächen zu erwirken.

III. Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die beabsichtigte Überplanung der genannten Grundstücke mit Bereichen für den Schutz der Natur zu einer besonderen Betroffenheit im Hinblick auf die landwirtschaftliche Betriebsstätte unsres Mandanten führt.

Darüber hinaus würden natürlich auch die weiteren Grundstücksflächen ggf. in ihrer Bewirtschaftung stark eingeschränkt werden, sofern hier nachfolgend eine zielentsprechende Überplanung mit Schutzgebieten erfolgt.

Festzuhalten ist zudem, dass alle aufgeführten Grundstücke jeweils nur am Rand der zeichnerischen Festlegung des BNS gelegen sind, sodass sich eine Zurücknahme der Festlegung diesbezüglich schon auf Ebene des Regionalplans anbietet.

Wir regen daher nochmals an, entsprechende Änderungen der Festlegungen des Regionalplanentwurfs im Hinblick auf die genannten Grundstücke unseres Mandanten vorzunehmen

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1018111

### Inhalt

ich beziehe mich auf unsere Eingaben im Zuge der ersten Offenlage und die von Ihnen hierzu vorgenommene Abwägung. Die bereits im Zuge der ersten Offenlage beanstandeten und in den beiliegenden Karten nochmals dargestellten Festlegungen von Bereichen für den Schutz der Natur sind weiterhin fehlerhaft.

#### Begründung:

Die Flächen entsprechen u. a. auf Grund ihrer jahrzehntelangen Bewirtschaftung, des hohen vorhandenen Nadelbaumanteils, sowie des vergleichsweise jungen Waldbestandes, in keiner Weise den im Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf S. 165 dargestellten Kriterien zur Abgrenzung von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Auch die Kriterien zur Abgrenzung von Biotopverbundflächen der Stufe 2 werden überwiegend nicht erfüllt. Es wird zudem noch einmal darauf hingewiesen, dass die bloße abstrakte Aufzählung von Kriterien den Anforderungen an eine sachgemäße planerische Auseinandersetzung nicht genügt.

Auch ändert die von Ihnen vertretene Auffassung, raumordnerische Vorgaben entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung nach § 4 und 5 ROG, nichts an der Notwendigkeit einer anforderungsgerechten planerischen Auseinandersetzung und raumordnerischen Abwägung nach § 7 Abs. ROG. Die schlichte Übernahme der Flächenabgrenzungen aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Rn 898) genügt den Anforderungen des § 7 ROG erkennbar nicht. Zumal der Fachbeitrag lediglich eine Empfehlung abgibt.

Bereiche für den Schutz der Natur entfalten im Übrigen schon deshalb Bindungswirkung, da sie gemäß § 4 ROG auch bei Planungen von Personen des Privatrechts als abschließend abgewogene Festsetzung unmittelbar Berücksichtigung finden und diese i.d.R. ausschließen. Dies betrifft bspw. Abgrabungsvorhaben, BimSchG-Vorhaben und Vorhaben nach § 35 BauGB.

Ich bitte darum, die beanstandeten Festlegungen von Bereichen für den Schutz der Natur zu streichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind insbesondere die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgt die Festlegung anhand folgender Leitgedanken, die in dieser Form auch so im Regionalplanentwurf OWL niedergelegt sind:

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder

Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht

	eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer
1017050	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit hat uns unser Mitglied, Herr [anonymisiert], mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden. Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offengelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung: Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in Delbrück- Schöning. Dieser betreibt seinen Biobetrieb im Nebenerwerb mit rund 38 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Mutterkuhhaltung mit Mast und Verkauf der eigens erzeugten Marktfrüchte. Der Betrieb unseres Mitgliedes ist ausweislich des Regionalplanentwurfes als einfaches Landschaftsschutzgebiet überplant. Im Übrigen sind die Flächen unseres Mitgliedes - weiterhin - weitestgehend weiß gefärbt. Weshalb die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes auch im gegenwärtigen Entwurfsstadium nicht in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einbezogen worden sind, kann diesseits in keiner Weise nachvollzogen werden. Um den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes auf Dauer erhalten zu können, ist dieser darauf angewiesen, den vorhandenen Flächenbestand zu halten und seine Flächen auch weiterhin bewirtschaften zu können. Gerade weil es sich bei dem Betrieb unseres Mitgliedes um einen Biobetrieb handelt, ist es evident wichtig, dass die landwirtschaftlichen Flächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen mit einbezogen werden. Bereits im Jahr 2021 haben wir darauf hingewiesen, dass die fehlende gelbe Färbung in der Kartierung des Regionalplanes offenkundig deshalb vorgenommen worden ist, weil man Entwicklungspotentiale für das Dorfgebiet Schöning vorhalten möchte. Eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW- Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>

Siedlungsentwicklung auf den Flächen unseres Mitgliedes ist für unser Mitglied genau so wenig hinnehmbar wie eine Gewerbegebietsentwicklung. An dieser Stelle möchten wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes erneut deutlich machen, dass die Flächen unseres Mitgliedes weder für Wohnbauentwicklung noch für Gewerbegebietsentwicklung veräußert werden würden und damit für derartige Gebietsentwicklungen nicht zur Verfügung stehen. Auch einer Erweiterung der Gewerbebetriebe nördlich des Betriebes unseres Mitgliedes wird daher vorsorglich erneut widersprochen.

Sowohl eine weitergehende Siedlungsentwicklung, als auch eine Erweiterung der Gewerbegebietsausweisung stellen eine erhebliche Bedrohung der Existenzgrundlage unseres Mitgliedes dar. Dieses hat sich der gesellschaftlich und politisch geforderten Herausforderung einer Umstellung des Betriebes hin zu ökologischem Landbau mit Tierhaltung gestellt. Eine Fortführung seines Betriebes muss daher dauerhaft ohne weitere erhebliche Einschränkungen gesichert sein. Hier genießt der Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere Bestandsschutz, sodass Beeinträchtigungen in der Wohn- und Arbeitsqualität sich inakzeptabel darstellen.

Eine solche Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsqualität erfolgt bereits durch die Aufrechterhaltung der Verkehrsberuhigung des Ortskerns von Schöning. Diese kann, wie bereits mit Schreiben vom 29.03.2021 vorgetragen, seitens unseres Mitgliedes nicht hingenommen werden, da der Lkw-Verkehr, der den nördlich gelegenen Schlachtbetrieb anfährt, hierdurch direkt vor seiner Hofstelle hergeführt wird. Die Straße "Am Sporckhof" ist eine Gemeindestraße (Nebenstraße mit Verbindungscharakter Tempo 100 km/h). Sie ist knapp 5m breit und verläuft an der westlichen Grenze des Grundstücks unseres Mitgliedes bzw. durchschneidet es im späteren Verlauf. Hier findet hauptsächlich der LKW-Verkehr statt. Die Straße ist nicht dazu geeignet, derartigen Lkw-Verkehr dauerhaft zu tragen, sodass diesbezüglich zwingend eine andere Verkehrsführung zu wählen ist.

Unser Mitglied musste in der Vergangenheit in Folge aufgrund der Landschaftsschutzgebietsausweisung erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung seines Eigentums und der betrieblichen Entwicklung seines zukunftsorientierten Betriebes erfahren. Die immer neuen Einschränkungen, welche durch die gegenwärtig vorgenommene Kartierung zu befürchten sind, empfindet unser Mitglied daher als Angriff auf seine Person. Nicht zuletzt auch deshalb, da in der Gebietskulisse ausschließlich der Betrieb unseres Mitgliedes mit einem einfachen Landschaftsschutzgebiet überplant wurde. Insoweit muss auch die Kartierung des einfachen Landschaftsschutzgebietes mit Augenmaß erfolgen, da die betriebliche Entwicklung für unser Mitglied dauerhaft gesichert sein muss. Schließlich weist auch der gegenwärtige Regionalplanentwurf am Grubebach auf den Flächen unseres Mitgliedes ein kartiertes Überschwemmungsgebiet aus. Es wird weiterhin bezweifelt, dass diese Kartierung tatsächlich korrekt ist, da die Geländetopografie einen völlig

Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum

anderen Eindruck erweckt. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass stichprobenhafte Überprüfungen festgesetzter Überschwemmungsgebiete ergeben haben, dass die den Berechnungen zugrunde gelegten Bodenkarten veraltet waren und nicht die aktuellen Höhenabmessungen des Geländes wiedergaben. Die Kartierung muss diesbezüglich daher insgesamt auf Schlüssigkeit überprüft werden und darf sich nicht in den gegenwärtig geplanten Festsetzungen wiederfinden.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitgliedes bedeutet die vorliegende Planung und die dadurch zu befürchtenden Einschränkungen bedeuten aus Sicht unseres Mitgliedes das Ende seiner Betriebsführung. Hier sollte dringend ein deutlicheres Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist.

Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln, wie sie unser Mitglied und seine Familie produzieren, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist.

Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert auf eine möglichst hohe Nahrungsmittelqualität und wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen und wie sie erzeugt und verarbeitet werden, vgl. Einleitung zur Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW. Gerade letzteres ist nur durch regional erzeugte und vermarktete Produkte zu befriedigen. Der ökologische Landbau, wie er von unserem Mitglied betrieben wird, entspricht in besonderer Weise dem, was die gesellschaftlich unter einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung versteht und was in der öffentlichen Debatte zunehmend gefordert wird. Eine Kartierung, wie sie derzeit offenliegt, kontrahiert die Erreichung des gesellschaftlich gewünschten erheblich.

Abschließend fordern Sie daher erneut namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Landschaftsschutzgebietskartierung von den Flächen unseres Mitgliedes loszulösen, sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die Überschwemmungsgebietskartierungen zu entfernen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 29.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

gelegenen Ortsteile (u.a. Schöning) unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Eine Weiterentwicklung von Schöning (unter 2.000 EW) zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Delbrück diesen Ortsteil in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

1018857

### Inhalt

Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Wunsch nachgewiesen werden.

Namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes nehmen wir zu den derzeit offengelegten Planentwürfen des Regionalplanes OWL nachfolgend Stellung: Wie bereits im Rahmen der ersten Beteiligung, nämlich mit Schreiben vom 29.03.2021, vorgetragen, ist unser Mitglied Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs in Delbrück-Schöning. Dieser betreibt seinen Biobetrieb im Nebenerwerb mit rund 38 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Mutterkuhhaltung mit Mast und Verkauf der eigens erzeugten Marktfrüchte.

Der Betrieb unseres Mitgliedes ist ausweislich des Regionalplanentwurfes als einfaches Landschaftsschutzgebiet überplant. Im Übrigen sind die Flächen unseres Mitgliedes - weiterhin - weitestgehend weiß gefärbt. Weshalb die landwirtschaftlichen Nutzflächen unseres Mitgliedes auch im gegenwärtigen Entwurfsstadium nicht in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kernzonen einbezogen worden sind, kann diesseits in keiner Weise nachvollzogen werden. Um den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes auf Dauer erhalten zu können, ist dieser darauf angewiesen, den vorhandenen Flächenbestand zu halten und seine Flächen auch weiterhin bewirtschaften zu können. Gerade weil es sich bei dem Betrieb unseres Mitgliedes um einen Biobetrieb handelt, ist es evident wichtig, dass die landwirtschaftlichen Flächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen mit einbezogen werden.

Bereits im Jahr 2021 haben wir darauf hingewiesen, dass die fehlende gelbe Färbung in der Kartierung des Regionalplanes offenkundig deshalb vorgenommen worden ist, weil man Entwicklungspotentiale für das Dorfgebiet Schöning vorhalten möchte. Eine Siedlungsentwicklung auf den Flächen unseres Mitgliedes ist für unser Mitglied genau so wenig hinnehmbar wie eine Gewerbegebietsentwicklung. An dieser Stelle möchten wir namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes erneut deutlich machen, dass die Flächen unseres Mitgliedes weder für Wohnbauentwicklung noch für Gewerbegebietsentwicklung veräußert werden würden und damit für derartige Gebietsentwicklungen nicht zur Verfügung stehen. Auch einer Erweiterung der Gewerbebetriebe nördlich des Betriebes unseres Mitgliedes wird daher vorsorglich erneut widersprochen.

Sowohl eine weitergehende Siedlungsentwicklung, als auch eine Erweiterung der Gewerbegebietsausweisung stellen eine erhebliche Bedrohung der Existenzgrundlage unseres Mitglieds dar. Dieses hat sich der gesellschaftlich und politisch geforderten Herausforderung einer Umstellung des Betriebes hin zu ökologischem Landbau mit Tierhaltung gestellt. Eine Fortführung seines Betriebes muss daher dauerhaft ohne weitere erhebliche Einschränkungen gesichert sein. Hier genießt der Betrieb unseres Mitgliedes insbesondere Bestandsschutz, sodass Beeinträchtigungen in der Wohn- und Arbeitsqualität sich inakzeptabel darstellen.

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

Bei der vorliegenden Fläche sieht die Regionalplanungsbehörde nicht die zwingende Notwendigkeit resp. eine erhöhte agrarstrukturelle Bedeutung, diese Flächen abweichend von den Festlegungen des Fachgutachtens ebenfalls als LW-Kernräume aufnehmen.

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des

Eine solche Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsqualität erfolgt bereits durch die Aufrechterhaltung der Verkehrsberuhigung des Ortskerns von Schöning. Diese kann, wie bereits mit Schreiben vom 29.03.2021 vorgetragen, seitens unseres Mitgliedes nicht hingenommen werden, da der Lkw-Verkehr, der den nördlich gelegenen Schlachtbetrieb anfährt, hierdurch direkt vor seiner Hofstelle hergeführt wird. Die Straße "Am Sporckhof" ist eine Gemeindestraße (Nebenstraße mit Verbindungscharakter Tempo 100 km/h). Sie ist knapp 5m breit und verläuft an der westlichen Grenze des Grundstücks unseres Mitgliedes bzw. durchschneidet es im späteren Verlauf. Hier findet hauptsächlich der LKW-Verkehr statt. Die Straße ist nicht dazu geeignet, derartigen Lkw-Verkehr dauerhaft zu tragen, sodass diesbezüglich zwingend eine andere Verkehrsführung zu wählen ist.

Unser Mitglied musste in der Vergangenheit in Folge aufgrund der Landschaftsschutzgebietsausweisung erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung seines Eigentums und der betrieblichen Entwicklung seines zukunftsorientierten Betriebes erfahren. Die immer neuen Einschränkungen, welche durch die gegenwärtig vorgenommene Kartierung zu befürchten sind, empfindet unser Mitglied daher als Angriff auf seine Person. Nicht zuletzt auch deshalb, da in der Gebietskulisse ausschließlich der Betrieb unseres Mitgliedes mit einem einfachen Landschaftsschutzgebiet überplant wurde. Insoweit muss auch die Kartierung des einfachen Landschaftsschutzgebietes mit Augenmaß erfolgen, da die betriebliche Entwicklung für unser Mitglied dauerhaft gesichert sein muss.

Schließlich weist auch der gegenwärtige Regionalplanentwurf am Grubebach auf den Flächen unseres Mitgliedes ein kartiertes Überschwemmungsgebiet aus. Es wird weiterhin bezweifelt, dass diese Kartierung tatsächlich korrekt ist, da die Geländetopografie einen völlig anderen Eindruck erweckt. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass stichprobenhafte Überprüfungen festgesetzter Überschwemmungsgebiete ergeben haben, dass die den Berechnungen zugrunde gelegten Bodenkarten veraltet waren und nicht die aktuellen Höhenabmessungen des Geländes wiedergaben. Die Kartierung muss diesbezüglich daher insgesamt auf Schlüssigkeit überprüft werden und darf sich nicht in den gegenwärtig geplanten Festsetzungen wiederfinden.

Gemäß Kapitel 7.5 des LEP NRW sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Aus Sicht unseres Mitgliedes bedeutet die vorliegende Planung und die dadurch zu befürchtenden Einschränkungen bedeuten aus Sicht unseres Mitgliedes das Ende seiner Betriebsführung. Hier sollte dringend ein deutlicheres Augenmerk auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region gerichtet werden. Ansonsten wird zukünftig die regionale Landwirtschaft immer weiter zurückgedrängt, sodass Produkte zukünftig aus dem Ausland nach Deutschland importiert werden müssten, um den Nahrungsbedarf der Bevölkerung zu decken. Die weltpolitische Lage und die damit verbundene Versorgungsunsicherheit sowie die Herausforderungen des Klimawandels machen deutlich, dass die Gewährleistung einer leistungsfähigen regionalen Lebensmittelversorgung von größter Bedeutung ist.

OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt.

Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheit noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.

Aufgrund der Maßstabebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile (u.a. Schöning) unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Eine Weiterentwicklung von Schöning (unter 2.000 EW) zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Bad Delbrück diesen Ortsteil in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird ferner auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach ökologisch erzeugten Lebensmitteln, wie sie unser Mitglied und seine Familie produzieren, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher legen Wert auf eine möglichst hohe Nahrungsmittelqualität und wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen und wie sie erzeugt und verarbeitet werden, vgl. Einleitung zur Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW. Gerade letzteres ist nur durch regional erzeugte und vermarktete Produkte zu befriedigen. Der ökologische Landbau, wie er von unserem Mitglied betrieben wird, entspricht in besonderer Weise dem, was die gesellschaftlich unter einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung versteht und was in der öffentlichen Debatte zunehmend gefordert wird. Eine Kartierung, wie sie derzeit offenliegt, kontrahiert die Erreichung des gesellschaftlich gewünschten erheblich.

Abschließend fordern Sie daher erneut namens und mit Vollmacht unseres Mitgliedes auf, die Landschaftsschutzgebietskartierung von den Flächen unseres Mitgliedes loszulösen, sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen in die landwirtschaftlichen Kernzonen einzubeziehen und die Überschwemmungsgebietskartierungen zu entfernen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Des Weiteren wird auf die diesseitige Stellungnahme vom 29.03.2021 vollumfänglich Bezug genommen.

1019470

## Inhalt

[anonymisiert] ist Landwirt und seit Juli 2022 Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs in Espeln mit den Schwerpunkten Ackerbau und Mast Schweinehaltung. Zum Betrieb gehören etwa 143 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb befindet sich im Bereich der sog. Espelner Wiesen, in unmittelbarer Nähe zur Ems auf dem Grundstück in der Gemarkung [anonymisiert]. Sein Vater [anonymisiert] bewirtschaftet seit dem letzten Jahr einen von seinem Sohn gepachteten Schweinemaststall, der sich auch auf der Hofstelle befindet, mit gut 1.000 Plätzen.

Seit dem Jahr 2008, dem Jahr der Rechtskraft des zurzeit gültigen Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter hat der Betrieb eine starke Entwicklung genommen und die Schweinehaltung durch den Bau neuer Ställe auf eine Größe erweitert, die die Existenz von zwei Familien sichert.

Die Hofstelle liegt aktuell bereits in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und wird dadurch zukünftig ggf. den wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78 a WHG ausgesetzt. Zudem liegen Betrieb und große Teile der bewirtschafteten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Untere Senne“ (01- 2.2.2) des Landschaftsplans Sennelandschaft, aus dem sich weitere Einschränkungen ergeben. In der Überarbeitung des vorherigen Entwurfs des Regionalplans OWL - 2020 wurde die vollständige Überplanung der Hofstelle [anonymisiert] mit ca. 6 ha landwirtschaftlicher Eigentumsfläche als Bereich zum Schutz der Natur wieder auf die unmittelbaren Gewässereinzugsbereiche zurückgenommen. Diese Rücknahme erkennen unsere Mitglieder als einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Existenz ihres landwirtschaftlichen Betriebes an.

Dennoch erweitert auch der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL in erheblichem Umfang den Bereich zum Schutz der Natur und schließt damit gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen unserer Mitglieder ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind. Demnach würden zukünftig etwa 35 ha der bewirtschafteten Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes im BSN-Bereich liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eigentumsflächen (8,8102 ha gesamt): [anonymisiert]

Folgende Pachtflächen liegen im BSN-Bereich (25,81 ha gesamt): [anonymisiert]  
Aus landwirtschaftlicher Sicht ist nicht nachzuvollziehen, warum einige seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder aber mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet nach dem Raumordnungsgesetz den Bereichen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und damit auch gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen zuspricht.

Unsere Mitglieder sind darauf angewiesen ihre hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

### Begründung

Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegen nicht alle Teilflächen im BSN. Verschiedene Flächen liegen im BSLE oder im AFAB.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt:

Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in

bewirtschaften.

Aufgrund der BSN-Darstellungen der Flächen im Regionalplan müssen sie damit rechnen, dass diese in naher Zukunft mit weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW belegt werden. Sie würden damit in ihrer Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt werden. Insbesondere die Ausweisung eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot nach dem BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die u. a. zu einer Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, verboten.

Vielmehr muss es aber auch in Zukunft möglich sein, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen unserer Mitglieder nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden und diese bei der Bewirtschaftung auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren können. Die Bewirtschaftung der ertragreichen, hochwertigen Böden darf daher nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird unseres Erachtens bereits ausreichend dadurch Genüge getan, dass die Bereiche auch derzeit schon fast flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen. Zudem dürfte gerade der unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bereich die höchste Wertigkeit für den Naturschutz haben, was im Rahmen eines verhältnismäßigen Ausgleichs der betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen ist

einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.

Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.

Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.

Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.

Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheiten noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert. Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung dersehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

1020542

## Inhalt

der Entwurf des Regionalplanes auf den Karten im Internet ist schwer einzusehen, da diese sehr klein und nicht nachvollziehbar sind. Für das Rauschfeld in Thüle wurden alte Karten verwendet. Die meisten Flächen werden hier als Ackerland, für den Futterbau, genutzt. Probleme bekommen die Betriebe mit dem Regionalplan z. B. beim Stallbau, Gebäudeumnutzung oder beim Bau eines Altenteilerhauses (Genehmigungen werden nicht erteilt). Wir haben in Thüle schon zwei Naturschutzgebiete, wo Flächen der Landwirtschaft entnommen wurden.

Die Landwirtinnen und Landwirte haben das Gefühl, dass vorhandene Landschaftsschutzgebiete sowie das Vogelschutzgebiet nochmal überplant werden und sie noch mehr Auflagen bekommen. Es muss sichergestellt sein, dass erneuerbare Energien in dem Gebiet errichtet werden dürfen (Photovoltaik und Windkraftanlagen). Bei der Ausweisung des Vogelschutzgebietes haben die Landwirtinnen und Landwirte bereits schlechte Erfahrungen gemacht. Hier hieß es, es gäbe keinerlei Auflagen. Es handele sich nur um eine Formsache. Jahre später kommen plötzlich Verbote wie Stallbau oder das Errichten von Windkraftanlagen.

Auch der Wert der Flächen wird mit beeinträchtigt. Bevor Gebiete ausgewiesen werden, sollte besser informiert werden und das Gespräch zu den Eigentümern gesucht werden. Diese haben für Ihre Flächen auch im Februar/März 2021 ihre Bedenken eingereicht. Leider gab es diesbezüglich keine Rückmeldung dazu.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht. Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN

Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Die Abwägungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum Regionalplanentwurf 2020 2021 sind in den Synopsen hierzu einsehbar

.

1020753

### Inhalt

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich von Paderborn. Der Betrieb wird im Nebenerwerb geführt und ist dennoch kontinuierlich gewachsen.

Auf der Hofstelle befinden sich neben dem Wohnhaus auch ein Altenteiler sowie Stallungen, Fahrsilos und eine Maschinenhalle. Zum Betrieb gehören insgesamt ca. 80 ha landwirtschaftliche Fläche, wovon 17 ha Eigentumsflächen sind unseres Mitglieds stehen. Schwerpunkt des Betriebes bilden Ackerbau und Bullenhaltung, derzeit hält der Betrieb noch 80 Tiere. Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen, die zu einer Größe von 9 ha arrondiert sind.

Die Hofstelle befindet sich in der Gemarkung Paderborn, [anonymisiert]. Unser Mitglied plant dort den Neubau eines Bullenstalls für 60 Stück auf Stroh. Er hat eine genehmigte Bauvoranfrage für einen Offenstall erhalten und plant diese umzusetzen.

Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans OWL sieht für die Ackerflächen des [anonymisiert] die Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone vor. Das wird ausdrücklich begrüßt.

Für unser Mitglied ist aber unverständlich und keinesfalls hinnehmbar, dass die Hofstelle unseres Mitglieds nunmehr in einem ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens liegt. Ebenso liegen ca. 20 ha landwirtschaftlicher Fläche des Betriebes in dem Bereich. Dies führt dazu, dass der Betrieb ggfs., erheblich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, insbesondere, wenn Einrichtungen des Bildungswesens, die in der Regel mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden sind, nah an den Betrieb heranrücken. Unser Mitglied befürchtet, dass zukünftige bauliche Erweiterungen seiner Hofstelle und insbesondere die Aufstockung des Tierbestandes -so wie aktuell ansteht- angesichts der damit verbundenen Geräusch- und Geruchsimmissionen nicht mehr möglich sein werden.

Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen und entwicklungsfähigen Betrieb. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 8754, 8755 und 8756) verwiesen.

aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.

Der Betrieb unsers Mitglieds ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch den Eigentumsschutz in Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt. Durch die Festlegung eines ASB im Sinne eines Vorranggebietes ist dieses Ziel der Raumordnung von den Kommunen bei weiteren Entwicklungen zwingend zu beachten. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG sollte u. E. bereits ein Ausgleich dieser Konfliktlage auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Bestand und Erweiterung des Betriebes müssen ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet bleiben.

Überdies bestehen auch generelle Bedenken gegen die beabsichtigte Überbauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nicht nur § 1 Abs. 2 BauGB statuiert das Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen, sondern ist dies auch als Grundsatz der Raumordnung in § 1 Abs. 2 ROG für die Raumplanung näher konkretisiert.

Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des ASB über die Hofstelle unseres Mitglieds hinaus erfolgen.

Des Weiteren fürchtet unser Mitglied Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über seinen Ackerflächen. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge im Süden von Paderborn ist für unser Mitglied nicht nachvollziehbar, da hier insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Flächen überlagert werden, die Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone sind. Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.

Mag dies auch letztentscheidend eine Frage des Einzelfalls sein, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann. Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden.

Es wird daher angeregt, den nunmehr festgelegten Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone mit den dort gelegenen Betrieben großzügig auszusparen.

Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1018835	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die auf uns lautende Vollmacht liegt als Anlage bei. Unser Mitglied wendet sich gegen den Entwurf des Regionalplans OWL, der in der Zeit vom 08.08.2023 bis einschließlich 09.10.2023 öffentlich ausgelegt ist. Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet an seiner Hofstelle einen Schweinemastbetrieb. Der Betrieb umfasst ca. 55 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Einzelnen geht es um folgende Flächen: [anonymisiert]</p> <p>Die Flurstücke sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Bei den Flurstücken handelt es sich allerdings um Ackerflächen. Angrenzende Flurstücke, ebenfalls landwirtschaftliche Ackerflächen, sind als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen. Wir fordern Sie daher auf, die Überplanung der genannten Flächen zu überprüfen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
1020138	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Planungsgesellschaft [anonymisiert] plant, errichtet und betreibt Onshore-Windenergieanlagen. Aktuell befinden sich Projekte in einem Umfang von ca. 100 MW in Entwicklung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der</p>

Die Unternehmensgruppe [anonymisiert] betreibt Forstwirtschaft in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie Landwirtschaft in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Die [anonymisiert] ist ein Unternehmen, das sich ausschließlich der Projektentwicklung Erneuerbarer Energieanlagen widmet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Onshore-Windenergie-, Freiflächenphotovoltaik- und Batteriespeicherprojekten. Aktuell befinden sich Projekte in einem Umfang von ca. 3.500 MW in Entwicklung.

Die [anonymisiert] als Muttergesellschaft der [anonymisiert] hat bereits Projekte im Umfang von über 1.500 MW im Bereich Solar- und Windkraft erworben bzw. realisiert, wobei zunehmend weitere Bausteine aus dem Bereich der Projektumsetzung eigenständig umgesetzt werden, namentlich die Projektfinanzierung, Verhandlung von Errichtungs- und Stromabnahmeverträgen („PPAs“) sowie die Beschaffung von zentralen Projektkomponenten.

Als Verfasser der Stellungnahme beabsichtigen wir, im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Regionalplanungsbehörde des Regierungsbezirkes Detmold Erneuerbare Energieprojekte im Einklang mit den regionalplanerischen Vorstellungen umzusetzen. Aus diesem Verständnis heraus ergab sich die folgende Stellungnahme: Die Erzeugung von Windenergie soll künftig in Nordrhein-Westfalen landesweit auch auf geeigneten Waldflächen möglich sein (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen). Die zukünftig weitergehende Öffnung von Wäldern zugunsten der Windenergienutzung seitens der Landesraumordnung findet sogar bereits entsprechende Ausgestaltung in einer raumordnerischen Zielformulierung. Das Ziel der Landesraumordnung „10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen“ ist Bestandteil der Unterlagen zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und wird dabei wie folgt konkretisiert:

„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt.

Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“

Auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie), auch LEP-Erlass Erneuerbare Energien, vom 28. Dezember 2022 greift diesen Sachverhalt bereits ausreichend auf.

Auf diesen regulatorischen Grundlagen entwickeln wir im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans OWL momentan Windenergieanlagen (WEA) an den folgenden beiden Standorten im Kreis Paderborn (siehe auch Abbildung 1):

Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier besteht das Ziel diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind insbesondere die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgt die Festlegung anhand folgender Leitgedanken, die in dieser Form auch so im Regionalplanentwurf OWL niedergelegt sind:

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

- WEG 1: Das Vorhaben WEG 1 auf der Gemarkung Schwaney ist verwaltungsrechtlich der Gemeinschaftsfreien Gemeinde Altenbeken zuzuordnen. Die angedachte Potenzialfläche steht im Einklang mit dem Ziel der Landesraumordnung „10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen“ und bietet auf Nadelwald-Kalamitätsflächen Raum für bis zu 4 WEA-Standorte der modernsten Anlagentechnologie (z.B. Vestas V172-7,2MW, 175m/199m Nabenhöhe).  
In Bezug auf den Regionalplan OWL (Entwurf 2023) ergibt sich für den Standort eine vollständige räumliche Überlagerung mit der Vorbehaltsgebietskulisse der regionalen Raumordnung „Grundsatz F 18: Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“.
- WEG 2: Das Vorhaben WEG 2 auf der Gemarkung Herbram ist verwaltungsrechtlich der Gemeinschaftsfreien Gemeinde Lichtenau zuzuordnen. Die angedachte Potenzialfläche steht im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung „10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen“ und bietet auf Nadelwald-Kalamitätsflächen Raum für bis zu 6 WEA Standorte der modernsten Anlagentechnologie (z.B. Vestas V172-7,2MW, 175m/199m Nabenhöhe).  
In Bezug auf den Regionalplan OWL (Entwurf 2023) ergeben sich für den Standort jeweils eine vollständige räumliche Überlagerung sowohl mit der Vorbehaltsgebietskulisse „Grundsatz F 18: Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ als auch mit der Vorranggebietskulisse der regionalen Raumordnung „Ziel F 11: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“.

[1020138\_Abb. 1]

Demzufolge bezieht sich unsere Stellungnahme sowohl auf die textlichen als auch zeichnerischen Festlegungen von

- „Grundsatz F 18: Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ sowie
- „Ziel F 11: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der BSN unter Abwägung verschiedenste Belange erfolgt. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur Erhaltung der Biodiversität kommt mit Blick auf die aktuell bestehende negative Bestandssituation vieler Arten und Lebensräume und mit Blick auf die Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine hohe Bedeutung zu.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Textlich enthält der Regionalplanentwurf OWL bereits in den Erläuterungen schon Ausführungen, in wie weit eine WEA Nutzung in BSN, BSLE oder Waldbereichen möglich ist.

und dabei vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie und deren Planungserfordernisse in der regionalen Raumordnungsplanung. Auch wenn im Regierungsbezirk Detmold die Bestimmung der Windenergiegebiete in einem separaten Verfahren zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans zugunsten der Umsetzung der Vorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erfolgt, spricht ein ganzheitlicher Betrachtungsansatz dafür, schon jetzt in Form einer Stellungnahme einen Beitrag zu leisten, die Grundsätze und Ziele der regionalen Raumordnung vorausschauend darauf auszurichten.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung führen wir deshalb die folgenden Anregungen an:

a. Grundsätzlich für die gesamte Planungsregion und insbesondere in Bezug auf unsere beiden Vorhaben WEG 1 und WEG 2 regen wir die Prüfung der Möglichkeit der Anpassung der jeweils raumbezogenen Gebietskulissen bzw. zeichnerischen Festlegungen an. Aus unserer Sicht wären in diesem Zusammenhang diejenigen Nadelwälder oder Nadelwald-Kalamitätsflächen gemäß Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen prioritär zu prüfen, die mit einem der Windenergie nicht zu vereinbarenden Ziel der regionalen Raumordnungsplanung überplant werden sollen. Darüber hinaus ist dies noch grundsätzlich erforderlich, da die Festlegungen von BSLE und BSN bisher gänzlich ohne die nach ROG § 7 erforderliche planerische Auseinandersetzung und Abwägung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege übernommen worden sind. Die vorbezeichneten Flächen erfüllen gar nicht die im Fachbeitrag dargestellten Kriterien. Bei Nadelwäldern oder Nadelwald-Kalamitätsflächen dürfte dies sogar regelmäßig der Fall sein.

b. Separat zu einer möglichen Änderung der zeichnerischen Festlegungen bietet sich die Möglichkeit, die textlichen Festlegungen in diesem Zusammenhang anzupassen.

Beispielsweise könnten Nadelwälder oder Nadelwald-Kalamitätsflächen als Potenzialflächen für zukünftige Standorte von Windenergieanlagen eine Sonderstellung einnehmen, der entsprechend Vorrang vor dem jeweils konkurrierenden Nutzungsanspruch gewährt werden könnte und bei Bedarf gegebenenfalls von Nebenbestimmungen im Sinne eines verhältnismäßigen Interessensausgleichs begleitet wird. Das heißt wir unterstützen eine grundsätzliche Öffnungsklausel zu Gunsten der Windenergienutzung in konkurrierenden Vorbehalts- und Vorranggebieten, sofern sich diese mit Nadelwäldern oder Nadelwald-Kalamitätsflächen überlagern. Aus unserer Sicht wären in diesem Zusammenhang diejenigen Ziele der Raumordnung prioritär zu prüfen, die einerseits in einem überdurchschnittlichen flächenbezogenen Maße Festlegungen für Nadelwälder oder Nadelwald-Kalamitätsflächen vorsehen und andererseits nicht oder kaum mit der Nutzung der Windenergie zu vereinbaren sind.

c. Um den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zukünftig Ansatzpunkte eines Interessensausgleiches im maximal möglichen Umfang anzubieten und damit die Windenergienutzung in Nadelwäldern oder auf Nadelwald-Kalamitätsflächen auf

Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) wird i. d. R. freiräumliche Schutzbelange der BSN erheblich beeinträchtigen und zu funktionalen Zerschneidungen führen, die sich negativ auf den Natur- und Artenschutz auswirken. Dies ist jeweils am konkreten Schutzzweck, der sich aus der Beschreibung der Biotopverbundflächen im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege ergibt, abzu prüfen. Sofern die BSN durch nachfolgende Schutzgebietsausweisung konkretisiert worden sind, sind zudem die dort formulierten Schutzzwecke zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung, ob WEA mit den Schutzzwecken der BSN vereinbar sind, ist nicht nur die aktuelle Wertigkeit der Bereiche zu berücksichtigen. Neben dem Erhalt der Flächen ist auch deren Entwicklung im Sinne des regionalen Biotopverbundes ein Ziel.

Hier können WEA einer nachfolgenden Aufwertung der Flächen durch Naturschutzmaßnahmen entgegenstehen, wenn hierdurch ggf. windenergiesensible Arten in den Wirkungsbereich der WEA angezogen werden. Sofern eine Inanspruchnahme von BSN durch die Windenergienutzung erfolgt, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Biotopverbundfunktion vorrangig innerhalb der BSN zu kompensieren. Weitergehende naturschutzfachliche Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben hiervon unberührt.

Die planerische Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen innerhalb der BSLE setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine Ausweisung innerhalb der BSLE ist grundsätzlich möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dabei ist u. a. eine Abwägung der öffentlichen Interessen an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und an der Nutzung der Windenergie vorzunehmen. Eine besondere Gewichtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist i. d. R. gegeben, wenn bei der Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie, z. B. Natura 2000-Gebiete, direkt oder im Pufferbereich betroffen sind.

Gleiches gilt für die Bereiche mit „herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ entsprechend der Landschaftsbildbewertung des LANUV. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der betroffenen Freiraumfunktionen durch die Windenergienutzung sollen nach Möglichkeit funktionsbezogen kompensiert werden. Weitergehende naturschutzfachliche Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 LEP NRW nicht generell ausgeschlossen.

regionalplanerischer Ebene bestmöglich zu fördern, ermutigen wir dazu, weitere hier nicht berücksichtigte Anpassungsmöglichkeiten seitens der regionalen Raumordnung in Erwägung zu ziehen.

Wir möchten Sie darum bitten, unsere Anregungen zu prüfen und hoffen, dass diese im ersten Schritt bei Ihnen auf Anklang stoßen und dann darüber hinaus Bausteine darstellen, die zu einer erfolgreichen abschließenden Neuaufstellung des Regionalplans OWL beitragen.

## Anhang

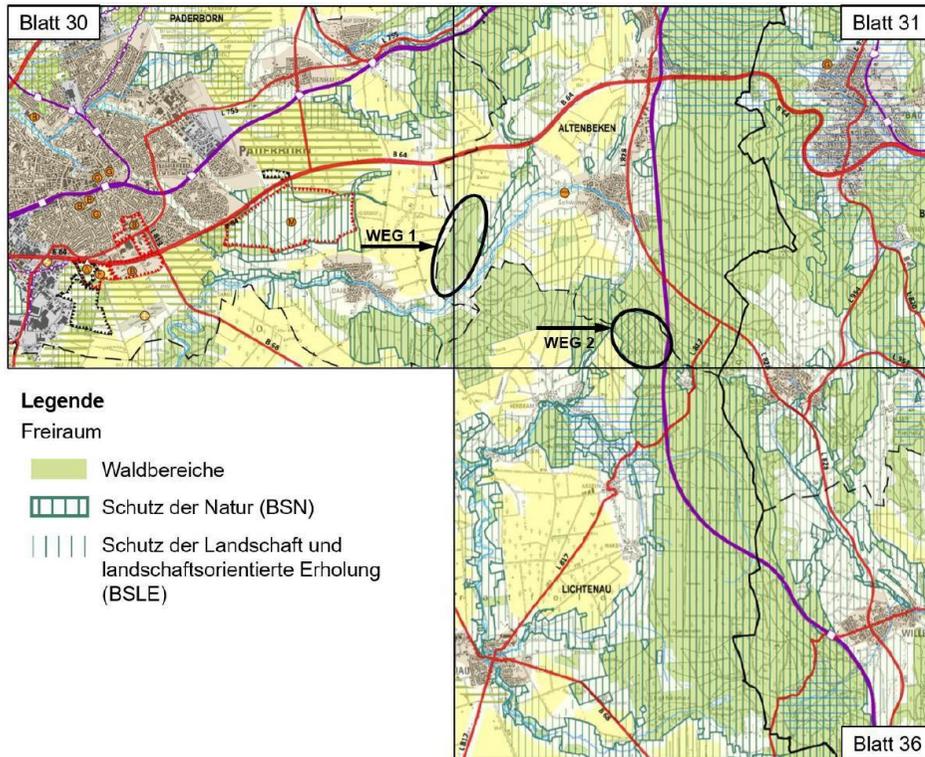


Abbildung 1: Die Lage der beiden Vorhaben WEG 1 und WEG 2 im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans OWL  
Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL (Entwurf 2023)

Dieser Sachverhalt ist durch den „LEP-Erlass Erneuerbare Energie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden.

Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen. Außerdem kann entsprechend des Erlasses in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Auf unbeschädigte Laub- und Mischwälder wird dies hingegen regelmäßig nicht zutreffen, dies gilt auch für sogenannte walddreiche Kommunen, in denen Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können.

Durch die derzeitige zweite Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wird der Ausbau der Windkraft im Wald erleichtert. Mit dessen Rechtskraft, gelten die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze unmittelbar. In wie weit die dann rechtskräftigen Vorgaben des LEP NRW eine Änderung der Ziele und Grundsätze im Regionalplan OWL veranlassen, wird in einem sachlichen Teilplan geregelt.

Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete sowie weiterer konkreter Festlegungen und Ausführungen zum Ausbau der Windenergie in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.

Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellsten möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen.

Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

1020885

### Inhalt

ist Landwirt und bewirtschaftet in Delbrück-Hagen einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer zugehörigen landwirtschaftlichen Fläche von 7 ha. Unser Mitglied hat seinen Betrieb auf die Aufzucht von Geflügel und Legehennenhaltung spezialisiert. An der Hofstelle betreibt er eine konventionelle, kaT-zertifizierte (kontrollierte alternative Tierhaltung) Freiland Legehennenhaltung mit ca. 9.300 Tieren nach dem neusten Stand der Technik. Bei der Direktvermarktung von Freilandeiern handelt es sich um eine Nische, die unser Mitglied weiter ausbauen wird. Das vorhandene Stallgebäude wurden erst im Jahr 2018 vollständig neu errichtet und erfüllt auch die Vorgaben für die ökologische Haltung von bis zu 6.000 Legehennen.

In einem weiteren Stallgebäude im Delbrücker Ortsteil Westenholz betreibt unser Mitglied außerdem eine Junghennenaufzucht mit ca. 15.000 Tieren. Auch dieser kaT-zertifizierte Stall wurde jüngst modernisiert und mittels langfristiger Pachtverträge für die nächsten 20 Jahre angepachtet.

Unser Mitglied hat bereits ein neues Wohnhaus und eine Multifunktionshalle für die Verpackung der Eier und das Unterstellen von Maschinen auf der Hofstelle errichtet. Bei dem Betrieb unseres Mitglieds handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Familienbetrieb, der später einmal von seinem Sohn übernommen werden soll. Weitere bauliche Entwicklungsschritte werden in der Zukunft erfolgen.

In dem Regionalplan OWL - Entwurf 2023 ist die landwirtschaftliche Fläche unseres Mitgliedes [anonymisiert] mit einer Größe von 5 ha als Bereich zum Schutz der Natur (BSN Fläche) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen diese Flächen für eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung, dies würde ansonsten zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen. Der daraus entstehende Wettbewerbsnachteil würde die Existenz des Betriebes gefährden.

Die betroffene Fläche ist Dauergrünland und wird bereits seit 2006 als Auslauf für die Freiland Legehaltung nach Kat-Verein für kontrollierte alternative Tierhaltung e.V. genutzt. Nach den Kriterien muss der Freilandauslauf in der unmittelbaren Umgebung des Stalles liegen. Die Auslauflächen sind so zu gestalten, dass sie möglichst gleichmäßig mit Bäumen, Sträuchern und Hecken bepflanz sind, um Unterschlupfmöglichkeiten für die Hennen sicher zu stellen. Das Ausbringen von Gülle ist nicht erlaubt. (Den kompletten Leitfaden findet man unter: [www.was-stehtaufei.de](http://www.was-stehtaufei.de)) Um die vorgenannten Vorgaben zu erfüllen, hat unser Mitglied im Jahr 2006, 50 und im

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Jahr 2020 nochmal 15 Obstbäume gepflanzt, dazu geben Sträucher den Tieren Unterschlupf. Die Fläche ist von 2006 bis 2013 nach den Richtlinien des Bio-Verbandes Naturland bewirtschaftet worden. Seit 2006 wurde sie nicht mehr gedüngt. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle würde durch die Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) erheblich gefährdet. Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten sind für einen zukunftsfähigen Betrieb langfristig sicherzustellen. Unser Mitglied hat konkrete Entwicklungsschritte für seinen Betrieb ausgearbeitet, die sogar Mitarbeiter des LANUV bei einem Be- such im Jahr 2019 unterstützt haben.

Die BSN-Ausweisung stellt im Übrigen für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen unseres Mitglieds und Rücknahme der Überplanung der o. g. Flächen als BSN-Flächen.

1020237

### Inhalt

Unser Mitglied ist Landwirt und bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb in Borchen - Etteln mit dem Betriebsschwerpunkt Pensionspferdehaltung im Nebenerwerb. Unser Mitglied hält im Durchschnitt 35 Pensionspferde. Die Tochter unseres Mitglieds, [anonymisiert], hat ihre Ausbildung zur Pferdewirtin abgeschlossen und wird in Zukunft den landwirtschaftlichen Betrieb weiter betreiben. Unser Mitglied bewirtschaftet ca. 20 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wird gut die Hälfte als Grünfläche und der Rest als Acker genutzt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen:

[anonymisiert]

mit einer Größe von insgesamt ca. 10 ha wurden im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Im Vergleich zur Offenlegung des Regionalplans im Jahr 2020 hat sich die Größe der überplanten Flächen unseres Mitglieds nahezu verdoppelt. Diese Zunahme der Flächen ist für unser Mitglied nicht hinnehmbar. Darüber hinaus sind die Flächen nicht im Biotop- Verbund Stufe 1. Die genannten Flächen befinden sich schon zum Teil in Landschaftsschutzgebieten. Eine weitere Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) bedeutet für unser Mitglied eine unbillige Härte.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich unser Mitglied auf den Flächen [anonymisiert] im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gegenüber der Kommune schon verpflichtet hat Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln. Auch hier liegt schon ein nennenswerter Beitrag unseres Mitglieds im Bereich Naturschutz.

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der die Existenz des Betriebes unseres Mitglieds massiv gefährdet.

Der Betrieb unseres Mitglieds ist darauf angewiesen, die Flächen auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften zu können. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Es besteht daher die Befürchtung, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und NaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die die Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung unseres Mitglieds nachhaltig einschränken.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die durch zukünftige Planungen einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sind, nicht

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

hinnehmbar.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Flächen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Es werden an der Hofstelle auch in Zukunft weitere bauliche Maßnahmen, insbesondere wegen höherer Anforderungen an die Reitpferdehaltung, vorgenommen werden müssen, z.B. Ställe zur Gruppenhaltung aus Auslaufbereiche. Auch die Hofnachfolgerin unseres Mitglieds plant den Betrieb in Zukunft zu vergrößern und noch weitere Ställe zu errichten.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamte Überplanung der Flächen unseres Mitglieds zu überprüfen, die Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten

1016982

## Inhalt

Verlegung eines BSAB-Bereiches des Steinbruchs Niederntudorf im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Gemarkung [anonymisiert] Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens 1 Anlass und Aufgabenstellung  
Die [anonymisiert] aus Rinteln betreibt in der Gemarkung [anonymisiert] einen Steinbruch für die Kalksteingewinnung. Die Größe des genehmigten Steinbruchs beträgt ca. 3,0 ha.

Es wurde beabsichtigt den genehmigten Steinbruch durch ein Erweiterungsverfahren in südöstlicher Richtung um ca. 5,6 ha zu erweitern.

Nach einem umfangreichen Erweiterungsverfahren nach dem BImSchG, stand das Erweiterungsvorhaben Anfang 2023 kurz vor der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn). Lediglich die Grundstücksverfügbarkeit zweier Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Salzkotten befinden, musste abschließend geklärt werden.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung vom 16.05.2023 über den Erwerbs- / Pachtantrag der [anonymisiert] beraten und anschließend mehrheitlich beschlossen, diesen abzulehnen.

Aufgrund dieser Entscheidung stehen die beiden städtischen Flurstücke, welche u. a. als Bereich für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (BSAB-Bereich) ausgewiesen sind, nicht für den Erweiterungsantrag des Steinbruchs zur Verfügung.

Da es sich bei diesen beiden Flurstücken um die Schlüsselgrundstücke des Erweiterungsantrages handelt und auf diese aufgrund der o. g. Entscheidung kein Zugriff besteht, wurde der Erweiterungsantrag durch die Genehmigungsbehörde abgelehnt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird aufgrund der o. g. Entscheidungen angeregt, den im zweiten Entwurf zum Regionalplan OWL aus 2023 dargestellten BSAB-Bereich südöstlich sowie nordöstlich des genehmigten Steinbruchs in Niederntudorf mit einem Flächenbereich ca. 1.300 m südöstlich des genehmigten Steinbruchs zu tauschen, um den zukünftigen Gesteinsabbau in der Region sicherzustellen.

### 2 Kennzeichnung des BSAB-Bereiches

2.1 Vorhandener BSAB-Bereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter  
Der vorhandene BSAB-Bereich, welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellt ist, umfasst den aktuell genehmigten Steinbruch inkl. der in Kap. 1 erwähnten geplanten südöstlichen Erweiterungsfläche, welche wesentlich aus den Eigentumsflächen der Stadt Salzkotten besteht, welche für einen Gesteinsabbau nicht zur Verfügung stehen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.  
Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist ein Tausch der BSAB Bereiche nicht sachgerecht. Die Regionalplanungsbehörde hält den bisher festgelegten BSAB weiterhin als bessere Alternative. Eine Erweiterung einer Abgrabung ist einem Neuaufschluss aus raumordnerischer Sicht vorzuziehen.

Der dargestellte BSAB-Bereich wird umgrenzt durch den Burscheidweg im Norden und Osten sowie die Ausläufer des Niederntudorfer Waldes im Westen.

#### 2.2 BSAB-Bereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL

Der BSAB-Bereich des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 grenzt südöstlich sowie nordöstlich an den genehmigten Steinbruch [anonymisiert]. Räumlich getrennt werden die beiden Bereiche durch den Burscheidweg.

Die Umgrenzung der Gebiete bildet der Niederntudorfer Wald.

Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

#### 2.3 Tauschbereich BSAB

Der vorgesehene Tauschbereich befindet sich ca. 1.300 m südöstlich des genehmigten Steinbruchs Niederntudorf. Der Tauschbereich befindet sich unmittelbar an der Landesstraße 636 (Haarener Straße). Die geplante Gesamtgröße dieses Bereiches beträgt ca. 23,5 ha. Topographisch liegt der Bereich in einem Höhenbereich von 245 m NHN im Nordwesten sowie 262 m NHN im Südosten. Gem. der Legende zum Entwurf des Regionalplan OWL 2023 sind folgende zeichnerische Festlegung für den Tauschbereich festgelegt:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

#### 3 Gründe für den Tausch der BSAB-Bereiche

##### 3.1 Rohstoffbedarf

Im derzeit genehmigten Steinbruch Niederntudorf werden die Rohstoffreserven je nach konjunktureller Lage in spätestens in 7 Jahren erschöpft sein. Infolge zahlreicher Großprojekte im Raum Paderborn-Gütersloh-Bielefeld ist jedoch auch über den genannten Zeitraum hinaus von einem hohen Bedarf an Kalksteinprodukten auszugehen. Ferner besteht ein hoher industrieller Bedarf an Betonzuschlagsstoffen und Kalksteinprodukten. Hier gilt der Steinbruch Niederntudorf als wichtiger Zulieferer für die umliegenden Betonwerke. Darüber hinaus kann die Rohstoffknappheit an der Lippe durch den Niederntudorfer Kalkstein qualitativ ersetzt werden.

Aus den o. g. Gründen kommt der langfristigen Sicherung von Lagerstätten um Niederntudorf eine sehr hohe Bedeutung zu.

##### 3.2 Grundstücksverfügbarkeit / technischer und wirtschaftlicher Gesteinsabbau

Wie bereits eingangs in dieser Stellungnahme erläutert, befinden sich die zentralen Flurstücke innerhalb des ausgewiesenen BSAB-Bereiches um den Steinbruch Niederntudorf im Eigentum der Stadt Salzkotten.

Diese hat in Ihrer Hauptausschuss Sitzung vom Mai 2023 mehrheitlich entschieden, der [anonymisiert] im Zuge ihres geplanten Erweiterungsvorhabens des Steinbruchs Niederntudorf die genannten Grundstücke nicht zur Verfügung zu stellen.

Nach dieser Entscheidung wurden weitere abbautechnische Planungen erarbeitet, welche die Frage klären sollten, inwiefern ein technisch effizienter sowie

wirtschaftlicher Abbau auch ohne die zentralen Grundstücke der Stadt Salzkotten möglich ist.

Der potenzielle abbaubare Bereich, östlich der Grundstücke der Stadt Salzkotten, hat eine Gesamtgröße von lediglich 1,7 ha. Davon abzuziehen sind die zu belassenen Böschungs- bzw. Bermenbereiche. Zusätzlich müsste dieser Abbaubereich verkehrlich erschlossen werden, was aufgrund der geringen Größe des Vorhabensbereiches sowie der mögl. Abbautiefe in Zusammenhang mit einer maximalen Steigung einer Zu- und von 12% nicht realisierbar wäre.

Des Weiteren muss u. a. aus schalltechnischen Gründen eine neue Zufahrt bis an die Haarener Straße hergestellt werden, da die bestehende Zufahrt über den Burscheidweg nicht als Zufahrt genutzt werden kann (vgl. Erweiterungsantrag Steinbruch Niederntudorf, 2023). Die Gesamtlänge der herzustellenden Zufahrt beträgt ca. 550 m.

Bei einem belassen des ausgewiesenen BSAB-Bereiches gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL stände neben dem o. g. Bereich östlich der Grundstücke der Stadt Salzkotten ein Bereich nördlich an diese Flurstücke angrenzenden als BSAB-Bereich zur Verfügung. Die beiden verbliebenen Abbaubereiche außerhalb der Grundstücke der Stadt Salzkotten wären durch den Burscheidweg voneinander getrennt. Da der Abbau dieses frequentierten Weges (wichtiger Wanderweg) nicht möglich ist, wäre auch innerhalb des nördlichen potenziellen Abbaubereiches eine separate Erschließung notwendig, mit der o. g. Problematik. Somit wären die beiden Abbaubereiche räumlich durch den Burscheidweg voneinander getrennt bzw. isoliert, sodass zwei Abbaubereiche entstehen würden. Zusätzlich hätten diese beiden Abbaubereiche keine direkte Anbindung an den bestehenden Werkstandort, an welchem das gewonnene Gesteinsmaterial aufbereitet wird.

Technisch könnten man aufgrund der Topografie dieser beiden getrennten Abbaubereiche nicht auf die Abbaumethode der Sprengung zurückgreifen, da man keine Abbauwand vor sich herführen kann. Ein Abbau wäre lediglich mit schwerem Gerät, welches sich von der Oberkante in die Tiefe arbeitet, möglich. Diese Art des Abbaus wäre außerordentlich Energieaufwendig somit wesentlich kostenintensiver als ein Abbau mit einer vor sich herführenden Abbauwand, in welcher man Sprengungen durchführen kann.

Aufgrund dieser ganzheitlich betrachteten Tatsachen kann auf den im zweiten Entwurf zum Regionalplan OWL aus 2023 dargestellten BSAB-Bereich, im Nahbereich des Steinbruchs Niederntudorf kein technisch effizienter sowie wirtschaftlich darstellbarer Gesteinsabbau ohne die Verfügbarkeit der Schlüsselgrundstücke (Eigentum der Stadt Salzkotten) aufgrund der beschriebenen Sachverhalte stattfinden.

### 3.3 Standortsicherung

Durch den Tausch der BSAB-Bereiche kann der Werkstandort Niederntudorf aufgrund

der Herstellung hochwertiger Betonzuschlagsstoffe, Werksteine für den Garten- und Landschaftsbau sowie klassifizierter Bauprodukte für den Tief- und Straßenbau langfristig gesichert werden. Damit verbunden ist auch der Erhalt der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze im Steinbruch.

#### 3.4 Infrastruktur

Durch den erläuterten Tausch des BSAB-Bereiches in Niederntudorf könnte nach einer Erteilung einer Abbaugenehmigung eine Erschließung des Bereiches aufgrund der unmittelbaren Lage an der L636 (Haarener Straße) über diese erfolgen.

Dementsprechend müsste keine zusätzliche Zufahrt wie im Planungsfall der Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Niederntudorf erfolgen, was zusätzlich den Eingriff in Natur- und Landschaft minimiert.

Der BSAB-Tauschbereich befindet sich deutlich außerhalb der Ortschaft Niederntudorf sowie unmittelbar in der Nähe der Autobahn Auf- und Abfahrt Etteln. Somit bliebe die Ortschaft Niederntudorf vom Betriebsverkehr des Steinbruches völlig unbeeinflusst.

#### 4 Schlussvotum

Der Tausch eines BSAB-Bereiches in Niederntudorf im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ermöglicht die langfristige Versorgung der Bauwirtschaft mit hochwertigen Betonzuschlagsstoffen und Kalksteinprodukten im Raum Paderborn-Gütersloh-Bielefeld. Gleichzeitig kann der Werkstandort Niederntudorf mit seiner Produktpalette für die Betonindustrie, den Tief- und Straßenbau sowie den Garten- und Landschaftsbau langfristig gesichert werden.

Darüber hinaus spricht für den Tausch der beschriebenen BSAB-Bereiche eine günstige infrastrukturelle Anbindung zum überregionalen Straßennetz, die Lage deutlich außerhalb der Ortschaft Niederntudorf, keine Eigentumsflächen der Stadt Salzkotten sowie die besonderen Qualitäten der Lagerstätte.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

**Inhalt**

Übernahme des LANUV-Fachbeitrags als Grundlage für die Ausweisung von BSN (S. 177) Die 1:1-Übernahme von Flächen bzw. Flächenabgrenzungen des LANUV-Fachbeitrags für die Ausweisung von BSN sehen wir kritisch, da hierdurch eine erforderliche Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Forst- und Landwirtschaft, offensichtlich nicht erfolgt.

Die Ausweisung von BSN hat aber nach § 7 ROG das Ergebnis einer Endabwägung aller Belange durch die Regionalplanungsbehörde darzustellen (siehe S. 26 des Regionalplanentwurfs: „abschließend abgewogene Planungsentscheidung“). Auch auf Seite 24 (Abschnitt 110) des Regionalplanentwurfs wird entsprechend ausgeführt:

„Auch für die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan dient ein Fachbeitrag als Basis. Dieser wurde vom LANUV erarbeitet. Er liefert Basisinformationen zur Beurteilung des aktuellen Natur- und Landschaftszustandes und gibt Hinweise auf die Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft. Er schildert mögliche hieraus resultierende Konflikte und spricht Empfehlungen zur Entwicklung und zum Schutz von Natur und Landschaft aus. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten dann - nach Abwägung mit anderen Belangen - Einzug in den Regionalplan.“

Demnach stellt der LANUV-Fachbeitrag lediglich eine „Basisinformation“ dar. Inwieweit Flächen jedoch tatsächlich schutzbedürftig sind und dann entsprechend ausgewiesen werden, muss die Regionalplanungsbehörde unter Abwägung aller Belange prüfen und festlegen.

Aus der Mitgliedschaft erreichte uns u. a. die Nachricht, dass die im LANUV-Fachbeitrag aufgeführten Kriterien zur Abgrenzung der Biotopverbundflächen der Stufe 1 und Stufe 2 für mehrere Flächen des Grundstückseigentümers nicht zutreffen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Regionalplanungsbehörde sorgsam bei der Übernahme von Daten aus dem LANUV-Fachbeitrag ist und entsprechend prüft und abwägt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme unseres Mitglieds Forstbetrieb [anonymisiert].

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.

So führen Klimaveränderungen über verschiedene Wirkpfade zu Änderungen in der

Artenzusammensetzung von Lebensgemeinschaften. Es sind physiologische Effekte (z. B. auf das Pflanzenwachstum), phänologische Effekte (z. B. die Beschleunigung einzelner Vorgänge des Lebenszyklus), Effekte auf die Ausbreitung von Arten (Arealverschiebungen) sowie Veränderungen im Lebensraum. Daraus resultieren Modifikationen von Wechselbeziehungen, die zum Aussterben von (lokalen) Populationen und schließlich von Arten führen können

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind insbesondere die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.

Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.

Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Innerhalb der Siedlungsbereiche erfolgt keine zeichnerische Festlegung der BSN. Auf die Bedeutung des innerörtlichen Biotopverbundes wird im Regionalplan durch eine gesonderte textliche Festlegung hingewiesen.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das sich über mehrere Planungsregionen erstreckt, ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur mit einem Sonderzeichen (BSLV) abgegrenzt worden und als Vorranggebiet festgelegt worden.

Ergänzt werden die zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL und im LEP NRW. Im Regionalplanentwurf OWL wird durch die eigenständigen Kapitel 4.6.2 und 4.6.3 zudem die herausragende Bedeutung der Weser und der Sennelandschaft für den Arten- und Biotopverbund hervorgehoben.

Die Flächen der Biotopverbundstufen 1 sind bei der Festlegung der Siedlungsbereiche soweit möglich räumlich nicht in Anspruch genommen worden. Überlagerungen bestehen nur da, wo dies aufgrund der Maßstabsebene zeichnerisch nicht zu vermeiden war oder wo sich fachlich, in Abwägung als Belange und unter Betrachtung von Alternativen eine Inanspruchnahme nicht möglich war. Bei den im Siedlungsraum vorhandenen Biotopverbundstrukturen handelt es sich häufig um schmale, lineare Strukturen z. B. entlang von Gewässern, die unabhängig von ihrer Gesamtflächengröße auf der Maßstabsebene des Regionalplans kaum darstellbar sind.

	<p>Eine zeichnerische Überlagerung der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) mit BSN erfolgt nicht, da nicht pauschal festgelegt werden kann, welchen Festlegungen konkret Vorrang einzuräumen wäre. Hier sind die ökologische Bedeutung der bestehenden Freiflächen abwägend mit dem primären Ziel der Innenentwicklung abzugleichen.</p> <p>Hierzu sind insbesondere die textlichen Festlegungen im Grundsatz F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) sowie auch Grundsatz F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme) zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern BSASB und BSN, die auf der Grundlage der Biotopverbundstufe 1 festgelegt worden sind (über die Biotopverbundstufe 1 hinaus werden BSAB mit BSN überlagert, um die Folgenutzung festzulegen) ist im Ziel R 2 (BSAB und überlagernde Raumfunktionen) festgelegt, dass im Konfliktfall zwischen beiden Raumnutzungen die Freiraumfunktion BSN vorrangig ist.</p> <p>In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgt die Festlegung anhand folgender Leitgedanken, die in dieser Form auch so im Regionalplanentwurf OWL niedergelegt sind:</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.</p> <p>Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte</p> <p>Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen</p>
--	---

Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Im Rahmen der 1. Auslegungen sind verschiedene Stellungnahme formuliert worden, die sowohl eine Aufnahme zusätzlicher BSN als auch die Rücknahme von BSN zum Gegenstand haben. Hier erfolgte jeweils eine einzelfallbezogene Betrachtung und Bewertung.

Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen erfordert eine Prüfung und Bewertung der konkreten Fläche. Dabei ist maßgeblich, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus.

Zusätzliche Festlegungen als BSN können sich z.B. daraus ergeben, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind insbesondere die Festlegungen der Landschaftspläne beachtlich, die nach der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs rechtskräftig geworden sind oder deren Aufstellungsverfahren eingeleitet ist.

	<p>Eine Rücknahme der BSN erfolgte dann für Flächen, wenn aufgrund der Lage / aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive nachvollziehbar erkennbar ist und durch eine randliche Lage im BSN oder aufgrund der Flächengröße ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich ist. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Des Weiteren ist auch gefordert worden, zusätzlich Pufferbereiche um die BSN pauschal festzulegen. Dieser Anregung ist nicht gefolgt worden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der BSN unter Abwägung verschiedenste Belange erfolgt. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur Erhaltung der Biodiversität kommt mit Blick auf die aktuell bestehende negative Bestandssituation vieler Arten und Lebensräume und mit Blick auf die Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine hohe Bedeutung zu.</p>
--	--

1018965_003	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ziel F12: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) (S. 181)</p> <p>Die Aussage, dass die Umsetzung der BSN auch durch „vertragliche Regelungen“ zu erreichen ist, begrüßen wir. Wir bitten jedoch um eine deutlichere Formulierung, dass zur Erreichung der Schutz- und Entwicklungsziele vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz) mit den Flächeneigentümern gegenüber der Ausweisung von Schutzgebieten (Anwendung von Ordnungsrecht) bevorzugt anzuwenden sind. Denn freiwillige Vereinbarungen stoßen auf eine höhere Akzeptanz und stellen zudem das mildere Mittel dar. Außerdem gilt es, die entsprechende rechtliche Vorgabe in § 3 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Wie in den Erläuterungen zu Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) obliegt es den zuständigen Naturschutzbehörden es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind. Eine Verpflichtung, die BSN vollständig oder in großen Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht explizit nicht.</p> <p>Eine pauschale Vorgabe, dass vertragliche Vereinbarungen Vorrang vor der Schutzgebietsausweisung zukommen soll, würde die Regelungskompetenz der Regionalplanung übersteigen, zumal die Art oder die Kombination geeigneter Instrumente zur Sicherung und Entwicklung von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig sind und jeweils im Einzelfall zu prüfen sind.</p> <p>Diese rahmengebende Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL entspricht auch den Vorgaben des BNatSchG.</p> <p>So ist auch in § 21 (4) BNatSchG bestimmt, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbunds durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Der in der Stellungnahme genannte § 3 (3) BNatSchG bezieht sich auf die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen und ist in diesem Kontext auch sachgerecht, da die Durchführung von Maßnahmen vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit dem Flächeneigentümer bzw. Bewirtschafter umzusetzen sind.</p>

**Inhalt**

4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (S. 190 ff.)

Auch die Ausweisung von BSLE muss sich nach der Schutzbedürftigkeit der Flächen richten und erst als Ergebnis des Abwägungsprozesses Eingang in den Regionalplan als Minimumversion finden (siehe unsere Ausführungen zu BSN). Alle Waldbereiche ab 10 ha Flächengröße pauschal als BSLE auszuweisen (S. 191 Regionalplanentwurfs), ist für uns keine Abwägung. Auch hinsichtlich der Sicherung von BSLE bitten wir um einen Hinweis, „vertraglichen Regelungen“ den Vorzug zu geben (siehe unsere Ausführungen zu BSN).

Wir bitten um Berücksichtigen unserer Eingaben und Anregungen. Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Außerdem sind nach der Planzeichendefinition bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, zu übernehmen.

Die pauschale Überlagerung von Waldbereiche (ab einer Gesamtgröße der Fläche von > 10 ha) ist mit Blick auf die hohe Bedeutung der Waldflächen für die Naherholung und das Landschaftsbild begründet und besonders hervorgehoben. Dies korreliert mit der Festlegung von Waldflächen als Waldbereiche ab einer Flächengröße von 2 ha.

Im Kapitel 4.8 (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) des Regionalplanentwurfs OWL wird ausgeführt, dass die Entscheidung, in welcher Form die im Regionalplan dargestellten BSLE gesichert werden, der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde bzw. im Rahmen der Landschaftsplanung dem Planungsträger obliegt. Dabei stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. In der Regel bietet sich die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet an, daneben besteht zum Beispiel die Möglichkeit, schutzwürdige Landschaftselemente als geschützter Landschaftsbestandteil zu sichern. Weiterhin können bestimmte Schutzwirkungen auch vertraglich vereinbart werden. Die Sicherung der Bereiche, die als BSLE festgelegt sind, erfolgt, um die wertgebenden Funktionen der BSLE auch auf der nachfolgenden Planungsebene zu erhalten und zu entwickeln.

Generell ist aufgrund der Flächengröße, der unterschiedlichen Aktualität der Datengrundlagen und der Maßstabsebenen, auf der die Daten erstellt worden sind, von einer hohen Differenzierung der Schutzwürdigkeit der jeweils betroffenen Freiraumfunktionen auszugehen. Insofern ist es von zentraler Bedeutung, den Schutzzweck und insbesondere die Flächenabgrenzung zu konkretisieren.

Ein expliziter Hinweis auf Festlegungen des BNatSchG zur Vertragsnaturschutz ist im vorliegenden Kontext nicht erforderlich. Über vertragliche Vereinbarungen werden in Schutzgebieten insbesondere Regelungen zur Bewirtschaftung getroffen und ergänzen oder ersetzen entsprechende Festlegung zumeist in Naturschutzgebieten, um

besonders herausragende Gebiete zu sichern und zu entwickeln. In LSG steht in der Regel weniger die Bewirtschaftung der Flächen, sondern die Steuerung z.B. der baulichen Entwicklung im Vordergrund.

1017779	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir möchten nicht, dass unsere landwirtschaftliche Fläche, [anonymisiert], die naturgemäß in Ordnung sind, unter Naturschutz gestellt werden. Es ist für uns ein materieller Wertverlust. Zudem kann eine Verpachtung an Landwirte nur unter Einschränkungen erfolgen. Daher würden wir auch einen niedrigeren Pachtpreis erhalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p style="text-align: center;">-</p>
1019086	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schwerpunkt Ackerbau und Sauenhaltung in Lichtenau Henglarn sowie in Bad Wünnenberg Haaren. In der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung sind wir trotz vorangegangener Stellungnahme zur ersten Auslegung erneut überplant</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem</p>

worden. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Unsere Hoffläche [anonymisiert] Lichtenau (Karte 35) Gemeinde Lichtenau [anonymisiert] wurde erneut als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Hier befinden sich unser Wohnhaus, die Stallungen mit 360 Plätzen für trüchtige Sauen in Wartehaltung und 250 Abferkelbuchten.

Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle erheblich gefährden. Da die Hoffläche zwischen Wohnhaus und Stallungen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die in Zukunft anstehenden Umbaumaßnahmen in Bezug auf Tierwohl insbesondere in der Sauenhaltung (freie Abferkelung ohne Kastenstand; Strohhaltung und Außenklima; Anpassung an höhere Haltungsstufen; etc.) erfordern einen Betriebsstandort mit Platz und Raum zur freien Entfaltung. Ohne Erweiterung der vorhandenen Gebäudeflächen wird dieser Standort sowohl aus tierschutzrechtlicher, als auch aus wirtschaftlicher Perspektive für uns nicht mehr betrieben werden können. Sollte es durch die aktuelle Planauslegung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommen wird uns diese Entwicklungsperspektive genommen.

Weiterhin ist unsere Eigentumsfläche in direkter Hofnähe [anonymisiert] ebenfalls als BSN-Bereich überzeichnet worden. Diese Fläche ist für die Betriebsentwicklung elementar wichtig und stärkt durch ihre günstige Lage unseren Standort als... Außerdem werden von uns die Ackerflächen [anonymisiert] bewirtschaftet. Diese grenzen unmittelbar an das ausgewiesene BSN-Gebiet. Auch hier fühle ich mich durch die neue Gebietskulisse eingengt und ich befürchte, dass diese Flächen bei zukünftigen Bauvorhaben die BSN-Ausweisung zu Problemen bei Gutachten oder Genehmigungen führen könnten.

Konkret fordere ich eine Beibehaltung der bisherigen BSN-Kulisse um uns als landwirtschaftlichen Betrieb und als zukunftssicheren Wirtschaftsstandort nicht zu schaden.

Gleiches gilt für unseren zweiten Betriebsstandort. [anonymisiert]. Auf diesem Standort befindet sich eine Maschinenhalle sowie ein Stall mit etwa 140 Plätzen im Deckzentrum, 120 Plätze für trüchtige Sauen und Platz für ca. 60 Jungsaunen in der Eingliederung. Dieser Standort ist ebenfalls von der Novelle der Tierschutznutztierhaltungsverordnung betroffen -> 5m2 Deckzentrum. Aber auch um zukünftige Tierwohlstandarts und Haltungsstufen zu halten werden Erweiterungen der Stallgebäude notwendig sein. Durch die Neuausweisung als BSN-Gebiet in unmittelbarer Hofnähe befürchten wir ebenfalls erhebliche Einschränkungen in der betrieblichen Entwicklung. Sollte es zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommen, werden zukünftige Umbau- oder Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Stallgebäuden aus genehmigungsrechtlicher Sicht erheblich erschwert, verteuert oder sogar unmöglich durchzuführen. So wird für uns ein zukunftssicherer Betriebsstandort zu einer

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegt die zweite Hofstelle im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf

perspektivlosen Immobilie im Außenbereich. Ich bitte um eine großzügige Rücknahme des gesamten BSN-Gebiets um diesen Standort.  
Zu den genannten Grundstücken in unmittelbarer Hofnähe ist eine weitere Grünlandfläche von der neuen BSN-Gebietskulisse betroffen. [anonymisiert]. Auch hier bedeutet eine mögliche Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht nur erhebliche Einschnitte in Art und Form der Bewirtschaftung, sondern auch eine monetäre Abwertung der Grundstücksfläche.

Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

1018790

### Inhalt

Ziel V19: Anbindung des Flughafens Paderborn-Lippstadt

Die Anbindung an das Schienennetz führt durch das Naturschutzgebiet Almehänge bei Ahden und Wewelsburg und wird nicht beachtet!

Die anvisierte Bahntrasse verläuft durch ein sehr steiles Gelände auf die Almetalbahn!

In Ahden müsste mehrfach eine Straße überquert werden. Des Weiteren würden Landwirtschaftliche Betriebe am Schokamp behindert. An jeder Straßenquerung würden dann Schrankensysteme und/oder Brücken- und Tunnelanlagen errichtet?!.Diese einspurige, kurvige, nicht elektrifizierte Strecke mit Brücken und Tunnel ist nicht zukunftsfähig!

Ich möchte Sie ernsthaft bitten den Plan „Ahdener Bahnkreisel“ zu verwerfen!

### Mein Vorschlag

Für eine zukunftsfähige Bahnanbindung soll die Hauptstrecke Paderborn-Hamm, z.B zwischen Geseke und Salzkotten abgeleitet und zwischen Wewer Paderborn wieder zugeleitet werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Der bestehende Flughafen Paderborn-Lippstadt ist nach Ziel 8.1-6 des LEP NRW als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft. Eine regionalplanerische Sicherung der Option einer adäquaten und bedarfsgerechten verkehrlichen Anbindung des dezentral gelegenen Flughafens auch im umweltfreundlicheren schienengebundenen ÖPNV erscheint daher langfristig als geboten.

In diesem Zusammenhang verweist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich auch auf den Erläuterungstext zu Ziel V 19 des Regionalplans OWL.

1018791

#### Inhalt

Ziel S17: Zweckgebundener GIB am Flughafen Paderborn/Lippstadt

Neuer ASB südöstlich des Flughafens

Zu den bekanntesten Sehenswürdigkeiten und Ausflugszielen des Kreises Paderborn zählt auch die Wewelsburg. Der Blick ins Almetal mit der Burg auf dem Bergsporn würde durch den Ausbau unwiderruflich zerstört. Das bereits durch das geplante Gewerbegebiet (Chefs Culinar) das auf der südöstlichen Seite der K 37, liegt geschehen ist. Den Blick auf ein bedeutendes Kulturgut sollte man verbessern und nicht behindern. Ein weiteres Heranrücken an die Ortslage Ahdens muß aus Gründen des *Landschaftsschutzes*, Immissionsschutzes und Schutzes der Einwohner Ahdens unterbleiben

Die neu dargestellte ASB-Fläche südlich der K37 muß entfallen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 9532) verwiesen.

1018778

### Inhalt

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung

Hier: Stellungnahme zu [anonymisiert] Gemeinde 33175 Bad Lippspringe

auf Anraten des Bauamtes der Stadt Bad Lippspringe ergeht folgende Stellungnahme an Sie, mit der Bitte um Berücksichtigung.

Das in meinem Besitz befindliche Grundstück [anonymisiert] in 33175 Bad Lippspringe ist in Ihrem neu aufgestellten Entwurf des Regionalplans OWL weiterhin als Ackergrundstück ausgewiesen. Ich bitte um Änderung der Nutzung als Baugrundstück. Dazu führe ich die folgenden Gründe an:

Vor dem Hintergrund der besorgniserregend steigenden Armutsgefährdung der Deutschen Rentner:innen sehe ich den sozialen Frieden mehr als gefährdet. Derzeit stellt sich die Entwicklung so dar, als würden sich die Bedingungen verschlechtern (steigende Kosten für Unterhalt, zunehmende Schwere der Pflegegrade). Ich bin beim Lippischen Landeskirchenamt im Bereich Diakonie angestellt und weiß um den derzeitigen Status und die zukünftigen Prognosen, die ich bei Bedarf weiter ausführen kann. Ich habe mir Gedanken gemacht, was ich persönlich unternehmen kann, um die Zukunft der Bevölkerung in Deutschland mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln positiv zu beeinflussen. Mein Ziel ist es, den bevorstehenden Herausforderungen in Gemeinschaft zu begegnen und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Dabei unterstelle ich, dass wir alle in diesem Land weiterhin in Frieden leben möchten. Mir schwebt dabei das Konzept eines reformierten Seniorenwohnens für mein Grundstück vor:

Lebensgarten „Kirschkamp“ - gemeinsam eigenständig im Tiny-Village oder:

eine wegweisende Form des Seniorenwohnens

Tiny Houses und Minihäuser (im Folgenden Tiny) sind für Best Ager und ältere Semester sehr interessant und nützlich. Laut einer Studie sind 58 Prozent der Kunden von Tiny-House-Herstellern älter als 56 Jahre - Tendenz steigend. Schließlich gibt es gute Gründe, sich räumlich zu verkleinern:

Kinder sind aus dem Haus und man benötigt nicht mehr so viel Platz Pflege und Instandhaltung fallen zunehmend schwerer steigende Kosten

Wichtig ist, dass das Tiny altersgerecht und möglichst barrierefrei ist. Ebenerdige Tyns

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Bad Lippspringe - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des ASB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass unter den im LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen auch eine kommunale Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum möglich ist. Sollte sich die Kommune entscheiden, für den vorgenannten Bereich Bauleitplanung zu betreiben (kommunale Planungshoheit), muss diese die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bei der Regionalplanungsbehörde anfragen. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG NRW. Mit Blick auf den angesprochenen Bereich ist hier insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bzw. 2-4 (Entwicklung von Ortsteilen) des LEP NRW zu prüfen.

in Modul-Bauweise wären die erste Wahl und können - je nach Bedürfnis und Geldbeutel - erweitert werden.

Das Leben in einem Tiny hat gerade für Senioren zahlreiche Vorteile:

Ein Tiny ist sehr viel einfacher sauber und instand zu halten als ein großes Haus oder eine große Wohnung.

Es ist befreiend, Ballast abzuwerfen und sein Hab und Gut zu verringern. Dies sorgt auch gleich für eine große Entlastung der nachfolgenden Generation, die sich ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt um den unübersichtlichen Nachlass kümmern müsste.

Da ein Tiny in der Anschaffung günstiger ist als ein herkömmliches Einfamilienhaus, können sich ältere Menschen, die vielleicht nicht mehr so einfach einen Kredit von der Bank bekommen, so den Traum von den eigenen vier Wänden verwirklichen.

Ein Tiny ermöglicht günstiges Wohnen. Für viele Senioren mit einer kleinen Rente ist das gerade vor dem Hintergrund der drohenden Altersarmut in Deutschland ein ganz wichtiger Aspekt!

Viele Menschen wollen und brauchen gerade im Alter wieder soziale Kontakte in ihrer unmittelbaren Umgebung. In einem Tiny-Village ist das gemeinsame Wohnen mit räumlicher Trennung optimal. Früher kannte man dieses Modell auf (Bauern-)Höfen als Altenteil. So waren die älteren Semester ihre Unabhängigkeit und sind trotzdem immer in der Nähe von ihnen nahestehenden Personen.

Das gemeinsame Leben fördert die Gesundheit der Bewohner und entlastet somit die Pflegekasse. Zudem kann man sich im Tiny-Park gegenseitig unterstützen. So benötigen Personengruppen mit leichtem Pflegegrad z. B. weniger Hilfe von kostspieligen Organisationen.

Bisherige große Eigenheime stehen den jüngeren Angehörigen oder anderen Personengruppen mit hohem Platzbedarf zur Verfügung.

Mit einem Tiny bleiben die Bewohner flexibel. Sie können das Haus bei Bedarf woanders aufstellen. Wenn sie beispielsweise doch in ein Pflegeheim ziehen müssen, können sie es auch verkaufen oder Angehörigen zur Feriennutzung überlassen.

Trotz der Eigenständigkeit sind Gemeinschaftsräume und gemeinsam genutzte Pflegestrukturen denk- und umsetzbar. Darüber hinaus ist es möglich, mit der Tiny-Variante ein Grundstück zu nutzen, ohne die Nutzungsmöglichkeiten für künftige Pläne einzuschränken.

Weitere Vorteile:

Effektive Flächennutzung - Ein mobiles Eigenheim im Mini-Format beansprucht weitaus weniger Platz als ein normales Einfamilienhaus. Viele Städte und Gemeinden sehen daher in Tiny- House-Siedlungen eine Möglichkeit, die zunehmende Wohnungsnot zu bekämpfen. Außerdem muss weniger Bodenfläche versiegelt werden, was wiederum

die Umwelt schont.

Schonender Ressourcenverbrauch - Tiny Häuser benötigen vergleichsweise wenig Energie für Strom und Heizung. Zudem handelt es sich bei vielen Tiny-House-Siedlungen um sog. „Öko-Dörfer“, die auf einen besonders nachhaltigen Umgang mit Ressourcen achten. Dazu gehören Lebensmittel aus biologisch-kontrolliertem Eigenanbau ebenso wie Solaranlagen, Windbäume und Ladestationen für E-Autos.

Wirtschaftliche Chancen - Tiny-House-Siedlungen dienen nicht nur als permanenter Wohnort für Menschen, die bereits ein eigenes Minihaus besitzen. Viele Dörfer bieten auch eine Unterkunft für Urlauber\*innen, die auf kleinstem Raum eine Auszeit genießen wollen. Städte und Gemeinden können Tiny Houses somit als touristische Attraktion nutzen, um Besucher\*innen anzulocken und lokale Geschäfte zu unterstützen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie inständig zu prüfen, ob Sie meine Idee unterstützen möchten und mir die Flächennutzung zum vorgenannten Zwecke gestatten und den Nutzungsplan entsprechend ändern. Ich bin bereits mit dem Bürgermeister der Stadt Bad Lippspringe, Herrn Ulrich Lange, in Kontakt, um das Konzept des reformierten Seniorenwohnens auf Pachtbasis weiter zu besprechen.

1020328

## Inhalt

Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Schwerpunkt Ackerbau und Sauenhaltung in Lichtenau Henglarh sowie in Bad Wünnenberg Haaren. In der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung sind wir trotz vorangegangener Stellungnahme zur ersten Auslegung erneut überplant worden. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Unsere Hoffläche [anonymisiert] (Karte 35) wurde erneut als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Hier befinden sich unser Wohnhaus, die Stallungen mit 360 Plätzen für trüchtige Sauen in Wartehaltung und 250 Abferkelbuchten.

Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle erheblich gefährden. Da die Hoffläche zwischen Wohnhaus und Stallungen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die in Zukunft anstehenden Umbaumaßnahmen in Bezug auf Tierwohl insbesondere in der Sauenhaltung (freie Abferkelung ohne Kastenstand; Strohhaltung und Außenklima; Anpassung an höhere Haltungsstufen; etc.) erfordern einen Betriebsstandort mit Platz und Raum zur freien Entfaltung. Ohne Erweiterung der vorhandenen Gebäudelflächen wird dieser Standort sowohl aus tierschutzrechtlicher, als auch aus wirtschaftlicher Perspektive für uns nicht mehr betrieben werden können. Sollte es durch die aktuelle Planauslegung zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommen wird uns diese Entwicklungsperspektive genommen.

Weiterhin ist unsere Eigentumsfläche in direkter Hofnähe ([anonymisiert]) ebenfalls als BSN-Bereich überzeichnet worden. Diese Fläche ist für die Betriebsentwicklung elementar wichtig und stärkt durch ihre günstige Lage unseren Standort als...

Außerdem werden von uns die Ackerflächen [anonymisiert] bewirtschaftet. Diese grenzen unmittelbar an das ausgewiesene BSN-Gebiet. Auch hier fühle ich mich durch die neue Gebietskulisse eingeengt und ich befürchte, dass diese Flächen bei zukünftigen Bauvorhaben die BSN-Ausweisung zu Problemen bei Gutachten oder Genehmigungen führen könnten.

Konkret fordere ich eine Beibehaltung der bisherigen BSN-Kulisse um uns als landwirtschaftlichen Betrieb und als zukunftssicheren Wirtschaftsstandort nicht zu schaden.

Gleiches gilt für unseren zweiten Betriebsstandort. [anonymisiert]. Auf diesem Standort befindet sich eine Maschinenhalle sowie ein Stall mit etwa 140 Plätzen im Deckzentrum, 120 Plätze für trüchtige Sauen und Platz für ca. 60 Jungsaunen in der Eingliederung. Dieser Standort ist ebenfalls von der Novelle der

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegt die zweite Hofstelle im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für

Tierschutznutztierhaltungsverordnung betroffen -> 5m2 Deckzentrum. Aber auch um zukünftige Tierwohlstandards und Haltungsstufen zu halten werden Erweiterungen der Stallgebäude notwendig sein. Durch die Neuausweisung als BSN-Gebiet in unmittelbarer Hofnähe befürchten wir ebenfalls erhebliche Einschränkungen in der betrieblichen Entwicklung. Sollte es zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes kommen, werden zukünftige Umbau- oder Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Stallgebäuden aus genehmigungsrechtlicher Sicht erheblich erschwert, verteuert oder sogar unmöglich durchzuführen. So wird für uns ein zukunftssicherer Betriebsstandort zu einer perspektivlosen Immobilie im Außenbereich.

Ich bitte um eine großzügige Rücknahme des gesamten BSN-Gebiets um diesen Standort.

Zu den genannten Grundstücken in unmittelbarer Hofnähe ist eine weitere Grünlandfläche von der neuen BSN-Gebietskulisse betroffen. [anonymisiert]. Auch hier bedeutet eine mögliche Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht nur erhebliche Einschnitte in Art und Form der Bewirtschaftung, sondern auch eine monetäre Abwertung der Grundstücksfläche.

die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

1018070

### Inhalt

durch die beabsichtigte Änderung im Regionalplan ist mein Privathaus direkt betroffen [anonymisiert]. Als Eigentümer möchte ich somit von meinem Recht zur Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist Gebrauch nehmen und lege hiermit Widerspruch ein. Derzeit grenzt mein Privathaus am Naturschutzgebiet, durch die Änderung wäre es gänzlich vom Naturschutzgebiet umschlossen. Mit der geplanten Änderung sehe ich mein aktuell uneingeschränktes Recht als Privatperson zum Beispiel Änderungen am Haus/Umbauten/Anbauten etc. auf meinem Grundstück durchzuführen als eingeschränkt bzw. zukünftig durch Sondervorschriften oder Sondergenehmigungen erschwert ggf. sogar verboten. Mit meinem Widerspruch möchte ich meinen eigenen Handlungsspielraum beibehalten und bitte um entsprechende Berücksichtigung. Ich widerspreche dem Vorhaben mein Grundstück zum Naturschutzgebiet zu erklären und bitte um Bestätigung, dass meine Rechte als Privatperson gewahrt werden und die Änderung des Regionalplans keine Auswirkungen auf mich und meinen Besitz haben. Ich bitte freundlichst darum mich schriftlich/per Email über das Ergebnis meines Widerspruchs zu informieren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

#### **Begründung**

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1019307

### Inhalt

durch die beabsichtige Änderung im Regionalplan ist mein Privathaus direkt betroffen [anonymisiert]. Als Eigentümer möchte ich somit von meinem Recht zur Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist Gebrauch nehmen und lege hiermit Widerspruch ein. Derzeit grenzt mein Privathaus am Naturschutzgebiet, durch die Änderung wäre es gänzlich vom Naturschutzgebiet umschlossen. Mit der geplanten Änderung sehe ich mein aktuell uneingeschränktes Recht als Privatperson zum Beispiel Änderungen am Haus/Umbauten/Anbauten etc. auf meinem Grundstück durchzuführen als eingeschränkt bzw. zukünftig durch Sondervorschriften oder Sondergenehmigungen erschwert ggf. sogar verboten. Mit meinem Widerspruch möchte ich meinen eigenen Handlungsspielraum beibehalten und bitte um entsprechende Berücksichtigung. Ich widerspreche dem Vorhaben mein Grundstück zum Naturschutzgebiet zu erklären und bitte um Bestätigung, dass meine Rechte als Privatperson gewahrt werden und die Änderung des Regionalplans keine Auswirkungen auf mich und meinen Besitz haben.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

#### **Begründung**

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1020078

### Inhalt

Ich bin Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] in Salzkotten-Schwelle. Wir sind an diesen Standort bereits seit Ende des 17. Jahrhundert ansässig. Unseren Betrieb haben wir in den letzten Jahren auf die Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch spezialisiert. Als zweites Standbein betrieben wir Marktfruchtbau. Zum Betrieb gehören insgesamt ca. 22 ha Eigentumsflächen und 33 ha Pachtland. Betriebsschwerpunkte sind Ackerbau und Bullenmast. Am Standort werden derzeit 120 Mastbullen gehalten. Der Betrieb liegt in ca. 200 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler-Moorkomplex“. Die Hofstelle [anonymisiert] liegt im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Büren und im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zugleich ist dort ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, so dass für den Betrieb die wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78 a WHG gelten. Alle Flächen des Betriebes befinden sich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zudem liegen 11 ha Eigentumsfläche und 5 ha Pachtland bereits jetzt im Naturschutzgebiet und sind bereits heute in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sind Hof und arrondierte Ackerflächen zur Größe von ca. 5,5 ha Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone. Im neuen Regionalplan OWL ist zu sehen, dass diese landwirtschaftliche Kernzone auch weiterhin beibehalten wird, allerdings erweitert sich das BSN im Westen in Richtung der Hofstelle unseres Betriebes.

Mein Sohn hat in der letzten Zeit die notwendigen Schritte eingeleitet den Betrieb wieder im Haupterwerb zu führen. Wir bewirtschaften nun 35 Hektar Ackerland und 15 Hektar Grünland. In Kürze wird mein Sohn den Betrieb übernehmen, ein weiterer Ausbau des Betriebes ist in Planung. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind im Bereich der Bezirksregierung Detmold rund 13 Hektar neu überplant worden. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Eigentum:

[anonymisiert] und folgende Pachtflächen

[anonymisiert]

Die genannten Flächen sind mit einer Größe von knapp 13 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv intensiv nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen durch die nachfolgende Drittgesetzgebung (Bsp. Pflanzenschutzgesetz) auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. So sind wir auf den leichten Sandböden (20 Bp.) darauf angewiesen auch in Zukunft hochwertiges regionales

### Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegen nicht alle Teilflächen im BSN. Die angesprochene Hofstelle und verschiedene Flächen liegen im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den

Grundfutter für unsere Mastbullen zu erzeugen. Ein durch die im Raum stehende Drittgesetzgebung folgendes Pflanzenschutzverbot würde für mich eine wirtschaftliche Landwirtschaft unmöglich machen. Gerade die aktuelle Zeit zeigt uns, dass in Krisenzeiten der Verbraucher preisbewusst einkauft und der Absatz von teuren Bioprodukten stark rückläufig ist. Für die, durch ihre Planungen folgende, Zwangsökologisierung unserer Produktion sehe ich keine Absatzchancen und folglich keine Möglichkeit den Gewinnausfall zu ersetzen, geschweige denn ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften. Weiterhin wurde bei der Ausweisung der bestehenden Vogel- und Naturschutzgebiete in unserer Gemeinde, die weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach guter fachlicher Praxis den Landwirten zugesichert. Durch die im Jahre 2021 erfolgte Verschärfung des Pflanzenschutzmittel Anwendungsgesetzes wurde seitens der Naturschutzbehörden Rechtsbruch begangen, da nunmehr die Freiheit als landwirtschaftlicher Unternehmer massiv eingeschränkt ist und Ertragseinbußen in Kauf genommen werden müssen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Unser Betrieb ist angesichts der guten Qualität und Bodengüte der Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gem. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktionen des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Wir müssen daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die unsere Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngVO und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Es handelt sich um einen entwicklungsfähigen Betrieb, der sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen muss. So ist geplant, in Zukunft einen Außenklimastall mit Tretmistfläche für 150 Mastbullen zu bauen. Diese Umbauten müssen auch weiterhin möglich sein. Genauso wichtig ist es, dass das für die eigenen Tiere benötigte Futter auf den eigenen Flächen weiterhin in gleicher Qualität und Menge erzeugt werden kann.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt unserem Familienbetrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Ich gebe zu bedenken, dass dem Naturschutz im Bereich von Schwelle bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen wird, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde gilt und auch bereits zahlreiche Naturschutzgebiete vorhanden sind.

Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Leider haben Sie meine Einwendungen gegen die erste Auslage des Regionalplans nur mit einer Standardstellungnahme zur vorläufigen Sicherung und der geplanten Biotopvernetzung beantwortet. Eine weitergehende Beschäftigung mit unseren Belangen wäre hier zweckmäßiger.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen speziell die Neuausweisungen auf den Flächen [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

1018406

### Inhalt

laut dem Regionalplan OWL 2023 habe ich die Annahme das unser Grundstück in [anonymisiert] was ländlich liegt in der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegt. Ich würde Sie bitten unser Grundstück und das [anonymisiert] aus der Darstellung des Regionalplan OWL 2023 heraus zu nehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht. Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt. „Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke

ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen

1019076,

## Inhalt

Guten Tag,

Ich führe mit meinem Sohn einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung auf Mist und Spaltenboden. Der Betrieb liegt [anonymisiert]. Auf der Karte Blatt 29 dort wo das Wort "[anonymisiert]" steht, unterhalb der Ziffer 9 und oberhalb des Buchstabens W. Ein großer Teil unserer Flächen ist arondiert und befindet sich in einem Radius von wenigen Kilometern um den Hof. Die Futtergrundlage bilden Mais und Gras. Strengere Auflagen an Futter- und Dunglagerung sind für die Zukunft zu erwarten. Damit wir den Betrieb mit dem vorhandenen Viehbestand weiterführen können, muss gewährleistet sein, dass wir in Zukunft Bauvorhaben zur Mist oder Futterlagerung durchführen können, wenn strengeren Auflagen es vorschreiben. Des Weiteren sind wir vor allem beim Grünland auf energiereiches Grundfutter von hoher Qualität angewiesen. Dieses wäre bei Auflagen wie z.B. Mähen erst ab dem 15.6. nicht mehr in ausreichend guter Qualität zu ernten, da das Gras dann ausgeblüht und verholzt ist. Auflagen wie diese oder ein Dünge- oder Pflanzenschutzverbot in Naturschutzgebieten wären für unseren Betrieb katastrophal, da wir dann einen Großteil unserer hochwertigen Futtergrundlage verlieren. Daher bin ich gegen eine Ausweitung der bereits bestehenden Naturschutzgebiete im Bereich Heitwinkel und Barbruch, südlich der Lippe bis hin zur Gemeindegrenze. Insbesondere die Hofstelle mit der darunterliegenden Fläche soll vom Naturschutzgebiet ausgenommen werden, um mir und meinem Sohn eine Entwicklung des Betriebes offen zu halten und eventuelle Baumaßnahmen zu ermöglichen. Bitte bedenken Sie, dass familiengeführte, landwirtschaftliche Betriebe für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft unverzichtbar sind. Ohne Landwirtschaft keine Landschaft, kein Erholungsraum, kein Lebensraum für die Tiere der Feldflur wie Hase, Fasan oder Kibitz. Allerdings werden es immer weniger Landwirte, die sich dieser Aufgabe stellen.

Ich bitte Sie meinen Einwand wohlwollend zu berücksichtigen und hoffe, dass es mir und meinem Sohn auch weiterhin möglich sein wird, den Hof in der dann 7. Generation fortzuführen. Als der letzte landwirtschaftliche Betrieb im Vollerwerb mit Tierhaltung im [anonymisiert] hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme ernst nehmen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

	<p>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>
--	--

1018286

## Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Delbrück mit 10,55 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind 3,74 ha überplant. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ist derzeit an aktiv wirtschaftende Betriebe verpachtet. Daneben beabsichtigt mein Neffe nach seinem Abitur ein agrarwirtschaftliches Studium zu absolvieren mit dem Ziel, nach erfolgreichem Abschluss den Betrieb meines Bruders und meinen Betrieb im Vollerwerb zu bewirtschaften. Da ich selber kinderlos bin, möchte ich meinen seit Jahrzehnten im Familienbesitz befindlichen Betrieb dann auch gern an meinen Neffen übertragen.

Insbesondere folgend Flächen meines Betriebs sind wie folgt überplant:

[anonymisiert] mit einer Größe von insgesamt 1,55 ha und [anonymisiert] mit einer Größe von 0,95 ha sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Diese landwirtschaftlichen Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet. Der derzeitige Pächter ist sehr darauf angewiesen. Und auch mein Neffe wird diese bei einer späteren Nutzung dringend benötigen. Daher stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der den derzeitigen Pächter nachhaltig schädigt und eine spätere Fortführung des Betriebes durch meinen Neffen gefährden kann.

[anonymisiert] mit einer Größe von 0,39 ha ist ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen, obwohl die benachbarte Fläche, auf der sich zahlreiche Landschaftselemente befinden, von der BSN-Festsetzung ausgenommen ist. Diese landwirtschaftliche Grünfläche ist ebenfalls für meinen Betrieb sehr wertvoll und wird vom derzeitigen Pächter dringend benötigt.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mit der landwirtschaftlichen [anonymisiert] in der Größe von 0,85 ha, die ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen wurde mein Betrieb in seiner wirtschaftlichen Fähigkeit bereits nachhaltig geschädigt wurde!

Ich fordere Sie daher auf, die Überplanungen der vorgenannten Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen mit Blick auf

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

- die nachhaltige wirtschaftliche Schädigung meiner aktuellen Pächter und
- die nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung der späteren landwirtschaftlichen Tätigkeit meines Neffen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen

1019241

### Inhalt

mit meinem letzten Schreiben habe ich bereits dargelegt, dass mit der Umsetzung des Regionalplanentwurfs erhebliche Nachteile für unsere Landwirtschaft zu erwarten sind. Diese gehen von Wertverlust bis Einkommensverluste. Anderweitige Nutzungen werden blockiert und erschwert. Da ich den überwiegenden Teil des Hofes bereits an meinen Nachfolger übergeben habe möchte ich die restlichen Flächen vorerst selber verwalten. Ich beabsichtige auf einigen meiner Flächen unter anderem Photovoltaik zu installieren (bereits beantragt). Auch dies ist als Beitrag für eine gesunde Umwelt sinnvoll. Unter Agri-Photovoltaik ist bekannterweise eine vielfältige Natur möglich. Folgende Flächen bitte ich aus dem Regionalplanentwurf zu streichen:

[anonymisiert]

Ich sehe in dem Planungsverfahren des weiteren Verbesserungsmöglichkeiten, da nicht alle Beteiligten, welche betroffen sind, über moderne Kommunikationsmöglichkeiten verfügen und Einsicht in den Stand der Planung haben. Viele sind bis Heute nicht über die Planungen informiert und werden überrumpelt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die von Ihnen angesprochenen Flurstücke sind im Regionalplanentwurf OWL als BSLE festgelegt.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

1018663

## Inhalt

### 1. Vorbemerkung

Mit dieser Stellungnahme wirkt die Fa.[anonymisiert], als im Plangebiet Delbrück ansässiges Unternehmen, an der zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit zum überarbeitenden Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) mit.

Die Stellungnahme bezieht sich im Detail auf folgende Inhalte/Teilbereiche des Regionalplanentwurfs:

- o Zeichnerische Festlegung, Kartenblatt 29 (Plangebiet Delbrück)
- o Zugehörige textliche Festlegungen
- o Erläuterungskarte 2, Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL (GIB Nr. 41 / Delbrück Kaunitzer Straße)

Inhaltlich nehmen wir den vorliegenden Entwurf zum Regionalplan OWL (Entwurf 2023) als Bekenntnis zur Sicherung und Erweiterung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Siedlungsbereiche im Plangebiet Delbrück, GIB Nr. 41 (Delbrück) positiv zur Kenntnis.

Insbesondere die im Industriegebiet Delbrück / Kaunitzer Straße vorgesehene flächenmäßige Erweiterung von „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung“ schaffen wichtige planungsrechtliche Voraussetzungen für eine angemessene und zweckmäßige Bauleitplanung. Dies generiert Potentiale für die Erweiterungen der im o.g. Plangebiet angesiedelten Unternehmen und dient zur Förderung und Sicherstellung des vorhandenen Wirtschaftsstandorts in Delbrück.

### 2. Betroffenheit

Die [anonymisiert] ist ein inhabergeführtes Familienunternehmen und produziert seit 1952 hochwertige Badelemente aus glasiertem Titan-Stahl in Delbrück. Der Firmensitz befindet sich seit der Verlagerung des Unternehmens aus dem Zentrum von Delbrück seit 1975 in der [anonymisiert] Delbrück.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 123 -2. Erweiterung Industriegebiet Ostenländer Straße- in Delbrück Mitte. Dieser befindet sich im nordöstlichen Teil des Plangebiets Delbrück (Kartenblatt 29).

Die zeichnerischen Festlegungen umfassen flächenmäßige Erweiterungen des GIB, die unmittelbar nördlich und östlich an das Betriebsgelände der Fa. [anonymisiert]

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die Regionalplanungsbehörde verweist bzgl. des Hinweises zum Thema Flächenkontingente auf ID 1018491\_002 (Stadt Delbrück).

angrenzen.

Die im Osten betroffene Fläche [anonymisiert] befindet sich in Besitz der Fa. [anonymisiert]

### 3. Begründung

Fa. Bette befürwortet die Anpassung des Regionalplans im Bereich des vorgenannten Gewerbegebietes. Die Begründung ergibt sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt.

Die Betriebsgebäude von Fa. [anonymisiert] im Bestand stoßen flächenmäßig an ihre Kapazitätsgrenzen. Zur Sicherstellung wirtschaftlicher Produktionsabläufe mit kurzen Durchlaufzeiten wird der innerbetriebliche Materialfluss bei Fa. [anonymisiert] kontinuierlich optimiert. Es wird großer Wert auf einen gerichteten Materialfluss mit möglichst kurzen Wegen gelegt.

Eine Erweiterung der Produktionskapazitäten und des Lagers ist nicht möglich, ohne den Materialfluss negativ zu beeinflussen oder dringend benötigte Lagerkapazitäten zu reduzieren.

Alle Potentiale zur Innenentwicklung im Bestand sind ausgeschöpft.

In Zukunft wird somit ein flächenmäßiger Ausbau des bestehenden Unternehmens am vorhandenen Standort unausweichlich.

Verstärkt wird dies insbesondere durch den bestehenden Fachkräftemangel und dem damit verbundenen Zwang die betrieblichen Abläufe weiter zu automatisieren.

Andere Standorte kommen nicht in Frage. Eine Neuansiedlung ist unter wirtschaftlichen Aspekten nicht realisierbar.

Die im Süden angrenzenden Freiflächen [anonymisiert] stehen nicht zur Verfügung, da sie nicht im Besitz von Fa. [anonymisiert] und/oder bereits überplant sind. Zum Teil sind bereits konkrete Baumaßnahmen durch den Eigentümer geplant. Das Grundstück steht nicht zum Verkauf.

Hinzu kommt die besondere Situation, dass eine angrenzende Fläche in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Betriebsstandort entwickelt werden könnte. Das im Osten angrenzende Flurstück [anonymisiert] befindet sich im Besitz von Fa. [anonymisiert] und bietet aus infrastruktureller Sicht das optimale Potential zur Erweiterung des Betriebes.

Langfristige Entwicklungsmöglichkeiten sind essenziell, um die Wettbewerbsfähigkeit

und damit einhergehende Arbeitsplätze nachhaltig sicherzustellen bzw. auszubauen.

Dementsprechend befürwortet Fa. [anonymisiert] ausdrücklich die flächenmäßige Erweiterung des GIB in der Gemarkung Delbrück, [anonymisiert] in nördlicher Richtung [anonymisiert] und östlicher Richtung angrenzend zum eigenen Betriebsgelände [anonymisiert].

Darüber hinaus begrüßen wir gleichermaßen die Ausweitung der Flächen für GIB als Grundlage für die Entwicklung benachbarter Unternehmen (u.a. [anonymisiert]) und im Plangebiet Delbrück.

Die im überarbeiteten Regionalplanentwurf berücksichtigten Flächen für GIB im Nahumkreis sind ein positives Zeichen, mit dem die Weiterentwicklung der ortsansässigen Industrie unterstützt wird. Das Plangebiet Delbrück ist als wirtschaftlich leistungsfähige, attraktive Region bekannt. Die Berücksichtigung von Entwicklungsflächen im direkten Umfeld schafft Weiterentwicklungsmöglichkeiten unserer langjährigen, Geschäftspartner und ermöglicht damit, Waren auch in der Zukunft lokal zu beschaffen.

Die durch kurze Transportwege eingesparten CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Sicherung der regionalen Arbeitsplätze und sozialen Strukturen durch ortsansässige, verbundene Familienunternehmen stellt einen wesentlichen Vorteil für die Region Delbrück dar.

#### 4. Hinweise zum Regionalplanentwurf Hinweise zur zeichnerischen Festlegung

##### *Kartenblatt 29 (Plangebiet Delbrück)*

Die im Vergleich zum Planstand von 2020 vorgenommene Erweiterung am östlichen Rand des GIB oberhalb von L822 umfasst aufgrund von fehlenden Bezugspunkten keine definierten Grenzen. Dies ist auf die „regionalplanerische Ungenauigkeit“ zurückzuführen.

Die Geometrie der dargestellten Fläche wäre für die Erweiterung vorhandener Gebäude im Planbereich ungeeignet. Die Abgrenzung der Flächen müsste anhand der örtlichen Gegebenheiten auf kommunaler Ebene im Zuge der Bauleitplanung erfolgen.

In diesem Zusammenhang sieht die textliche Festlegung (siehe Kap. 3.2.1, S. 86ff.) einen „Konkretisierung- bzw. Interpretationsspielraum“ vor, welcher jedoch eingeschränkt ist, sobald Grenzen entlang von Vorranggebieten (z.B. Waldbereichen) verlaufen.

Aus unserer Sicht ist es an dieser Stelle unumgänglich, dass die Grenzen der betroffenen Fläche im Zuge eines potenziellen Verfahrens zur Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne durch die kommunale Planung definiert werden

müssen.

Hinweise zur textlichen Festlegung

*Anhang 1, Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen und Wohnbauflächen*

Die angegebenen Flächenkontingente nehmen wir zunächst wertungsfrei zur Kenntnis. Fa. [anonymisiert] teilt hier die Einschätzung (und potenzielle Stellungnahme) der Stadt Delbrück.

5. Schlusswort

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag leisten zu können, im Sinne der weiteren Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Delbrück. Wir wünschen für das weitere Verfahren ein gutes Gelingen..

1018256

### Inhalt

die Gemeinde Hövelhof hält nach wie vor an ihren Plänen fest, die Erweiterung ihres zentralen GIB in den angrenzenden Wald durchzusetzen. Dabei soll die den vorhandenen GIB begrenzende überörtliche "Hövelrieger Straße" übersprungen werden.

Als Anwohner der dem betreffenden Waldstück nahe liegenden Wohnbebauung der Straßen [anonymisiert] möchten wir diesbezüglich unsere Bedenken vortragen: Zwischenzeitlich ist das gemeinsame interkommunale Gewerbegebiet der Kommunen Augustdorf, Hövelhof und Schloß-Holte Stukenbrock an der Autobahnausfahrt "Stukenbrock-Senne" (A 33) ausgewiesen worden, das zunächst genügend Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe der vorgenannten Gemeinden bietet. Es bietet verkehrstechnisch gute Anbindungen für die sich dort ansiedelnden Gewerbebetriebe, ist von Hövelhof aus über die Bielefelder Straße gut erreichbar und bietet relativ kurze Entfernungen. Daher ist eine Ausweitung der Gewerbeflächen an der Hövelrieger Straße - wie von der Gemeinde Hövelhof gewünscht - auch für die Zukunft nicht notwendig.

Weiterhin sind wir der Meinung, dass die Inanspruchnahme eines "Bereiches zum Schutz der Natur" und eines "Waldbereiches" und die damit verbundene Abholzung wertvoller Hölzer bei gleichzeitiger Flächenversiegelung sowie ein Eingriff in einen ökologisch wertvollen Lebensraum für Bäume und Tiere mit der aktuellen umweltschutzpolitik nicht vereinbar sind. In einer Zeit, in der Umweltschutz an erster Stelle steht bzw. stehen sollte, kann es nicht sein, dass ortsansässige Firmen, die sich vielleicht in ihren Betriebsabläufen aufgrund zweier nur wenige Kilometer entfernter Standorte etwas einschränken müssten, den Umweltaspekt außen vor lassen dürfen. Denn Einschränkungen im alltäglichen Leben und Abkehr vom früheren Luxus betreffen uns alle. Jeden Tag hören wir in den Medien über die global zunehmenden Klimakatastrophen und dass es höchste Zeit ist, dem entgegenzusteuern. Wir wissen, wie wichtig es ist, CO2 einzusparen statt noch mehr Emissionen zu erzeugen. Wir wissen, wie wichtig es ist, den Wald zu schützen und bewusst mit unseren

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung**

<p>vorhandenen Ressourcen umzugehen. Die Wichtigkeit und der hohe Wert des Klimaschutzes wurde auch durch das am 14. Juli 2021 geänderte Klimaschutzgesetz nochmals verdeutlicht.</p> <p>Außerdem ist in Zeiten des verhaltenen Konsums der Verbraucher und des stagnierenden Wirtschaftswachstums zweifelhaft, ob eine erweiterte GIB-Fläche für die Gemeinde Hövelhof in den nächsten Jahren notwendig ist.</p> <p>Wir begrüßen daher, dass im "Regionalplan OWL (Entwurf 2023) - Zweite Beteiligung" von einer Erweiterung der GIB-Fläche in Hövelhof an der Hövelrieger Straße abgesehen wird.</p>	
<p>1018798</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ein Teil meiner landwirtschaftlichen Flächen sind als "Regionale Grünzüge" ausgewiesen, dagegen möchte ich Einspruch erheben.</p> <p>Genau geht es um die Gebäude-, Frei- und Landwirtschaftsflächen an der [anonymisiert].</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen - als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Der hier genannte Bereich ist aufgrund seiner Funktion als Kaltluftleitbahn zu erhalten, zu entwickeln und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs folgt die Regionalplanungsbehörde den Empfehlungen des LANUV (Karte "Planungsempfehlungen Regionalplanung", Stand Nov. 2020).</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>

1018011

## Inhalt

hiermit möchte ich Stellung nehmen zu der aktuellen Offenlage des Entwurfs des Regionalplans. Unser landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich in [anonymisiert] Im Jahr 2019 habe ich die Möglichkeit erhalten den landwirtschaftlichen Betrieb meiner Eltern, [anonymisiert], zu übernehmen.

Bereits bei der Offenlage des Regionalplans im Jahr 2021 habe ich Stellung zu den geplanten Einstufungen entlang der Hofstelle bezogen. Leider hat dies jedoch bislang zu keiner Anpassung geführt.

Bei meinem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es sich um einen sogenannten „Aussiedlerhof“. Meine Großeltern haben in den 60er Jahren den ursprünglichen Betrieb aus dem Ortsmitte von Kirchborchen in den Außenbereich umgesiedelt. Diese Maßnahme wurde gewählt, um den Betrieb wirtschaftlich besser aufstellen zu können und auch um die anliegenden Nachbarn und Ortsbewohner von den täglichen landwirtschaftlichen Arbeiten (Geruch, Lärm) zu schonen.

Seither wurde der Betrieb stetig weiterentwickelt, an den Stallgebäuden gab es jedoch nur geringfügige Veränderungen. Daher muss ich nun Überlegungen im Hinblick zur Weiterentwicklung, Modernisierung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes anstellen.

Durch die Planung, die Flächen angrenzend des Betriebes, als Naturschutzgebiet auszuweisen, werden mir jedoch die Entwicklungschancen fast gänzlich genommen.

Der Bau eines z.B. modernen Bullenstalls, auf einer angrenzenden Fläche nahe dem Betrieb, mit hohen Tierwohlstandarts wäre dann nicht mehr realisierbar und die Zukunftsfähigkeit des Betriebs somit eingeschränkt. Denn die Ställe aus den 60er Jahren entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards in den Punkten Tierwohl (Vollspalten) und Arbeitsbedingungen (Kein Futtermischwagen, sondern viel Handarbeit). Nicht nur durch das geplante Naturschutzgebiet, sondern auch durch den Ausbau der Hochspannungsleitung wird der Betrieb, bereits jetzt, in die Entwicklung eingeschränkt.

Mir fällt es sehr schwer anhand dieser wohlmöglich bevorstehenden Beschränkungen, an einer weiterführenden Betriebsplanung zu Arbeiten und so auch den Betrieb für meine Nachkommen wirtschaftlich gut aufzustellen.

Denn aktuell lässt sich unter diesen Bedingungen der Betrieb nicht dauerhaft gewinnbringend führen.

Daher bitte ich Sie eindringlich die aktuelle Ausführung des Regionalplans hinsichtlich

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 37, 38, 126).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht

dieser Punkte noch einmal zu überdenken.  
[anonymisiert]

sachgerecht.  
Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen“.

1019099	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich Stellungnahme zum Regionalplan (Entwurf 2023) nehmen. Ich habe wiederholt Einspruch gegen die Einbeziehung der ungenannten Flächen erhoben.</p> <p>Auch zum Regionalplan (Entwurf 2020) hatte ich schon eine Stellungnahme an Ihre Behörde verfasst. Ebenso im Jahr 2016 als die - Neuausweisung Naturschutzgebiet (NSG) "Lippeaue bei Heitwinkel" ausgezeichnet wurde.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich, dass die Flächen in der Gemarkung Schwelle [anonymisiert] und Gemarkung Boke [anonymisiert] nicht in das ausgewiesene Naturschutzgebiet einbezogen werden, d.h. mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch gegen den verfassten Entwurf ein.</p> <p>Durch das Naturschutzgesetz des Landes NRW vom 09.11.2016, Drucksache 16/13323 in §4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft (zu §5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes) in Absatz 6, sind Pflanzenschutzmaßnahmen auf Grünlandflächen ab 2022 nicht mehr erlaubt. Desweiteren werden meine Rechte zur Nutzung der Flächen mit der Verordnung stark eingeschränkt. Durch diese Verordnung sehe ich mein Eigentumsrecht verletzt wenn diese Flächen in den Bereich "Schutz der Natur" übernommen werden.</p> <p>Wenn die o.g. Gebiete dennoch in den Entwurf miteinbezogen werden, müssten Sie mir Ihre Entscheidung mit ausreichend Fakten belegen.</p> <p>Aufgrund der genannten Gründe werde ich der neuen Regelung nicht zustimmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 1117) verwiesen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

1020358

## Inhalt

Unser Mitglied ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet an seiner Hofstelle einen Bullenmastbetrieb mit 130 Bullen. Der Betrieb umfasst ca. 34 ha Flächen im Eigentum und ca. 32 ha dazu gepachtete Flächen. [anonymisiert] arbeitet schon zum jetzigen Zeitpunkt mit seinem Sohn [anonymisiert] zusammen.

[anonymisiert] ist 32 Jahre alt und möchte den Betrieb auch in Zukunft weiterführen. Die zukünftige Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ist daher für die Familie von herausragender Bedeutung.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche [anonymisiert] mit einer Größe von ca. 17 ha wurde im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.

Bei der genannten Fläche handelt es sich um eine Eigentumsfläche, die seit Jahren landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland mit bis zu 87 Bodenpunkten, das voll arrondiert und als Hof nahe Fläche unerlässlich für den landwirtschaftlichen Betrieb ist.

Die Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe am 22.12.1999 unter Naturschutz gestellt. Das Gebiet umfasst eine Fläche von etwa 60 ha. Das einheitliche Flurstück [anonymisiert] ist dabei dergestalt aufgeteilt worden, dass ca. 4,5 ha in der Flächenkulisse liegen, der Rest blieb außen vor.

Bereits während der Offenlegung hat unser Mitglied gegen die Einbeziehung des Grundstücks in den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes Einwendungen geltend gemacht. Er hat unter anderem vorgetragen, dass die Fläche für den landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrlich ist, da sie intensiv genutzt wird mit Winterraps, Weizen und als Güllefläche. Er verwies bereits damals auf von ihm befürchtete weitere Einschränkungen durch zukünftige Drittgesetzgebung. Die Fläche wurde trotzdem als Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Rahmen der Prüfung der Anregungen und Bedenken während der öffentlichen Auslegung vom 06.04. bis 05.05.1999 wurde als Beschlussvorschlag eindeutig festgeschrieben, dass die landwirtschaftliche Nutzung in dem vorgesehenen Teil des Landschaftsschutzgebietes nicht eingeschränkt sei. Aus Sicht von Natur und Landschaft könne die bisherige Nutzung ausgeübt oder sogar noch intensiviert werden. Den damaligen Beschlussvorschlag fügen wir als Anlage unserem Schreiben bei.

Aufgrund der seit dem 08.09.2021 in Kraft getretenen Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung ist eine Bewirtschaftung von Ackerflächen u.a. in Naturschutzgebieten mit Herbiziden und Insektiziden verboten. Dies führt dazu, dass eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht mehr möglich ist.

Wir möchten daher mit Nachdruck auf Folgendes hinweisen: Unser Mitglied setzt sich seit nun mehr über 20 Jahren dafür ein, dass die genannte Fläche für seinen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Vollerwerbsbetrieb für sich und auch für die zukünftige Generation zur Verfügung steht. Die Bewirtschaftung der Fläche stellt gerade auch die Futtergrundlage für die gehaltenen Tiere da. Bereits 1999 wurde über die Belange unseres Mitglieds hinweggesehen, was dazu führte, dass eine einheitliche Fläche mit einem Anteil von 4,5 ha im Naturschutzgebiet liegt und die restlichen 12,5 ha weiter konventionell bewirtschaftet werden konnten. Die Bewirtschaftung war damit für unser Mitglied mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Die besagte Teilung der Fläche entbehrte dabei jeglicher Grundlage.

Im nun offengelegten Entwurf des Regionalplans 2023 ist die gesamte Fläche als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) überplant. Unser Mitglied hat damit die berechnete Befürchtung, dass in Zukunft eine nachhaltige und sinnvolle Bewirtschaftung der Fläche nicht mehr möglich ist. Damit würde dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitglieds - aufgrund der Größe, Qualität und Lage der Fläche - die Existenzgrundlage entzogen.

Da die landwirtschaftliche Nutzfläche und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, steht die Fläche für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.

Bereits die in der Vergangenheit vorgenommene Aufteilung der zuvor einheitlichen Ackerfläche erscheint willkürlich und lässt sich auch unter Naturschutzgesichtspunkten nicht nachvollziehen.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Fläche als Bereich zum Schutz der Natur erheblich gefährdet. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Der Regionalplan erfüllt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans und bedeutet im Hinblick auf die BSN-Darstellung eine Zielvorgabe, im Hinblick auf die BSLE-Darstellung jedenfalls einen Vorbehalt für nachgeordnete Planungsträger. Unser Mitglied muss daher befürchten, mit den neuen Festlegungen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Hierzu zählen etwa auch bauliche Einschränkungen in den jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, sind weitere Einschränkungen für den Betrieb unseres Mitglieds nicht hinnehmbar.

Abschließend fordern wir Sie daher namens und in Vollmacht unseres Mitglieds auf, die gesamte Überplanung der genannten Fläche zu überprüfen, die Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

1017364

### Inhalt

Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb in Salzkotten-Veme im Vollerwerb. Ein Teil unseres Betriebsgeländes befindet sich in der [anonymisiert]. Im Regionalplan ist vorgeschlagen, diesen Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen. Wir befürchten, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet die Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung unseres Betriebes stark gefährdet. Schon jetzt ist es für uns als sauenhaltender Betrieb durch politische Vorgaben nötig, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Diese Vorgaben dienen dazu, das Tierwohl zu fördern (mehr Platz für ferkelführende Sauen und im Deckzentrum) bzw. die Grundwasserbelastung zu senken (Stichwort Düngeverordnung, mehr Lagerkapazität für Gülle vorhalten). Und wie sich die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere Arbeit in den nächsten Jahren ändern werden, ist aktuell überhaupt nicht abzusehen. Die genannten, schon jetzt notwendigen Baumaßnahmen jedenfalls können nur auf dem genannten Grundstück durchgeführt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass eine Baugenehmigung für diese Projekte im geplanten Naturschutzgebiet nur schwierig oder unmöglich zu erhalten ist. Wir befürchten, dass wir unseren Betrieb, wenn wir ihn nicht in der aktuellen Größe erhalten können (weil Baumaßnahmen nicht genehmigungsfähig oder aufgrund hoher Auflagen nicht umzusetzen sind), nicht mehr wirtschaftlich fortführen können. Uns bliebe dann nur die Fortführung als Nebenerwerbsbetrieb mit reduzierter Tierzahl (bei annähernd gleichem bürokratischen Aufwand!) oder die Aufgabe des Betriebs. Damit würde das Sterben der heimischen, kleinbäuerlichen landwirtschaftlichen Familienbetriebe in unserer Region zugunsten großer Agrarbetriebe weitergehen. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass mit der Ausweisung der oben genannten Fläche zum Schutz der Natur ein deutlicher Wertverlust dieser Fläche einhergeht. Schließlich handelt es sich in dem Gebiet, in dem wir arbeiten, um eine ackerbaulich hoch ertragreiche Region, in der viel qualitativ hochwertiges Futter für unsere Tiere ohne lange Transportwege erzeugt werden kann. Die Restriktionen, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet mit sich bringt (zeitliche Beschränkungen für pflanzenbauliche Maßnahmen oder weitere Reduktion von Möglichkeiten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), würde die Ertragssicherheit deutlich reduzieren. Aus diesen genannten Gründen soll die genannte Fläche nicht zum Schutz der Natur ausgewiesen werden

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

**Inhalt**

Laut dem Regionalplan OWL 2023 habe ich die Annahme das unser Grundstück in [anonymisiert] was ländlich liegt in der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegt. Ich würde Sie bitten unser Grundstück aus der Darstellung des Regionalplan OWL 2023 heraus nehmen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Prüfung liegt das angesprochene Grundstück nicht in einem BSN, sondern in einem BSLE.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

1018813

### Inhalt

im derzeit ausliegenden Entwurf 2023 des „Regionalplan OWL“ ist meine Hofstelle [anonymisiert] als Fläche zum „Schutz der Natur“ überplant.

Ich lehne den Entwurf 2023 des Regionalplans in seiner aktuellen Fassung ab und bitte Sie die Überplanung meiner zuvor beschriebenen Hofstelle als Fläche zum „Schutz der Natur“ aus folgenden Gründen zurückzunehmen:

Die Hofstelle soll in der Zukunft weiterbestehen und durch An- und Umbaumaßnahmen vor dem Hintergrund der Energieeffizienz und des Klimaschutzes erhalten und fortgeführt werden. Diese Maßnahmen sehe ich mit der aktuellen Einstufung meiner Hofstelle als Fläche zum Schutz der Natur gefährdet.

Weiterhin erleide ich einen wirtschaftlichen Wertverlust durch Abwertung meiner, zur Hofstelle gehörenden Grün- und Ackerflächen, da etwaige andere Bodennutzungen unmöglich werden und ich die Ausweisung als Fläche zum Schutz der Natur somit auch als Eingriff in das Eigentumsrecht werte.

Anstelle der vorgesehenen Überplanung fordere ich, die Ausweisung meiner Hofstelle aus dem aktuell gültigen Regionalplan - in Anlehnung an das angrenzende Kleinsiedlungsgebiet „Winker Feld“ - beizubehalten.

Zusammenfassend lehne ich den aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2023 also ab, solange die Überplanung meiner Hofstelle als Fläche zum „Schutz der Natur“ bestand hat.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 621) verwiesen.

1018726

## Inhalt

leider musste ich feststellen, dass mein Einspruch, den der WLW in meinem Auftrag vom 22.03.2021, unser Zch.: [anonymisiert], verfasst hat, nicht in der Neuauflage des Regionalplanes berücksichtigt wurde. Ich bin gezwungen Sie nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass mein Betrieb in Ihren Planungen, erheblich in seiner weiteren Entwicklung beeinträchtigt wird.

Das Naturschutzgebiet Rabbruch und Osternheuland sowie das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde werden in dem Regionalplan 2023 so stark erweitert, dass die Zeichnerische Festlegung direkt an meine Hofffläche bzw. meine Hofffläche übermalt [anonymisiert]. Ich habe in der Zukunft keinerlei Möglichkeiten meine Hofstelle zu erweitern.

weitere Punkte die gegen eine Erweiterung sprechen:

### Flächenentwertung

Kreditwürdigkeit der Flächen gegenüber Kreditinstituten werden negativ beeinflusst

Ertragseinbußen durch mangelhafte Bewirtschaftungsauflagen  
steigende Bewirtschaftungsauflagen in Natur- und Vogelschutzgebieten  
steigende Auflagen für angrenzende Flächen von Natur- und Vogelschutzgebieten

Desweiteren möchte Sie nochmal auf das Schreiben vom 22.03.2021, unser Zch.: [anonymisiert] hinweisen, was sehr detailliert und umfangreich von [anonymisiert] (Rechtsanwältin) verfasst wurde. Ich bitte Sie dem Regionalplan so anzupassen, dass die Fläche: [anonymisiert] weder im Natur- noch Im Vogelschutzgebiet liegen. Ich bitte dieses zu berücksichtigen.

Im Anhang finden Sie zum besseren Verständnis Kartenmaterial zur Hofstelle und zur Erweiterungsfläche.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten

(Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das großflächige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen „Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes“ (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben

1018397

## Inhalt

In dem Entwurf zum Regionalplan OWL 2020, sowie der 2. Offenlegung 2023 werden folgende betriebszugehörigen Flächen in der Gemarkung [anonymisiert] ausgewiesen: [anonymisiert] und folgende laut Ihrer Legende als

da) Schutz der Natur und

daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenen Landes

Durch diese Ausweisung sehe ich mich in meinen Grundrechten eingeschränkt, mit diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen unseren familiengeführten Milchviehbetrieb weiterhin ordnungsgemäß und mit besonderem Blick auf Klimaveränderungen und Nachhaltigkeit zu bewirtschaften. Die durch Ihr Vorhaben folgenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung machen es uns unmöglich, weiterhin alle Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Betrieb klimaresilient und in einer Vorreiterrolle der CO<sub>2</sub>-Einsparung in einem Molkereigestützten Projekt für die Zukunft sicher aufzustellen. In besonderem Maße möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Ausweisung der genannten landwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet oder Ähnlichem eine große Auswirkung auf die monetäre Bewertung unserer Grundstücke von Seiten der Banken mit sich bringt. Hier können wir eine Herabstufung der Grundstückswerte und ganz besonders der Sicherheitswerte für Darlehen nicht hinnehmen, dass dies eine deutliche Gefahr für unser finanzielles Sicherheitsnetz darstellt.

[anonymisiert]

Durch diese von Ihnen geplante Verordnung befürchten wir massive Einschränkungen in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (bedarfsgerechte Düngung, reduzierter oder hybrider Pflanzenschutz, monetärer Wertverlust, etc.) der betreffenden Flächen. In Folge dessen ist auch die Weiterführung des Betriebes durch meinen Sohn und angehenden Betriebsleiter [anonymisiert] (33 Jahre) in der nächsten Generation gefährdet.

Hiermit widerspreche ich in aller Deutlichkeit dem so geplanten Entwurf, ebenso der 2. Offenlegung.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 4048).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

1019025, 1011907

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte im Außenbereich von Henglar einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung und Schweinemast. Zum Betrieb gehören etwa 80 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon sind 41 ha Eigentum, der Rest ist hinzugepachtet.

Die Hofstelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Nordhänge des Aftenautals“; darüber hinaus liegt ein zweiter Betriebsstandort [anonymisiert] im Landschaftsschutzgebiet 05-2.2.2 „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Lichtenau. Hier werden 1.080 Schweine gehalten; der Standort soll zukünftig noch erweitert werden. Bislang liegen insbesondere die Hofstelle aber auch die hofnahen Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den Bereich für den Schutz der Natur nunmehr auch über die hofnahen Flächen hinaus. Es handelt sich insbesondere um die Grünlandfläche direkt am Hof ([anonymisiert] zur Größe von ca. 0,8729 ha).

Auch der zweite Betriebsstandort befindet sich nunmehr in einem BSN.

Gleiches gilt für eine der Pachtflächen des Betriebes [anonymisiert]. Es handelt sich um eine Weide, die an einen Wald grenzt.

Mein Betrieb ist angesichts der guten Bodenqualität und Nutzbarkeit meiner Flächen, insbesondere der hofnahen Fläche, darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Im Hinblick auf beide Betriebsstandorte gilt, dass insbesondere weitere bauliche Entwicklungen möglich bleiben müssen. Hierzu zählen auch Erweiterungen/Umbauten der Stallungen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, etwa um notwendige Ausläufe und ähnliches zu schaffen. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass die Standorte nebst umliegender Fläche auch weiterhin ohne naturschutzfachliche Auflagen bewirtschaftet werden können.

Da der Regionalplan gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW, § 10 Bundesnaturschutzgesetz gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung bei späteren Planungen zu beachten ist. Ich befürchte, mit der BSN-Darstellung seiner Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Insbesondere das absolute Verschlechterungsverbot des § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, das mich durch seine Nähe zum Naturschutzgebiet bereits jetzt einschränkt, würde den Betrieb noch umfänglicher treffen.

Diese Umstände sind aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Es wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Paderborn - ID 3561) verwiesen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

sieht, nicht hinnehmbar. Der Landschaftsplan Lichtenau wurde erst im Jahr 2014 aufgestellt. Damit einher ging die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete, die insbesondere die wirtschaftenden Betriebe in den Ortsteilen Henglarn und Ettern schwer getroffen haben. Weitere Beschränkungen müssen daher für die Landwirtschaft vor Ort vermieden werden.

Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Bereiche für den Naturschutz die o.g. Flächen ausnehmen und der Status Qua beibehalten werden.

Dem Schutz der Natur dürfte gerade im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lichtenau bereits ausreichend Rechnung getragen worden sein, so dass in der Abwägung die landwirtschaftlichen Belange überwiegen dürften.

1019650

### Inhalt

Ich bin Vollerwerbslandwirt in Borchon-Etteln und bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau und Rindviehhaltung. Z. Zt. Halte ich Kühe und die entsprechende Nachzucht und Masttiere. Ich bewirtschafte ca. 33 ha Eigentum und ca. 16 ha Pachtfläche, davon sind 26 ha Acker und der Rest Grünland. Die Hofnachfolge ist gesichert. Mein Sohn [anonymisiert] ist 31 Jahre alt und studierter Landwirt (Bachelor). Er wird die Rindviehhaltung übernehmen und weiter ausbauen. Für die nahe Zukunft plant er die Erweiterung unseres Stalles. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind drei Eigentumsflächen Gemarkung Etteln, [anonymisiert] und die Pachtflächen [anonymisiert], alles Grünland, als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dies ist besonders problematisch für den landwirtschaftlichen Betrieb, der sich in Zukunft weiterentwickeln muss, um eine Existenzgrundlage für die landwirtschaftliche Familie zu bilden. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, ist zu befürchten, dass die BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan und in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt wird. Damit würden die Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt werden.

Dies ist insbesondere sehr problematisch, da z. Zt. eine angespannte Lage in der Landwirtschaft besteht, die weiteren Planungen des Insektenschutzgesetzes, der Landesdüngeverordnung und der TA-Luft werden dieses noch verstärken. Der damit einhergehende Strukturwandel ist nicht hinnehmbar. Die vorgenannten Flächen werden von mir auch weiterhin intensiv landwirtschaftlich nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Sie werden somit nicht naturschutzfachlich entwickelt werden können. Auch sämtliche Pachtflächen des Betriebes sind in dem Entwurf des Regionalplanes als BSN-Flächen dargestellt. Das verschärft die wirtschaftliche Situation für meinen landwirtschaftlichen Betrieb noch einmal erheblich. Aus diesem Grunde bitte ich die o. g. Flächen, die im BSN-Gebietes liegen, zu entnehmen, um meinem landwirtschaftlichen Betrieb eine weitere Betriebsgrundlage zu erhalten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegen nicht alle Teilflächen im BSN. Teilweise liegen die genannten Flächen auch in BSLE oder in landwirtschaftlichen Kernräumen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

<b>1019235</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bitte streichen sie unsere Flächen aus dem Plan. Wir sind ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb und benötigen unsere Ackerflächen, um unser Einkommen zu sichern. Wir sehen unsere Zukunft und die Existenz unseres Landwirtschaftsbetriebs bedroht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan umfasst den gesamten Planungsraum, sowohl im Siedlungs- als auch im Freiraumbereich. Eine Herausnahme einzelner Flächen ist nicht möglich.</p> <p>Nach den oben gemachten Angaben, sind keine Flächen identifizierbar.</p> <p>Aus den Festlegungen des Regionalplans ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.</p>
<b>1019961</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich bin Landwirt und Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes, der in Schwelle gelegen ist. Im Schwerpunkt betreibe ich Rinderaufzucht. Ich halte zurzeit 40 Rinder. Darüber hinaus betreibe ich Ackerbau. Auf meinem Betrieb bewirtschaftete ich ca. 37 ha landwirtschaftliche Flächen, davon sind ungefähr jeweils die Hälfte Grünland und Ackerland. 35 ha meiner Flächen sind Eigentum und 2 ha habe ich zugepachtet. Mein Sohn [anonymisiert] wird die Hofnachfolge übernehmen.</p> <p>Von dem im geplanten Regionalplan ausgewiesenen Bereich Natur- und Wasserschutz sind meine landwirtschaftliche Hofstelle und meine landwirtschaftlichen Flächen sehr stark betroffen. Mein Betrieb ist umgeben vom bestehenden Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“. Die Flächen liegen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde und im Landschaftsschutzgebiet Büren und sind dadurch bereits Einschränkungen ausgesetzt. Das gesamte Grünland des Betriebes befindet sich im Naturschutzgebiet. Darüber hinaus liegen meine gesamten landwirtschaftlichen Flächen in den sog. „Roten Gebieten“ mit Eintritt der Landesdüngeverordnung am 01. Dezember 2022. Auf diesen Flächen darf ich nur in geringem Maße als fachlich notwendig düngen. Im aktuellen Regionalplan Paderborn Teilabschnitt Paderborn-Höxter liegt meine Hofstelle außerhalb eines BSN. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur nunmehr in erheblichem Umfang über die Hofstelle hinaus und schließt damit den gesamten Betrieb und alle landwirtschaftlichen Flächen ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die</p>

<p>Folgende Eigentumsflächen sind von der BSN-Festsetzung betroffen: [anonymisiert] Und folgende Pachtfläche: [anonymisiert] Ich bin besonders betroffen dadurch, dass ich auf zwei im Naturschutzgebiet gelegenen Ackerflächen [anonymisiert] zur Größe von jeweils 1ha keine Pflanzenschutzmittel mehr aufbringen darf. Das bedeutet für mich einen deutlichen Wertverlust der Flächen. Ich muss aufgrund der Planungen befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Ich bin darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Um den steigenden Anforderungen an den Tierschutz gerecht werden zu können, plane für ca. 40 Rinder einen Bewegungsstall zu bauen. Auch die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den hofnahen Flächen darf nicht gefährdet werden. Aus den vorstehenden Gründen beantrage ich, dass meine überplanten Flächen aus der Gebietskulisse des BSN entnommen werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1020247</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich betreibe zusammen mit meinem Sohn, [anonymisiert], einen Milchviehbetrieb in Bad Wünnenberg - Bleiwäsche. Wir bewirtschaften gut 65 ha. Knapp 1/3 der Fläche ist Ackerland, der Rest wird als Grünland genutzt. Wir halten 70 Kühe und Nachzucht. Unsere Hofstelle liegt auf der [anonymisiert]. Wir planen weiterhin für die Zukunft den vorhandenen Altstall zu einem modernen Stall für Jungvieh umzubauen und in einem weiteren Bauabschnitt die Milchviehhaltung auf 180 Kühe und Nachzucht aufzustocken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die</p>

Eine gültige Baugenehmigung liegt vor. Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind die Hofstelle und die angrenzenden Flächen als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Entsprechend der vorgetragenen Baumaßnahmen ist es von großer Bedeutung für die Existenzfähigkeit unseres landwirtschaftlichen Familienbetriebs, dass der Bereich zum Schutz der Landschaft großzügig um die Hofstelle zurückgenommen wird, damit sich der Betrieb auch in Zukunft weiterentwickeln und notwendige Entwicklungsschritte gehen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch eine weitere Entwicklungsmöglichkeit, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

Des weiteren befinden sich im Umkreis von 500 m um unsere Hofstelle eine weitere Hofstelle eines Landwirts (Sauenstall), ein Straßenbau-Unternehmen, eine Tischlerei und ein Steinbruch. Aus diesem Grund ist die Ausweisung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft an dieser Stelle zu überdenken.

Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendung. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen und Hofstellen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien „bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“ oder auch von „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ kleinere Ortsteile oftmals überlagert.

Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils oder einer Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.

1019428

### Inhalt

Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs (18 ha) in der [anonymisiert] Salzkotten-Verlar. Die Hofstelle liegt direkt angrenzend an

das Naturschutzgebiet Rabbruch und Osternheuland. Ein Teil meiner Eigentumsflächen sind verpachtet, ich bewirtschaftere noch ca. 11 ha im Ackerbau und durch Beweidung. Aufgrund des Verlustes des außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplatzes ist beabsichtigt, verpachteten Flächen wieder in die Eigenbewirtschaftung zu nehmen.

Mit dem Entwurf des Regionalplans OWL 2023 ist das Naturschutzgebiet noch näher an die Hoffläche herangerückt, so dass die Hofstelle vollständig von dem Bereich zum Schutz der Natur umgeben ist.

Angrenzend an die Hofstelle liegt die Fläche [anonymisiert] zur Größe von ca. 2 ha. Diese Wiese wird im Entwurf des Regionalplanes als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt. Hierdurch ist die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle erheblich gefährdet. Darüber hinaus ist auch geplant auf dieser Fläche in einigen Jahren eine Altenteilwohnung zu errichten. Aus Gründen der Erschließung käme nur diese Fläche für die Baumaßnahme in Betracht.

Da es sich hier um eine Fläche am Rande des BSN handelt, sollte vor dem Hintergrund der erheblichen Gesamtbetroffenheit eine Herausnahme der Fläche aus dem BSN erfolgen. Um die Hofstelle herum sollte die Ausweisung großräumig zurück genommen werden bis auf die bestehenden Ausweisungen des Regionalplans Paderborn- Höxter von 2008.

Ebenfalls zu den Eigentumsflächen des Betriebes gehörig sind die Grünlandflächen in der [anonymisiert] mit einer Größe von ca. 4,9 ha.

Diese Fläche wird im Entwurf des Regionalplanes ebenfalls neu als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt.

Ich bitte um Herausnahme dieser Flächen aus dem BSN.

Da aus meinem Betrieb bereits einige Grünlandflächen in das bestehende Naturschutzgebiet Osternheuland einbezogen sind, wären bei Umsetzung des Entwurfes 100% meiner Grünlandflächen in ein BSN Gebiet einbezogen.

Ich bin darauf angewiesen, meinen Betrieb auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Ich befürchte daher, dass zukünftig weitere naturschutzfachliche Auflagen meine Wirtschaftsweise und die Entwicklung meines Betriebes nachhaltig einschränken werden.

Dieses Szenario ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, wie die Planungen zum Insektenschutzgesetz oder zur Düngeverordnung, nicht hinnehmbar.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

**Den Anregungen wird nicht entsprochen.**

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die Landwirtschaftlichen Nutzflächen Eine erhebliche Wertminderung dar.  
Mein Betrieb muss sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen können.  
Auch die regionale Landwirtschaft benötigt Perspektiven einer betrieblichen Weiterentwicklung, wie z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten an der Hofstelle, bzw. die Errichtung eines Altenteilhauses.

1019479

## Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von

Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der Kösterstraße vorgesehen:  
(MI\_Esp\_BSAB\_O1)

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019333

### Inhalt

in Wahrnehmung meiner Beteiligungsrechte im oben genannten Planverfahren und nach Durchsicht und Prüfung der veröffentlichten Entwurfsunterlagen wende ich mich mit Nachdruck gegen die Ausweisung von Erweiterungsflächen des bestehenden Kalksteinbruchs in Niederntudorf (PB\_Sal\_BSAB\_47)

#### Begründung

Im Umweltbericht (Anhang C6) werden die Auswirkungen der Planung der Steinbrucherweiterung auf die Schutzgüter im Plangebiet und dessen Umfeld in ihrem Bestand beschrieben, hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen abgeschätzt.

Einige Einschätzungen sind m.E. so nicht tragbar.

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit

Zu 2.02 Erholen (lärmarme naturbezogene Erholungsräume)

In Bezug auf das Schutzgut Menschen heißt es bei dem Kriterium Erholen, das sei im Plangebiet nicht vorhanden und folglich auch keine Betroffenheit bzw. erhebliche Umweltauswirkung zu erwarten.

Dieser Einstufung hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung in einem lärmarmen Landschaftsraum kann ich als ortsansässige Bürgerin in keiner Weise folgen.

Das Gebiet wird sowohl von Ortsansässigen als auch von Erholungssuchenden aus dem Umland häufig und regelmäßig aufgesucht. Die Erreichbarkeit des Gebietes ist sehr gut. Man kann vom Ort aus zu Fuß die Flächen erwandern oder auch mit dem Fahrrad erfahren. Der Bereich ist allgemein zugänglich, es bestehen keinerlei Einschränkungen in Form von Schranken, Zugangsverboten, unüberwindbaren Barrieren o.ä. Unten am Burscheidweg neben dem Forstbüro gibt es Parkgelegenheiten, die regelmäßig genutzt werden. Von dort kann man losgehen, joggen oder - wenn die Strecke nicht so groß sein soll - mit dem Auto noch weiter hoch zum Waldrand fahren und dort direkt in den Wald gehen.

Der Weg durch die Feldflur ist asphaltiert, die Waldwege sind in einem guten begehbaren Zustand mit der Möglichkeit vieler abwechslungsreicher Rundwanderungen (kleiner Rundweg, mittlere oder größere Wanderung). Die Anbindung an weiterführende Wege ist gegeben. Es existiert ein Waldlehrpfad und ein Feuersalamanderlehrpfad ist zur Zeit durch eine Ortsgruppe aus Niederntudorf in Planung.

Die Landschaft bietet hier Ruhe, Weite, Naturerlebnis und Ursprünglichkeit. Das sind genau die Eigenschaften, die die Menschen, die hier spazieren gehen, zu ihrer Erholung suchen. Und das sind nicht wenige. Steht man am Waldrand hat man eine einzigartige Aussicht auf die Landschaft, auf die idyllische Ortslagen mit Kirchturm von Obern- und Niederntudorf, in den Abendstunden auch mit Sonnenuntergang.

Der Niederntudorfer Wald ist der nächstgelegene Wald für die gesamte Gemeinde

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.

Salzkotten und darüber hinaus. In Kombination mit der vorgelagerten Feldflur (die als Steinbrucherweiterungsfläche vorgesehen ist) und dem weiten Blick in die Landschaft ergibt sich ein für die Region einmaliges Landschaftserleben.

Im Fachbeitrag der LANUV gehört die Fläche zur Landschaftsbildeinheit „Wälder der Paderborner Hochfläche (LBE-IV-033-W)“ und wird in die Wertstufe „sehr hoch“ (herausragende Bedeutung) eingeordnet. Dieser Tatsache wird auch im Regionalplan Rechnung getragen durch die Ausweisung als Gebiet zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Mit einer gleichzeitigen potentiellen Erweiterung des bestehenden kleinen Kalksteinbruches von derzeit 3 ha auf dann insgesamt 13,7 ha mit den damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen sowie einer Belastung durch erhöhten LKW-Verkehr ist das nicht zu vereinbaren. Zudem im Falle einer Erweiterung des Steinbruchs noch eine zusätzliche Straße gebaut werden müsste, um die Transporte überhaupt erst zu ermöglichen.

- Unvereinbarer Konflikt mit Landschaftsschutz und landschaftsorientierter Erholung
- Zerstörung eines Landschaftsbildes mit herausragender Bedeutung

#### Zu 2.03 Wohnen

In Bezug auf das Kriterium Wohnen wird festgestellt, dass im 100 m Bereich Siedlungen vorhanden sind. Für die Siedlungen im Umfeld wird ein 400 m Radius festgelegt, in dem die Betroffenheit auf nachfolgender Planungsebene abschließend zu beurteilen sei.

Meines Erachtens ist dieser Bereich aufgrund der Geländemorphologie im Plangebiet viel zu eng gefasst. Die Erweiterungsfläche liegt an einem Hang, der zur Ortslage von Niedern- und Oberntudorf hin abfällt. Da Lärmemissionen sich an Hängen (Amphitheater effekt) viel weiter in die Landschaft hinein ausbreiten als z.B. in der Ebene, muss die Betroffenheit in einem viel größeren Betrachtungsraum untersucht werden, und zwar mindestens bis etwa zum gleichen Höhenniveau wie die südlichste Abbaukante, also bis zur 210 m Höhenlinie reichen. Damit wäre die gesamte Ortslage von Niederntudorf und der Rand von Oberntudorf noch im Untersuchungsraum, was aufgrund der möglichen Betroffenheit der hier wohnenden Menschen auch nur angemessen wäre.

- Zu befürchtende starke Lärmbelästigung in der angrenzenden Ortschaft
- Der Untersuchungsraum Lärm muss auf den tatsächlichen reliefabhängigen Wirkraum ausgedehnt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

#### Zu 2.06 Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)

Hier werden Uhu und Rotmilan als planungsrelevante Arten für das Umfeld des Plangebietes (300 m) aufgeführt. Eine erhebliche Umweltauswirkung der möglichen Steinbrucherweiterung auf diese Arten wird verneint und die Prüfung der Betroffenheit auf nachfolgende Planungsebenen verschoben.

Im FFH-VP-Info, der Grundlage für die Beurteilung von Auswirkungen auf europäisch

geschützte Arten des Bundesamtes für Naturschutz werden akustische und optische Störungen für den Uhu als „regelmäßig relevant“ und in der höchsten Wirkkategorie (3) Relevanz „von besonderer Intensität“ eingeordnet. Für den Rotmilan gilt diesbezüglich ähnliches (<https://ffh-vp.info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,5#relevanz>). D.h. eine mögliche Steinbrucherweiterung mit betriebsbedingtem Lärm, erhöhtem LKW-Verkehr, Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitat hat erhebliche Auswirkungen auf die streng geschützten Arten Uhu und Rotmilan.

In der aktuellen Roten Liste für Nordrhein-Westfalen ist der Rotmilan in Kategorie 3 („gefährdet“), in der regionalisierten Roten Liste für die „Großlandschaft IV Weserbergland“ wird der Rotmilan als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) aufgeführt. Für die Art besteht ohnehin eine besondere Verantwortung in Deutschland auf Grund ihres begrenzten Verbreitungsgebietes. Dieser Tatsache ist auch bei dem gegenständlichen Vorhaben Rechnung zu tragen.

Die Begrenzung des Umfeldes auf 300 m ist im Zusammenhang des Vorkommens planungsrelevanter Arten unzureichend.

Im Methodenband (KORTEMEIER BROKMANN, 2023) wird auf S. 21 die Begründung für diesen Abstand genannt: „Das Umfeld wird in Anlehnung an die VV-Habitatschutz (MKULNV, 2016) für Siedlungs-, Gewerbe- und Abgrabungsbereiche mit 300 m angesetzt (Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz) (einzuhaltender Mindestabstand um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der BauO NRW).“

Genau heißt es dort in Kap. 4.2.2 VV-Habitatschutz:

„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden. Im folgenden Absatz wird die 300 m Regelung für Abgrabungen jedoch als zu gering eingestuft. Und ebenso, wenn - wie hier zu erwarten - erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bauflächen entstehen.“

Diese Regelvermutung gilt nicht für Planfeststellungersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen).

Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z.B. bei Industriegebieten).“

Zudem ist die ausschließliche Betrachtung der planungsrelevanten Arten nicht mehr rechtskonform.

Die aktuelle Rechtsprechung hat angesichts des starken Artenrückgangs der europäischen Vogelarten klargestellt, dass die Verbote des Art. 5 V-RL unabhängig davon anzuwenden sind, ob die betroffenen Vogelarten in Anhang I V-RL gelistet, auf irgendeiner Ebene bedroht oder ihre Populationen auf lange Sicht rückläufig sind (Urteil des EUGH vom 04.03.2021 (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen).

Demnach ist die im vorliegenden Prüfbogen vorgenommene artenschutzrechtliche Betrachtung bereits daher ungenügend, weil sie sich fälschlicherweise nur auf planungsrelevante Arten beschränkt.

- Zu erwartende Beeinträchtigung der geschützten Arten Rotmilan und Uhu
- Einbeziehung auch nicht planungsrelevanter Arten in das Prüfverfahren

Zu 2.07 Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW

Zu diesem Kriterium heißt es im Methodenband (S. 23):

„Die Betrachtung von Umfeldwirkungen ist bei diesem Kriterium nicht erforderlich, da die an die entsprechenden Habitate gebundenen regionalplanerisch bedeutsamen Arten, die ggf. betroffen sein könnten, bereits über die artenschutzrechtliche Betrachtung abgedeckt sind.“

Diese Einschätzung ist meines Erachtens nicht rechtskonform, da nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. Es geht hier ausdrücklich um den Schutz des Habitats und nicht nur der Arten.

Im Almetal in ca. 320 m Entfernung zum nordwestlichen Rand der ausgewiesenen Erweiterungsfläche liegen drei nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Quellschwemmkegel (BT-PB01920). Quellschwemmkegel sind eine Besonderheit des Karstes der Paderborner Hochfläche, da sie nur dort vorkommen. Von ehemals 17 im Jahre 1955 kartierten Quellschwemmkegel sind nur noch wenige erhalten, die meisten fielen Entwässerung und Wegebau zum Opfer. Die in Niederntudorf gelten als die größte und zugleich am besten erhaltene Gruppe von Quelltrichtern.

Für die Quellschwemmkegel im Almetal sind durch die Erweiterungsflächen des Kalksteinbruchs und damit verbundener tiefer Abgrabung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, da die hydrogeologischen Verhältnisse im Karst sehr schwierig zu fassen und die Zusammenhänge, wie die Quellschwemmkegel gespeist werden, nicht geklärt sind.

Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (Abs. 3).

Beeinträchtigungen dieses einzigartigen Biototyps dürften jedoch in keiner Weise ausgleichbar sein.

Auch wenn durch die Regionalplanung keine konkrete Handlung vorgenommen wird, die zu einem Tatbestand im Sinne des § 30 BNatSchG Abs. 2 führt, ist es dennoch anzuraten, diesen Sachverhalt schon hier zu berücksichtigen und keine Flächen auszuweisen, deren Umsetzung dann auf der nachfolgenden Planungsebene scheitert.

- Zu erwartende Beeinträchtigung von einzigartigen geschützten Biotopen (Quellschwemmkegel). Im Prüfverfahren muss eine eingehende Prüfung der Wasserspeisung der Quellschwemmkegel einbezogen werden und eine absolute Unbedenklichkeit sichergestellt werden.

Zu 2.09 Biotopverbund / zielartenbezogener Biotopverbund

Im Prüfbogen Umweltbericht (Anhang C6) heißt es, dass im Plangebiet keine

Biotopverbundflächen vorhanden seien. Das ist nicht richtig. Laut Fachbeitrag der LANUV (2018) liegt das Plangebiet in der Biotopverbundfläche VB-DT-4318-008 „Niederntudorfer Wald“ (besondere Bedeutung, Stufe 2). Im näheren Umfeld grenzt nördlich die Biotopverbundfläche VB-DT-4318-001 „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“ mit sogar herausragender Bedeutung (Stufe 1) an.

Wie im Fachbeitrag der LANUV empfohlen weist der Regionalplan die Flächen der Stufe 2 als Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und die Flächen der Stufe 1 als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) aus. Beide Ziele sind meines Erachtens mit der gleichzeitigen Ausweisung von Abgrabungsflächen in diesem Umfang nicht vereinbar.

Im Methodenband wird darauf hingewiesen, dass „Eine erhebliche Umweltauswirkung wird durch die Betroffenheit von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst, da sie aufgrund ihrer Verbund-, Trittstein- sowie Pufferfunktionen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen. Die Betroffenheit wird jedoch im Bestand dokumentiert, so dass eine Berücksichtigung auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen kann“. Letzteres ist jedoch im Prüfbogen C nicht erfolgt und muss korrigiert werden.

- Zu erwartende Konflikte mit dem Biotopverbund

#### Schutzgut Boden

Zu 2.10 Schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden

Die Böden im Plangebiet werden im Umweltbericht als Böden mit hoher Funktionserfüllung und zweithöchste Bewertungsklasse hinsichtlich Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte eingeordnet. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet bzw. auf die Beurteilung auf spätere Planungsebenen verschoben.

Im Zuge der Beseitigung des Oberbodens durch eine Abgrabung, sind zwei weitere Bodenfunktionen im Plangebiet von wesentlicher Bedeutung:

Zum einen ist die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte hier wesentlich, da auf der Planfläche kulturlandschaftsprägende Bodendenkmale existieren (vgl. Prüfbogen 2.24).

Zum anderen kommt der Regler- und Pufferfunktion im Karstgebiet eine große Bedeutung zu. Wird der Boden beseitigt, können Schadstoffe, wie sie z.B. bei einer Abgrabung durch Verkehr, Sprengungen, Maschinenbetrieb usw. entstehen, ungehindert durch das offenliegende klüftige Kalkgestein in das Grundwasser gelangen.

- Zerstörung von kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmalen
- Zerstörung der Bodenfunktionen als Puffer für das Grundwasser
- Zerstörung des Ertragspotentials

#### Schutzgut Landschaft

Zu 2.16 Landschaftsbild

- Hier werden erhebliche Umweltauswirkungen gesehen, da 100 % des Plangebietes in einer von der LANUV als herausragend bewerteten Landschaftsbildeinheit „Wälder der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-W) liegen Zerstörung eines Landschaftsbildes mit herausragender Bedeutung

#### Zu 2.18 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Plangebiet liegt zu 100 % im Landschaftsschutzgebiet „Büren“.

- Konflikt mit Landschaftsschutz und landschaftsorientierter Erholung

#### Zu 2.19 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Das Plangebiet liegt in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum von 5-10 qkm Größe. Im Prüfbogen heißt es, dass „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze...keinen entscheidenden Konflikt mit UZVR“... verursachen. Im Falle der Steinbrucherweiterung in Niederntudorf ist jedoch davon auszugehen, dass für den Ab- und Antransport mit schweren LKW aufgrund der Gelände- und bestehenden Straßenverhältnissen eine neue Straße gebaut werden muss, die dann sehr wohl zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft und aller damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Menschenwohl führen wird.

- Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass zum Betrieb der Steinbrucherweiterung eine neue Straße gebaut werden müsste

#### Zu 2.21 Waldflächen

Waldflächen werden durch die Abgrabung nicht überplant. Jedoch grenzen bedeutsame Waldflächen (Buchenwald) direkt an die vorgesehene Abbaugrenze an. Durch die Entfernung der schützenden Bodenschicht und die Abgrabung der Gesteinsschichten ist davon auszugehen, dass das oberflächennahe Grundwasser dem angrenzenden Wald nicht mehr zur Verfügung steht und dort zu erheblichen Trockenschäden und Absterben der Bäume führen wird, so dass Waldflächen sehr wohl, wenn auch indirekt in Anspruch genommen werden. Im Prüfbericht wird keine Umfeldbetrachtung bei diesem Kriterium durchgeführt und noch nicht mal eine Überprüfung dieses Sachverhaltes in nachgeordneten Planungsebenen angeregt. Im Methodenband heißt es jedoch:

„Neben den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen prägt der Wald auch wesentlich das Landschaftsbild. Es wird davon ausgegangen, dass Planfestlegungen, die zu einer Flächeninanspruchnahme von Waldflächen führen, grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen verursachen.“

- Zu erwartende Beeinträchtigung eines standorttypischen wertvollen Buchenhochwaldes, deshalb Einbeziehung dieser angrenzenden Fläche in die Umweltprüfung

#### Schlußfolgerung:

In Anbetracht der aufgeführten Konflikte und Fehleinschätzungen im Umweltbericht ist die im Regionalplanentwurf vorgesehene Ausweitung des Steinbruchs in Niederntudorf

hinsichtlich der Wichtigkeiten neu abzuwägen, unter anderem auch, um einem potentiellen Investor unnötige Kosten (Gutachten, Planungen usw.) zu ersparen, weil das Vorhaben dann doch im weiteren Planverfahren abgewiesen werden muss. Hinsichtlich der Abwägung von Wichtigkeiten möchte ich nochmal zu bedenken geben, dass es keinerlei Notwendigkeit gibt, Abbauflächen für Kalkstein in Niederntudorf vorzuhalten, besonders nicht in Verbindung mit den vielen Konflikten. Im Nachbarkreis Soest wird genügend Kalkstein abgebaut, um auch die hiesigen Bedürfnisse nach dem Material zu befriedigen.

Ich bedanke mich im Voraus für das sorgfältige Lesen und Überprüfen meiner Anmerkungen, Fragen und Bedenken.

Ich bitte Sie der beantragten Steinbrucherweiterung nicht zuzustimmen

1019983

## Inhalt

Mein Name ist [anonymisiert], bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit Tierhaltung und 62ha Ackerbau. Diesen Betrieb bewirtschafte ich zusammen mit meinem Ehemann, der Eigentümer von 27ha ist, in einer GbR mit dem Namen [anonymisiert].

Unser Sohn ist B.Sc Agrar und möchte unseren Vollerwerbsbetrieb in Zukunft weiterführen.

Im Einzelnen ist die Fläche Gemarkung [anonymisiert] überplant.

Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle liegen ca. 1,5ha Ackerland. Diese Fläche ist als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die Hofstelle mit den Ackerflächen und Ställen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung von Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus besteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Die Hofstelle auf dem [anonymisiert] ist aus den bisherigen Planungen herausgenommen.

Allerdings sind die 1,5ha Ackerland auf dem [anonymisiert] die einzigsten dem Betrieb zur

Verfügung stehenden Flächen direkt an der Hofstelle. Eine zukünftige bauliche Entwicklung ist dann durch die Ausweisung des Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) nicht mehr möglich. Dieses führt nicht nur zu dem oben benannten Nachteilen in der Wettbewerbsfähigkeit, sondern gefährdet den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb in seiner zukünftigen Existenz. Ein Umbau der vorhandenen Stallungen zu einer höheren Haltungsstufe und dadurch zu mehr Tierwohl ist dann nicht mehr möglich.

Darüber hinaus stellt die BSN- Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen [anonymisiert] zu überprüfen, die Ausweisungen des Bereiches zum Schutz der Natur zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume dazustellen. Nur dadurch besteht für uns als familiengeführter Vollerwerbsbetrieb und für unseren Nachfolger die Möglichkeit die Zukunft zu gestalten, nachhaltig rentabel zu wirtschaften und in höhere Haltungsstufen und mehr Tierwohl zu investieren.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines

bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1020222

### Inhalt

bin Eigentümerin landwirtschaftlich genutzter Nutzflächen mit einer Größe von 1,9 ha, die im Entwurf des Regionalplanes ganz oder anteilig neu überplant sind.

Im Einzelnen sind meine Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 1,9 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Die Flächen sind aktuell verpachtet, und als Verpächterin entsteht mir aus der Planung ein erheblicher Nachteil in Bezug auf den künftig zu realisierenden Pachtzins, und die Verpachtungsmöglichkeiten an sich.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen meiner Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zurückzunehmen, und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1018184

### Inhalt

ich möchte nochmals die Gelegenheit nutzen und meine Stellungnahme zur Änderung des 17 Flächennutzungsplans erneut abgeben. Ich bin Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung [anonymisiert]. Meiner Schwester [anonymisiert] gehört das Flurstück [anonymisiert].

Bereits mit dem Widerspruchsschreiben vom 02.01.2021 haben wir mitgeteilt, dass wir als Familie vehement gegen eine Änderung der Nutzungsfläche zur allgemeinen Siedlungsfläche sind.

Die Wiese wird weiterhin dringend für die landwirtschaftliche Nutzung benötigt. Die nächsten Generationen stehen bereits in den Startlöchern um aktiv Landwirtschaft zu betreiben. Wir wollen diesen hochmotivierten Nachkommen nicht die Existenzgrundlage verwehren. Die jungen Menschen brauchen Planungssicherheiten um zukunftsorientiert arbeiten zu können.

Wir alle sind auf die regionale Landwirtschaft angewiesen, um unsere Abhängigkeit von globalen Lieferketten nicht weiter zu intensivieren. Der Landwirtschaft sollte deutlich mehr Wertschätzung entgegengebracht und gefördert werden.

Die grüne Wiese bietet für die Bevölkerung einen Anblick der Entspannung und Beständigkeit. Zahlreiche Anwohner in Sennelager befürchten bei einer Bebauung der Fläche viele negative Auswirkungen im Ort und damit eine Verschlechterung der Lebensqualität. Wir hoffen auf ihr Verständnis und der Berücksichtigung unserer Einwände

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 105) verwiesen.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar

	<p>begrenzt. Die Inanspruchnahme kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune den genannten ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--

1019464	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in dem Entwurf des Regionalplan OWL 2023 - zweite Auslegung, wurde die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ südlich der Ortschaft Henglar im Bereich des Siebentals (Zeichnerische Festlegung Blatt 35) deutlich ausgedehnt.</p> <p>Da die Flächen Gemarkung Henglar [anonymisiert] bereits 2008 schon zum „Schutz der Natur“ vorgesehen sind, stellt dies im Falle einer Ausweisung eines Naturschutzgebietes, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und eine Entwertung unseres Eigentums dar.</p> <p>Mit dem neuen Entwurf 2023 rückt die vorgesehene Naturschutz-Zone bis auf wenige Meter an unsere Hofstelle [anonymisiert] heran. Im Falle einer Ausweisung eines Naturschutzgebietes, hat unser landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb erhebliche Nachteile zu befürchten, die die zukünftige Entwicklung unsers Hofes einschränkt. Jede weitere Ausweisung der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ stellt somit eine unzumutbare Beeinträchtigung für die zukünftige Entwicklung unseres landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes dar und wird von uns nicht akzeptiert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegt die Hofstelle im AFAB und grenzt an BSLE sowie BSN und landwirtschaftliche Kernzonen an.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1016153	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich habe bereits am 07. Dezember 2020 einen ersten Einspruch gegen den Entwurf des Regionalplanes OWL 2020/21 erhoben. Diesen möchte ich hiermit für den Entwurf des Regionalplanes OWL 2023 noch einmal wiederholen. Somit lege ich für meine Fläche [anonymisiert] (Ortsteil Upsprunge) im Rahmen der Neugestaltung des Regionalplanes OWL, Entwurf 2023, Einspruch für die Ausweisung der Fläche als Freiraumfläche zum Schutz der Natur sowie der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes ein. Dies ist durch die verkehrstechnische Anbindung des Grundstückes an die Straße [anonymisiert], die unmittelbare Nähe zur Großbäckerei [anonymisiert] und des Upsprunger Sportplatzes nicht gegeben. Eigene Beobachtungen meiner Eigentumsfläche im Vergleich zu größeren Upsprunger Pachtflächen bestätigen das</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 31) verwiesen.</p> <p>Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände seltener und gefährdeter Vogelarten wie der Wiesen- und Rohrweihe oder des Wachtelkönigs auf. Entsprechend ist die Hellwegbörde auf einer Gesamtfläche von 500 qkm als EU-</p>

Auftreten oder Fliegen von verschiedenen Vogelarten nicht. Nachfolgend finden Sie die Begründungen im Einzelnen. Zur Darstellung der örtlichen Lage habe ich außerdem im Anhang eine Karte mit dem betroffenen Ausschnitt des Gebietes angehängt. Sie zeigt auch die genannten Flächen.

1. Verkehrstechnische Anbindung der Straße [anonymisiert] an die L 751:

Anders als alle anderen Straßen, die östlich, südlich oder westlich zur landwirtschaftlichen Nutzung in die Upsprunger Feldflur führen, handelt es sich bei der Straße [anonymisiert] um eine Art Zubringung an die L 751. In südlicher Richtung führt die L 751 zur Autobahn-Auffahrt Büren der A 44 in Richtung Kassel und Dortmund. Daher wird der [anonymisiert] nicht nur von den Upsprunger Pendlern, sondern auch von den Bewohnern des südlichen Teils des Stadtgebietes Salzkotten für die Anbindung des Berufsverkehrs an die Autobahn und die Fahrt nach Paderborn genutzt. Auf diese Weise wird außerdem der Berufsverkehr in und um die Kernstadt Salzkotten umfahren.

2. Großbäckerei [anonymisiert], Sportplatz Upsprunge:

Die Großbäckerei [anonymisiert] hat bereits vor einigen Jahren und in 2023 erneut ihr Produktions- und Verwaltungsgebäude sowie die Mitarbeiterparkplätze deutlich in Richtung L 751 erweitert. In der Zeit zwischen 4 Uhr morgens und 15 Uhr nachmittags wird die Straße [anonymisiert] neben den Berufspendlern auch für die Auslieferung von Backwaren durch Transporter der Firma [anonymisiert] genutzt. Gegenüber der Bäckerei [anonymisiert] hat die Gemeinde Upsprunge außerdem vor einigen Jahren die Anlagen des Sportvereins (Fußballplätze sowie Trainingsflächen und Sportlerheim) deutlich ausgebaut. Nachmittags und vor allem am Wochenende kommt somit noch der Verkehr der Sportler hinzu. Damit die Straße Hüneknapp den verkehrstechnischen Belastungen standhält, ist sie in den vergangenen Jahren von der Stadt Salzkotten deutlich verbreitert, neu asphaltiert und mit Ausweichbuchten für den Gegenverkehr ausgestattet worden. Für die landwirtschaftliche Nutzung unserer Fläche bedeutet dies, dass wir den Feldrand, z.B. für den Abtransport von Erntegut oder die Bereitstellung von Saatgut auf landwirtschaftlichen Anhängern im Grunde gar nicht nutzen können, da fast ständig Verkehr auf der Straße Hüneknapp fährt.

3. Beobachtungen von Vogelflug auf der Fläche "[anonymisiert]" im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Pachtflächen in Upsprunge:

Als landwirtschaftlicher Betrieb haben wir in den vergangenen 5 Jahren Pachtflächen südlich von Upsprunge direkt an der L 637 hinter dem nicht mehr bewirtschafteten Hofgebäude [anonymisiert] bewirtschaftet. Auf der eigenen Fläche "[anonymisiert]" sind uns von jeher im Grunde fast gar keine Vögel aufgefallen, die über die Flächen fliegen, auf dem Acker nach Mäusen suchen und landen oder angrenzend auf Bäumen oder Zäunen sitzen. Auf den genannten Pachtflächen, die direkt an der L 637 mit starkem Verkehr liegen, sind uns immer wieder Vögel aufgefallen. Dies könnte aus unserer Sicht am angrenzenden Waldgebiet oder der nach hinten ins Land reichenden ruhigen

Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das großflächige Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist aufgrund der besonderen Landschaftsstruktur nicht als BSN, sondern mit dem Sonderzeichen "Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes" (BSLV) festgelegt worden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG-Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

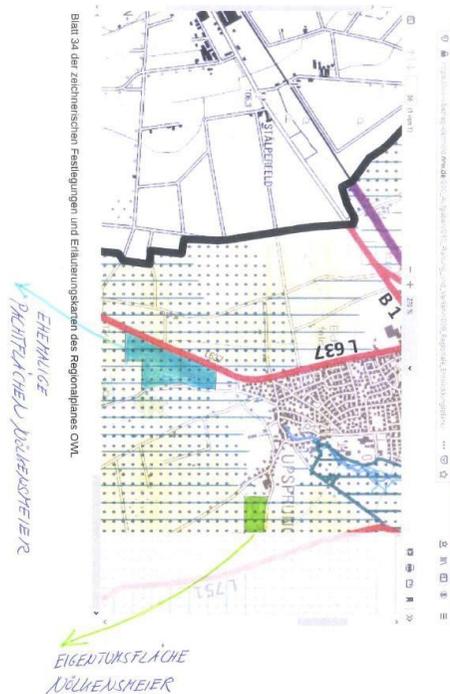
Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes.

Lage der Flächen liegen. Wir können daher nicht verstehen, dass diese Flächen nicht direkt ab Ortsgebiet als Freiraumflächen für den Natur- und Vogelschutz ausgewiesen werden. Es würde aus unserer subjektiven Sicht deutlich mehr Sinn machen.

#### 4. Bauliche Ausdehnung des Ortes Upsprunge:

Wir sind in den vergangenen Jahren immer wieder von Bürgern des Ortes Upsprunge angesprochen worden, ob wir unsere Eigentumsfläche nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung stellen würden. Die verkehrstechnische Anbindung sei doch hervorragend. In diesem Zusammenhang haben wir auch Kontakt zur Stadt Salzkotten aufgenommen. Hier wurde uns mitgeteilt, dass man schon mehrfach geprüft habe, ob man diese Fläche wohnbaulich nutzen könne, man habe durchaus auch ein Interesse, aber sei dies durch die besondere Ausweisung der Fläche als Natur- und Vogelschutzfläche nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Neuauflage des Regionalplanes OWL und des Entwurfes 2023 möchte ich daher anregen, die Ausweisung der Flächen um den Ort Upsprunge noch einmal zu überdenken und mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abzugleichen.

#### Anhänge



1017380\_001

### Inhalt

Ich, [anonymisiert], bin seit dem Tod meines Ehemannes im Jahr 2013 gemäß der HöfeO Nutznießerin und Verwalterin des landwirtschaftlichen Hofes. Mein Sohn [anonymisiert], der inzwischen 21 Jahre ist, ist damals Hoferbe geworden. Der Hof hat Eigentumsflächen von ca. 30 ha und Pachtflächen von ca. 45 ha. Die Flächen werden überwiegend als intensive Ackerflächen bewirtschaftet. Der gesamte Betrieb wurde nach dem Todesfall 2014 bis zum Jahr 2026 verpachtet. Der Hoferbe [anonymisiert] hat eine Ausbildung zum Landwirt absolviert und wird nächstes Jahr im Sommer 2024 die weitere Ausbildung zum staatlich geprüften Landwirt ablegen. Nach seinem Gesellenjahr und zwei Jahren HöLa wird er 2026 den Betrieb wieder aufnehmen und bewirtschaften. Wir betreiben Sauenhaltung und Schweinemast mit 250 Sauenplätzen, 800 Ferkelplätzen und ca. 1.200 Mastplätzen. An dem Betriebsstandort [anonymisiert] befinden sich 70 Abferkelbuchten. Alle anderen betrieblichen Gebäude, u. a. zwei Mastställe, Getreidesilos usw., befinden sich auf dem Aussiedlungsstandort [anonymisiert]. An diesem Betriebsstandort sind für die Zukunft keine wesentlichen Erweiterungen der Schweinehaltung mehr möglich.

[anonymisiert] plant den landwirtschaftlichen Schweinebetrieb nach dem Pachtende wieder aufzunehmen und weiter intensiv zu bewirtschaften und auszubauen. Darüber hinaus wird die bestehende Schweinehaltung aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen unter Tierwohlgesichtspunkten umgestaltet werden müssen, wie z. B. Außenställe usw. Dazu werden auch bauliche Veränderungen an den Stallungen notwendig werden. Wir beschäftigen uns aber auch mit dem Gedanken, insbesondere aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Paderborn, auf unserem Hof Sonderkulturen wie Obst und Gemüse anzubauen und eine Direktvermarktung für regionale Produkte aufzubauen. In den erklärten Gebieten, ist es oft schwierig bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden genehmigt zu bekommen. So wird es immer schwieriger den Standort unseres Hofes zu erhalten und den Hof existenzsicher aufzustellen. Der Lebensunterhalt ist so nicht mehr gewährleistet. Es folgt ein Werteverlust des Hofes bzw. auch der Flächen. Denn eine Fläche mit vielen Auflagen kann nur noch bedingt bewirtschaftet werden und verliert auch an Wert. Zusätzlich muss unser Betrieb dann andere Flächen in anderen Regionen pachten, die keine so hohen Auflagen haben und wo noch konventionelle Landwirtschaft durchgeführt werden kann. Diese Flächen sind allgemein knapp und wenn auch nur zu hohen Preisen zu bekommen sein. Weiterhin fallen auch hier wieder weitere hohe Fahrtkosten an, die unseren Betrieb weiter belasten und einen eventuellen Gewinn immer weiter senken würden. Bereits nach dem aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 sind viele unserer Ackerflächen (Pacht- und Eigentumsflächen) sowie der Aussiedlungsstandort [anonymisiert] als Bereich zum Schutz der Landschaft und Regionaler Grünzug dargestellt. ([anonymisiert], Größe insgesamt, ca. 44 ha). In diesem Bereich wäre demnach in Zukunft eine zukünftige bauliche Nutzung nicht mehr möglich. Nach

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 4195).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE in teilweise unmittelbar an vorhandenen Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegenen Ortsteile und Hofstellen.

Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist

unseren vorgenannten Plänen für den Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebes als intensiver Schweinemast- oder Direktvermarktungsbetrieb werden in Zukunft erhebliche bauliche Erweiterungen im Bereich der Hofstelle [anonymisiert] notwendig. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.

**Inhalt**

Wir befürchten darüber hinaus Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über ihre Ackerflächen/Hofstelle. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge ist für uns nicht nachvollziehbar, da hier insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Flächen überlagert werden. Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngerverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden. Es wird daher angeregt, den nunmehr festgelegten Bereich mit den dort gelegenen Betrieben großzügig auszusparen. Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht. Wir bitten daher um Rücknahme des Grünzuges im Bereich des Aussiedlungsstandortes Buchenhof und um Rücknahme des Bereichs zum Schutz der Landschaft auf der vorgenannten Fläche, um eine weitere Aussiedlung des Betriebes zu ermöglichen und unsere Existenz zu sichern.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge - besonders in verdichteten Räumen - als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.

Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung - abgesehen von eng definierten Ausnahmen - ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch - nicht als Siedlungsraum dargestellte - Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

1017315

### Inhalt

Ich Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes, [anonymisiert], mit mobiler Geflügelhaltung, ganzjähriger Weidehaltung und angeschlossener Direktvermarktung im Vollerwerb ab dem 01.10.2023 mit 8,64 ha Eigenbewirtschaftung (Pacht +Eigentum) und weiteren rund vier Hektar Ackerland in Eigenbesitz (z. Zt. verpachtet). Von der Gesamtfläche des Betriebes eingeschlossen der zu gepachteten und verpachteten Flächen sind rund neun Hektar überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert], sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährdet. Unser klein bäuerlicher Betrieb hat keinerlei Ausweichflächen, da die einzig nicht überplanten Flächen der ganzjährigen Weidehaltung unserer Rinder dienen. Somit gäbe es keine Alternativ Weideflächen für unsere mobile Legehennenhaltung.

Außerdem ist es für unsere Direktvermarktung zwingend erforderlich, die mobilen Hühnerställe in direkter (zu Fuß leicht erreichbarer Nähe zu haben). Täglich kommen Kunden und möchten sich die Tiere anschauen. Die Tiere stehen direkt hinter dem Hof auf einem Teil der sog. „Osterloher Wiesen“ und diese zwei Hektar sind komplett überplant. Wir leben ausschließlich von der Direktvermarktung und gerade die mobile Geflügelhaltung ist der Betriebszweig mit der größten Wichtigkeit und steigender Tendenz.

Zudem befindet sich unser Betrieb seit knapp vier Jahren im Aufbau und ab dem 01.10.2023 im Vollerwerb, somit hat unser Betrieb noch längst nicht die Puffer, um etwaige Kosten und Schwierigkeiten im betriebswirtschaftlichen Arbeiten durch die angedachten Pläne abzufangen.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung als Bereiche zum Schutz der Natur erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.

Ein Beispiel nur; Wir sind gerade mitten in der Planung ein bestehendes Stallgebäude durch ein neues zu ersetzen, der Architekt ist gerade an den Zeichnungen. In diesem Gebäude sind landwirtschaftliche Räumlichkeiten vorgesehen, ohne die, unser Betrieb sich nicht weiterentwickeln kann. Für später ist angedacht, den Selbstbedienungsraum durch einen Hofladen zu ersetzen.

Wir haben starken Rückhalt in der ansässigen Bevölkerung und sind durch unsere kleine aber feine Direktvermarktung ein wesentlicher Bestandteil der örtlichen Lebensmittelversorgung mit steigender Tendenz, die wir durch die angedachten

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden,

Maßnahmen im Regionalplan stark gefährdet sehen. Sämtliches in unseren Besitz befindliches ACKERLAND würde dann ebenfalls ins Naturschutzgebiet fallen. Neue Ackerflächen in naher Umgebung zu finden, wie es für unseren Betrieb nötig wäre, ist unmöglich.

Durch die Flurbereinigung wurden die Flächen hier schon genug zerstückelt und die Flächenkonkurrenz ist groß. Unsere gesamtes betriebliches arbeiten ist stets darauf ausgerichtet, im Einklang mit der Natur zu leben, das ist auch ohne Ausweisungen von Gebieten zum Schutz der Natur möglich. Zu Zeiten der hiesigen Flurbereinigung, war die Flächenkonkurrenz längst nicht so groß, warum nicht? Weil es damals auch längst nicht so viele Menschen gab die ernährt werden wollten und weniger Industriegebiete in direkter Nähe, die wertvollen Boden bebauen und uns zum Anbau von Lebensmitteln in direkter Form durch Getreide in Lebensmittelqualität oder in indirekter Form durch den Futteranbau für unsere Tiere, wegnehmen.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, da die Ausweisungen, unsere betriebliche Existenz scheitern lassen würden und unser betriebliches Konzept hinfällig wäre. Wir fordern sie auf, die Ausweisungen zurückzunehmen und die als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen, denn das sind sie in der Realität. Herzliche Einladung an Sie unseren Betrieb VOR Beschließung von Plänen zu besichtigen. Auf unseren 300 Jahre alten Hof existiert nachweislich Landwirtschaft seit 300 Jahren, damit inbegriffen, die von Ihnen überplanten Flächen. Weiterer Sachvortrag ausdrücklich Vorbehalten.

ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar

**Inhalt**

Beschreibung landwirtschaftlicher Betrieb [anonymisiert]

Eckdaten des Betriebes:

- Eigentümer [anonymisiert]
- Hofstellen:
  - o [anonymisiert] [anonymisiert]
  - o [anonymisiert] [anonymisiert]
  - Flächenausstattung = ca. 81 ha Nutzflächen
  - o Eigentum = ca. 40 ha Anfang 2016 kamen nach dem Tod von [anonymisiert] die Flächen des [anonymisiert] als Erbe hinzu.
  - o Pacht = ca. 41 ha
  - Betriebszweige:
    - o Milchviehhaltung(=Schwerpunkt) mit Aufzucht aller Kälber
    - o Bullenmast der eigenen männlichen Nachzucht
    - o Milchvieh und Bullenmast in Summe ca. 160 Großvieheinheiten
    - o Photovoltaik
  - Bewirtschaftet, ohne angestellte Fremdarbeitskräfte, als Familienbetrieb im Vollerwerb; Arbeitskräfte:
    - Hofnachfolge:
      - o Der Sohn [anonymisiert] (Jahrgang 1996) hat 2016 seine Ausbildung zum Landwirt erfolgreich abgeschlossen.
      - o Im Jahr 2019 hat [anonymisiert] an der Fachschule für Agrarwirtschaft in Herford den Abschluss als „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ erworben.
      - o [anonymisiert] soll die Hofnachfolge antreten und den Hof als Vollerwerbsbetrieb fortführen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

**Inhalt**

2. Hofstellen müssen zukunftsfähig bleiben

2.1 Hofstelle [anonymisiert]

Die Hofstelle[anonymisiert] ist Teil von Gemarkung [anonymisiert] und liegt dort im nördlichen Zipfel.

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2023 im Maßstab 1:50.000 ist, abweichend vom aktuellen Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter 2007 (TA- PB-HX-2007), in der südwestlichen Spitze der Hofstelle (siehe Anlage A1) eine Ausbuchtung eines Bereichs „Schutz der Natur“ in südöstlicher Richtung eingezeichnet. Augenscheinlich handelt es sich um Teile der Hofeichen um das Hofkreuz. Eine Begründung für diese Ausbuchtung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Qualifizierung von Teilen der Hoffläche als Vorranggebiet zum „Schutz der Natur“ ist nicht akzeptabel! Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben. Insbesondere Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben oder um z.B. Umweltauflagen (TA-Luft) zu erfüllen, müssen auf der Hofstelle Furlhof möglich bleiben.

Forderung:

Die Ausbuchtung des oben beschriebenen Bereichs zum „Schutz der Natur“ muss so begründet werden, dass die Hofstelle [anonymisiert] vollständig von Zuweisungen als Vorranggebiet zum „Schutz der Natur“ ausgenommen wird.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden

Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

**Inhalt**

## 2.2 Hofstelle [anonymisiert]

Die Hofstelle [anonymisiert] ist Teil von [anonymisiert] und liegt dort im nord-östlichen Zipfel.

Vergleicht man in diesem Bereich die Festlegungen des aktuellen Regionalplans TA-PB-HX-2007 mit den Eintragungen im neuen Entwurf RLP-OWL-2023 so fällt auf, dass im Flurstück [anonymisiert] der Bereich zum „Schutz der Natur“ an der Nordgrenze bis an die Ramselstraße ausgedehnt wurde. Dabei wurde jetzt auch die ganze Hofstelle [anonymisiert] (siehe Anlage A1) eingeschlossen, während die benachbarte Hofstelle [anonymisiert] ausgenommen wurde.

Eine Begründung für diese Änderung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Eine Qualifizierung der Hofstelle [anonymisiert] als Vorranggebiet zum „Schutz der Natur“ ist nicht akzeptabel! Die landwirtschaftlichen Gebäude auf dieser Hofstelle werden von mir zum Unterstellen von Maschinen und Einlagern von Erntevorräten genutzt. Eine bauliche Entwicklung dieses Betriebsstandortes muss zukünftig uneingeschränkt möglich sein!

Forderung:

- Die Hofstelle [anonymisiert] muss vollständig von Zuweisungen als Vorranggebiet zum „Schutz der Natur“ ausgenommen werden.

**Abwägung**

## Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

## Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetzgebung. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines

bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

**Inhalt****3. RLP-OWL-2023: Landwirtschaftliche Kernräume**

Im Entwurf des Regionalplans RLP-OWL-2023 werden im Kapitel „4.13 Landwirtschaft“ in „Grundsatz F37“ die „Landwirtschaftliche Kernräume“ als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

In „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold (LWK NRW, Oktober 2018)“ sind auf den Seiten 48 bis 49 vier Kriterien beschrieben nach denen die Wertigkeit von Flächen für die Landwirtschaft beurteilt wird und die Zuordnung als „Landwirtschaftliche Kernräume“ erfolgt:

- Kriterium 1: Bodenwertzahl von über 55 Punkten
- Kriterium 2: Zusammenhängende Agrarbereiche
- Kriterium 3: Tierhaltung
- Kriterium 4: Befahrbarkeit, Hangneigung und Erosionsneigung

**3.1 [anonymisiert]**

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2023 im Maßstab 1:50.000 ist die Fläche [anonymisiert] als „Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche“ deklariert.

Diese Fläche liegt direkt vor der Hofstelle [anonymisiert] in süd-westlicher Richtung (siehe Anlage A2). Auf Grund der Bodenqualität, arrondiert und der Hof-Nähe ist diese Fläche für die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar.

Es ist nicht nachvollziehbar warum die benachbarten Flächen, weiter in süd-westlicher Richtung ab der Grundstücksgrenze zum Eigentümer [anonymisiert] (z.B. [anonymisiert]), als „Landwirtschaftliche Kernräume“ klassifiziert werden und dieselbe Klassifizierung auf meine Fläche nicht angewendet wird, obwohl alle Voraussetzungen gleichermaßen erfüllt sind.

Forderung:

- Klassifizierung von [anonymisiert] als „Landwirtschaftliche Kernräume“ (statt „Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche“). Die Kriterien 2 bis 4 der LWK NRW für „Landwirtschaftliche Kernräume“ sind erfüllt.

**3.2 [anonymisiert] (Eigentümer=[anonymisiert])**

In den zeichnerischen Festlegungen zum RLP-OWL-2023 im Maßstab 1:50.000 sind die [anonymisiert] und [anonymisiert] als „Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche“ deklariert.

Das Flurstück [anonymisiert] liegt direkt neben der [anonymisiert] in nord-westlicher Richtung, das Flurstück [anonymisiert] dahinter in gleicher Richtung (siehe Anlage A2). Auf Grund der Bodenqualität, arrondiert und der Hof-Nähe sind diese Flächen für die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes unverzichtbar.

Es ist nicht nachvollziehbar warum diese Flächen im aktuellen Regionalplan TA-PB-HX-2007 als „Landwirtschaftliche Kernräume“ klassifiziert wurden und jetzt, in der neuen Planung als „Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche“ zurückgestuft wurden. Die Voraussetzungen zur Einordnung als „Landwirtschaftliche Kernräume“ sind weiter

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

gegeben.

Forderung:

Klassifizierung von [anonymisiert] als „Landwirtschaftliche Kernräume“ (statt „Allgemeine Freiraum - und Agrarbereiche“). Die Kriterien 2 bis 4 der LWK NRW für „Landwirtschaftliche Kernräume“ sind erfüllt.

**Inhalt**

4. Neue Bereiche für den Schutz der Natur und vorhandene Schutzgebiete  
Im Entwurf des Regionalplans RLP-OWL-2023 werden im Kapitel „4.6 Natur und Landschaft“ in „Ziel F11“ die „Bereiche für den Schutz der Natur“ als Vorranggebiete festgelegt.

4.1 Status quo: FFH- und Landschaftsschutz-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile

Der [anonymisiert] liegt am Furlbach, der wiederum Teil des FFH-Gebiets „Sennebäche“ (DE-4117-301 seit 2004) ist. Im Bereich meiner Eigentumsflächen ist dieses FFH-Gebiet wegen der dort parallel verlaufenden zwei Wasserläufe (Furlbach und Umflut wegen Furlmühle) erheblich verbreitert.

Dieser Bereich um die Wasserläufe ist zudem als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB 01\_2.4.2) ausgewiesen. Weiter nördlich liegen noch zwei weitere „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (LB 01\_2.4.3 & LB 01\_2.4.4), die ebenfalls Teile meiner Eigentumsflächen umfassen.

Bis auf zwei kleine Teilflächen nördlich der Siedlungen „Rieger Heide“ & „Furlwiese“ sowie [anonymisiert] sind heute bereits alle anderen Eigentumsflächen im Rahmen des „Landschaftsplan Sennelandschaft“ (1989) als Teil des Landschaftsschutzgebietes „01-2.2.1 Obere Senne“ deklariert.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

**Inhalt**

## 4.2 Regionalplan RLP-OWL-2023

Mehr als die Hälfte meiner Eigentumsflächen werden im RLP-OWL-2023 als Bereich zum „Schutz der Natur (BSN)“ deklariert. Alle anderen Flächen unterliegen der Kategorie „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“. Entsprechend den Festlegungen im RLP-OWL-2023 zum „Ziel F11: Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ erwarte ich insbesondere für die BSN-Flächen Zielkonflikte mit meiner landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Ich muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Ich bin darauf angewiesen meine Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die Absicherung der Erzeugung von ausreichend Futter für die eigenen Tiere auf den Hof nahen Flächen darf nicht durch weitere drohende Auflagen gefährdet werden.

Derartige substanzielle Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würden meinem Betrieb die Existenzgrundlage entziehen und stünden im Widerspruch zu „7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP-NRW.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (Schutz des Eigentums) ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz (BSN) zurückgenommen werden.

Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird m. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend den oben unter 4.1 beschriebenen Schutzzuweisungen unterliegen.

Forderung:

- Klassifizierung meiner Eigentumsflächen nördlich des Furlbachs als „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und damit als Vorbehaltsgebiete (statt Vorranggebiet: 2Bereiche für den Schutz der Natur“).

**Inhalt****5. Hofnachfolge**

Mein Sohn [anonymisiert] soll die Hofnachfolge antreten und als selbstständiger Landwirt meinen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb weiterführen.

Vor diesem Hintergrund habe ich im Jahr 2011 einen neuen, größeren Kuhstall gebaut und 2022 weitere Investitionen von ca. ¼ Millionen Euro (neues Güllesilo und neue Fahrsilos) durchgeführt. Zukünftige, substanzielle Einschränkungen auf den von mir bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Flächen würden die langfristige Finanzierung dieser Investitionen in Frage stellen.

Das Grundgesetz schützt in Artikel 14 Absatz 1 das Eigentum und das Erbrecht. In Artikel 12 wird das Recht zur freien Berufswahl garantiert.

Diese Grundrechte dürfen durch Festlegungen im RLP-OWL-2023 nicht ausgehebelt werden!

Bei uns handelt es sich um einen in der Politik als besonders förderwürdig angesehenen bäuerlichen Familienbetrieb.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

1019098

## Inhalt

zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung zu Blatt Nr 40:

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Milchviehhaltung und dem dazugehörigen Futterbau auf insgesamt 58 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind etwa 34 ha mit BSLE bzw sogar BSN überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert]

sind als BSN ausgewiesen. Die naturschutzfachliche Sicherung dieser Flächen für eine etwaige Entwicklung hin zu Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen führen. Dies kann ich nicht akzeptieren, da die Flächen auch in Zukunft für die Versorgung meiner Tiere genutzt werden sollen. Desweiteren würde eine Ausweisung als BSN den Wert meiner Flächen deutlich mindern. Das ist nicht hinnehmbar. [anonymisiert]

Diese 8 aufgezählten Flurstücke sind allesamt als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) ausgewiesen. Diese Ausweisung als BSLE ist für mich und meinen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb nicht akzeptabel. Besonders vor dem Gesichtspunkt des in der Politik zurzeit viel diskutierten "Umbaus der Tierhaltung" hin zu mehr Tierwohl, würde eine Einteilung als BSLE eine notwendige Baumaßnahme für mehr Tierwohl deutlich erschweren oder sogar gänzlich verhindern. Dies könnte zugleich das wirtschaftliche Aus für unseren Milchviehbetrieb bedeuten.

Abschließend muss ich Sie auffordern, die gesamten Überplanungen meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen zu überprüfen, die Ausweisungen sowohl als BSLE als auch als BSN zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen, denn ich werde diese Flächen auch in Zukunft für die Sicherung meines Betriebes und somit meiner Existenz benötigen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für

	<p>die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen und Hofstellen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien „bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“ oder auch von „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile und Hofstellen auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils oder einer Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
--	--

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1017770

### Inhalt

Im Regionalplanentwurf OWL - Teilabschnitt Paderborn-Höxter - der sich derzeit in der Auslegung befindet, wird an der K 23 in 34414 Warburg-Hardehausen (Johanniskamp) sowohl eine Vorrangfläche mit 12,5 Hektar, als auch ein Reservegebiet mit 5,0 Hektar für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (Ton) ausgewiesen. Die Firma [anonymisiert] aus Bonenburg beabsichtigt vorerst auf der Vorrangfläche in einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren zwischen 1,0 und 1,5 Million Kubikmeter Ton abzubauen und abzufahren. Die jährliche Rohstoffentnahme wird mit 40.000 bis 45.000 m<sup>3</sup> pro Jahr angegeben. Die Entnahme/ der Transport soll sich auf eine Dauer von max. 8 Wochen pro Jahr beschränken. (Tischvorlage zum Scoping 2023) Ton hat - je nach Art, Dichte und Feuchtigkeitsgehalt - ein Gewicht von 1,8 - 2,2 to je m<sup>3</sup>. Für unsere Berechnungen gehen wir von durchschnittlich 2 to/m<sup>3</sup> aus. Jetzt sprechen wir von 80.000 - 90.000 to/Jahr. Dividiert man nun diese Menge an Ton durch die unterschiedlichen Nutzlasten von üblichen Transportfahrzeugen, so stellt sich die Verkehrsbelastung durch das LKW-Aufkommen in den angegebenen 56 Tagen/ Jahr wie folgt dar: (gerechnet 8 Wochen a´ 7 Arbeitstage) 1017770\_Abb. 1]

Und das sind nur die Lastfahrten zum Tonwerk nach [anonymisiert]. Durch die notwendigen Leerfahrten nach Hardehausen verdoppelt sich die Verkehrsbelastung! Durch den Tontransport entsteht ein weiterer Konflikt, der bisher nicht in Hardehausen existierte. Die Abfuhr des gewonnenen Tones aus der Grube soll über einen Wirtschaftsweg führen, der auf die K 23 einmündet. Dieser Wirtschaftsweg ist der einzige direkte und sichere Fuß- und Radweg nach und von Scherfede. Auf diesem soll nun die komplette Abfuhr von 80.000 Tonnen Ton innerhalb von 8 Wochen abgewickelt werden. Das entspricht einer Zunahme der Verkehrsbelastung von mindestens 6.700 LKW-Fahrten in dem 8-wöchigen Zeitfenster. Es gilt zu beachten, dass der erhöhte Verkehr negative Auswirkungen auf die lokale Infrastruktur und die Lebensqualität der Anwohner haben wird. Eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Verkehrssituation und die potenziellen (Unfall-) Risiken für Fußgänger und Radfahrer auf dem o.a. gemeinsam genutzten Wirtschaftsweg ist unerlässlich, um eine angemessene Lösung zu finden, welche die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt.

### Anhänge

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

### Berechnung der Verkehrsbelastung

1 m³ Ton hat ein durchschnittliches Gewicht von 2 to (1,8 - 2,2 to je nach Art, Dichte und Feuchtigkeitsgehalt)

Durchschnittliche Nutzlasten von Transportfahrzeugen (NL)		Verkehrsbelastung durch den Tontransport	
		80.000 to/ 40.000 m³	90.000 to/ 45.000 m³
3 Achs-Kipper	13,5 to NL	5.926 Fahren/ 8 Wochen	6.666 Fahren/ 8 Wochen
		105 Fahren/ Tag	119 Fahren/ Tag
4 Achs-Kipper	16,5 to NL	4.848 Fahren/ 8 Wochen	5.455 Fahren/ 8 Wochen
		86 Fahren/ Tag	97 Fahren/ Tag
3 Achser + Tandemkipper	24,0 to NL	3.333 Fahren/ 8 Wochen	3.750 Fahren/ 8 Wochen
		60 Fahren/ Tag	67 Fahren/ Tag
(8 Wochen a' 7 Arbeitstage = 56 Tage)			

Durch die notwendigen Leerfahrten nach Hardehausen verdoppelt sich die Verkehrsbelastung!

1017784

#### Inhalt

hiermit möchte ich gegen die Ausweisung der Vorrangfläche BSAB 23 in Hardehausen protestieren, da zur Zeit kein Rohstoffbedarf für die [anonymisiert] bestehen kann. Im Jahr 2000 wurde das Abbaugelände Hexer Berge um 6,25 Hektar erweitert mit einer Abgrabungsmenge von ca. 1 000 000 m<sup>3</sup> Ton. Der Zeitraum wird mit 37 Jahren angegeben, somit ist frühestens 2037 eine neue Grube vonnöten. Die Vermutung liegt nahe, dass aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen der direkt unter der Oberfläche liegende Ton in Hardehausen bevorzugt abgebaut werden soll und damit natur- und artenschutzrechtliche Bedenken ausgehebelt werden. In einer öffentlichen Darstellung des Projektes wurde explizit darauf verwiesen, dass der Bonenburger Ton identisch mit dem Hardehauser Ton ist (Zwillingsvorkommen)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird entsprochen.

##### **Begründung**

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umweltechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.

1019725

### Inhalt

Ich bin Eigentümer der ehemaligen Hofstelle [anonymisiert] zur Größe von 6.305 m<sup>2</sup>). Auf dieser Hofstelle ist ein Kindergarten untergebracht. Träger der Wald und Wiesen KiTa [anonymisiert] ist der Elternverein [anonymisiert] e.V.

Angrenzend zu diesem Kindergarten sind folgenden Flächen der alten Hofstelle betroffen:

[anonymisiert] zur Größe von 1,5 ha und die von der Kita gepachtete Fläche [anonymisiert] von ca. 2 ha. In diesem Bereich verbringen die Kinder den größten Teil des Tages.

In der Wald und Wiesen KiTa [anonymisiert] werden z. Zt. 64 Kinder in verschiedenen Gruppen betreut. Die Kinder lernen auf den zur KiTa gehörigen Wald- und Wiesenflächen das Ökosystem mit Bachlauf, Pflanzen, Fischen, Amphibien und Insekten kennen. Im Jahr 2020 wurde mit Genehmigung des Kreises Paderborn an der Brücke des Baches ein Wasserspiel mit Sitzplätzen angelegt. Die Genehmigung erfolgte gem. § 11 LWG NRW zur Förderung der Kinder der in der Bildung zur nachhaltigen Entwicklung der oberirdischen Gewässer.

Aus den o. g. Gründen und um die Existenz der KiTa zu sichern, dass auch in Zukunft die Kinder in der Natur auf den o. g. Flächen spielen und lernen können regen wir daher an, dass die vorgenannten Flächen großzügig um die KiTa herum aus dem Schutzgebiet des BSN zurückgenommen werden.

Zusätzlich sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2023 auch die angrenzenden verpachteten Ackerflächen [anonymisiert] zur Größe von insgesamt ca. 5 ha als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Flächen werden intensiv ackerbaulich im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet.

Sie werden in der Zukunft nicht naturschutzfachlich entwickelt werden. Aus diesem Grund beantragen wir, dass diese Ackerflächen als Darstellung zum Schutz der Natur aus dem Regionalplan zurückgenommen werden. Ich rege an, dass eine Unterschutzstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft ausreichend ist.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 4628) verwiesen.

1018756

**Inhalt**

laut dem Regionalplan OWL 2023 habe ich die Annahme, dass unser Grundstück in [anonymisiert] welches ländlich gelegen ist, in der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegt. Ich würde Sie bitten, unser o.g. Grundstück aus der Darstellung des Regionalplans OWL 2023 herauszunehmen

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Prüfung liegt das angesprochene Flurstück nur teilweise im Bereich zum Schutz der Natur.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen</p>
1018365	

## Inhalt

sollte mein Grundstück [anonymisiert], groß: 9001 qm, als Fläche zum "Schutz der Natur" deklariert werden, erheben wir aus nachfolgenden Gründen Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des "Regionalplan OWL 2023":

Da mein Grundstück in der Zukunft von der nächsten Generation übernommen werden soll, sind hier bauliche Maßnahmen möglicherweise erforderlich. Durch die Erweiterung des Freiraums „Schutz der Natur“ bis an die Hausgrenzen wird der nächsten Generation diese Möglichkeit genommen. Somit wird die Bestandsimmobilie verlassen und in anderen Orten neu gebaut. Dieses ist nicht förderlich für die junge Generation und begünstigt eher die Landflucht.

Die geplante Umwandlung meines Grundstücks oder angrenzender Flächen in ein Naturschutzgebiet würde erhebliche Auswirkungen auf meine Eigentumsrechte und die Möglichkeit zur zukünftigen Nutzung meines eigenen Grundstücks haben. Ich möchte auf die potenziellen Auswirkungen hinweisen, die die Umwandlung des angrenzenden Grundstücks in ein Naturschutzgebiet auf meine Familie und insbesondere auf die nachfolgende Generation haben würde. Die Einschränkung der

Bebauungsmöglichkeiten auf meinem Grundstück könnte erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Zukunftspläne unserer Kinder haben. Es ist mein Wunsch, eine lebenswerte Umgebung und die Möglichkeit zu schaffen, in der Zukunft auf dem elterlichen Grundstück zu leben und ein eigenes Zuhause zu schaffen. Die geplante Umwandlung in ein Naturschutzgebiet könnte jedoch diese langfristige Möglichkeit und die finanzielle Sicherheit der nächsten Generation beeinträchtigen, indem sie die Bebauungsoptionen einschränkt und den Wert des Grundstücks mindert. Ich bitte um eine sorgfältige Berücksichtigung dieser Bedenken und Alternativen, die sowohl den Naturschutzziele als auch den berechtigten Interessen meiner Familie gerecht werden.

Zusammenfassend lehne ich den Regionalplan OWL 2023 ab, sofern unser Grundstück als Fläche zum "Schutz der Natur" klassifiziert wird. Ich plädiere daher dafür die aktuelle Einordnung der obengenannten Fläche beizubehalten.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht. Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch abzugrenzen.“

1020186

### Inhalt

entsprechend der geführten Gespräche mit der Stadt Paderborn i. V. m. dem Stadtplanungsbüro [anonymisiert], der durchgeführten Voruntersuchungen und Planungen, beantragen wir und in Vollmacht für den Eigentümer, die Fläche [anonymisiert] Paderborn im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich auszuweisen.

Neben den in der Anlage ausgeführten Darlegungen sind die Flächen als Tor zum Ortsteil Schloß Neuhaus städtebaulich zu ergänzen bzw. in Verbindung mit der Planungsbehörde der Stadt Paderborn neu aufzustellen.

Es gibt hier auf die nächsten Jahre gesehen die letztmalige Chance, an der Einfallstraße ein wegweisendes Städtebauprojekt aufstellen zu können.

Damit der jetzige Zustand der Flächen nicht weiter den ersten Eindruck bildet, kann hier etwas Gutes und Neues in Zusammenarbeit mit der Stadt Paderborn und seinen Gremien entwickelt werden. Anders als in der Vergangenheit soll hier in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Positives für den Stadtteil und die Stadt Paderborn geschaffen werden.

Die detaillierten Planungen, werden neben den städtebaulichen Gegebenheiten, auch die wasserschutzrechtlichen Belange berücksichtigen.

Wir bitten hier im positiven Sinne für die zukunftsorientierte Entwicklung des Standortes zu entscheiden und beantragen die Ausweisung der Flächen als allgemeinen Siedlungsbereich.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Paderborn zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB zur Verortung der Wohn- und Wirtschaftsflächenkontingente zur Verfügung. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplamentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt anteilig im Bereich eines HQextrem mit mittlerer Gefahreinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes erforderlich ist. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.

1017233

### Inhalt

Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit insgesamt 88 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche, davon sind 34 ha Eigentum, der Rest ist Pachtland. Dazu wird ein kleiner Teil der Flächen als Grünland genutzt, der Rest als Ackerfläche. Die erzeugten Futtermittel stellen in meinem landwirtschaftlichen Betrieb die Versorgung der Tiere sicher.

Ich betreibe meinen Hof im Vollerwerb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast und Ackerbau. Es werden 220 Sauen im geschlossenen System gehalten, d.h. die Ferkel werden vor Ort auf der Hofstelle geboren und aufgezogen. Meine landwirtschaftliche Hofsteile, [anonymisiert] auf einer Gesamtfläche von 14,66 ha, die gemischt als Acker- und Grünlandfläche genutzt wird.

Nach dem Entwurf des Regionalplanes OWL grenzt die Hofstelle direkt an die Darstellung eines BSN-Gebietes an. Ich muss aber weiterhin in Zukunft jederzeit die Möglichkeit haben, die Hofstelle aus betrieblichen Gründen zu erweitern und umzubauen. Aus heutiger Sicht plane ich die vorhandenen Stallungen, insbesondere aus Tierwohl- und Tierschutzkriterien, weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Bewegungsbuchten und Freiausläufe für die Sauen zu errichten. Um diese Maßnahmen zu realisieren, sind die vorhandenen Flächen in direkter Nähe zum Betrieb unabdingbar und notwendig! Aus Hygienegründen und zur Reduzierung der Stressbelastung der Tiere müssen somit zusätzliche Baumaßnahmen in direkten Anschluss an die vorhandenen Ställe realisiert werden. Ebenfalls fällt dann kein Co2 Ausstoß wegen unnötiger Tiertransporte, auf Grund der Entfernungen, an.

Aus den vorgenannten Gründen fordere ich Sie auf zu überprüfen, ob die Gebietsausweisungen wieder auf die alten Grenzen des Regionalplans vom Stand 2008 zurückgenommen werden können. Bereits im Flurbereinigungsverfahren 1999 (unter Leitung von Fr. Vennegeerts) und bei der Ausweisung des Landschaftsplanes 2014 würde mir von der Bezirksregierung Detmold zugesagt, dass die Grenzen des Schutzgebietes mit dem Stand von 2008 bestehen bleiben, damit meine Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes jederzeit weiter möglich ist. Mindestens ist das Schutzgebiet aber in ausreichendem Abstand zu meiner Hofstelle bzw. auf die Grenzen des aktuellen Regionalplanes Paderborn-Höxter von 2008 zurückzunehmen, damit eine betriebliche Entwicklung in Zukunft weiterhin noch möglich ist.

Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendungen und weise darauf hin, dass die Ausweisung der geplanten Schutzgebiete für meinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzvernichtend wäre. Durch eine solche Ausweisung Ihrerseits kann" ich nach aktuellem Recht, die zum Ende der Übergangszeit anstehende Nutztierhaltungsverordnung nicht umsetzen, und wäre somit gezwungen die Sauenhaltung einzustellen. Daraus würde dann ein sog. Ferkeltourismus resultieren, bei dem über mehrere hundert Kilometer Ferkel zur Aufzucht per LKW, in regelmäßigen Abständen, zum Hof transportiert werden müssten. Dieses wäre zusätzlich ein unnötiger

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 4629).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten

und vor allen Dingen ein nicht zeitgemäßer Ausstoß von Co2.

(Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1017410

### Inhalt

Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit insgesamt 88 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche, davon sind 34 ha Eigentum, der Rest ist Pachtland. Dazu wird ein kleiner Teil der Flächen als Grünland genutzt, der Rest als Ackerfläche. Die erzeugten Futtermittel stellen in meinem landwirtschaftlichen Betrieb die Versorgung der Tiere sicher.

Ich betreibe meinen Hof im Vollerwerb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast und Ackerbau. Es werden 220 Sauen im geschlossenen System gehalten, d.h. die Ferkel werden vor Ort auf der Hofstelle geboren und aufgezogen. Meine landwirtschaftliche Hofsteile, [anonymisiert], liegt auf der Fläche [anonymisiert] auf einer Gesamtfläche von 14,66 ha, die gemischt als Acker- und Grünlandfläche genutzt wird.

Nach dem Entwurf des Regionalplanes OWL grenzt die Hofstelle direkt an die Darstellung eines BSN-Gebietes an. Ich muss aber weiterhin in Zukunft jederzeit die Möglichkeit haben, die Hofstelle aus betrieblichen Gründen zu erweitern und umzubauen. Aus heutiger Sicht plane ich die vorhandenen Stallungen, insbesondere aus Tierwohl- und Tierschutzkriterien, weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Bewegungsbuchten und Freiausläufe für die Sauen zu errichten. Um diese Maßnahmen zu realisieren, sind die vorhandenen Flächen in direkter Nähe zum Betrieb unabdingbar und notwendig! Aus Hygienegründen und zur Reduzierung der Stressbelastung der Tiere müssen somit zusätzliche Baumaßnahmen in direkten Anschluss an die vorhandenen Ställe realisiert werden. Ebenfalls fällt dann kein Co2 Ausstoß wegen unnötiger Tiertransporte, auf Grund der Entfernungen, an. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich Sie auf zu überprüfen, ob die Gebietsausweisungen wieder auf die alten Grenzen des Regionalplans vom Stand 2008 zurückgenommen werden können. Bereits im Flurbereinigungsverfahren 1999 (unter Leitung von Fr. Vennegeerts) und bei der Ausweisung des Landschaftsplanes 2014 würde mir von der Bezirksregierung Detmold zugesagt, dass die Grenzen des Schutzgebietes mit dem Stand von 2008 bestehen bleiben, damit meine Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes jederzeit weiter möglich ist. Mindestens ist das Schutzgebiet aber in ausreichendem Abstand zu meiner Hofstelle bzw. auf die Grenzen des aktuellen Regionalplanes Paderborn-Höxter von 2008 zurückzunehmen, damit eine betriebliche Entwicklung in Zukunft weiterhin noch möglich ist.

Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendungen und weise darauf hin, dass die Ausweisung der geplanten Schutzgebiete für meinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzvernichtend wäre. Durch eine solche Ausweisung Ihrerseits kann" ich nach aktuellem Recht, die zum Ende der Übergangszeit anstehende Nutztierhaltungsverordnung nicht umsetzen, und wäre somit gezwungen die Sauenhaltung einzustellen. Daraus würde dann ein sog. Ferkeltourismus resultieren, bei dem über mehrere hundert Kilometer Ferkel zur Aufzucht per LKW, in regelmäßigen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 4629).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die

Abständen, zum Hof transportiert werden müssten. Dieses wäre zusätzlich ein unnötiger und vor allen Dingen ein nicht zeitgemäßer Ausstoß von Co2.

maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

**Inhalt**

Gegen den Regionalplan OWL 2023 erhebe ich Einspruch. Dieser sieht ein Landschafts- und Naturschutzgebiet sehr nah an meiner Hofstelle vor. Dadurch befürchte ich große finanzielle und sonstige Einschränkungen/Einbußen in meiner landwirtschaftlichen Tätigkeit.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für

	<p>die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
--	--

1020212

### Inhalt

Ich bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb in Salzkotten. Da meine Hofstelle in der Innenstadt von Salzkotten liegt habe ich zuletzt 2010 eine Maschinenhalle in der [anonymisiert] gebaut. Eine weitere Scheune befindet sich auf [anonymisiert]. Beide Flächen sind auf der Karte 29 als Fläche Freiraumfunktion, Schutz der Natur gekennzeichnet.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden Hofstellen [anonymisiert] und [anonymisiert] haben Sie ausgespart. Bitte sparen Sie auch meine Gebäude aus. Dies verlangt auch der Gleichheitsgrundsatz. Die Gebäude benötige ich zur Bewirtschaftung meines Betriebes.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

#### **Begründung**

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1020167

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte in Verne einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer zugehörigen Fläche von ca. 32 ha (40 ha Eigentum, 2,5 ha gepachtet, 10 ha verpachtet). Es handelt sich um einen Acker- und Grünlandbetrieb mit angegliederter Mutterkuhhaltung. Außerdem werden 4,5 ha Forst bewirtschaftet.

Unmittelbar hinter der Hofstelle befindet sich eine Eigentumsfläche [anonymisiert] zur Größe von ca. 5,35 ha Grünland, die als hofnahe Fläche besonders wertvoll für den Betrieb ist. Sie dient dem vorhandenen Tierbestand als Auslauf und Futtergrundlage. Darüber hinaus ist die Fläche als einzig verbliebene Möglichkeit für etwaig erforderliche Tierwohlaufbauten und Betriebserweiterungen vorgesehen. Bislang sind keine natur- oder landschaftsschutzfachlichen Einschränkungen für den Betrieb und die Flächen zu verzeichnen.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang bis an die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes. Als Grenze ist hier die Hofstelle vorgesehen.

Ich kann nicht nachvollziehen, warum hier die Erweiterung über meine Fläche bis zur Grenze der Hofstelle erfolgt.

Hinzu kommt eine zusätzliche BSN-Festsetzung auf der Eigentumsfläche der [anonymisiert] mit einer Größe von ca. 4,50 ha Grünland. Unverständlich ist auch hier, wieso die BSN-Festsetzung hier deutlich über die Grenzen des bestehenden NSG Rabbruch/Osternheuland und den in nördlicher Richtung als natürliche Abgrenzung dienenden Wirtschaftsweg hinausgehen.

Insgesamt werden mit den getroffenen BSN-Festsetzungen ca. 25 % meiner Eigentumsflächen überplant.

Mein landwirtschaftlicher Betrieb ist angesichts der hohen Qualität und Güte meiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung bei zukünftigen Planungen zu beachten ist.

Ich befürchte, mit der BSN-Darstellung der Fläche im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken würden. Insbesondere die Ausweitung der nahe gelegenen Naturschutzgebiete Rabbruch/Osternheuland und Hederaue/Thüler Moorkomplex oder die Erweiterung des VSG Hellwegbörde liegen nahe.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 4386) verwiesen.

Das Schutzregime der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, insbesondere wenn es durch Festsetzung eines Naturschutzgebietes zu Einschränkungen im Hinblick auf bauliche Erweiterungsmöglichkeiten an der Hofstelle geht.

Das ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden nebst der Erzeugung von hochwertigem Futter für den eigenen Tierbestand darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Darüber hinaus befürchte ich deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o.g. Flächen.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt mein Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der für den Naturschutz geplante Bereich vollständig zurückgenommen werden.

Dem Naturschutz im Bereich von Verne wird m. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde gilt und bereits einige Naturschutzgebiete im Umfeld bestehen.

1018382

## Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Delbrück mit 10,55 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind 3,74 ha überplant. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ist derzeit an aktiv wirtschaftende Betriebe verpachtet. Daneben beabsichtigt mein Neffe nach seinem Abitur ein agrarwirtschaftliches Studium zu absolvieren mit dem Ziel, nach erfolgreichem Abschluss den Betrieb meines Bruders und meinen Betrieb im Vollerwerb zu bewirtschaften. Da ich selber kinderlos bin, möchte ich meinen seit Jahrzehnten im Familienbesitz befindlichen Betrieb dann auch gern an meinen Neffen übertragen. Insbesondere folgend Flächen meines Betriebs sind wie folgt überplant:

[anonymisiert] mit einer Größe von insgesamt 1,55 ha und [anonymisiert] mit einer Größe von 0,95 ha sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Diese landwirtschaftlichen Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet. Der derzeitige Pächter ist sehr darauf angewiesen. Und auch mein Neffe wird diese bei einer späteren Nutzung dringend benötigen. Daher stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der den derzeitigen Pächter nachhaltig schädigt und eine spätere Fortführung des Betriebes durch meinen Neffen gefährden kann.

[anonymisiert] mit einer Größe von 0,39 ha ist ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen, obwohl die benachbarte Fläche, auf der sich zahlreiche Landschaftselemente befinden, von der BSN-Festsetzung ausgenommen ist. Diese landwirtschaftliche Grünfläche ist ebenfalls für meinen Betrieb sehr wertvoll und wird vom derzeitigen Pächter dringend benötigt.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass mit der landwirtschaftlichen Grünfläche [anonymisiert] in der Größe von 0,85 ha, die ebenfalls als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen wurde mein Betrieb in seiner wirtschaftlichen Fähigkeit bereits nachhaltig geschädigt wurde!

Ich fordere Sie daher auf, die Überplanungen der vorgenannten Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen mit Blick auf

- die nachhaltige wirtschaftliche Schädigung meiner aktuellen Pächter und
- die nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung der späteren landwirtschaftlichen Tätigkeit meines Neffen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

	<p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
--	--

1016256

## Inhalt

ich mache folgende Einwendungen gegen den Regionalplan OWL - Entwurf 2023 geltend:

Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte in Delbrück-Ostenland einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Bullenmast. Ich habe 250 Bullenmastplätze und halte 75 Milchkühe und die entsprechende Nachzucht. Ich plane die Aufstockung des Kuhstalls für weitere 75 Kühe. Der Bauantrag für den Stall wird vorbereitet. Außerdem ist eine Biogasanlage zur Vergärung von Mist und Gülle in der Zukunft geplant. Der Betrieb mit der geplanten Biogasanlage ist eng mit einer intensiven Viehhaltung verknüpft. Durch die Biogasanlage wird das Methangas rausgefiltert, dieses dient dem Schutz der Natur. Folgende meiner Eigentumsflächen und Pachtflächen sind im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 als BSN-Gebiet dargestellt:

Eigentumsflächen:

[anonymisiert]

Pachtflächen:

[anonymisiert]

Die o. g. Flächen dienen als Produktionsgrundlage für meinen Futterbaubetrieb. Mein Betrieb ist angesichts der hohen Qualität seiner landwirtschaftlichen Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaften zu können. Aus den oben genannten Gründen können die vorgenannten Flächen daher in Zukunft nicht naturschutzfachlich entwickelt werden. Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vergabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten sind. Ich habe daher Sorge tragen, mit der BSN-Darstellung meiner Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und vor allem die betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell politischen Lage zur Landwirtschaft, wie z. B. durch Gesetzesvorhaben wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung usw., nicht hinnehmbar. Es müssen in Zukunft weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich sein, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Schutz der Natur für die intensiven Flächen, insbesondere die Ackerflächen, zurückgenommen werden. Ich bitte daher um Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen, insbes. um Entnahme der o. g. Flächen aus dem Bereich zum Schutz der Natur und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1017130

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte im Außenbereich von Verne einen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Mastschweinehaltung. Zum Betrieb gehören ca. 174 ha. Der landwirtschaftliche Familienbetrieb befindet sich bereits seit dem Jahr 1843 am Standort und hat sich dort nach und nach erweitert. Zuletzt wurde für die Tierhaltung eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Wie aus dem aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter hervorgeht, liegt mein Betrieb innerhalb einer landwirtschaftlichen Kernzone. Hier befinden sich insbesondere 75 ha Eigentumsflächen, die um die Hofstelle arrangiert sind. Die Hofstelle befindet sich in der Nähe des Naturschutzgebiets Rabbruch/Osternheuland, ist aber insgesamt von natur- und landschaftsschutzfachlichen Auflagen nicht betroffen. Der ursprünglich für den Bereich geplante BSLE-Bereich ist bis dato nicht umgesetzt. Da sich der Betrieb außerdem im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde befindet, ist er dadurch bereits erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang in Richtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Als Grenze ist hier die Straße „Verner Holz“ vorgesehen, im Vergleich zum aktuellen Regionalplan erfolgt auch eine Ausdehnung nach Osten hin. Insgesamt liegen etwa 9,63 ha der bewirtschafteten Flächen im BSN.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Eigentumsflächen:

[anonymisiert]

Bei all dem ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr mit einer BSN-Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss m. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen.

Bei den hier in Rede stehenden Flächen handelt es sich durchweg um Ackerflächen, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Das im angrenzenden Wäldchen gelegene Naturdenkmal ist bereits durch die Unterschutzstellung ausreichend für den Naturschutz gesichert.

Mein Betrieb ist angesichts der hohen Qualität und Nutzbarkeit seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung dürfte aber zugleich eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger bedeuten, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Ich befürchte, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 5088) verwiesen.

Einige der aufgezählten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf nicht als BSN sondern lediglich als BSLE festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den

ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden. Insbesondere das Schutzregime der auf späteren Planungsebenen in Betracht kommenden Gebiete gemäß §§ 23 BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Das ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Bewirtschaftung der ertragreichen Böden darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG bereits besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Dem Schutz der Natur sowie dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird meines Erachtens bereits durch das Vogelschutzgebiet ausreichend Genüge getan.

Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a . aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

1018843

### Inhalt

zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung: Ich, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb, im Außenbereich von [anonymisiert] mit 12,5 ha. Der Betrieb hält 13 Ammenkühe und 4 Sauen mit Ferkelaufzucht im geschlossenen Kreislauf.

Die Hofstelle befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und ist daher bereits Beschränkungen der §§ 78, 78a WHG ausgesetzt. Zu dem liegen sie ebenso wie die zugehörigen Flächen Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung der Landschaftsteilen im Kreis Büren.

In der [anonymisiert] befinden sich die Flurstücke die als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen sind. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für Naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährdet. Die zu bewirtschaftenden Flächen liegen Hof nah, dadurch ist ein Bearbeiten mit kurzen Wegen möglich, das ist sehr ökologisch.

Da der Betrieb auch eine gute Aussicht auf Übernahme hat, wäre es nicht gut, wenn es keine Perspektiven zum Neu- und Umbau gebe, u. a. auch damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Schließlich bestimmen sie mit ihrem Vorhaben über unser Eigentum.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt

ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

1020042

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte im Außenbereich von Paderborn einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und Ackerbau. Es werden derzeit 60 Milchkühe zzgl. entsprechender Nachzucht gehalten, die sich in den Stallanlagen auf der Hofstelle befinden. Besonders vorteilhaft für den Betrieb sind die angrenzenden Grünlandflächen, die den Tieren hofnahen Weidegang gewährleisten.

Unmittelbar angrenzend an die Hofstelle befinden sich Ackerflächen, die zu einer Größe von ca. 28,5 ha [anonymisiert] arrondiert sind. Unmittelbar gegenüber der Hofstelle befindet sich eine weitere Eigentumsfläche [anonymisiert]. Ich plane dort den Neubau eines Kuhstalls mit 120 Kühen. Ich habe bereits anno 2020 eine Bauvoranfrage für einen Offenstall gestellt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für die angrenzenden Flächen die Ausweisung als landwirtschaftliche Kernzone vor, was ausdrücklich begrüßt wird, handelt es sich doch um besonders hochwertige Flächen guter Qualität und Bodengüte.

Im Regionalplan OWL ist allerdings ebenfalls eine Erweiterung des ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens in ca. 500 m Entfernung zu meinem Betrieb vorgesehen. Gegen diese Festlegung verwehre ich mich. Ich befürchte durch den immer näher rückenden Siedlungsbereich später einmal in der Nutzung meiner Hofstelle nebst Erweiterungen eingeschränkt zu werden. Einrichtungen des Bildungswesens sind gemeinhin mit Arbeitsplätzen und dem Aufenthalt von Menschen verbunden, die einem erhöhten Schutzstatus im Hinblick auf zunehmende Immissionen unterliegen. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen aber weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind. Die kommunalen Pläne einer Erweiterung des ASB erscheinen umso unverständlicher, als dass es im Zuge der Golfplatzplanung der Stadt Paderborn vor ca. 15 Jahren eine Zusage für die Anwohner gegeben habe, gemeinsam mit diesen einen Rahmenplan für die südliche Entwicklung des Haxterberges zu erarbeiten. Dazu ist es aber nie gekommen.

§ 1 Abs. 2 BauGB statuiert das Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und landwirtschaftliche Flächen nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen. Dies ist auch als Grundsatz der Raumordnung in § 1 Abs. 2 ROG näher konkretisiert. Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des ASB mit einer zweckgebundenen Nutzung für Einrichtungen des Bildungswesens

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 8539, 8541 und 8543) verwiesen.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

erfolgen. Des Weiteren fürchte ich Einschränkungen angesichts der Festlegung eines regionalen Grünzugs über meiner Hofstelle nebst Flächen. Die Erweiterung dieser regionalen Grünzüge im Süden von Paderborn ist für mich nicht nachvollziehbar, da hier besonders gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen überlagert werden, die Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone sind.

Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Obwohl dies schlussendlich eine Frage des Einzelfalls sein dürfte, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann. Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, ist eine weitere Einschränkung im Hinblick auf das privilegierte Bauen aber unbedingt zu vermeiden. Ich rege an, den Bereich der landwirtschaftlichen Kernzone mit den dort ansässigen Betrieben großzügig auszusparen. Mindestens muss aber eine Ausnahme im Regionalplan vorgesehen werden, wonach das Vorhandensein eines regionalen Grünzugs jedenfalls einem privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB nicht entgegensteht.

1018897

### Inhalt

Die von mir gemachten Vorschläge siehe Unten haben insgesamt keine Berücksichtigung gefunden. Aus den Erfahrungen der jüngsten Gesetzgebung, „z.B. das Verbot von Pflanzenschutzanwendung in Naturschutzgebieten“ gefährdet das alle Betriebe die in diesen Gebieten wirtschaftlich Pflanzenbau und Nutztierhaltung für die Nahrungsmittelproduktion betreiben. Gesetzgebungen (Stichwort Drittgeseztgebung) dieser Art greifen massiv ins Eigentumsrecht ein und schaden meinem Betrieb und der Landwirtschaft im Allgemeinen. Um ein Beispiel zu nennen wird durch Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft und dem Schutz der Artenvielfalt ein Bärendienst erwiesen. Hierzu das Beispiel Rauchschnalben auf meinem Betrieb: Schon im ersten Frühjahr 2018 nutzten 6 Brutpaare den neu genutzten Milchviehstall als Nistplatz, in diesem Jahr sind es schon 11 Brutpaare. Eine weitere Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben entsteht durch die üppige Ausgestaltung von Extensivierungsprogrammen sowohl auf Acker als auch auf Dauergrünlandflächen in diesen Gebieten. Es entsteht ein Pachtpreisliveau welches zur Aufgabe vieler Betriebe führt. Durch die genannten, und noch viele andere Beispiele verstärke ich meine Forderungen die von mir schon im Beteiligungsverfahren angeführt wurden, siehe nächster Abschnitt. Meine Betriebsstätte (landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Milchkuhhaltung) befindet sich in der Neufassung des Regionalplans in dem Gebiet „2. Freiraum d) Freiraumfunktion d. a.) Schutz der Natur“. Aus den kartografischen Darstellungen ist zu ersehen, dass speziell der Betriebs- und Hofraum nicht ausgegrenzt ist. Um die Weiterentwicklung und Perspektiven für meinen Betrieb zu erhalten, bestehe ich darauf die Hofstelle großräumig auszugrenzen. Eine großzügige Ausgrenzung meines Betriebsstandortes (dicke dunkelgrüne Abgrenzung) in diesem Gebiet ist eine Mindestforderung. Diese habe ich in einer Karte aus dem Geoportal- NRW rot umrandet dargestellt.

Zusätzlich bestehe ich auf der Forderung, dass sich Ackerflächen wie im Entwurf dargestellt nicht in der Kategorie zum Schutz der Natur, sondern in der Kategorie zum Schutz der Landschaft wiederfinden.

Begründung: Massiver Wertverlust durch die Priorisierung der „Gebiete zum Schutz der Natur“, es werden andere Nutzungen unmöglich und somit ist es ein Eingriff ins Eigentumsrecht. Die Gefahr der Einflussnahme mit teils fragwürdigen Naturschutzzielen durch verschiedene Verbände und Parteien ist sehr real (z.B. die Forderung Pflanzenschutzmittelanwendungen in FFH -Gebieten zu untersagen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 789) verwiesen.

1019596

### Inhalt

Nach Offenlegung ab 08.08.2023 des Regionalplan OWL Entwurf 23, habe ich mir diesen genauer angesehen und meine Einwendungen im Beteiligungsverfahren vom 29.03.2021 auf vorgeschlagene Änderungen überprüft.

Die von mir gemachten Vorschläge siehe Unten haben insgesamt keine Berücksichtigung gefunden. Aus den Erfahrungen der jüngsten Gesetzgebung, „z.B. das Verbot von Pflanzenschutzanwendung in Naturschutzgebieten" gefährdet das alle Betriebe die in diesen Gebieten wirtschaftlich Pflanzenbau und Nutztierhaltung für die Nahrungsmittelproduktion betreiben. Gesetzgebungen (Stichwort Drittgesetzgebung) dieser Art greifen massiv ins Eigentumsrecht ein und schaden meinem Betrieb und der Landwirtschaft im Allgemeinen.

Um ein Beispiel zu nennen wird durch Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft und dem Schutz der Artenvielfalt ein Bärendienst erwiesen. Hierzu das Beispiel Rauchschnalben auf meinem Betrieb: Schon im ersten Frühjahr 2018 nutzten 6 Brutpaare den neu genutzten Milchviehstall als Nistplatz, in diesem Jahr sind es schon 11 Brutpaare.

Eine weitere Gefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben entsteht durch die üppige Ausgestaltung von Extensivierungsprogrammen sowohl auf Acker als auch auf Dauergrünlandflächen in diesen Gebieten. Es entsteht ein Pachtpreisniveau welches zur Aufgabe vieler Betriebe führt Durch die genannten, und noch viele andere Beispiele verstärke ich meine Forderungen die von mir schon im Beteiligungsverfahren angeführt wurden, siehe nächster Abschnitt. Meine Betriebsstätte (landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Milchkuhhaltung) befindet sich in der Neufassung des Regionalplans in dem Gebiet „2. Freiraum d) Freiraumfunktion d. a.) Schutz der Natur“. Aus den kartografischen Darstellungen ist zu ersehen, dass speziell der Betriebs- und Hofraum nicht ausgegrenzt ist.

Um die Weiterentwicklung und Perspektiven für meinen Betrieb zu erhalten, bestehe ich darauf die Hofstelle großräumig auszugrenzen.

Eine großzügige Ausgrenzung meines Betriebsstandortes (dicke dunkelgrüne Abgrenzung) in diesem Gebiet ist eine Mindestforderung. Diese habe ich in einer Karte aus dem Geoportal- NRW rot umrandet dargestellt.

Zusätzlich bestehe ich auf der Forderung, dass sich Ackerflächen wie im Entwurf dargestellt nicht in der Kategorie zum Schutz der Natur, sondern in der Kategorie zum Schutz der Landschaft wiederfinden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 789) verwiesen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019957

### Inhalt

Ich bin Eigentümer des Landw. Betriebes [anonymisiert] in Bad Wünnenberg- Haaren; Gemarkung Haaren; Ich bewirtschafte mit [anonymisiert] als Gesellschafter der [anonymisiert] in Bad Wünnenberg-Haaren [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast (600 Plätze). Wir planen innerhalb der nächsten Jahre entsprechend der neuen Nutztierhaltungsverordnung auf der Hofstelle [anonymisiert] den Stall mit Aussenklimareiz für die Tiere umzubauen. As diesem Grund werden in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussion zum Tierwohl weitere Baumaßnahmen auf meiner Hofstelle notwendig, wie z. B. die Errichtung von Auslaufställen und Strohlager. Der Entwurf des Regionalplanes OWL Entwurf 2023 sieht die Erweiterung eines GIB, eines geplanten interkommunalen Industriegebietes, vor, das an die Hofstelle unmittelbar heranrückt. Es liegt nur noch ca. 50m von der Hofstelle entfernt. Als aktiver Betrieb müssen wir befürchten, dass es durch das heranrückende GIB enorme Einschränkungen in der betrieblichen Entwicklung gibt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind. Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Dabei ist unser Interesse, den Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung. Ebenfalls muss auch die weitere Betriebsentwicklung ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein. Es wird daher angeregt, die GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen. Es ist für uns unverständlich und keinesfalls akzeptabel, dass diese Betriebsstätte nunmehr an einen GIB liegt

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Hörter - ID 1044) verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

an meinem Betriebsstandort müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Auch auf dieser Betriebsstätte muss Raum für sog. Tierwohlställe bleiben. Deswegen sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des GIB erfolgen.

Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine GIB-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben.

1019497

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte im Außenbereich von Henglar einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Sauenhaltung und Schweinemast. Zum Betrieb gehören etwa 80 ha landwirtschaftliche Nutzflächen, davon sind 41 ha Eigentum, der Rest ist hinzugepachtet.

Die Hofstelle befindet sich unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Nordhänge des Altenautals“; darüber hinaus liegt ein zweiter Betriebsstandort [anonymisiert] im Landschaftsschutzgebiet 05-2.22 „Offene Kulturlandschaft“ des Landschaftsplans Lichtenau. Hier werden 1.080 Schweine gehalten; der Standort soll zukünftig noch erweitert werden. Bislang liegen insbesondere die Hofstelle aber auch die hofnahen Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWI- erweitert den Bereich für den Schutz der Natur nunmehr auch über die hofnahen Flächen hinaus. Es handelt sich insbesondere um die Grünlandfläche direkt am Hof [anonymisiert] zur Größe von ca. 0,8729 ha).

Auch der zweite Betriebsstandort befindet sich nunmehr in einem BSN.

Gleiches gilt für eine der Pachtflächen des Betriebes [anonymisiert]. Es handelt sich um eine Weide, die an einen Wald grenzt.

Mein Betrieb ist angesichts der guten Bodenqualität und Nutzbarkeit meiner Flächen, insbesondere der hofnahen Fläche, darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Im Hinblick auf beide Betriebsstandorte gilt, dass insbesondere weitere bauliche Entwicklungen möglich bleiben müssen. Hierzu zählen auch Erweiterungen/Umbauten der Stallungen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, etwa um notwendige Ausläufe und ähnliches zu schaffen. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass die Standorte nebst umliegender Fläche auch weiterhin ohne naturschutzfachliche Auflagen bewirtschaftet werden können.

Da der Regionalplan gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz NRW, § 10 Bundesnaturschutzgesetz gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung bei späteren Planungen zu beachten ist.

Ich befürchte, mit der BSN-Darstellung seiner Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die seine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden. Insbesondere das absolute Verschlechterungsverbot des § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, das mich durch seine Nähe zum Naturschutzgebiet bereits jetzt einschränkt, würde den Betrieb noch umfänglicher treffen.

Diese Umstände sind aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegen nicht alle Flächen im BSN. Der zweite Hofstandort befindet sich in einem BSLE. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich

genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die

Landesdüngeverordnung und die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Der Landschaftsplan Lichtenau wurde erst im Jahr 2014 aufgestellt. Damit einher ging die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete, die insbesondere die wirtschaftenden Betriebe in den Ortsteilen Henglarn und Etteln schwer getroffen haben. Weitere Beschränkungen müssen daher für die Landwirtschaft vor Ort vermieden werden.

Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollten die Bereiche für den Naturschutz die o.g. Flächen ausnehmen und der Status Quo beibehalten werden. Dem Schutz der Natur dürfte gerade im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lichtenau bereits ausreichend Rechnung getragen worden sein, so dass in der Abwägung die landwirtschaftlichen Belange überwiegen dürften.

eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

1020665

Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte einen landwirtschaftlichen Familienbetrieb mit insgesamt 88 ha landwirtschaftlich bewirtschafteter Fläche, davon sind 34 ha Eigentum, der Rest ist Pachtland. Dazu wird ein kleiner Teil der Flächen als Grünland genutzt, der Rest als Ackerfläche. Die erzeugten Futtermittel stellen in meinem landwirtschaftlichen Betrieb die Versorgung der Tiere sicher.

Ich betreibe meinen Hof im Vollerwerb mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht, Schweinemast und Ackerbau. Es werden 220 Sauen im geschlossenen System gehalten, d.h. die Ferkel werden vor Ort auf der Hofstelle geboren und aufgezogen. Meine landwirtschaftliche Hofsteile, [anonymisiert] auf einer Gesamtfläche von 14,66 ha, die gemischt als Acker- und Grünlandfläche genutzt wird.

Nach dem Entwurf des Regionalplanes OWL grenzt die Hofstelle direkt an die Darstellung eines BSN-Gebietes an. Ich muss aber weiterhin in Zukunft jederzeit die Möglichkeit haben, die Hofstelle aus betrieblichen Gründen zu erweitern und umzubauen. Aus heutiger Sicht plane ich die vorhandenen Stallungen, insbesondere

### Abwägung

Abwägungsvorschlag  
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung  
Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 4629).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung

aus Tierwohl- und Tierschutzkriterien, weiterzuentwickeln. Dazu gehören zum Beispiel Bewegungsbuchten und Freiausläufe für die Sauen zu errichten. Um diese Maßnahmen zu realisieren, sind die vorhandenen Flächen in direkter Nähe zum Betrieb unabdingbar und notwendig! Aus Hygienegründen und zur Reduzierung der Stressbelastung der Tiere müssen somit zusätzliche Baumaßnahmen in direkten Anschluss an die vorhandenen Ställe realisiert werden. Ebenfalls fällt dann kein Co2 Ausstoß wegen unnötiger Tiertransporte, auf Grund der Entfernungen, an. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich Sie auf zu überprüfen, ob die Gebietsausweisungen wieder auf die alten Grenzen des Regionalplans vom Stand 2008 zurückgenommen werden können. Bereits im Flurbereinigungsverfahren 1999 (unter Leitung von Fr. Vennegeerts) und bei der Ausweisung des Landschaftsplanes 2014 würde mir von der Bezirksregierung Detmold zugesagt, dass die Grenzen des Schutzgebietes mit dem Stand von 2008 bestehen bleiben, damit meine Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes jederzeit weiter möglich ist. Mindestens ist das Schutzgebiet aber in ausreichendem Abstand zu meiner Hofstelle bzw. auf die Grenzen des aktuellen Regionalplanes Paderborn-Höxter von 2008 zurückzunehmen, damit eine betriebliche Entwicklung in Zukunft weiterhin noch möglich ist. Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendungen und weise darauf hin, dass die Ausweisung der geplanten Schutzgebiete für meinen landwirtschaftlichen Betrieb existenzvernichtend wäre. Durch eine solche Ausweisung Ihrerseits kann" ich nach aktuellem Recht, die zum Ende der Übergangszeit anstehende Nutztierhaltungsverordnung nicht umsetzen, und wäre somit gezwungen die Sauenhaltung einzustellen. Daraus würde dann ein sog. Ferkeltourismus resultieren, bei dem über mehrere hundert Kilometer Ferkel zur Aufzucht per LKW, in regelmäßigen Abständen, zum Hof transportiert werden müssten. Dieses wäre zusätzlich ein unnötiger und vor allen Dingen ein nicht zeitgemäßer Ausstoß von Co2.

(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1018276	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Milchvieh- und Forst- Betriebes im Haupterwerb mit ca. 93 ha landwirtschaftlicher und 6,5 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Von der Gesamtfläche des Betriebes sind im Einzelnen unsere Flächen, wie folgt überplant:</p> <p>[anonymisiert] ist mit einer Größe von 12,2 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz als Haupterwerbsbetrieb gefährden kann, weil im Stadtgebiet Lichtenau ersatzweise nicht mehr genügend Pachtflächen für die Futtergewinnung und Gülleausbringung als Ausgleich zur Verfügung stehen. Daraus resultierend würden dann Stallungen leer stehen, was zu erheblichen Einnahmeausfällen führen würde.</p> <p>Die ausgewiesene Fläche ist meiner Meinung nach nicht schützenswert, weil es sich einmal um gutes Ackerland und einem Fichtenbestand in Monokultur handelt. Es besteht keine direkte Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet. Meine Fläche ist vielmehr durch die stark befahrene Bundesstraße B 68 und dem eingezäunten Firmengelände der Fa. IABG mbH Lichtenau vom Naturschutzgebiet in der Bühlheimer Heide getrennt.</p> <p>Mein Grundstück stellt ebenfalls keine direkte Verbindung zu anderen Naturschutzflächen dar.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend bitte ich Sie daher, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung als Naturschutzgebiet zurückzunehmen und diese als landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. vielmehr durch die stark befahrene Bundesstraße B 68 und dem eingezäunten Firmengelände der Fa. IABG mbH Lichtenau vom Naturschutzgebiet in der Bühlheimer Heide getrennt.</p> <p>Mein Grundstück stellt ebenfalls keine direkte Verbindung zu anderen Naturschutzflächen dar.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend bitte ich Sie daher, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung als Naturschutzgebiet zurückzunehmen und diese als</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p> <p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p>

landwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.  
Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1021229

### Inhalt

folgende Einwendungen gegen den Regionalplan OWL habe ich vorzubringen:  
Mein Bruder [anonymisiert] und ich bewirtschaften in [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb.

An diesem Standort wird Milchviehhaltung mit 250 Kuhplätzen und Kälberaufzucht bis zu einem Alter von 6 Monaten betrieben.

Die Hofstelle in Bentfeld soll in Zukunft weiterentwickelt werden. Konkret planen wir die 250 Kuhplätze, derzeit Liegeboxen und Laufgänge mit Spaltenboden, für mehr Tierwohl und den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, auf Strohhaltung umzurüsten. Dazu sind bauliche Veränderungen an der Hofstelle erforderlich.

Nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2023 liegt die Hofstelle in [anonymisiert] direkt angrenzend an einen dargestellten Bereich zum Schutz der Natur. Darüber hinaus sind in dem Bereich Bentfeld folgende, im Familienbesitz befindenden, Flächen als Bereich zum Schutz der Natur im aktuellen Entwurf des Regionalplans OWL 2023 dargestellt:

[anonymisiert] und [anonymisiert], zur Gesamtgröße von über 10 ha.

Dabei handelt es sich ausnahmslos um ackerbauliche, sehr wertvolle und ertragreiche Flächen. Zum einen sind es Gunststandorte mit Auenlehmen im Bereich der Lippe und zum anderen schwere, dürrerotolerantere Flussmarschen im Bereich der Gunne und des Lichtebaches.

In der mehrgliedrigen Fruchtfolge bauen wir dort u.a. Weizen und Zuckerrüben, aber auch Klee gras für die Rinderfütterung an.

Unser Betrieb ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig konventionell im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Bei der Umsetzung des Entwurfes verbleiben von ca. 50 ha der Eigentumsfläche nur ca. 4 ha im Umkreis von 6 km um die Hofstelle herum unberührt von Schutzbereichen. Diese 4 ha sind bei langfristiger Perspektive offenbar für die Wohnbauerweiterung des Dorfes angedacht. Wir weisen darauf hin, dass sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt 65 ha der Betriebsflächen unter Einbeziehung der Pachtflächen in ausgewiesenen Naturschutzgebieten befinden. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.

Wir müssen daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu werden, die unsere Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

In diesem Zusammenhang sei beispielsweise erwähnt, dass ganz aktuell bei den Finanzierungsanträgen für Geräte zur pfluglosen Bodenbearbeitung die Bank 3 Fragen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 9005) verwiesen.

beantwortet wissen wollte:

1. Ist bei der geplanten Ausweitung des BSN diese Investition in ihrem Betrieb noch vertretbar?

2. Wie sollen Finanzierungen in Zukunft bei den zu erwartenden Veränderungen des Wirtschaftswertes der Flächen besichert werden?

3. Wie wollen Sie den Kapitaldienst aus Zins und Tilgung für bereits laufende Finanzierungen unter den sich ändernden Rahmenbedingungen aufbringen? Um es ganz klar zu artikulieren:

Die Umsetzung des Regionalplans in der derzeitigen Form führt unweigerlich zur auflagenbedingten Aufgabe des Betriebes, da mit den aktuellen Darstellungen mehr als 90% unserer Eigentumsflächen in Bentfeld betroffen wären. Der geplante BSN nimmt auch direkten Einfluss auf baurechtliche Belange bei der Umgestaltung der Stallgebäude für mehr Tierwohl.

Es geht uns nicht darum, uns den veränderten Bedürfnissen zum Schutz der Natur grundsätzlich und alternativlos zu verschließen, wir wehren uns aber gegen die hier flächendeckende und m.E. manchmal zweifelhaft sachgerechte Planung. Auch wir verfügen als ständiger Beobachter und Bewirtschafter mit Leidenschaft über wichtige Vorortkenntnisse. Wir sind bereit, vertraglich bindende Maßnahmen mit dem gleichen Ziel zu ergreifen.

Gern können Sie dazu mit uns in Kontakt treten.

Wir bitten wegen der besonderen Betroffenheit sehr nachdrücklich darum, die flächendeckenden Planungsziele BSN hinsichtlich o.a. Flächen zurückzunehmen, nicht zuletzt auch um den Hofnachfolgern, die sich der nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft schon in der Ausbildung verschrieben haben, eine Chance an diesem Standort zu geben.

Besonders die Überplanung der [anonymisiert], die derzeit zu landwirtschaftlichen Kernräumen zählen, sowie das Erweitern der BSN an das Hofgrundstück [anonymisiert] heran hätten für uns fatale Folgen, die sich gutachterlich feststellen und leicht belegen lassen.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir mehr auf konstruktive Zusammenarbeit als auf Ansage per Dekret setzen. Praktische Beispiele können das bestätigen.

1016987	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Als landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb am Ortsrand von Paderborn-Elsen sind wir in der Tierhaltung, der Lebensmittelproduktion (Raps, Weizen, Zuckerrüben etc.) sowie der Erzeugung von Strom in Form von Biogas und Photovoltaik tätig. Als Ausbildungsbetrieb sorgen wir jedes Jahr für neue Landwirte auf dem Arbeitsmarkt. Unsere landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen voll in Ihrem Plan. Wir sehen diese Entwicklung als Existenzgefährdend an. Wir leben mit 3 Generationen auf dem Hof und haben Angst um die Zukunft unseres Betriebes. Ohne Ackerfläche können wir kein Einkommen erzielen. Wir fordern, dass der Plan geändert wird und unsere Flächen herausgenommen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 8851 und 8852) verwiesen.</p>
1016986_001	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich wende mich gegen den Entwurf des Regionalplan OWL, der in der Zeit vom 08.08.2023 bis 09.10.2023 öffentlich ausgelegt ist. Ich betreibe einen land-und forstwirtschaftlichen Betrieb in [anonymisiert] im Vollerwerb mit den Schwerpunkten Forstwirtschaft und Ackerbau. Der landwirtschaftliche Betrieb wird vom [anonymisiert] (zur Größe von 117.814 m2) aus bewirtschaftet.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 wird die Fläche [anonymisiert] zur Größe von 269.356 m2, wie das oben genannte Grundstück als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt (BSLE). Teile dieser Fläche sind bereits unter Schutz gestellt als Bürener Wälder 04-2.2.1. Im Vergleich zum Regionalplan Paderborn-Höxter von 2008 wurde nun das gesamte Gut Erpernburg mit privatem und nichtöffentlichem Gartengelände als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung dargestellt. Bei meinem Betrieb handelt es sich um ein entwicklungsfähiges landwirtschaftliches Unternehmen, das auch in den nächsten Generationen fortbestehen soll. So wäre es wichtig, wenn die noch nicht unter Schutz gestellten Flächen in den beiden genannten Flurstücken von weiteren Unterschutzstellungen ausgeschlossen würden, denn die Land-und Forstwirtschaft wird aktiv betrieben und Hauptsitz des Betriebes ist Gut Erpernburg.</p> <p>Zur Existenzsicherung meines Betriebes müssen auch in Zukunft bauliche Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, wie z.B. Erweiterungen, Umbauten von Maschinenhallen, Lagerhallen usw. Ebenfalls überlegen wir Investitionen in Erneuerbare Energien und alternative Heizsysteme, für die Gebäude und Flächen benötigt werden. Aus diesem Grund müssen das Betriebsgelände und das private</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p>

<p>Gartengelände mit seinen angrenzenden Flächen großzügig aus dem Bereich zum Schutz der Landschaft oder landschaftsorientierte Erholung herausgenommen werden.</p>	<p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
<p>1016986_002</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich betreibe im erheblichen Umfang Forstwirtschaft. Hierbei stellen die Nadelbestände einen wesentlichen Teil des Forstbetriebs dar. Diese werden bei Hiebseife entnommen und die Flächen nach den Regeln der Nachhaltigkeit bewirtschaftet und gepflegt. Folgende Forstflächen werden im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur, BSN, dargestellt.</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Dazu zählen auch Teile eines größeren Waldgebietes, die zum Teil bereits als Naturschutzgebiet "Wälder bei Büren 2.1.2" ausgewiesen sind. Dabei geht es um das nachfolgend genannte Flurstück: [anonymisiert] zur Größe von 4.410.484 m<sup>2</sup>. Hier soll der verbleibende Teil unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Weiterhin sollen nachfolgende Waldflächen als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen werden: [anonymisiert] und Teile der Fläche [anonymisiert] zur Größe von 138.569 m<sup>2</sup>. Teile des zuletzt genannten Grundstücks sind bereits unter Naturschutz gestellt.</p> <p>Der Wald besteht aus Laub- und Nadelhölzern. Aktuell kämpfe ich im forstwirtschaftlichen Betrieb mit den erheblichen Schäden durch den Borkenkäfer und dem Sturm der vergangenen Jahre. Die Bestände sind zum großen Teil abgestorben und kahl. Ein großer Teil der vorgenannten Flächen muss vollständig neu aufgeforstet werden. Sie weisen derzeit keinen einer Unterschutzstellung entsprechenden ökologischen Wert auf. Daher wäre es angemessen, diese Flächen aus der geplanten Schutzkulisse herauszunehmen</p> <p>Aufgrund von § 18 Abs. 1 LPIG NRW, § 7 LFoG NRW, § 6 BWaldG erfüllt der Regionalplan die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Waldgebiete werden insofern als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 ROG festgesetzt. Dadurch bedeutet die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu</p>

nun geplante Darstellung im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Ich befürchte daher, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine forstwirtschaftliche Betriebsweise und Entwicklung einschränken werden.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung und Bewirtschaftung zu beeinträchtigen. Danach wäre zu befürchten, dass die Neuaufforstung und die Bewirtschaftung der betroffenen Forstflächen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wären.

Zudem können gern. § 12 LNatSchG NRW bestimmte forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten vorgeschrieben werden. Dazu zählt insbesondere, dass bestimmte Baumarten für die Erstaufforstung und Wiederaufforstung vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden können, ebenso kann die Form der Endnutzung untersagt werden. Diese Festsetzungen sind dann aber gern. § 24 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.

Dieses Szenario ist m. E. vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Forstwirtschaft, die sich derzeit mit den enormen Schäden durch den Borkenkäferbefall aber auch mit den Herausforderungen des Klimawandels konfrontiert sieht, nicht hinnehmbar. Um den forstwirtschaftlichen Betrieben auch weiterhin eine Zukunftsperspektive zu gewähren, muss die nachhaltige Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach dem Landesforstgesetz auch weiterhin bestehen bleiben.

Im Hinblick auf die Einbeziehung des Privatwaldes in den BSN weise ich darauf hin, dass gerade im Bürener und Bad Wünnenberger Bereich ausweislich des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags bereits ein hoher Waldanteil besteht.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz auf den vorgenannten Flächen zurückgenommen werden, um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu erhalten, zumal die Forstverwaltung Erpernburg seit jeher nach den Prinzipien der nachhaltigen Forstwirtschaft und des naturnahen Waldbaus wirtschaftet. So ist es in meinem Interesse, keinen Raubbau an der Natur zu betreiben, sondern mit dem Ziel des Fortbestehens den Forstbetrieb durch nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern. Die betroffenen Flächen wären nicht schützenswert, wenn nicht bereits durch die Bewirtschaftung über Generationen hinweg sichergestellt worden wäre, dass überhaupt

konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

<p>eine zu schützende Grundlage geschaffen werden konnte.</p> <p>Aus den Erträgen der Waldflächen, die unter Schutz gestellt werden sollen, werden nicht nur Arbeitsplätze erhalten, sondern auch die finanzielle Basis für weiteren zukünftigen nachhaltigen Waldbau gesichert. Zudem werden aus diesen Erträgen Denkmäler unterhalten.</p> <p>Aus den o. g. Gründen bitte ich Sie, die Sachlage zu prüfen und die benannten Flächen nicht in die Schutzgebietskulisse hineinzunehmen.</p>	
<p>1021234</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich ist Vollerwerbslandwirt und bewirtschaftet einen Betrieb in Büren-Hegensdorf. Mein Betrieb hat insgesamt 122 ha landwirtschaftlicher Fläche, davon sind knapp 3 ha Grünland, der Rest ist Ackerfläche. Ich betreibe Ackerbau, Sauenhaltung im geschlossenen System und Schweinemast. Ich habe 250 Sauenplätze, gut 1000 Plätze für Aufzuchtferkel und 1950 Matschweinplätze.</p> <p>Mein Betrieb wird von mehreren Hofstellen aus bewirtschaftet. Auf der Hofstelle [anonymisiert] wird ein Teil der Sauenhaltung betrieben. Auf der Hofstelle Fahnenstieh 70 halte ich den restlichen Teil der Sauenhaltung, die Ferkelaufzucht und 3/5 der Mastschweine. Darüber hinaus bewirtschafte ich die gepachtete [anonymisiert]. Im aktuell geltenden Regionalplan aus dem Jahr 2008 waren nahezu seine gesamten landwirtschaftlichen Flächen als landwirtschaftliches Kerngebiet gekennzeichnet. In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2023 wird die Hofstelle [anonymisiert] als Bereich zum Schutz der Landwirtschaft dargestellt. Ich weise darauf hin, dass dieser zukunftsfähige Betrieb zur Existenzsicherung auch in Zukunft auf der Hofstelle Erweiterungs- und Baumaßnahmen durchführen muss. In 2022 habe ich einen Güllebehälter errichtet und eine Maschinenhalle ist derzeit im Bau. Darüber hinaus werden aber aufgrund der derzeitigen politischen Diskussionen zur Landwirtschaft in Zukunft weitere Baumaßnahmen zum Tierwohl notwendig. Diese möchte ich an der Hofstelle umsetzen entsprechend der dann aktuellen Tierhaltungsvorgaben. Es müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE-Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um den Betrieben hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen und Hofstellen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien „bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“ oder auch von „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile oder Hofstellen auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der</p>

<p>Aus diesem Grunde ist es zur Existenzsicherung meines landwirtschaftlichen Betriebes von hoher Bedeutung, dass der Bereich zur Landwirtschaft großzügig um die Hofstelle herum zurückgenommen wird.</p>	<p>Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>
<p>1019488</p>	
<p><b>Inhalt</b>  Ich bin Eigentümer eines land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichen Betriebes hier in Hövelhof. Die Gesamtfläche beträgt 164 ha Nutzfläche mit 142 Einzelfurstücken. Davon sind in Ihrer jetzigen Planung rd. 111 ha mit 137 Flurstücken (ganz o. teilweise) als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen (rd. 70 %) !  Es handelt sich um einen Haupterwerbsbetrieb. Dabei werden die land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie 14 Teiche als fischereiwirtschaftliche Flächen aktiv mit 3 Mitarbeitern bewirtschaftet und stehen für eine naturschutzmäßige Entwicklung nicht zur Verfügung. Nur in dieser Kombination, die den landschaftlichen Gegebenheiten bestmöglich angepasst ist, ohne dabei Raubbau an der Natur treiben zu müssen, ist die Existenz des Betriebes auch in Zukunft möglich.  Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Daraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der bei den geringen Gewinnmargen unsere Existenz gefährdet. Vermutlich würde es dabei auch zu Einschränkungen der jagdlichen Nutzung kommen. Wir kennen das bereits aus dem bestehenden Naturschutzgebiet Ramselbruch welches bereits innerhalb dieser BSN-Kulisse liegt. Seit Jahren müssen wir uns für „Gesellschaftsjagden“ in jedem Jahr aufs Neue eine Ausnahmegenehmigung für jede einzelne Jagdaktivität im Schutzgebiet einholen (sehr aufwendig und hinderlich). Seit Jahren wird der Bereich der BSN-Kulisse nach Aberntung der Maisflächen im Radius von sicherlich 15 km Umkreis regelmäßig zum Haupteinstandsgebiet aller Wildschweine der Region. Nur durch starke und effektive Bejagung in diesem Bereich im Winterhalbjahr können wir den Bestand einigermaßen verringern (Vermehrungsrate &gt; 300 % pro Jahr).  Wenn hier jagdliche Einschränkungen kommen, geht der Wildschaden in der umliegenden Region schnell durch die Decke und die BSN-Kulisse wird schnell zur Brutstätte der afrikanischen Schweinepest.  Insbesondere ist durch die vorliegende Ausweisung die bauliche Entwicklung der Hofstelle [anonymisiert] (landwirtschaftlich) und in noch größerem Ausmaß die der Hofstelle [anonymisiert] (fischereiwirtschaftlich) gefährdet!  In beiden Fällen erstreckt sich der BSN - Bereich bis unmittelbar an die vorhandenen Gebäude heran und deckt sie teilweise bereits komplett ab (s. Anl. 1).  Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b>  Die Darstellungsschwelle im Regionalplanentwurf OWL liegt bei 10 ha, 2 ha für Waldbereiche, BSN und Oberflächengewässer. Eine Ausklammerung einzelner Teilflächen ist nicht sachgerecht.  Die angesprochene Darstellung von Freileitungen erfolgt anhand der Hintergrundkarte DTK50 Nordrhein- Westfalen. Auf die Inhalte dieser hat die Regionalplanungsbehörde keinen Einfluss.  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.  Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung inklusive der jagdlichen Nutzung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.  Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.  Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.  Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der</p>

muss.

Zudem stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und die wasserwirtschaftlichen Flächen und selbst für die Wirtschaftsgebäude eine erhebliche Wertminderung dar.

Die Kartierung ist im Übrigen fehlerhaft. Eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche von 2,5 ha und eine Ackerfläche mit rd. 1,5 ha sind als Waldflächen eingetragen (s. Anl. 2), so, als ob sie überhaupt nicht da wären!? Zwei weitere Flächen von ca. 1,5 ha, unmittelbar am Rand der Kulisse gelegen, sind ebenfalls nicht eingezeichnet. Die BSN-Flächenkulisse wird weiterhin von einer 110 KV Hochspannungsleitung in voller Länge von rd. 1900 m und einer Schienenbreite von mehr als 50 m durchschnitten, weiterhin von einer Ferngasleitung von ähnlicher Länge und einer kommunalen Gasversorgungsleitung von ca. 1700 m Länge. Die Gasleitungen sind gar nicht erkennbar eingezeichnet. Die Trassenbreite der Hochspannungsleitung beträgt im Vergleich in Wirklichkeit etwa das 3-fach der eingezeichneten Landstraße 757 und etwa das 5-fache der vorhandenen Eisenbahnlinie! Innerhalb der BSN-Kulisse wird sie von 4 riesigen Masten getragen. 3 davon sind in der Karte nicht eingetragen?!

Die bedrängende Wirkung für das Landschaftsbild sowie die turnusmäßig wiederkehrenden Wartungen und großflächigen Freischneideaktionen der Trasse durch die Betreiber als Störungen für die Natur sind in der Karte nicht im Geringsten erkennbar. Wie sollte es denn auch erkennbar sein, wenn man die 3 Masten wegretuschiert und die Leitung wie einen vielleicht 3 m breiten Graben darstellt. Abschließend muß ich feststellen, dass das die BSN-Bereiche darstellende Kartenwerk zahlreiche gravierende Fehler enthält. Da eine Darstellung von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wald (rd. 5 ha mit 4 Teilflächen) nicht versehentlich passiert, zumal die Änderung immer von offenen Flächen zu Waldflächen geschehen ist, was darüber hinaus sinngemäß auch auf die Trasse der Hochspannungsleitung in den Waldbereichen (rd. 2 ha auf 3 Teilflächen) zutrifft, kann man sicherlich von einer Manipulation des Kartenwerkes sprechen.

Mit diesen manipulierten Karten soll nun also versucht werden, einen Kernraum der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in eine nutzungsfreie Zone zu überführen. Pachtgeldzahlungen in diesem Bereich sind seit dem Jahre 1446 nachgewiesen, Historiker datieren die Entstehung der ersten 4 Kernbetriebe (auch unserem) auf die Jahre 800-1000.

Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Die harte Arbeit von weit mehr als 20 Generationen um hier existenzfähige Betriebe aufzubauen soll also jetzt mit ein paar Verwaltungsakten in den Dreck gezogen werden!

Die verantwortlichen Personen sollten bei Ihrer Entscheidung unbedingt berücksichtigen, dass wir als Eigentümer in aller Regel immer daran arbeiten, ein natürliches inneres Gleichgewicht herzustellen und zu bewahren. Das ist ganz wichtig! Bestes Beispiel die jagdliche Nutzung.

Wenn wir als Jäger derzeit nicht bei Tage und auch bei Nacht behutsam, nachhaltig aber auch selektiv daran arbeiten, die Schwarzwild-, Gänse-, Nutria-, und Waschbärpopulation in Grenzen zu halten, wird eine BSN-Kulisse wie dargestellt, nach Umsetzung schnell zu einer Brutstätte von Wildschäden Gewässerrandschäden und Seuchen (ASP) im weiten Umfeld. So geschehen z.B. im ca. 8 km entfernten Steinhörster Bruch mit der Gänsepopulation. Das geschieht bei vielen anderen Dingen sinngemäß auch in den Bereichen land- u. Forstwirtschaft u. anderen natürlichen Nutzungen (Obst, Gemüse etc.). Das kann die öffentliche Hand in diesem Maße niemals leisten.

Vonseiten des „Naturschutzes“ der öffentlichen Hand werden immer sogleich mit viel Geld viele Maßnahmen umgesetzt, die sich dann schnell wieder als nachteilig herausstellen und wieder geändert werden müssen. Und das immer und immer wieder, je nach politischer Gesinnung und Zeitgeist (eine allgegenwärtige Seuche). Damit verkommt die Natur zum Bastelbaukasten von angeblichen „Experten“. Man kann sie aber nur erhalten, wenn man sie weitgehend in Ruhe läßt!

Wir lernen und arbeiten bereits seit über 600 Jahren daran! Bei Tage und wenn nötig auch in der Nacht, unter allen Wetterbedingungen und auch mit persönlichem finanziellen Einsatz der sich nicht amortisiert (Wildäcker, vorübergehende nicht bezahlte Stilllegungen, Test von Pflanzen- u. Baumarten u. Bewirtschaftungen, Gerätschaften, Arbeitsverfahren etc.) und wo sich Ergebnisse bisweilen erst nach Jahrzehnten o. Jahrhunderten zeigen. Dabei stellen wir Konsum, Luxus, Urlaub und Bequemlichkeit sehr oft bewußt hinten an.

Können Sie das auch oder kennen Sie eine Behörde, die das auch an einem Standort unter seinen speziellen Bedingungen schon mal so gemacht hat?

Wer hier nicht bedingungslos „ja“ sagt, kann eigentlich gar nicht mitreden. Auf jeden Fall ist die direkte Verantwortung für die Natur bei ihm nicht in den richtigen Händen! In Afrika kennt man das Problem mit dem Schutz der Natur in großem Umfang ebenfalls. Dort hat sich ganz außerordentlich bewährt die Devise: „Use it or loose it!“ Um das geregelt so weiterführen zu können muss man uns aber auch überleben lassen!

Die Durchsetzung falscher politischer Intentionen ist in der Lage nahezu jeden und alles zu vernichten. Die Natur macht das nicht, wenn man auf sie Acht gibt. Das haben wir gelernt.

Unsere direkte Betroffenheit ist immens (70 % der Betriebsfläche). Der Betrieb ist durch diese Ausweisung existenziell gefährdet.

Das derzeit bestehende Naturschutzgebiet „Ramselbruch“ stellt bereits das äußerste

des Machbaren dar. Daher fordern wir Sie hiermit auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen, soweit sie über das bestehende Naturschutzgebiet hinausgehen, zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019165

### Inhalt

zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung.

Ich bin Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebs:  
[anonymisiert]

Der Betrieb hat eine Größe mit rund 33,8 ha einer landwirtschaftlichen Nutzung, die zurzeit in Verpachtung ist. Von der Gesamtfläche des Betriebs sind rund 6,2 ha überplant. Im Einzelnen sind die Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 6,2 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen.

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen verpachtet und somit aktiv bewirtschaftet werden, stehen diese Flächen für eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen.

Darüber hinaus kann die BSN eine Wertminderung in der Verpachtung dieser Nutzflächen nach sich ziehen und unsere Existenz gefährden.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der naturschutzfachlichen Entwicklung gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftssträchtigen Betrieb sicher werden muss. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanung unserer Flächen zu überprüfen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1016988

**Inhalt**

ich mache folgende Einwendungen gegen den Regionalplan OWL geltend:

Ich bewirtschafte seit 1996 als zertifizierter ökologischer landwirtschaftlicher Betrieb.  
Bewirtschaftet werden ca. 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend Ackerland.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Die Hofnachfolge ist gesichert. Meine Tochter [anonymisiert] und mein Schwiegersohn [anonymisiert] werden den Betrieb übernehmen und diesen weiterentwickeln. Da sich der landwirtschaftliche Betrieb an dem jetzigen Standort im Zentrum von Wewelsburg nicht weiter entwickeln kann, tragen sie sich mit dem Gedanken auszusiedeln.

Folgende Eigentums- und Pachtflächen sind im Entwurf des Regionalplanes OWL 2023 als Bereich zum Schutz der Natur betroffen:

[anonymisiert]

zur Gesamtgröße von ca. 8 ha.

Die o. g. betroffenen Flächen sind überwiegend Ackerflächen. Ich bin aufgrund meiner Betriebsstruktur auf diese Flächen angewiesen und werde sie auch zukünftig nach den ökologischen Grundsätzen bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Ich muss befürchten, dass mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft mit weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Naturschutzgesetzes ausgesetzt sein wird, die meine Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig eingeschränkt wird.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die Landesdüngeverordnung einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Die Fläche Gemarkung [anonymisiert] ist als potentielle Aussiedlungsfläche vorgesehen. Ich bitte dies bei der geplanten Ausweisung der Fläche als BSN-Bereich ganz besonders zu berücksichtigen.

Ich bitte um Rücknahme der o. g. Gebiete aus der Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplanes OWL 2023.

Auf der Fläche Gemarkung [anonymisiert] steht ein Maschinenschuppen. Diese Fläche ist im Entwurf des Regionalplanes OWL als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Maschinenschuppen muss vergrößert werden, da inzwischen größere Maschinen angeschafft wurden, die für die Bewirtschaftung des Betriebes notwendig sind. Die Fläche Gemarkung [anonymisiert] zur Größe von ca. 4,5 ha wird von mir zum großen Teil als Ackerfläche genutzt. Diese Fläche war im aktuellen Regionalplan Paderborn-Höxter als landwirtschaftliche Kernzone dargestellt.

### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 5097).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

Nicht alle aufgezählten Flurstücke sind im Regionalplanentwurf OWL als BSN festgelegt. Einige sind lediglich als BSLE festgelegt.

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen.

Diese Fläche wird in dem Entwurf des neuen Regionalplans OWL 2023 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Damit sind Teile dieser landwirtschaftlichen Kernzone von der Darstellung zum Schutz der Landschaft überlagert worden.

Ich bitte um Rücknahme der Berücksichtigung der vorgenannten Einwendungen.

Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die

	<p>eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
1018821	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin promovierter Landwirtsohn (Dipl.-Agr.) und designierter Hofnachfolger. Unser Vollerwerbsbetrieb liegt im Ortsteil Scharmiede und umfasst 90 ha Eigentumsflächen sowie ca. 20 ha Pachtland. Ausgenommen von 20 ha liegen alle Flächen bereits im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde und damit unter Auflagen, welche die Bewirtschaftung einschränken.</p> <p>Durch den mir vorliegenden Regionalplanentwurf OWL werden noch weitere - bisher von Auflagen noch nicht betroffene Flächen - für den Naturschutz einbezogen (In den Planungen als ggf. Gebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG ausgewiesen). Konkret handelt es sich um folgende Flächen in der Gemarkung [anonymisiert]</p> <p>Es handelt sich bei den Flurstücken jeweils um gutes Ackerland, welches von Relevanz für die Wirtschaftsleistung des Betriebes ist. Aufgrund der § 10 BNatSchG, § 6 LNatschG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung für spätere Planungen zu beachten ist.</p> <p>Dies stellt für mich eine weitere Unsicherheit neben weiteren Planungen (Insektenschutzgesetz, Düngeverordnung, etc.) dar und erschwert zunehmend die Entscheidung, diesen traditionellen Familienbetrieb in der nächsten Generation weiterzuführen. Wenn eine wirtschaftliche Grundlage durch weitere Einschränkungen und Planungsunsicherheiten immer unsicherer wird, macht dies als gut ausgebildeter Landwirt Sohn leider irgendwann keinen Sinn mehr. Die Konsequenz wäre, dass ein weiterer Betrieb im Rahmen des Höfesterbens der Familiengeführt eine ethisch und wirtschaftlich faire Arbeit entrichtet hat. Auch die Wertminderung der Flächen (späterer Verlust einer Unterschutzstellung) stellen für mich als potentiellen Hofnachfolger eine weitere Unsicherheit dar!</p> <p>Aus all diesen oben genannten Gründen appelliere ich dafür, dass die Flächen aus dem BSN herausgenommen werden und somit der Status Quo erhalten bleibt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

1017231	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Hiermit möchte ich sie bitten mein Grundstück, nicht als Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen.  Adresse: [anonymisiert]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt</p>
1020172	
<p><b>Inhalt</b></p> <p><b>1 EINLEITUNG</b>  Die gesellschaftliche Bedeutung des ökologischen Fußabdrucks und des nachhaltigen, verantwortungsbewussten Wirtschaftens hat in den vergangenen Jahren an massiver Bedeutung gewonnen. Die Wichtigkeit eines pfleglichen Umgangs mit unserer Umwelt spiegelt sich in vielen gesellschaftspolitischen Aktivitäten, Bewegungen und Debatten wider. Vermeidung von unnötigem Verpackungsmüll wohnt richtigerweise eine ebenso hohe Bedeutung wie der Reduktion nicht nachhaltiger Verpackungen inne. Aufgrund bereits bestehender und zukünftig in Kraft tretender gesetzlicher Regelungen zur Stärkung nachhaltiger, recyclebarer Verpackungskonzepten, prognostiziert die [anonymisiert] einen wachsenden Markt für ökologisch wertvolle Wellpappverpackungen. Die zunehmenden gesetzlichen Auflagen für Plastiktüten spiegeln die rasante Entwicklung zur grünen Verpackung wider. Weiterhin wurde der Trend zu einem wachsenden E-Commerce Markt durch die Corona-Pandemie verstärkt. Der boomende Onlinehandel hat einen signifikant gesteigerten Bedarf an Verpackungen aus Wellpappe zur Folge.</p> <p><b>2 ÄNDERUNGEN IM AKTUALISIERTEN REGIONALPLANENTWURF 2023</b>  Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht inzwischen eine Erweiterung der Industrieflächen an unserem Unternehmensstandort vor. Mit der Einbeziehung des [anonymisiert] wird der [anonymisiert] eine Erweiterungsmöglichkeit und somit eine Entwicklungsperspektive am Standort Delbrück geboten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

<p>Aufgrund der zukünftig verfügbaren Flächen besteht die Optimierungsmöglichkeit intralogistischer Abläufe sowie die Möglichkeit zur Erweiterung der Lagerflächen. Diese Maßnahmen tragen dem steigenden Produktionsvolumen Rechnung und führen zu einer Stärkung der [anonymisiert], zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und schließlich zur Sicherung der Arbeitsplätze am Standort Delbrück.</p> <p>Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2020 begrüßen wir ausdrücklich und bedanken uns für dieselbige.</p> <p><b>3 STELLUNGNAHME ZUR FLÄCHENERWEITERUNG IM NAHUMKREIS</b>  Auch die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten im Nahumkreis für Fa. [anonymisiert] unterstützen wir nach Kräften. Die kontinuierliche Stärkung des Wirtschaftsstandorts Delbrück stellt für die ortsansässigen Unternehmen ein wichtiges Signal zur Zukunftsfähigkeit der Region dar. Aufgrund von langjährigen Lieferantenbeziehungen zu Fa.[anonymisiert] werden durch die Erweiterungsmöglichkeit im Nahumkreis nicht nur zwei Unternehmen, sondern ebenfalls ein Netzwerk gestärkt. Diese Weiterentwicklungsmöglichkeiten tragen zur Stabilität der Kooperationen zwischen ortsverbundenen Familienunternehmen bei. Aufgrund des gesellschaftlichen Engagements der Unternehmen sowie der Arbeitsplatzsicherung werden durch die angestoßenen Maßnahmen ebenfalls die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Standorts Delbrück gestärkt.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1020670</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Paderborn-Wewer. Die Hofstelle befindet sich am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Offene Kulturlandschaft" des LP Paderborn-Bad Lippspringe. Unmittelbar hinter der Hofstelle befindet sich eine hofnahe Ackerfläche des Betriebes, die von mir selbst bewirtschaftet wird. Insgesamt verfügt mein landwirtschaftlicher Betrieb über 9,5 ha Eigentumsflächen.</p> <p>Im aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter ist der Bereich der Hofstelle nicht von naturschutzfächlichen Einschränkungen betroffen. Der neue Regionalplan sieht jedoch über dem gesamten Bereich einen regionalen Grünzug vor. Angesichts der nicht parzellenscharfen Ausweisung ist nicht genau erkennbar, ob die regionalen Grünzüge hier auch meine Hofstelle und Flächen betreffen. Es handelt sich um die Gemarkung [anonymisiert].</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 8533) verwiesen.  Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt.</p>

<p>Ich fürchte daher Einschränkungen im Hinblick auf etwaige bauliche Erweiterungsabsichten. Als Vorranggebiet und Ziel der Raumordnung ist es nicht auszuschließen, dass die Festlegung als regionaler Grünzug im Einzelfall auch geeignet ist, einem privilegierten Vorhaben entgegenzustehen, insbesondere wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt.</p> <p>Mag dies auch letztentscheidend eine Frage des Einzelfalls sein, haben Gerichte bereits entschieden, dass die Ausweisung als Grünzug unter Umständen einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben entgegenstehen kann.</p>	<p>In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen. Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
<p>1020176_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bewirtschafte in Bad Wünnenberg-Elisenhof einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Ackerbau mit knapp 90 ha landwirtschaftlicher Fläche. Darüber hinaus betreibe ich intensive Schweinemast.</p> <p>Folgende Ackerflächen sind nach dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt; [anonymisiert]</p> <p>Dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen, zur Größe von insgesamt gut 15 ha.</p> <p>Hierbei ist besonders problematisch, dass meine Hofstelle als BSLE-Bereich dargestellt ist und damit weitere bauliche Maßnahmen auf der Hofstelle beschränkt werden könnten.</p> <p>Dort sind in Zukunft die Errichtung einer Maschinenhalle geplant. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass weitere Baumaßnahmen auf der Hofstelle erfolgen müssen, da zukünftig Tierschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen.</p> <p>Die Fläche [anonymisiert] stellt dabei eine potentielle Aussiedlungsfläche dar. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine BSLE Darstellung in diesem Bereich unterbleiben, um meinem Betrieb hier auch weitere Entwicklungsmöglichkeiten, etwa in baulicher Hinsicht zu belassen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegen nicht alle Teilflächen im BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei</p>

	<p>der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
1020176_002	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Pachtfläche [anonymisiert] wird im Entwurf des Regionalplanes OLWL 2020 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Hofstelle und angrenzendes Grünland.</p> <p>Dabei ist besonders zu beanstanden, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN Darstellung überlagert werden. Auch durch den angrenzenden Bereich zum Schutz der Natur zur eigenen Hofstelle in Elisenhof wird eine Betriebsentwicklung erschwert. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des Raumordnungsgesetzes bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss m. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Mein Betrieb ist auch zukünftig darauf angewiesen, dass die Flächen intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Es müssen perspektivisch auch bauliche Neu- und Umbauten möglich bleiben, damit der Betrieb ggf. auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.</p> <p>Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Ich befürchte, zukünftig weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und die betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Ich bitte daher um Rücknahme der o. g. Flächen aus den dargestellten Schutzgebieten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

1017417

## Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschaftet im Ortsteil [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Fläche von ca. 85,55 ha (47 ha Eigentum, 38,55 ha Pachtland). Schwerpunkt meines Betriebes bilden Schweine- und Bullenmast. Insgesamt werden im Rahmen einer BlmSchG-Genehmigung 2.990 Schweinemastplätze sowie 120 Bullenmastplätze am Standort gehalten. Unser Sohn [anonymisiert] ist 23 Jahre alt. Er hat eine dreijährige Ausbildung zum Landwirt absolviert. Danach ein Gesellenjahr gemacht und dann an der Fachschule für Agrarwirtschaft in Herford eine zweijährige Ausbildung zum staatl. Geprüften Agrarbetriebswirt erfolgreich abgeschlossen. Das Betriebsgrundstück befindet sich in der [anonymisiert]. Zudem hat der Betrieb vor einigen Jahren noch einen Resthof südwestlich mit 2,7 ha Fläche dazu gekauft. Die Flächen des Betriebes sind arrondiert bis [anonymisiert]. In dem derzeitigen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist zu erkennen, dass das Standortgrundstück zwischen zwei bestehenden BSN-Festsetzungen gelegen ist. Alle Flächen des Betriebes sind als landwirtschaftliche Kernzonen dort bezeichnet. Gleichzeitig erfolgte eine Festsetzung als Flächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die dortigen Festsetzungen wurden bislang nicht umgesetzt, vielmehr ist der Betrieb derzeit von naturschutzfachlichen Auflagen frei. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die Bereiche für den Schutz der Natur in erheblichem Umfang über die betrieblichen Flächen hinaus. Zwar wurde die Hofstelle bereits aus dem BSN herausgenommen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Nunmehr liegen aber alle Eigentumsflächen in einem solchen Bereich. Es handelt sich um den Bereich, der im Plan als „[anonymisiert]“ gekennzeichnet ist [anonymisiert]. Entgegen dieser Bezeichnung befindet sich dort allerdings kein Grünland, sondern hochwertiges Ackerland, das intensiv bewirtschaftet wird und als hofnahe Flächen von besonderer Bedeutung für den Betrieb ist. Besonders zu beanstanden ist hier, dass große Teile der vormals als landwirtschaftlichen Kernzone ausgewiesenen Flächen nunmehr zurückgenommen und mit einer BSN Darstellung überlagert werden. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Ich bin darauf angewiesen, die Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gem. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist. Es handelt sich hier um einen entwicklungsfähigen Betrieb.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 5348).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht. Die Abgrenzung der BSN und der landwirtschaftlichen Kernräume basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge

Der Betrieb soll insgesamt weitergeführt werden durch meinen Sohn [anonymisiert]. In den letzten Jahren wurde viel in den Betriebsstandort investiert, so dass auch weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben müssen, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Die Flächen dienen u. a. auch zur Besicherung bei den Banken. Ich befürchte daher ebenfalls eine Wertminderung meiner Eigentumsflächen, sofern die Flächen zukünftig einmal als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen. Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen haben landwirtschaftliche Sachverständige in der Vergangenheit bereits festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Ranking-Verfahren kaum oder keine Chancen auf eine ordnungsgemäße Beleihung. Eine Wertminderung ist selbst in den Fällen festzustellen, in denen die Auflagen ganz oder zumindest teilweise durch Ausgleichszahlungen kompensiert werden. Nach Auffassung einzelner Sachverständiger liegt der Grund für eine Wertminderung in der Tatsache, dass beauftragte Flächen an landwirtschaftlichen Grundstücksmärkten wesentlich weniger rege gehandelt werden, in gravierenden Einzelfällen sogar bis hin zur Unverkäuflichkeit. Im Rahmen der Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG) kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden.

1018892

## Inhalt

Ziel F 11 (3) ist wie folgt zu ergänzen:

„Werden BSN Flächen durch Autobahnen zerschnitten und dadurch die Biotopverbundfunktion eingeschränkt oder unterbrochen, können Teilflächen in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen für die Nutzung von PV-Anlagen bereitgestellt werden.“

Begründung:

Aus Tierschutz- und Menschenschutzgründen sind Autobahnen beidseitig mit Einzäunungen versehen. Damit ist eine Durchlässigkeit unterbunden. Autobahnkörper haben einen nicht unerheblichen Flächenanteil bei einer Breite von mindestens 45 - 50 Metern und sind damit ein nicht zu vernachlässigender Landschaftsbestandteil.

Jagdrechtlich handelt es sich um befriedete Bezirke, also nicht Teil der angrenzenden Jagdbezirke.

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist in einer Entfernung von bis zu 200 Metern von der Autobahn, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand bauplanungsrechtlich privilegiert.

§ 2 EEG regelt, dass die Errichtung und der Betrieb von stromerzeugenden Erneuerbare-Energien-Anlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und sie „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Die Regelung fußt auf dem Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG und besitzt damit als verfassungsrechtlich fundierte Abwägungsentscheidung großes Gewicht. Der Grundsatz T 1 ist zu bedenken und wird sozusagen durch eine Doppelnutzung komplettiert.

Geplanter Solarpark in Hövelhof

Entlang der A 33 unter der 380 kV Leitung Paderborn-Bechterdissen in der Gemarkung Hövelhof, [anonymisiert], begrenzt durch den Steinweg im Norden und dem Emser Kirchweg im Südosten liegt eine Fläche, die für den Bau einer PV-Anlage geeignet ist. Die Grenze zum NSG Moosheide verläuft nordöstlich, also jenseits der A 33. Eine Verbindung der durch die Autobahn eingeschränkten BSN Flächen ist durch den nahen Durchgang der Ems gegeben. Die Gemeinde Hövelhof als Eigentümerin der Fläche hat in 2020 eine Vorhabenbeschreibung durch die Firma [anonymisiert] erstellen lassen. Der Wald ist für den Bau der 380kV Leitung in 1985 abgeholzt worden. Der Bestand war bis dahin identisch bestockt wie der angrenzende 73jährige Kiefernwald. Die Forsteinrichtung bewertet die Fläche seit dem als BFVS (Betriebsfläche Versorgung). Durch den in 2021 durchgeführten Rückbau der bis dahin parallel verlaufenden 220 kV Leitung ist ein schmaler Streifen entstanden, begrenzt von der Autobahn und der 380 kV Leitung der aber weiterhin für eine forstliche Bewirtschaftung, da zu schmal nicht geeignet ist.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit herausragender Bedeutung. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das 1. Halbjahr 2024.

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW werden u.a. Gunst- und Ausschlussräume für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, formuliert. Als Ausschlusskategorien werden im Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW u.a. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sowie besonders ertragsstarke Böden benannt. Entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr.8 BauGB baurechtlich innerhalb eines 200 m Abstandes privilegiert. Die Zulässigkeit ist jeweils einzelfallbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen, raumbedeutsame Anlagen dürfen dabei den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die pauschale Freigabe der BSN innerhalb des beidseitigen 200m Korridors entlang von Autobahnen ist nicht sachgerecht. Zwar bilden Autobahnen eine deutliche räumliche Zäsur, allerdings kann der Biotopverbund auch parallel der Verkehrsstrassen verlaufen, bzw. unmittelbar angrenzend an die Verkehrsstrasse können -wie in der Einwendung mit dem NSG Moosheide auch benannt- schutzwürdige Bereiche bestehen. Ebenfalls nicht sachgerecht ist die pauschale Freigabe von Waldbereichen unterhalb von Stromleitung. In der Regel sind entsprechende Waldflächen als Wald im Sinne des LFoG einzustufen. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit ist zwar deutlich eingeschränkt, gleichwohl können Waldbestände, die regelmäßig auf den Stock gesetzt werden, auch ökologische Funktionen einnehmen. Bezogen auf das Landschaftsbild und die Naherholung mindern sie den Eingriff, der durch die Stromleitungstrassen erfolgt.

	<p>Freiflächen innerhalb des Waldes wie Wege, Wildwiesen oder Holzlagerplätze, die als Wald in Sinne des LFoG klassifiziert sind, sind aufgrund ihres Funktionsbezug in der Regel ebenfalls zu erhalten.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass innerhalb des Planungsraumes ein sehr großes Potential an geeigneten und konfliktarmen Standorten für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie besteht.</p> <p>Die Sicherung bestehender und geplanter Transportleitung, insbesondere des Energienetzes gegenüber konkurrierenden Nutzung ist gerade mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien von besonderen Interesse. Insofern ist Grundsatz T 1 (Schutz von Transportleitungen) sachgerecht, der im Abs. 2 festlegt:</p> <p>"Um den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus sowie der Erneuerung der Energienetze Rechnung zu tragen, sollen die Trassenkorridore der vorhandenen raumbedeutsamen Transportleitungen in OWL von konkurrierenden Nutzungen durch andere Planungen und Maßnahmen freigehalten werden."</p>
1020678	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Landwirt in [anonymisiert]. Ich bewirtschafte meinen landwirtschaftlichen Betrieb von meiner Hofstelle aus, die am Ortsrand [anonymisiert] gelegen ist. Ich bewirtschafte einen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb mit ca. 23 ha Eigentumsflächen, davon sind gut 3 ha Grünland und der Rest Ackerflächen. Die Hofnachfolge ist bereits gesichert. Mein heute 15-jähriger Sohn plant den Betrieb später zu übernehmen.</p> <p>Das Wohnhaus wurde im Jahr 1911 errichtet. Ich möchte auf der an dies Hofstelle angrenzenden Wiese, [anonymisiert] ein modernes Wohnhaus errichten, das den heutigen energetischen Anforderungen entspricht. Außerdem plane ich die Errichtung einer Maschinenhalle, um meine landwirtschaftlichen Maschinen dort unterzustellen. Beide Bauvorhaben entsprechen nach Aussage des zuständigen Bauamtes der heutigen Rechtslage.</p> <p>Nach dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 geht die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) bis an meine Hofstelle heran. Von dieser Unterschutzstellung ist auch meine landwirtschaftliche Fläche, die direkt an die Hofstelle angrenzt, [anonymisiert] zur Größe von ca. 0,75 ha betroffen. Auf dieser Fläche möchte ich ein Wohnhaus und eine Maschinenhalle für meinen Betrieb errichten. Durch die randliche Lage im BSN ist hier eine zeichnerische Rücknahme möglich. Weiterhin sind meine Wiesen [anonymisiert] zur Gesamtgröße von ca. 3,33 ha im Entwurf des Regionalplanes OWL 2020 erstmals als BSN-Bereich dargestellt. Diese Flächen werden intensiv als Mähwiesen und Weideflächen genutzt. Da der Regionalplan gemäß § 6 LNatSchG NW, § 10 BNatSchG auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN</p>

BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist.

Ich befürchte, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere die Ausweisung eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die u. a. zu einer Veränderung des Naturschutzgebiets führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen. Aus betrieblichen Gründen ist es für mich von großer Bedeutung, dass ich diese Flächen weiter intensiv und uneingeschränkt nutzen kann. Die Ackerflächen [anonymisiert] zur Größe von gut 6 ha liegen am Rand eines BSN-Gebietes. Diese Flächen werden auch in Zukunft intensiv ackerbaulich, bzw. als Mähweide genutzt, so dass sie fachlich nicht in ein Naturschutzgebiet passen. Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

(Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen einbestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von

	landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.es
1016455	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auf meiner Wohnhausparzelle in [anonymisiert] ist im Regionalplanentwurf 2023 eine Freiraumfunktion eingezeichnet. "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung". Diese Parzelle mit über 3700 m<sup>2</sup> Gesamtfläche liegt im Innenbereich von [anonymisiert] und war 2022 mit einem Bodenrichtwert von 110 € pro m<sup>2</sup>, im Rahmen der Grundsteuerreform, in der entsprechenden Bodenrichtwertkarte für eine Wohnbebauung ausgewiesen. Meiner Kenntnis nach Sollen Gemeinden doch eine flächensparende Siedlungsentwicklung vornehmen und es besteht doch darüberhinaus ein Vorrang einer Innenentwicklung? Eine Einschränkung durch eine solche BSLE-Eintragung im Innenbereich steht diesen Überlegungen jedoch entgegen. Da bei meiner Parzelle diese eingezeichnete Freiraumfunktion zudem erst beginnt und diese somit am Randbereich liegt, sollten Sie diese im Entwurf vorgenommene Eintragung aus dem endgültig aufzustellenden Regionalplan 2023 herauslassen, um zukünftige Einschränkungen auf dieser Parzelle und ebenso um unnötig ausufernde Siedlungsentwicklungen im ländlichen Raum zu vermeiden. Mit der Bitte meiner Einwendung zu entsprechen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien „bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche“ oder auch von „Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung“ kleinere Ortsteile oftmals überlagert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p>

1021235

### Inhalt

Ich bewirtschafte in Salzkotten - Mantinghausen auf der Hofstelle [anonymisiert] einen Landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Milchviehhaltung und der weiblichen Nachzucht. Ich habe 70 Milchkühe. Insgesamt bewirtschafte ich eine landwirtschaftliche Fläche von c. 75 ha. Das Milchvieh und die Nachzucht stehen in Ställen auf der Hoffläche, [anonymisiert]. Die Rinderaufzucht wird zum Teil in einem Pachtstall in der Nachbarschaft betrieben. Die o.g. Hofstelle [anonymisiert] zur Größe von Insgesamt 1,4 ha, liegt direkt angrenzend an das im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 als Bereich zum Schutze der Natur dargestellten Gebietes.

Ich Plane in Zukunft auf dieser Hofstelle den Rinderstall auszubauen, um dort noch weitere ca. 60 - 80 Rinder aufzustallen. Dazu muss ich einen weiteren Stall bauen und Die Fahrloanlage erneuern.

Für diesen landwirtschaftlichen Familienbetrieb der auch in Zukunft existenzfähig sein muss, ist es von direkter Notwendigkeit, dass weitere Entwicklungen am Betriebsort möglich sein müssen, um auch auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Aus diesem Grunde fordere ich ausdrücklich, dass die Darstellung des Bereichs zum Schutz der Natur großzügig um die Hofstelle herum zurückgenommen wird.

Weiterhin werden die Ackerflächen [anonymisiert] von gut 1 ha Eigentumsfläche und die angrenzende Pachtfläche von 2 ha im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Dabei handelt es sich um einen intensiven, arrondierten Ackerschlag, der intensiv nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet wird. Der Betrieb ist auf diese Flächen angewiesen. Diese werden daher auch in Zukunft ackerbaulich genutzt, so dass eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht möglich ist.

Da der Regionalplan auch die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen im Vorranggebiet im Sinne einer BSN Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger. Ich muss daher befürchten, dass der BSN Darstellung der Flächen im Regionalplan der Flächen in Zukunft weiteren naturfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planung wie das Insektenschutzgesetz oder Landesdüngeverordnung einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Ich bitte darum, die Unterschutzstellung der o. g. Flächen zurückzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 4405) verwiesen.

1017798

### Inhalt

hiermit teile ich Ihnen mit, dass auf folgenden meiner Grundstücke im landwirtschaftlich privilegierten Außenbereich bereits seit längerer Zeit folgende Baumaßnahmen zur Erweiterung und Zukunftssicherung meines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes geplant sind bzw. zeitnah beantragt werden:

- a) Größer dimensionierte Lagerhalle (mind. 25 m x 30m) für Getreide mcl. Trocknung, Aufbereitung, Futtermahlanlage, Sozialräume und PV auf Grundstück [anonymisiert]. Die Fläche eignet sich gut hierfür, da es sich um karges Grünland handelt, welches anderweitig für meinen Betrieb nicht genutzt werden kann.
  - b) Umbau des bestehenden Kuh-/Rinderstalles auf Schweinehaltung auf Basis aktueller Haltungserwartungen und Verbraucherwünsche auf Stroh mit Außenauslauf u.a. in vorgelagerter Weide auf Grundstück [anonymisiert]. Einzuhaltende Modalitäten etc. u.a. bzgl. angrenzender Containerschule der Stadt [anonymisiert] werden natürlich juristisch und wasserdicht geklärt.
  - c) Neubau weiterer, größer dimensionierter Schweinemaststall (Plan aus 03/2023) auf Basis aktueller Haltungserwartungen und Verbraucherwünsche auf Stroh mit Außenauslauf auf Grundstück [anonymisiert]
  - d) Neubau einer kleiner dimensionierten Windkraftanlage auf Grundstück „[anonymisiert]“ zur klimaneutralen Eigenstromversorgung meines landwirtschaftlichen Betriebes.
- Ziel soll es zudem sein, dass Schülerinnen und Schüler vom angrenzenden Klimacampus nach zu erfolgender behördlicher Rücksprache auf Basis sogenannter Tierpatenschaften für die o.g. Schweine im Außenauslauf respektvollen Umgang mit Tieren im Einklang mit der Natur spielerisch erlernen können. Die erforderlichen Bauunterlagen werden die nächsten Tage beim Kreis PB zwecks Prüfung eingehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Begründung**

1018853

### Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Salzkotten-Verne und bewirtschafte ihn gemeinsam mit meiner Familie (2 Generationen) erfolgreich im Haupterwerb bzw. Vollerwerb.

Die Betriebsschwerpunkte sind:

1. Ackerbau mit rund 85 ha davon sind 25 ha Eigentumsfläche.
2. Schweinehaltung. (Sauenhaltung und Ferkelaufzucht).

Von meiner Eigentumsfläche sind in dem zurzeit offenliegenden Entwurf des Regionalplan 3,6 ha das sind knapp 15 % der Eigentumsfläche neu als BSN-Fläche (Bereiche zum Schutz der Natur) ausgewiesen. Es handelt sich um folgende Fläche [anonymisiert].

Mir ist es nicht ersichtlich warum dieser Bereich mit guten Ackerbaulichen Böden oberhalb von 60 Bodenpunkten am Rand von landwirtschaftlich bebauten Hofstellen und Stallungen als Fläche mit dem Vorrang für Naturschutz ausgewiesen werden soll. Mein Betrieb ist angesichts der geringen Flächenausstattung des Betriebs, die Nähe zum Hof (rund 1,6 km Entfernt) und der guten Qualität der Fläche darauf angewiesen sie auch in Zukunft intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Wegen der Darstellung als BSN-Fläche im Entwurf des Regionalplan sind unweigerlich in naher Zukunft Auflagen des Bundes und Landesnaturschutz Gesetz NRW zu erwarten die mir es nicht ermöglichen die Fläche als freier Landwirt betriebswirtschaftlich zu nutzen.

Des weiteren, liegen sämtlichen Flächen und ein Teil der Hofstellen unseres Betriebs bereits heute schon in und an Bereichen des Umwelt-, Landschafts- und Vogelschutz. Diese erschwert bereits jetzt schon die Entwicklung unseres Betriebes, um ihn für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen.

Hier mit fordere ich Sie auf Ihre Überplanung meiner Fläche bzw. die Flächen meiner Berufskollegen als BSN-Fläche in dem Gebiet Verner Holz erneut zu überdenken und dieses zurückzunehmen. Dieses Gebiet soll weiter als landwirtschaftliches Kerngebiet genutzt und im Regionalplan dargestellt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

1017778

**Inhalt**

Laut Regionalplans OWL 2023 zweite Auslegung, liegt unser Grundstück in [anonymisiert]  
Hiermit möchte ich sie bitten das oben genannte Grundstück, nicht als Bereich zum Schutz der Natur auszuweisen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Prüfung liegt das angesprochene Grundstück nicht in einem BSN sondern in einem BSLE.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

1018841

### Inhalt

Ich bin Landwirt und bewirtschafte im Ortsteil [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer zugehörigen Fläche von ca. 56 ha. Im Schwerpunkt betreibe ich Schweine- und Bullenmast sowie Ackerbau. Daneben bin ich Inhaber einer Biogasanlage, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet ist.

In dem aktuell geltenden Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sind sowohl die Betriebsstätte als auch die bewirtschafteten Flächen Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone. Zudem ist oberhalb der 864 ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung ausgewiesen. Zu einer vollständigen Umsetzung dieses Bereichs durch ein Landschaftsschutzgebiet ist es allerdings nicht gekommen; es befindet sich lediglich das Landschaftsschutzgebiet Paderborn-04 dort.

Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert den BSLE nunmehr bis unterhalb der B64 über meinen Betrieb hinaus und schließt damit sowohl das Betriebsgrundstück als auch hofnahe, besonders wertvolle Flächen des Betriebes ein, die bislang als landwirtschaftliche Kernzone gekennzeichnet waren.

Es handelt sich um die Flächen in der [anonymisiert] sowie die Pachtfläche [anonymisiert].

Auch oberhalb der B64 habe ich eine Eigentumsfläche ([anonymisiert]) die nunmehr innerhalb eines BSLE liegt.

Bei der Planung ist besonders zu beanstanden, dass Teile der seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen werden. Außerdem schließt sich im Süden ein BSN an, in dem sich vormals eine landwirtschaftliche Kernzone befand. Hier befindet sich ein Großteil des Pachtlandes des Betriebes, das intensiv bewirtschaftet wird.

Ich weise darauf hin, dass die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies muss meines Erachtens auch gegenüber Bewertungen des Landschaftsschutzes gelten. Mein Betrieb ist angesichts der besonderen Qualität und Güte der Nutzflächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Besonders wichtig sind aber bauliche Neu- und Umbauten an der Hofstelle, damit der Betrieb auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen reagieren kann.

Dies gilt auch für den Betrieb der Biogasanlage. Ich befürchte, dass zukünftige Erweiterungen nicht mehr möglich sein werden, sofern dort einmal ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 8762) verwiesen.

Der Regionalplan erfüllt gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans (§§ 6 LNatSchG NRW, 10 BNatSchG), so dass die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorbehaltsgebiet bereits eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsentscheidungen bedeutet.

Dies gilt in besonderem Maße für die zu den Vorranggebieten gehörenden BSN-Bereiche, die als Ziel der Raumordnung von nachgeordneten Planungsträgern zu beachten sind. Ich nehme daher an, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes bewirkt mit seinem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngVO und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere bauliche Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben. Auch die Erzeugung von ausreichend Futter für den eigenen Tierbestand muss weiterhin auf den hofnahen Eigentums- und Pachtflächen gewährleistet sein und darf nicht durch weitere Bewirtschaftungseinschränkungen konterkariert werden. Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu.

Für einen interessengerechten Ausgleich wird angeregt, dass hier maximal eine Ausdehnung des BSLE bis zur B64 erfolgt und die meine Flächen, insbesondere die Hofstelle, außen vorgelassen werden.

Bei den ehemals als landwirtschaftlichen Kernzone ausgewiesenen Flächen sollte hier der Vorbehaltsnutzung stärkeres Gewicht beigemessen werden und die BSN-Festsetzung zurückgenommen werden. Es handelt sich um hochwertige Ackerflächen, die der Landwirtschaft auch weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen sollten.

1020795

## Inhalt

ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit Tierhaltung und 27ha Ackerbau. Diesen Betrieb bewirtschafte ich zusammen mit meiner Ehefrau, die Eigentümerin von 62ha ist, in einer GbR mit dem Namen [anonymisiert]. Zusätzliche betreibe ich zusammen mit meinem Sohn einen ökologischen Außenklimastall am Breiten Weg 15 in Bentfeld in einer GbR mit dem Namen [anonymisiert]. Unser Sohn ist B.Sc Agrar und möchte unseren Vollerwerbsbetrieb in Zukunft weiterführen.

Im Einzelnen geht es um die Flächen [anonymisiert]. Ein Teil der 27ha Eigentumsflächen rund um die Hofstelle sind überplant als Fläche zum Schutz der Landschaft. Da die Hofstelle mit den umliegenden Ackerflächen und mit dem direkt an der Hofstelle liegenden ökologischen Außenklimastall bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung von Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus besteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für uns als familiengeführte Vollerwerbsbetrieb, der unsere Existenz gefährden kann.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung des Bereiches zum Schutz der Landschaft erheblich gefährdet, insbesondere da die Hofstelle als solche überzeichnet ist. Auf der Hofstelle wird seit Mitte 2022 ein ökologischer Außenklimastall für Schweine betrieben. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb mit Nachfolger sichergestellt werden muss. Mögliche noch höhere Haltungsstufen für die Stallungen sind dadurch dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen [anonymisiert] zu überprüfen. An dieser Stelle wurde erst 2022 ein nach neuesten Erkenntnissen zum Tierwohl ökologischer Außenklimastall mit Stroheinstreu und Kot-Harn-Trennung in Betrieb genommen. Daher bitten wir Sie die Ausweisungen des Bereiches zum Schutz der Natur an dieser Stelle zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume dazustellen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

1017132

### Inhalt

Ich bin Vollerwerbslandwirt und bewirtschafte in Espeln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast. Es werden insgesamt ca. 56 ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Meine Hofstelle wie auch alle bewirtschafteten Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Untere Senne (01-2.2.2) des Landschaftsplans Sennelandschaft, aus dem sich bereits Einschränkungen für den Betrieb ergeben. Insbesondere die Flächen um den Hof herum (ca. 17 ha) sind vollständig arrondiert und als hofnahe Eigentumsflächen von besonderer Bedeutung für den Betrieb. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL sieht für den Bereich Espeln die Erweiterung bereits bestehender Bereiche für den Schutz der Natur vor, die in erheblichem Umfang auch gut strukturierte landwirtschaftliche Flächen einschließen, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind. Zudem findet im Gemeindegebiet Hövelhof nach meinen Eindrücken eine immense Siedlungsentwicklung statt, die insbesondere auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgreifen muss. Dies schränkt die Landwirtschaft vor Ort bereits beträchtlich ein, zusätzliche BSN-Bereiche würden die Betriebe weiter in ihrer Wirtschaftsweise behindern. Dies ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LandesdüngVO, die TA Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar. Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§ 1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus wieder mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Bei meinem Betrieb handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb, der in Zukunft von meinem Sohn, der seine Ausbildung als staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt abgeschlossen hat, übernommen werden soll. Somit müssen weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, z. B. auch Erweiterungen/ Umbauten der Stallanlagen, die sich ggf. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollten für den Betrieb ggf. auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die derzeit angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht möglich sind. Ich rege daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE-Bereich erneut kritisch zu hinterfragen und ggf. zurück zu nehmen, um dem Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Bedenken sind bereits in der 1. Auslegungen vorgetragen worden (ID 3654).

Im Rahmen der 2. Auslegung werden keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den

	<p>nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalpläneaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>
--	--

1021230

### Inhalt

Ich betreibe einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb in Salzkotten-Thüle und bewirtschafter insgesamt knapp 70 ha. Bei meinen Flächen handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Ich betreibe Bullenmast mit 240 Plätzen und Ackerbau. Außerdem habe ich landwirtschaftliches Lohnunternehmen. Ich betreibe meinen landwirtschaftlichen Betrieb von zwei Betriebsstätten aus, von der Betriebsstätte [anonymisiert] und von der Aussiedlung [anonymisiert] jeweils in Thüle.

Auf der Aussiedlung [anonymisiert], wurden 1995 im ersten Bauabschnitt ein Bullenstall, ein Silo, eine Maschinenhalle sowie eine Strohhalde errichtet, in Zukunft werden weitere Erweiterungen folgen. Insbesondere aus Tierwohlgesichtspunkten werden weitere Baumaßnahmen auf der Betriebsstätte erforderlich sein, wie z. B. Außenlaufställe, Vergrößerungen der Ställe, Mistlager, Güllelager oder Strohlager. Die Aussiedlungshofstelle [anonymisiert] in Salzkotten-Thüle mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist im Entwurf des Regionalplanes OWL 2023 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Aktuell ist dieser Bereich bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Auch die folgenden Ackerflächen liegen aktuell im festgestellten Landschaftsschutzgebiet und sind im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt: [anonymisiert].

Dabei handelt es sich ausschließlich um Eigentums- und Ackerflächen zu Größe von insgesamt ca. 11 ha.

Da der Regionalplan gleichzeitig die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu betrachten sind.

Ich muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes NRW ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Dies ist insbesondere vor der aktuellen politischen Diskussion und Gesetzesplanung wie dem Insektenschutzgebiet, die Landesdüngeverordnung usw. nicht hinnehmbar. Vielmehr müssen weitere Entwicklungen insbesondere am Aussiedlungsstandort möglich bleiben, um auf die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Bewirtschaftung ertragreicher und hochwertiger Böden, wie ich sie hier in diesem Bereich habe, dürfen durch weitere Auflagen nicht eingeschränkt werden.

Ich gehe davon aus, dass bei der vom Raumordnungsgesetz vorgegebenen Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen meinem Betrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 4387) verwiesen.

<p>besonderes Gewicht zukommt.  Vor diesem Hintergrund muss die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur auf den 0. g. Flächen zurückgenommen werden, insbesondere da die Ackerflächen intensiv nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden und daher nicht naturschutzfachlich entwickelt werden können.  Unabdingbar ist es aber, den BSN-Bereich großzügig um den Aussiedlungsstandort herum zurückzunehmen.</p>	
<p>1020227</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wie ich den Unterlagen entnehmen kann, ist mein landwirtschaftlicher Betrieb im vollen Umfang in der Kulisse dieses Planes! Hier durch sehe ich meine weitere Entwicklung und Ausbau meines Betriebes stark gefährdet! Ich bitte dieses zu berücksichtigen!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 4159) verwiesen.</p>
<p>1018277</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL nehme ich nachfolgend Stellung: Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen und Forst-Betriebes mit ca. 10 ha landwirtschaftlicher und 5 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind im Einzelnen meine Flächen, wie folgt überplant:  [anonymisiert] ist mit einer Größe 5 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die forstwirtschaftliche Nutzfläche aktiv bewirtschaftet wird, steht die Fläche für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Fläche für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf der forstwirtschaftlichen Nutzfläche führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Einnahmeverlust, der den Betrieb meines Forstbetriebes gefährden kann.  Die ausgewiesene Fläche ist meiner Meinung nach nicht schützenswert, weil es sich einmal um gutes Ackerland und einem Fichtenbestand in Monokultur handelt. Sie steht in keiner direkten Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet. Meine Fläche ist vielmehr durch die stark befahrene Bundesstraße B 68 und dem eingezäunten</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die</p>

Firmengelände der [anonymisiert] vom Naturschutzgebiet in der [anonymisiert] getrennt.  
Mein Grundstück stellt ebenfalls keine direkte Verbindung zu anderen Naturschutzflächen dar.  
Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die forstwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.  
Abschließend bitte ich Sie daher die gesamten Überplanungen meiner Fläche zu überprüfen, die Ausweisung als Naturschutzgebiet zurückzunehmen und diese als forstwirtschaftlichen Kernraum darzustellen.  
Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1018900

### Inhalt

Als Landwirt und Eigentümer des Hofes, gelistet im [anonymisiert], nehme ich wie folgt Stellung.

Vorab möchte ich deutlich machen, dass meine Flächen in den Gemarkungen [anonymisiert] liegen.

Mit Verwunderung habe ich feststellen müssen, dass mein Laubmischwald [anonymisiert] zum besonderen Schutz der Natur abgewertet werden soll. Hiermit bin ich ausdrücklich nicht einverstanden! Niemand kann mir genau sagen, welche Einschränkungen der Bewirtschaftung damit bereits verbunden sind bzw. in den nächsten Jahrzehnten noch kommen werden, ebenso wie hoch der Verlust des Verkehrswertes und der beschränkten Bewirtschaftung liegen wird!

Es ist für mich sehr erschreckend, wie leichtfüßig über fremdes Eigentum bestimmt werden soll. Zumal es sich um einen völlig normalen und ganz sicher nicht besonders zu schützenden Mischwald handelt. Welch ein Signal geht davon aus, wenn gerade in der heutigen Zeit, wo Monokulturen eher verpönt sind, besonders nach der jüngsten Kalamität durch den Borkenkäfer, so viele Wälder neu aufgeforstet werden müssen? Wenn genau jetzt Mischwälder zum besonderen Schutz der Natur abgewertet werden, wird niemand einen solchen Mischwald aufforsten wollen!

Ferner möchte ich mich auch ganz klar gegen die Landschaftsschutzgebiete in Dahl / Schwaney ausdrücken!

Da diese Schutzgebiete recht großzügig ausgewiesen werden sollen, beschränke ich mich hier auf die Flure ohne konkrete Flurstücke.

Es handelt sich also grundsätzlich um den [anonymisiert], konkret einige Flure als besonders: [anonymisiert]

Wie vorab schon bei meinem Mischwald verdeutlicht, befürchte ich auch bei meinen übrigen Flächen, bestehend aus Buche Monokultur, Acker- und Grünland, wirtschaftliche Einbußen! Auch hier ist Niemand in der Lage, aktuelle bzw. zukünftige Einschränkungen und Auflagen beispielsweise besonderer Bewirtschaftungen, auszuschließen! Einschränkungen, in welcher Form auch immer, gehen natürlich mit Wertverlust einher! Aktuell wird auf EU-Ebene über Düng-, bzw.

Pflanzenschutzmittelausbringverbote in Schutzgebieten diskutiert. Wenn das so kommen sollte, werde - nicht nur ich - Zwangsbewirtschafteter mit Mindererträgen, Kümmerkorn, ... um die konventionelle Tierhaltung fortführen zu können, bin ich also auch meine Berufskollegen, dann darauf angewiesen, große Mengen an Konsumgetreide zukaufen zu müssen!

Unser Land ist auf Importe von Lebensmitteln angewiesen. Mit solchen Einschränkungen unserer heimischen Produktion, werden wir immer mehr Lebensmittel aus dem Weltmarkt einkaufen – ohne Pflanzenschutz- und Umweltauflagen, obendrein mit einem erbärmlichen Co2 Fußabdruck! Das kann also der Umwelt nicht dienlich sein. Ein anderes Problem, welches sich hieraus ergibt, wir kaufen den armen Ländern der

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträge, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

<p>Welt die Lebensmittel weg, deren Bevölkerung wandert zwangsläufig zu uns bzw. in die EU ein. Bitte denken sie über meine Worte nach. Jedes Handeln, jede Reglementierung, alles ist miteinander verwoben! Schutzgebiete sind gut gemeint, häufig aber die Ursache großer Probleme. Ein kleines Beispiel: Naturschutzgebiet Harz, überwiegend Fichte Monokultur, die Brutstätte des Borkenkäfers und von dort ausgeschwärmt. Dadurch sind große Gebiete Deutschlands nun waldfrei geworden! Der Mensch durfte nicht eingreifen, es wurde nur zugesehen. Auch meine Fichtenkulturen sind komplett abgestorben, der Gewinn desminderwertigen Holzes war gleich Null!! Ich bitte Sie daher höflichst, die privaten Acker- und Grünlandflächen im Grundbuchbezirk Dahl/ Schwaney von jeglichen Schutzgebieten zu verschonen! Forstflächen sowie Flächen eines öffentlichen Trägers können problemlos zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. Naturschutzgebiete, ganz besonders bei privaten Wäldern, sind nicht gewünscht!</p>	<p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
<p>1019619_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Als Landwirt und Eigentümer des Hofes, gelistet im Grundbuch Dahl [anonymisiert], nehme ich wie folgt Stellung. Vorab möchte ich deutlich machen, dass meine Flächen in den [anonymisiert] und [anonymisiert] liegen.</p> <p>Mit Verwunderung habe ich feststellen müssen, dass mein Laubmischwald [anonymisiert] zum besonderen Schutz der Natur abgewertet werden soll. Hiermit bin ich ausdrücklich nicht einverstanden! Niemand kann mir genau sagen, welche Einschränkungen der Bewirtschaftung damit bereits verbunden sind bzw. in den nächsten Jahrzehnten noch kommen werden, ebenso wie hoch der Verlust des Verkehrswertes und der beschränkten Bewirtschaftung liegen wird! Es ist für mich sehr erschreckend, wie leichtfüßig über fremdes Eigentum bestimmt werden soll.</p> <p>Zumal es sich um einen völlig normalen und ganz sicher nicht besonders zu schützenden Mischwald handelt. Welch ein Signal geht davon aus, wenn gerade in der heutigen Zeit, wo Monokulturen eher verpönt sind, besonders nach der jüngsten Kalamität durch den Borkenkäfer, so viele Wälder neu aufgeforstet werden müssen? Wenn genau jetzt Mischwälder zum besonderen Schutz der Natur abgewertet werden, wird niemand einen solchen Mischwald aufforsten wollen!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

**Inhalt**

Ferner möchte ich mich auch ganz klar gegen die Landschaftsschutzgebiete in Dahl /Schwaney ausdrücken!

Da diese Schutzgebiete rechtgroßzügig ausgewiesen werden sollen, beschränke ich mich hier auf die Flure ohne konkrete Flurstücke.

Es handelt sich also grundsätzlich um den Grundbuchbezirk Dahl und Schwaney, konkret einige Flure als besonders [anonymisiert] Wie vorab schon bei meinem Mischwald verdeutlicht, befürchte ich auch bei meinen übrigen Flächen, bestehend aus Buche Monokultur, Acker- und Grünland, wirtschaftliche Einbußen! Auch hier ist Niemand in der Lage, aktuelle bzw. zukünftige Einschränkungen und Auflagen beispielsweise besonderer Bewirtschaftungen, auszuschließen! Einschränkungen, in welcher Form auch immer, gehen natürlich mit Wertverlust einher! Aktuell wird auf EU-Ebene über Dünge-, bzw. Pflanzenschutzmittelausbringverbote in Schutzgebieten diskutiert. Wenn das so kommen sollte, werde - nicht nur ich - Zwangsbiobewirtschafteter mit Mindererträgen, Kümmerkorn, ... um die konventionelle Tierhaltung fortführen zu können, bin ich also auch meine Berufskollegen, dann darauf angewiesen, große Mengen an Konsumgetreide zukaufen zu müssen! Unser Land ist auf Importe von Lebensmitteln angewiesen. Mit solchen Einschränkungen unserer heimischen Produktion, werden wir immer mehr Lebensmittel aus dem Weltmarkt einkaufen – ohne Pflanzenschutz- und Umweltauflagen, obendrein mit einem erbärmlichen Co2 Fußabdruck! Das kann also der Umwelt nicht dienlich sein. Ein anderes Problem, welches sich hieraus ergibt, wir kaufen den armen Ländern der Welt die Lebensmittel weg, deren Bevölkerung wandert zwangsläufig weg, uns bzw. in die EU ein. Bitte denken sie über meine Worte nach. Jedes Handeln, jede Reglementierung, alles ist miteinander verwoben!

Schutzgebiete sind gut gemeint, häufig aber die Ursache großer Probleme. Ein kleines Beispiel:

Naturschutzgebiet Harz, überwiegend Fichte Monokultur, die Brutstätte des Borkenkäfers und von dort ausgeschwärmt. Dadurch sind große Gebiete Deutschlands nun waldfrei geworden! Der Mensch durfte nicht eingreifen, es wurde nur zugesehen. Auch meine Fichtenkulturen sind komplett abgestorben, der Gewinn des minderwertigen Holzes war gleich Null!!

Ich bitte Sie daher höflichst, die privaten Acker- und Grünlandflächen im Grundbuchbezirk Dahl/ Schwaney von jeglichen Schutzgebieten zu verschonen! Forstflächen sowie Flächen eines öffentlichen Trägers können problemlos zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden. Naturschutzgebiete, ganz besonders bei privaten Wäldern, sind nicht gewünscht!

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Prüfung der angegebenen Flächen liegen nicht alle Teilflächen im BSLE.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht. Aus der Festlegung als BSLE ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

1019974

### Inhalt

Ich betreibe im Vollerwerb mit meiner Familie einen landwirtschaftlichen Milchviehbetrieb in Büren-Hegensdorf, den ich als Hofnachfolger erst im Sommer 2022 übernommen habe. Ich halte 90 Kühe und die entsprechende Nachzucht. Weitere Betriebsschwerpunkte sind der Ackerbau und die Grünlandbewirtschaftung. Insgesamt bewirtschaftete ich ca. 90 ha landwirtschaftliche Betriebsfläche von denen ein Großteil der Eigentumsfläche im überplanten Gebiet liegt

Folgende Bewirtschaftungsflächen sind im Entwurf des Regionalplanes OWI- 2023 als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:

[anonymisiert]

Dabei handelt es sich um fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 85% des Dauergrünlandes. Damit bin ich erheblich in der Ausübung meines landwirtschaftlichen Betriebes betroffen. Ich bin darauf angewiesen, für meinen Betrieb diesen Großteil meiner Flächen, die von hoher Qualität und Nutzbarkeit sind, auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Bei diesen Flächen handelt es sich um die Existenzgrundlage meiner Milchviehhaltung. Das Grundfutter wird ausschließlich von den Flächen erwirtschaftet. Dieses Gras ist proteinhaltiger als Mais von einer Ackerfläche.

Somit können große Mengen an Proteinfuttermittel aus Drittländern eingespart werden. Darüber kann sich der Betrieb ausschließlich regional mit qualitativ hochwertigen Futtermitteln versorgen.

Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden wird.

Die o. g. Flächen liegen direkt an der Hofstelle [anonymisiert] und sind damit für die Milchviehhaltung, zum Beispiel als Auslaufläche von sehr großer Bedeutung.

Da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 5100) verwiesen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Dies schließt eine Inanspruchnahme der Landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus, weist den agrarstrukturellen Belangen in der Abwägung aber ein erhöhtes Gewicht zu.

die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten sind.

Ich muss daher befürchten, in der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein und meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung damit massiv nachhaltig eingeschränkt wird.

Dazu gibt es in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussionen zum Insektenschutzgesetz und der Landesdüngeverordnung erhöhten Druck auf die Landwirtschaft. Die Bewirtschaftung ertragsreicher und sehr hochwertiger Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden.

Auf der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes, [anonymisiert], ist die Entwicklungsmöglichkeit beschränkt, da diese direkt an der Landstraße [anonymisiert] liegt. Als zukünftige Aussiedlungsfläche kommt aufgrund der Erschließung nur die Fläche [anonymisiert] in Betracht. Diese Fläche wird im Entwurf des Regionalplanes OWI- 2023 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Es ist bei der weiteren Planung dafür Sorge zu tragen, dass dieser landwirtschaftliche Betrieb sich in Zukunft weiterentwickeln kann. Wenn ich nicht die Möglichkeit habe, auf der o. g. Fläche auszusiedeln, wäre meine Existenz ernsthaft bedroht.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

<b>1020875</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Als Vollerwerbslandwirt betreibe ich einen landwirtschaftlichen Betrieb in Salzkotten-Mantinghausen. Insgesamt bewirtschafte ich mit Pacht- und Eigentumsfläche ca. 23 ha. fast ausschließlich Ackerflächen. Ich betreibe einen reinen Ackerbaubetrieb, meine Stallungen hat ein Rinderhalter gepachtet und bewirtschaftet diese.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes OWL 2023 werden die Ackerflächen [anonymisiert] zur Größe von ca. 2.5 ha als Fläche zum Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Aufgrund der hohen Qualität der Fläche bin ich darauf angewiesen, dass diese Fläche zukünftig von mir auch im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden kann.</p> <p>Diese nun geplante Darstellung der Fläche als Vorranggebiet als BSN-Festsetzung bedeutet, dass auch dieses Ziel der Raumordnung für Planungsträger zu beachten ist, da der Regionalplan auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt. Ich muss von daher befürchten, dass mit dieser BSN-Darstellung in Zukunft erhebliche naturschutzfachliche Auflagen aus den Naturschutzgesetzen überplant werden. Diese würden die Wirtschaftsweise und die Existenz meines Betriebes nachhaltig einschränken. Darüber hinaus ist grundsätzlich die politische Situation für Landwirte sehr schwierig. Ich befürchte, dass aufgrund des Insektenschutzgesetzes. Landesdüngeverordnung usw. noch weitere Auflagen bezüglich der Bewirtschaftung auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukommen.</p> <p>Das kann ich so nicht hinnehmen, da ich den Betrieb weiter bewirtschaften können muss und ich darüber hinaus Werteinbußen meiner Flächen befürchte.</p> <p>Ich sehe darin eine Einschränkung meiner Belange aus Art. 14 Abs. 1 GG. Ich bitte um Prüfung, ob die Fläche aus einem BSN-Gebiet entnommen werden kann.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>1020692</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich lege hiermit nochmals Einspruch gegen den geplanten Regionalplan OWL ein. In der neuen Skizze 2023/Blatt35 werden meine Flächen [anonymisiert] weiterhin als BSN-Flächen gekennzeichnet (grün schraffierte Fläche).</p> <p>Wie schon 2021 beschrieben, betreiben wir einen konventionellen Rindmastbetrieb mit 24 ha Ackerland und 14 ha Grünland. Diese Flächen benötigen wir zur Grünfütter-Erzeugung. Es ist in den letzten Jahren wetterbedingt immer schwieriger geworden genügend Futter für unsere Tiere zu erzeugen. Damit unser Hof auch weiterhin wirtschaftlich betrieben werden kann, ist es wichtig, dass wir auch in Zukunft konventionellen Pflanzenschutz - darunter fällt auch die frühe Mahd, um die Ausbreitung von unerwünschten Pflanzen wie die Ackerkranzdistel, Jakobskraut oder Brennesel zu minimieren - und auch Düngung betreiben dürfen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 680) verwiesen.</p>

<p>Daher bringe ich erneut meinen Einwand vor und beantrage nochmals, den Regionalplan zu ändern und die grüne Kennzeichnung „BSN-Fläche“ von meinen Flächen zu entfernen.</p>	
<p>1018310</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in diesem Schreiben nehme ich Stellung zu den Regionalplan 2023. Nach dem Plan zählt mein Land mit der [anonymisiert fortan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und damit bin ich nicht einverstanden. Im Folgendem werde ich meine Gründe dafür erläutern.</p> <p>Die neue Zuordnung der BSN stellt einen Eingriff in meine Grundrechte dar.</p> <p>Es handelt sich um eine Enteignung. Bei einem Land im BSN muss man strengere Regeln beachten und man kann über sein Eigentum nicht frei verfügen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss umgestellt werden und dies führt zu weniger Ertrag, folglich einem wirtschaftlichen Verlust. Außerdem erleidet das Land einen erheblichen Wertverlust. Durch die Regeln ist ein Landstück im BSN weniger beliebt und lässt sich schwerer verkaufen, sodass man es zwangsläufig günstiger anbieten muss.</p> <p>Des Weiteren schränkt die neue Regelung die allgemeine Handlungsfreiheit ein. Die Landfläche konnte bisher nach den allgemeinen Regeln bewirtschaftet werden und bei einem BSN ist das nur noch eingeschränkt möglich.</p> <p>Ein weiterer Grund ist, dass einige einzelne Stücke nicht in den BSN fallen und ich keinen Unterschied zwischen meiner Landfläche und diesen Stücken sehen kann. Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass ich den Regionalplan nicht befürworte wegen dem Eingriff in mein Eigentumsrecht und meine allgemeine Handlungsfreiheit. Ich hoffe Sie nehmen meine Stellungnahme zu Kenntnis und überdenken den Entwurf des Regionalplans</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung liegt das angesprochene Flurstück nicht in einem BSN sondern lediglich in einem BSLE.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>

1018951	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>laut dem Regionalplan OWL 2023 gehe ich davon aus, dass unsere Grundstücke in 33154 Salzkotten-Verne, [anonymisiert], die in der der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegen. Ich würde Sie bitten unsere Grundstücke aus der Darstellung des Regionalplan OWL 2023 herauszunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Geltungsbereich des Regionalplanentwurfs OWL umfasst den gesamten Regierungsbezirk, der Herausnahme einzelner Flurstücke aus dem Geltungsbereich erfolgt nicht.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1020301	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>durch die beabsichtigte Änderung im Regionalplan sind mein Privathaus sowie meine anderen Grundstücke direkt betroffen ([anonymisiert]) Als Eigentümer möchte ich somit von meinem Recht zur Stellungnahme innerhalb der vorgegebenen Frist Gebrauch nehmen und lege hiermit Widerspruch ein. Derzeit grenzt mein Privathaus am Naturschutzgebiet, durch die Änderung wäre es gänzlich vom Naturschutzgebiet umschlossen. Mit der geplanten Änderung sehe ich mein aktuell uneingeschränktes Recht als Privatperson zum Beispiel Änderungen am Haus/Umbauten/Anbauten etc. auf meinem Grundstück durchzuführen als eingeschränkt bzw. zukünftig durch Sondervorschriften oder Sondergenehmigungen erschwert ggf. sogar verboten. Mit meinem Widerspruch möchte ich meinen eigenen Handlungsspielraum beibehalten und bitte um entsprechende Berücksichtigung. Ich widerspreche dem Vorhaben mein Grundstück zum Naturschutzgebiet zu erklären und bitte um Bestätigung, dass meine Rechte als Privatperson gewahrt werden und die Änderung des Regionalplans keine Auswirkungen auf mich und meinen Besitz haben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1017735

#### Inhalt

laut dem Regionalplan OWL 2023 habe ich die Annahme das unser Grundstück in [anonymisiert] was ländlich liegt in der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegt. Ich würde Sie bitten unser Grundstück aus der Darstellung des Regionalplan OWL 2023 heraus zu nehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Nach Prüfung liegt das angesprochene Grundstück nicht in einem BSN sondern in einem BSLE.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.

Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

<b>1020170</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir, Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes (pädagogischer Reitbetrieb, Pferdezucht und - Ausbildung) mit ca. 3ha Grünland und ca 2,75ha Forst, widersprechen hiermit der geplanten Umwandlung unserer Dauergrünlandflächen zu BSN-Flächen.</p> <p>Das zum Hof gehörende Flurstück [anonymisiert], sowie die von uns von [anonymisiert] angepachtete Fläche [anonymisiert] dienen uns zur Haltung unserer Zucht- und Schulpferde. Dies sind unsere einzigen Flächen, ohne diese ist der Weiterbetrieb unseres Hofes nicht möglich, da wir dann weder die Pferde artgerecht halten könnten noch die ganzheitliche pädagogische Arbeit am Pferd mit den teils körperlich und/oder geistig eingeschränkten Personen durchführen können.</p> <p>Die Flächen werden, fachgerecht, abwechselnd durch Mähen zur Heugewinnung und durch Beweidung genutzt und gepflegt.</p> <p>Auch die bauliche Entwicklung unserer Hofstelle ist durch die Ausweisung des Flurstücks [anonymisiert] erheblich gefährdet, da hier bereits die Planung des Baus einer möglichen Halle zur landwirtschaftlichen Nutzung besteht.</p> <p>Abschliessend fordern wir sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Planung zurückzunehmen und die BSN-Planung von 2008 beizubehalten.</p> <p>Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<b>1019228</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlichen Betriebe [anonymisiert] und [anonymisiert] mit je 185 und 121 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 9,86 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung 052926 als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen:</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Neben diesen hier aufgelisteten Flächen hat der Betrieb im Jahr 2015 Stallungen erworben, welche aus dem Flurstück [anonymisiert] herausparzelliert wurden. Dieses Flurstück ist ebenfalls als zukünftige Naturschutzfläche angegeben und könnte zu einer</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung der angegebenen Flächen, liegen einige Teilflächen nicht im BSN sondern im BSLE.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den</p>

Bewirtschaftungseinschränkung der Stallungen führen.  
Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen, zum Teil an die genannten Grundstücke angrenzenden Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb, der intensiven Acker- und Grünlandanbau betreibt und daher auf eine uneingeschränkte Bewirtschaftung seiner Flächen angewiesen ist, die mit einer Zugehörigkeit zu einem Naturschutzgebiet nicht mehr gegeben wäre. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die im Regionalplan noch als Dauergrünland dargestellte Fläche in der Flur [anonymisiert] durch einen genehmigten Umbruch im Jahr 2020 mittlerweile als Ackerland anzusehen ist und die Bewertung als potentielle Naturschutzgebietsfläche aufgrund dieser Tatsache nochmals überdacht werden sollte.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der Gebiete zum Schutz der Natur im Bereich Siedlung Eilern erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Unser Betrieb ist im Jahr 1952 mit geringsten Mitteln durch meinen Großvater, welcher als Ostvertriebener in die Gegend gezogen ist, gegründet worden und hat sich seitdem von einem sehr diversifizierten Betrieb zu einem spezialisierten Schweinemast- und Ackerbaustandort entwickelt. Mittlerweile wird der Betrieb in der dritten Generation bewirtschaftet und soll auch in Zukunft weiterbetrieben werden. Würde es zu einer Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf den Flächen rund um die Hofstelle kommen, wäre eine Betriebserweiterung in Zukunft praktisch nicht mehr möglich und eine Konkurrenzfähigkeit der Betriebsstätte zumindest fraglich.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen von Bereichen zum Schutz der Natur im Bereich [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

<b>1021233</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes in Delbrück-Bentfeld mit 13 ha landwirtschaftlicher Fläche, die verpachtet sind. Ich habe drei Kinder, die später in den Betrieb einsteigen wollen. Ich plane für die Zukunft als weiteren Betriebsschwerpunkt eine Bullenmast aufzubauen. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 2,5 ha überplant.</p> <p>In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2023 ist die landwirtschaftliche Ackerfläche [anonymisiert] zur Größe von 2,5 ha als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Diese Fläche steht z.Zt. nicht unter einer Schutzplanung. Ich benötige diese Fläche ggf. als Aussiedlungsfläche. Daher würde die Fläche für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen. Die naturschutzfachliche Sicherung der Fläche für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden könnte. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der [anonymisiert] erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss.</p> <p>Darüber hinaus befürchte ich eine deutliche Wertminderung und Einbußen bei der Beleihung der o.g. Fläche. Ich bitte auch dies in meinem Interesse zu berücksichtigen. Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamte Überplanung unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 3378) verwiesen.</p>
<b>1019818</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich bin Eigentümer von 2 demnächst durch den neuen Regionalplan eingeschränkt zu bewirtschafteten Flächen in Paderborn, Ortsteil Dahl. [anonymisiert]</p> <p>Vorgesehene Fläche im Regionalplan: Bereich zum Schutz der Natur.</p> <p>Für mich ist es nicht einzusehen, dass meine Fläche hierbei mit späteren Bewirtschaftungsaufgaben durch die Einstufung im Bereich zum Schutz der Natur in den Regionalplan eingestuft wird, da es sich bis heute immer um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche handelt. [anonymisiert].</p> <p>Vorgesehene Fläche im Regionalplan: Bereich zum Schutz der Natur.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der</p>

<p>Auch hier ist es nicht einzusehen, dass meine Fläche hierbei mit späteren Bewirtschaftungsauflagen durch die Einstufung Biotopverbundstufe 1 in den Regionalplan aufgenommen wird, da es sich bis heute immer um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche handelt. Bei dieser Fläche handelt es sich um ein schmales Feldstück welches eine Länge von 500 Meter hat und mit einer schmalen Hecke von 150 Meter begleitet wird.</p> <p>Ich bitte daher meine Flächen weiterhin vollständig als reine landwirtschaftliche Flächen zu belassen und bei diesen nicht eine neue Einstufung vorzunehmen</p>	<p>Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1019027</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplante Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (OWL) im Hinblick auf die Umwandlung von Grünlandflächen in Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in der Gemarkung Fürstenberg, [anonymisiert]. Als Eigentümer und Bewirtschafter dieser Flächen im Nebenerwerb sehe ich mich von den geplanten Änderungen direkt betroffen, da sie erhebliche Auswirkungen auf meine landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit haben könnten. Nachfolgende Gründe und rechtliche Grundlagen möchte ich für meinen Einspruch darlegen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigentumsrecht: Gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist das Eigentum ein Grundrecht. Die geplante Umwandlung meiner Grünlandflächen in Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) würde in erheblichem Maße in mein Eigentumsrecht eingreifen, indem sie die Nutzung und den wirtschaftlichen Wert dieser Flächen erheblich beschränken würde.</li> <li>2. Landwirtschaftliche Nutzung: Die betroffenen Grünlandflächen dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und sind ein wichtiger Bestandteil meines Nebenerwerbs als Landwirt. Die geplante Umwandlung in Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) würde diese Nutzung erheblich einschränken oder unmöglich machen, was wiederum den wirtschaftlichen Erhalt meines Nebenerwerbs stark gefährden würde.</li> <li>3. Abwägungsgebot: Gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine sorgfältige Abwägung der betroffenen Interessen erforderlich. Hierbei muss auch das berechnigte Interesse von Eigentümern und Landwirten an der Nutzung ihrer Flächen berücksichtigt werden. Die geplante Umwidmung sollte daher nur in Betracht gezogen werden, wenn keine anderen angemessenen Alternativen zur Verfügung stehen.</li> <li>4. Beteiligung der Öffentlichkeit: Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Beteiligung der Öffentlichkeit</li> </ol>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p>

<p>bei naturschutzrechtlichen Entscheidungen vorgeschrieben. In meinem Fall fühle ich mich nicht ausreichend informiert und beteiligt, und es besteht ein dringender Bedarf an einer umfassenden Prüfung der geplanten Umwandlung und ihrer Auswirkungen.</p> <p>Ich bitte Sie daher nachdrücklich, meinen Einspruch zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die geplante Neuaufstellung des Regionalplans OWL im Einklang mit den genannten Gesetzen und unter Berücksichtigung meiner berechtigten Interessen als Eigentümer und Nebenerwerbslandwirt durchgeführt wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, eine ausgewogene Lösung zu finden, die sowohl den Naturschutz als auch die landwirtschaftliche Nutzung respektiert.</p>	<p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1019238</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Landwirt und bewirtschafte in Salzkotten Ortsteil Scharmede einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Zum Betrieb gehören insgesamt 90 ha Eigentumsflächen und 20 ha Pachtland. Schwerpunkte des Betriebes sind Ackerbau.</p> <p>Bis auf 20 ha befinden sich aktuell bereits alle Flächen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde und sind dadurch bereits mit Einschränkungen verbunden. Darüber hinaus befindet sich ein hoher Flächenanteil in bereits ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, so dass auch dadurch gewisse Auflagen von dem Betrieb zu beachten sind.</p> <p>Durch den Entwurf des Regionalplans OWL werden nun weitere, bislang unbeauftragte Flächen in einem Bereich für den Schutz der Natur mit einbezogen, die auf zukünftigen Planungsebenen dann ggf. als Gebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG ausgewiesen werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Flächen in der Gemarkung Salzkotten, [anonymisiert] zur Größe von 1,23 ha und [anonymisiert] zur Größe von 5,31 ha. Beide Flächen grenzen im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter lediglich an einen BSN-Bereich an. Zudem werden die Grundstücke in der Gemarkung Verne, [anonymisiert] zur Größe von 2,35 ha und [anonymisiert] zur Größe von 0,78 ha in einen BSN einbezogen. Es handelt sich jeweils um hochwertiges Ackerland. Aufgrund der § 10 BNatSchG, § 6 LNatschG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung für spätere Planungen zu beachten ist. Ich muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung weiter einschränken werden.</p> <p>Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

<p>Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Ich befürchte zudem eine Wertminderung meiner Flächen, denn die Flächen verlieren durch eine spätere Unterschutzstellung ggfs. erheblich an Wert und zwar unabhängig davon, ob sie später im NSG- oder LSG-Bereich liegen. Die Wertminderung von beauftragten landwirtschaftlichen Flächen hat etwa Herr [anonymisiert], seines Zeichens Sachverständiger für den Bereich der Landwirtschaft, bereits im Jahre 1999 in einem Gutachten festgestellt. Danach haben land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die mit Naturschutzregelungen befrachtet sind, in Bezug auf Basel II im Rankingverfahren kaum oder keine Chancen auf ordnungsgemäße Beleihung. Diese Wertminderung wird in der Regel nicht ausgeglichen. Es wird daher angeregt, die Flächen aus dem BSN herauszunehmen und den Status Quo beizubehalten.</p>	
<p>1019083</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes, der sich im Außenbereich von Haaren [anonymisiert] befindet. Zum Betrieb gehören insgesamt etwa 16 ha Flächen, wovon 6 ha verpachtet sind. An die Hofstelle selbst grenzen die zum Betrieb gehörenden Weiden an, die dem Weidegang der Rinder dienen und somit von existentieller Bedeutung für den Betrieb sind. Gleiches gilt für das gegenüberliegende Grünland [anonymisiert] zur Größe von 1,3 ha.</p> <p>Die Hofstelle und alle zugehörigen Flächen sind im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn/Höxter nicht von Festsetzungen betroffen. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL bezieht jedoch die gesamte Hofstelle als auch die zugehörigen Weiden und eine besonders wertvolle Ackerfläche [anonymisiert] zur Größe von 3,3 ha in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein. Zudem sind im neuen Entwurf alle Wirtschaftsgebäude des Betriebes nicht mehr dort verzeichnet, was aber evtl. mit der in dem Entwurf verwendeten Karte zusammenhängen kann.</p> <p>Diese Einbeziehung ist für mich unverständlich und nicht hinnehmbar. Ich habe kein Interesse an einer Veräußerung der Flächen meines Betriebes und einer Nutzung für gewerbliche Zwecke.</p> <p>Der Ortsteil Haaren wird westlich von der B480/A33 begrenzt, nördlich verläuft die A 44</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 3226) verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.</p>

und im Osten stehen ca. 100 Windräder. Von jeder dieser Baumaßnahmen war unser Betrieb betroffen. Wir mussten also immer wieder mit der Stadt Bad Wünnenberg verhandeln und Einschränkungen unseres Betriebes hinnehmen. Erst kürzlich sollte uns per Umlegungsverfahren eine Fläche "enteignet" werden. Ja, wir haben uns wieder mit der Stadt Bad Wünnenberg geeinigt, mit dem Ergebnis, dass ein Schafzuchtbetrieb (von ca. 500 Schafen) demnächst mitten im Wohnbaugebiet steht. Die Konflikte mit den Anwohnern sind vorprogrammiert.

Wenn mein Betrieb lt. Regionalplan ins GIB einbezogen wird, habe ich die Befürchtung, dass die Stadt Bad Wünnenberg mir die Weiden enteignet, um sie für den Straßenbau zu nutzen. Die Weiden grenzen unmittelbar an die B 480 und sind strategisch gesehen prädestiniert für eine Verkehrsanbindung ins GIB. In der entsprechenden Weide steht eine gigantische Linde mit einem Durchmesser von ca. 1m, diese müsste dann auch weichen. Desweiteren befinden sich dort mehrere Jahrzehnte alte Laub- und Nadelbäume. Wenn mir die Weiden genommen werden, muss ich die Tierhaltung aufgeben. Aus den letzten Verhandlung ist mir bekannt, dass die Stadt Bad Wünnenberg kein geeignetes Land zur Entschädigung hat und auf Geld kann ich keine Tiere grasen lassen. Ich bitte Sie meinen Betrieb [anonymisiert] aus dem GIB im Entwurf des Regionalplanes herauszunehmen.

Mein Vorschlag wäre, das GIB im Ortsteil Leiberg zu erweitern. Dort wäre auch eine Anbindung an die B 480 möglich. Die Haarener Bevölkerung ist sehr gebeutelt durch die Baumaßnahmen in den letzten Jahrzehnten. Bei vielen Haarener Bürgern herrscht großer Unmut.

Die Landwirtschaftskammer äußert sich zu meinem Betrieb wie folgt:

Die Überplanung der Flächen nebst Hofstelle kann dazu führen, dass der Betrieb ggf. in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird, insbesondere, wenn weitere Gewerbe- und Industriebetriebe nah an die Hofstelle heranrücken. Der Betrieb muss befürchten, dass jedenfalls zukünftige bauliche Erweiterungen der Hofstelle und insbesondere eine Aufstockung des Tierbestandes angesichts der damit verbundenen Immissionen nicht mehr möglich sein werden.

Hier droht ein Konflikt mit berechtigten Interessen an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Durch die Festlegung eines GIB im Sinne eines Vorranggebietes ist dieses Ziel der Raumordnung von den Kommunen bei weiteren Entwicklungen zwingend zu beachten.

Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird. Bestand und

<p>Erweiterung des Betriebes müssen ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei dem Betrieb handelt es sich um einen entwicklungsfähigen Betrieb. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen am Betriebsstandort möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Insbesondere muss auch Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind.</p> <p>Der Betrieb ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach §7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes in § 1 Abs. 2 ROG sollte hier der Fokus zudem auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden, zumal es sich teilweise um Flächen in einer landwirtschaftlichen Kernzone handelt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte der GIB im Umfeld der Hofstelle zurückgenommen, der Status Quo beibehalten und Gewerbe und Industrie an anderer Stelle im Planungsraum vorgesehen werden.</p>	
<p>1019285</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit nehmen wir Bezug auf unsere erste Stellungnahme vom 23.03.2021 In dem Entwurf des Regionalplan Neu ist die Gebietsabgrenzung mit der Zuordnung 9. „BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER NATUR“ sehr stark ausgeweitet worden. Gründe die gegen solch einer Ausweitung als Grundstückseigentümer sind, sehen wie folgt aus:</p> <p>Massiven Wertverlust durch die Priorisierung der Gebiete zum Schutz der Natur. Es werden andere Nutzungen unmöglich, und ist somit ein Eingriff in das Eigentumsrecht.</p> <p>Insbesondere Ackerstandorte müssen ohne genannte Zielsetzung erhalten bleiben. Wir müssen befürchten das wir mit der BSN-Flächendarstellung unweigerlich in Zukunft weitere Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu erwarten haben. Somit wäre unsere zukünftige Planung (Verpachtung an Landwirte der Region) nicht gegeben.</p> <p>Die Gefahr der Einflussnahme mit teils sehr fragwürdigen Naturschutzzielen durch verschiedene Verbände und Parteien ist sehr realistisch.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 2262) verwiesen.</p>

<p>(z.B. die Forderung Pflanzenschutzmittelanwendungen in FFH-Gebieten zu untersagen) Wir lehnen deshalb den Regionalplan in der z. Z. geplanten Ausführung ab, solange dieser nicht für unser Grundstück geändert wird. Folgende Fläche ist betroffen:[anonymisiert]</p>	
<p>1020525</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit lege ich als Eigentümer der Parzelle [anonymisiert] gegen den Regionalplan OWL 2023 fristgerecht Einspruch ein. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt zur Fristwahrung ohne eine eingehende Begründung. Die auf ihren Seiten im Internet dargestellten Ausführungen lassen eine detaillierte Absicht aller Festlegungen und Konsequenzen daraus nicht erkennen. Die oben näher bezeichnete Parzelle liegt an der Straße [anonymisiert] direkt neben dem dort vorhandenen Haus »[anonymisiert] - also im Außenbereich des Ortsteils Verne und wird im Regionalplan zum Schutz der Natur ausgewiesen. Das gesamte im Betreff benannte Gebiet liegt im Außenbereich der Stadt Salzkotten und wird zurzeit als Grünland oder auch als Ackerfläche von mehreren Teil- und auch Vollerwerbsbetrieben bewirtschaftet. Die Bedenken meiner Grundstücksnachbarn teile ich. Wir befürchten oder können es nicht einschätzen, ob eine künftige Bewirtschaftung der Flächen durch die geplanten Festlegungen des Regionalplanes 2023 in der jetzigen Form Bestand haben können. Mein dort gelegenes Weideland wird wertloser oder in Zukunft schwieriger zu verpachten sein, wenn neue Restriktionen für die Fläche Gültigkeit bekommen. Auf meiner Fläche werden momentan ganzjährig drei Stück Alpakas in einem eingezäunten Bereich gehalten. In Form einer Streuobstwiese wird auch noch etwas Heu geerntet, das im Wetterunterstand für die Alpakas gelagert wird. Meine Obstbäume und die kleine Tierhaltung verbunden mit den zu mähenden Flächen sollten auch für die Zukunft erhalten bleiben. Den ebenfalls bestehenden Bedenken meiner benachbarten Grundstückseigentümer schließe ich mich an und fordere im Wege des EINSPRUCHS, die Bedingungen für die Nutzung der näher beschriebenen Fläche nicht zu ändern.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

1018933	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin gegen den Regionalplan 2023, insbesondere gegen das Vorhaben aus dem Bereichen wo die Osterloher Wiesen entstehen sollen. Dies ist seit der Flurbereinigung in den 70er Jahren zu wertvollem Ackerland herangewachsen und Lebensgrundlage unserer hiesigen Landwirtschaft.</p> <p>Auf der Welt gibt es so viel Hunger und sie wollen dieses wertvolle Ackermann zunichte machen und veröden lassen das kann es nicht sein!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
1018465_015	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir bitten Sie die von uns vorgetragene allgemeinen Bemerkungen und spezifischen Potenzialflächen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, sowie uns im Anschluss die entsprechenden Abwägungsunterlagen zukommen zu lassen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

1020305

### Inhalt

Wir bewirtschaften in Bad Wünnenberg-Haaren; [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb mit den Schwerpunkten Ackerbau und geschlossene Sauenhaltung, d. h. Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Schweinemastmast.

Wir halten ca. 300 Sauen, 2200 Ferkel Ferkelaufzuchtplätze und haben insgesamt 1600 Mastplätze. Zudem bewirtschaften wir eine Fläche von ca. 170 ha Ackerland, 8 ha Forst und 2 ha Grünland.

Wir führen zwei Betriebsstätte, zum einen auf der Hofstelle [anonymisiert] und zum anderen auf der gepachteten Betriebsstätte [anonymisiert] in Bad Wünnenberg-Haaren, Gemarkung Haaren, Dort sind 660 Mastplätze vorhanden.

Wir planen innerhalb der nächsten acht Jahre entsprechend der neuen Nutztierhaltungsverordnung auf der Hofstelle [anonymisiert] den Abferkelstall zu erneuern. Es ist erforderlich, eine neue Wartehalle mit Deckzentrum zu errichten und in den anderen Ställen vorhandenen Abferkel-, Bewegungsbuchten usw. umzurüsten. Darüber hinaus werden in Zukunft aufgrund der aktuellen politischen Diskussion zum Tierwohl weitere Baumaßnahmen auf beiden Hofstellen notwendig, wie z. B. die Errichtung von Auslaufställen, Strohlagern, Strohhallen usw. Der Entwurf des Regionalplanes OWL Entwurf 2023 sieht die Erweiterung eines GIB, eines geplanten interkommunalen Industriegebietes, vor, das an die Hofstelle [anonymisiert] heranrückt. Es liegt nur noch ca. 500m von der Hofstelle entfernt.

Der zweite Betriebsstandort, [anonymisiert], ist im Regionalplan als GIB überplant. Als Haupterwerbsbetrieb müssen wir befürchten, dass es durch das heranrückende GIB enorme Einschränkungen in der betrieblichen Entwicklung gibt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass GIB als sog. Vorranggebiete und Ziele der Raumordnung zukünftig von den Kommunen als Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne zwingend zu beachten sind.

Hier droht ein Konflikt mit den berechtigten Interessen an einer fortgesetzten und ungestörten Betriebsentwicklung. Die planerische Konfliktbewältigung sollte in diesem Falle nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen, sondern es muss u.E. bereits im Rahmen der Regionalplanung sichergestellt sein, dass der vorhandene Standort möglichst verträglich mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert wird.

Durch den GIB rückt Gewerbe und Industrie näher an unseren landwirtschaftlichen Betrieb heran. Aufgrund des geringen Abstands zu den Plangebietes ist nicht auszuschließen, dass die neue Nutzung auch Geruchs- oder Geräuschbelästigungen ausgesetzt sein wird, insbesondere wenn wir betriebliche Erweiterungen vornehmen. Landwirtschaftliche Betriebe sind derzeit einem immensen Strukturwandel ausgesetzt. Es muss möglich sein, Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen umzusetzen, die sich ggfs. zukünftig aus Tierwohlgründen ergeben werden und die mit erhöhten

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 2910) verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Umsetzung der Siedlungsbereichsfestlegungen durch die Bauleitplanung muss bedarfsgerecht und flächensparend und unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung erfolgen.

Geruchs- und Geräuschimmissionen für die Umgebungsbebauung einhergehen. Unser eingerichteter und ausgeübter landwirtschaftliche Betrieb ist einschließlich seiner Expansionsabsichten durch Art. 14 Abs. 1 GG besonders geschützt und daher in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Dabei ist unser Interesse, den Betrieb im Rahmen des genehmigten Umfangs weiter nutzen zu können, ein Belang von besonderer Bedeutung. Ebenfalls muss auch die weitere Betriebsentwicklung ohne zusätzliche Auflagen gewährleistet sein. Es wird daher angeregt, die GIB im unmittelbaren Umfeld des Betriebes zurück zu nehmen und an anderer Stelle im Planungsraum vorzusehen. Das gilt insbesondere für den überplanten Betriebsstandort [anonymisiert]. Es ist für uns unverständlich und keinesfalls hinnehmbar, dass diese Betriebsstätte nunmehr in einem ASB liegt. Dies führt dazu, dass der Betrieb ggfs. erheblich in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt wird. Wir müssen befürchten, dass zukünftige bauliche Erweiterungen dieser Hofstelle und insbesondere die Aufstockung des Tierbestandes angesichts der damit verbundenen Geräusch- und Geruchsmissionen nicht mehr möglich sein werden.

An dem Betriebsstandort müssen weitere bauliche Entwicklungen und Erweiterungen möglich bleiben, um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Auch auf dieser Betriebsstätte muss Raum für sog. Tierwohlställe bleiben, d. h. Erweiterungen und Umbauten der Stallanlagen, die den Tieren mehr Auslauf im Freien gewähren, dadurch aber ggf. mit neuen Immissionsproblematiken verbunden sind. Vor diesem Hintergrund sollte die ursprüngliche Festsetzung des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn/Höxter belassen werden und keine Erweiterung des GIB erfolgen.

Darüber hinaus werden 5 ha Eigentums- und Ackerfläche in dem Entwurf des Regionalplans als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt. (Piepenberg) Diese Eigentumsflächen werden in Zukunft nicht zur Bebauung zur Verfügung stehen, da sie für den landwirtschaftlichen Betrieb dringend benötigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des auch von der Raumordnung geforderten Ressourcenschutzes (§1 Abs. 2 ROG) sollte hier der Fokus mehr auf den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gelegt werden und diese nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebots und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollte eine GIB- Darstellung in diesem Bereich unterbleiben.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

1019091

### Inhalt

[anonymisiert] ist Eigentümerin der Fläche

[anonymisiert]

Ich bin Eigentümer der Flächen

[anonymisiert]

Von meiner Fläche betrifft der Einspruch nur die Teilfläche südlich des Vorfluters.

Die relevanten Flächen sind in der angehängten Skizze (als Screenshot aus dem Grundsteuer Geodaten (nrw.de)) rot markiert.

(Leider entspricht der eingezeichnete Verlauf des Vorfluters nicht ganz der Realität. Dieser verläuft tatsächlich genau entlang der Ackergrenze)

Diese markierten Flächen sind als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Typischerweise werden (Dauer-) Grünland Flächen so ausgewiesen. (Vgl. Erklärungen im LANUV)

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich jedoch um eine Ackerfläche. Die Fläche wurde zwischen 2011 und 2015 zum Teil mit Ackergras bestellt. Die Erklärt warum im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) als fälschlicher Weise als Grünland eingestuft wurde.

Eine Dauergrünlandnutzung hat nie stattgefunden, seit Herbst 2015 findet eine durchgängige Nutzung mit wechselnden Ackerfrüchten (Getreide, Raps, Zuckerrüben, kein Ackergras oder vergleichbares) statt.

Das eine Ackernutzung vorliegt lässt sich auch an der gelben Farbe im Grundsteuer Geodaten Portal feststellen.

Es ist uns klar das durch die Ausweisung des BSN eine Verbindungsbrücke zwischen großflächigeren BSN Gebieten geschaffen werden soll.

Die Rücknahme der oben angesprochenen (Teil-)Flächen beeinträchtigt diese Brückenfunktion aus unserer Sicht nicht da diese nur eine unwesentliche Verschmälerung in diesen Bereich bewirkt. Die verbleibende „Brückenbreite“ ist immer noch deutlich größer als einige wenige Hundert Meter weiter westlich und östlich, wo sich die Breite auf den Vorfluter (unter 10m breiter Weidestreifen) und davon mehrere

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

<p>hundert Meter abgesetzt 50m Waldstreifen reduziert</p> <p>Weitere Flächen die sich in unserem Besitz befinden</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>sind (ganz bzw. Teilweise) als BSN ausgewiesen. So das hier schon ein nicht unerheblicher Anteil getragen von uns werden muss. Zumal die</p> <p>BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung darstellt.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als BSN zurückzunehmen und diese wie die gleichwertig genutzten südlich liegenden Flächen als Freifläche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ auszuweisen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde].</p>	
<p>1019105</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer der Flächen</p> <p>[anonymisiert]</p> <p>Die Siedlung Eilern wird in der aktuellen Regionalplanung nahezu vollständig von BSN Flächen eingeschlossen.</p> <p>Die Siedlung Eilern ist geprägt durch 1952 erfolgte Neuansiedlung von Vertriebenen des 2ten Weltkrieges. Die Höfe befinden sich zum Großteil noch im Familienbesitz in inzwischen 3ter Generation. Auch wenn viele Betrieb die Landwirtschaft reduzieren/ einstellen mussten ist die Siedlung und die direkte Umgebung durch eine naturnahe Bewirtschaftung (Kleingärten/Obstbäume/ Hecken/Weiden und auch mancher der Natur überlassene ungenutzte Bereich) geprägt. Dies ist nur durch den nicht unerheblichen materiellen und körperlichen Einsatz der Bewohner möglich geworden. Die bisherige Nutzung steht somit in Einklang des 1974 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Büren“, bzw. geht über das dort geforderte auch deutlich hinaus.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

<p>Das Landschaftsschutzgebiet stand einer Weiterentwicklung der Siedlung und den erfolgten Wandel in der Landwirtschaft nie im Wege.</p> <p>Der Grundsatz F2 „Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum“ sollte hier in entsprechender skaliertem Weise Anwendung finden. Aus dessen Erläuterungen muss folgendes Beachtung finden:</p> <p>„Bei der Sicherung vorhandener Strukturen sollte eine einvernehmliche Regelung mit den jeweiligen Flächeneigentümern und -bewirtschaftern angestrebt werden. Gerade bei diesen Strukturen ist der langfristige Erhalt maßgeblich von der Akzeptanz der Betroffenen, deren Pflege und Nutzung abhängig.“</p> <p>Eine Ausweisung aller Flächen direkt an die bestehenden Hofflächen als BSN schlägt für die zukünftige Entwicklung der Siedlung den falschen Weg ein.</p> <p>Eine Weiterentwicklung, ggf. auch zu der oft von Verbrauchern gewünschten kleinstrukturierten Landwirtschaft würde erschwert.</p> <p>Ebenso wäre es so, dass am Ende der, der viel für die Natur gemacht hat doch der Dumme ist da ihm noch mehr auferlegt wird. Dieses würde das Engagement bestrafen und vermutlich zukünftig reduzieren. Des Weiteren ist zu beachten die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung darstellt.</p> <p>Daher fordern wir Sie dazu auf die Ausweisung des BSN im Bereich von Eilern so wie es westlich und östlich ebenfalls ist auf den bewaldeten Streifen am Eiler Berg zu reduzieren.</p> <p>Dieser kann die Brückenwirkung zur Verbindung größerer BSN sicherstellen. Die Flächen in direkter Umgebung der vorhandenen Hofstellen sind als Freifläche zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ zuzuordnen. Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet sichert den Status quo hinreichen. Somit wäre ein Fortbestehen der Symbiose zwischen Natur und Mensch ohne äußeren Zwang gegeben.</p>	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
--	--

1020350

### Inhalt

bezugnehmend auf die Auslegung der Planunterlagen zum Regionalplan OWL erhebe ich hiermit Einspruch zur Änderung des Flächennutzungsplans für folgende Gemarkung, dessen rechtliche Eigentümerin ich bin:

Gemarkung: Schloß Neuhaus

Flur: [anonymisiert]

Flurstück: [anonymisiert]

Die aktuelle Nutzung laut Flächennutzungsplan ist Landwirtschaft / Grünland. Als solche soll sie auch weiterhin geführt und genutzt werden.

Aus folgenden Gründen widerspreche ich der ohne meiner Zustimmung erfolgten Flächennutzungsüberplanung meines Grundstücks. Der landwirtschaftliche Betrieb befindet sich nach einer Zwangsumsiedlung meines Vaters vor rund 60 Jahren an diesem Standort. Ein ortsansässiger Landwirt pachtet seit einigen Jahren die Flächen zur Gewinnung von Heu, welches als Futter für seine Milchkühe dient. Um effiziente Abläufe des landwirtschaftlichen Betriebs auch weiterhin gewährleisten zu können, ist besagter Pächter auf diese Flächen angewiesen.

Ebenfalls möchte ich mir Vorbehalten, den angrenzenden Hof, welcher nach wie vor im Familienbesitz ist zukünftig als landwirtschaftlichen Hof wieder zu nutzen. Zudem liegt besagte Fläche bereits im Außenbereich, sprich außerhalb des Ortsschildes. Eine Verdichtung und Aktivierung von Brachflächen innerhalb des Ortes Sennelager wäre meiner Meinung nach der städtebaulich sinnvoller, um einer Zerstreuung von Siedlungsflächen vorzubeugen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 105) verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 37 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 38 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

1020512

### Inhalt

Ich bewirtschafte in Salzkotten-Thüle eine Imkerei im Nebenerwerb mit ca. 4 ha. Eigentumsfläche, jeweils zur Hälfte Acker und Grünland. Ich halte knapp 70 Bienenvölker und bin damit die größte Imkerei im Kreis Paderborn.

Das Wohnhaus der Hofstelle ist bereits sehr alt und muss saniert werden. Auf der Hofstelle werden außerdem in nächster Zukunft für die Imkerei eine Lagerstätte, eine Heizzentrale usw. errichtet. An die auf der Hofstelle vorhandene Halle wird angebaut. Dort soll ein Honigverarbeitungsraum errichtet werden.

In dem Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sind folgende meiner Flächen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt:

[anonymisiert]

Dabei handelt es sich fast um meine gesamten Betriebsflächen.

Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmeriplans erfüllt, bedeutet die geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Ich befürchte daher, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich in naher Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere das Schutzregime eines möglichen Naturschutzgebietes birgt mit dem absoluten Verschlechterungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes die Gefahr, meinen Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dazu zählen insbesondere Baumaßnahmen.

Danach muss ich befürchten, dass ich auf der Hofstelle keine Möglichkeiten mehr habe, die baulich notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Es ist aber erforderlich, dass weitere Entwicklungen am Betriebsstandort möglich bleiben, auch um auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Ich fordere Sie daher auf, die o. g. landwirtschaftlichen Flächen aus der Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur zu entnehmen, insbesondere die Ackerflächen.

Mindestens muss aber der Bereich der Hofstelle großflächig aus der Darstellung zum Bereich zum Schutz der Natur zurückgenommen werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Paderborn ID 4967) verwiesen. -

1020048	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich habe einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb, den mein Sohn (er hat im Juni seine landw. Lehre abgeschlossen) später übernehmen will.  Als Rindviehbetrieb sind wir auf die Erzeugung von eigenem, hochwertigen Futter angewiesen.  Die Flächen meines Betriebes (Eigentumsflächen von mir und von meiner Mutter) liegen in den Kulturlandschaftsbereichen K 7.10, K 15.08, K 15.11.  Ich kann meinen Betrieb nicht wirtschaftlich weiterführe, wenn auf so vielen Flächen die Bewirtschaftung eingeschränkt wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
1017200	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung  * Stellungnahme zum 2. Entwurf Regionalplan, aufgestellt am 19.06.2023  * Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) (Suchraum PB_Sal-BSAB _47, Steinbrucherweiterung in Niederntudorf)</p> <p>Forderung: Die Steinbrucherweiterung in Niederntudorf im Regionalplan nicht mehr darzustellen.</p> <p>die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) wurde im Jahr 2015 beauftragt, einen einheitlichen Regionalplan für die gesamte Region OWL zu erarbeiten. Auch da die bestehenden Planwerke inzwischen „in die Jahre gekommen“ sind.  So muss jetzt ein auf die Zukunft ausgerichteter fundierter Prozess, mit einem Planungshorizont für OWL bis 2040 festgelegt werden.  Die Folgen der immens präsenten Klimakrise, nicht nur weit weg, sondern auch in OWL bedrohen den Lebensraum der Menschen, ja selbst das Überleben der Menschen.  Die täglichen Meldungen sind jedem bewusst und brauchen nicht weiter aufgeführt werden. Ein weiter so, wie bei früheren Entscheidungen, wird die Ökologie und in Folge auch die Ökonomie gefährden.  Alle Projekte und Vorhaben müssen vom Ende her gedacht werden, d.h. die Folgen für unsere Umwelt hinterfragt werden.  Bei einem so konfliktreichen Abgrabungsvorhaben müssen aufgrund guter Vorortkenntnisse und Einbeziehung der Meinung von Bürgern, politischen Gremien und der Politik verantwortungsvolle, fundierte, nachvollziehbare Entscheidungen getroffen</p>	

werden. -Siehe Klimaanpassungsgesetz NRW vom 30.06.2021-.

zum Umweltbericht, Anlage C 6, PB\_Sal-BSAB \_47

Das vom der Regionalplanungsbehörde beauftragte Büro [anonymisiert] hat die Umweltauswirkungen auf das Plangebiet untersucht.  
Ergebnis: Zitat „Hinsichtlich der schutzbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt.“  
Darüberhinaus werden 7 weitere Umweltauswirkungen hervorgehoben.

beispielhafte, nicht vollumfängliche Darlegung des Verfassers der Stellungnahme

#### 1.5 geprüfte Regionalplanfestlegung

Hier wird nur von einem Sicherungsgebiet, nicht von einem Vorranggebiet, wie in den Entwurfsunterlagen gesprochen.

Der Unterschied ist, dass bei einem Vorranggebiet eine konkurrierende Nutzung mit abgewogen werden muss. Das ist in den Entwurfsunterlagen auch nicht geschehen. Also ist hier nur von einem Sicherungsgebiet auszugehen. - Siehe auch meine Ausführungen zu Umweltbericht Ziel R5 Rohstoffbedarf-

#### 2.3 Schutzgut Mensch

Die Entfernung / Umfeld Wohngebäude zur Abbruchkante beträgt nur 140 Meter!!  
Eine Betroffenheit auf die Wohngebäude und eine Gefährdung der Menschen liegt eindeutig vor.

Ein glücklicherweise folgenloser Beweis hat sich bei der Sprengung am 14.10.2020 mit dem Steinflugereignis gezeigt, diese Steine -siehe Foto- sind bis an die Wohnbebauung geschleudert worden. Prognosen der Gutachter sollten zum Schutz der Menschen ausgelegt werden und sich nicht an den Mindestgrenzwerten des Immissionsschutzes orientieren.

#### 2.11 - 2.14 Wasser

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen Die Felswand, die jetzige und die der dargestellten Flächen II und III- hat / wird einen Abstand von 8 Metern zu Laubwald-, Acker-, Grünlandflächen haben.

Der deutliche Wasserentzug aus den angrenzenden BSN- Flächen zeigt sich an nässenden Felswänden, besonders markant im Winter bei Frostlage durch teilweise vollflächige Eiszapfen-, Eiswandbildung. Folglich wird eine Abgrabung einen Wasserentzug bewirken mit der Folge der Austrocknung der angrenzenden Flächen. - siehe Fotos 1 und 2 in der Anlage

In der Kumulation der konfliktreichen Auswirkungen, die hier beispielhaft aufgeführt wurden, und der attestierten erheblichen Umweltauswirkungen im angeführten

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"

erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.

Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden. In der vom Einwender angesprochenen Umweltprüfung ist sehr wohl eine Überprüfung für einen Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgegangen worden und dementsprechend die Umweltauswirkungen ermittelt worden

Umweltbericht Anlage 6c durch das beauftragte Büro Kortemeier Brokmann muss die Darstellung der BSAB, Suchraum - PB\_Sal-BSAB \_47 aus den Entwurf des Regionalplanes herausgenommen werden.

Umweltbericht

Ziel R5 2167

Zitat: „hat die Gewinnung von Rohstoffen bedarfsgerecht und umweltschonend zu erfolgen. Bezogen auf die Qualität und Quantität der Lagerstätte soll eine flächensparende, effiziente Rohstoffgewinnung ermöglicht werden. Bedarfsgerecht heißt in diesem Zusammenhang auch dezentral dort, wo erheblicher Rohstoffbedarf vorhanden ist, wie z. B. beim Straßenbau oder Deichbau.“

zur Qualität

Auf der Internetseite des jetzigen Betreibers die Unternehmensgruppe [anonymisiert] ist die vorkommende Gesteinsart als Glaukonit-Gestein ausgewiesen.

Die Qualität von Gestein ist in der Mohs-Tabelle für Minerale & Gesteine festgelegt.

Danach weist Glaukonit mit einer Mohshärte von 2 auf der 10-stufigen Skala nach dem Mineralogen Friedrich Mohs (1773 bis 1839) eine sehr geringe Härte auf, die Dichte beträgt 2,4 bis 2,95 g/cm<sup>3</sup>.

Er ist brüchig, nicht frostsicher und säureempfindlich.

Ein erheblicher Bedarf an dieser „B-Qualität“ des Kalkschotter besteht regional nicht. Die in Niederntudorf ansässigen Firmen: Asphaltwerk - MHI und Transportbeton Thorwesten können den Kalkschotter aufgrund von Qualitätsvorgaben im Strassenbau und Wohnungsbau nicht verarbeiten.

Zumal sich weitere Steinbrüche im Nahbereich in Paderborn -Steinbruch Ilse-, Bad Wünnenberg-Bleiwäsche und Geseke mit hochwertigen Qualitäten befinden.

zum erheblicher Rohstoffbedarf

Im Steinbruch in Bad Wünnenberg-Bleiwäsche wurde eine Klage des Betreibers auf Erweiterung vom Verwaltungsgericht in Minden abgewiesen

VG Urteil vom 21.09.2022 - 9 K 4760

Urteilsbegründung zum Kalksteinbedarf und der Versorgungssicherheit:

Zitat Zeile 157 des Urteils

„In der Summe ist jedenfalls - wie auch der Beklagte letztlich unwidersprochen ausführte - die Versorgungssicherheit mit Kalkstein für das Land Nordrhein-Westfalen und die Region gegeben.“

Zitat Zeile 185 des Urteils „Geologisch gesehen ist schließlich auch kein Hartkalksteinmangel für ganz Deutschland ersichtlich. Es findet sogar ein Export von Kalkstein statt.“

<p>Die Ziele unter R5, bezogen auf Qualität und erheblichen Rohstoffbedarf würden durch eine Erweiterung der Abgrabungsfläche nicht erfüllt, ganz zu schweigen von konfliktreichen und klimaschädlichen Folgen.</p> <p>In der Gesamtabwägung einer Schadens-, Nutzungsanalyse ist der 2. Entwurf des Regionalplans (der in die Jahre gekommen ist) zum Suchraum PB_Sal-BSAB_47 zukunftsorientiert neu zu betrachten.</p> <p>P.S.:</p> <p>*Die Stimmung der Tudorfer Menschen kann nur ablehnend gegen dieses Vorhaben sein, das noch weiter an die Wohngebiete -140 Meter- rückt und durch die topographische Tallage das Dorf für weitere ca. 27 Jahre (Abbauzeitraum jetzige Abgrabung und geplante) beschallt und bestaubt, geschweige von dem jetzt schon unerträglichen Schwerlastverkehr der L636, insbesondere auf dem Strassenabschnitt Lohweg, wo der Verkehr den Anwohnern sprichwörtlich durchs Wohnzimmer fährt. - siehe Foto 3 in der Anlage</p> <p>* Negative Stellungnahme der Stadt Salzkotten zum 1. Entwurf, PB_Sal-BSAB_47 Beschlussempfehlung in der Bauausschusssitzung am 28.09.2023: ebenfalls negative Stellungnahme der Stadt Salzkotten zum 2. Entwurf PB_Sal-BSAB_47</p> <p>* Ratsbeschluss der Salzkottener CDU Mehrheitsfraktion -kein Verkauf des städtischen Grundstückes im Ausweisungsgebiet-.</p>	
1016254	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich würde gerne auf dem Grundstück in [anonymisiert]</p> <p>Amtliche Fläche: 89581 m², in Zukunft ein Windrad errichten. Sie haben die Fläche im Entwurf zum Regionalplan als zukünftiges Abgrabungsgebiet für Sand und Kies ausgewiesen. Im Anhang finden Sie einen von mir vorgeschlagenen Standort für eine Windkraftanlage. Die Fläche liegt zurzeit zur Prüfung bei [anonymisiert]. Vielleicht wäre es möglich, dass Sie den Standort für den Bau von Windrädern in diesem Bereich prüfen und die Abgrabungsfläche dementsprechend kleiner gestalten (siehe Skizze in weiß - mögliche Fläche für Ausgrabung), damit im oberen Bereich neben dem kleinen Waldstück in Zukunft eine Windkraftanlage entstehen kann.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>

	Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten
1018599	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem derzeit ausliegenden Entwurf ist zu entnehmen, dass meine Hofstelle [anonymisiert] als Fläche zum „Schutz der Natur“ - nach Kapitel 4.6 in der textlichen Fassung des Regionalplan OWL - ausgewiesen ist.</p> <p>Ich lehne den derzeit ausliegenden Entwurf des Regionalplans ab und bitte Sie hiermit, die geplante Ausweisung meiner Hofstelle als Fläche zum „Schutz der Natur“ aus nachfolgenden Gründen zurückzunehmen:</p> <p>Mein Sohn wird die Hofstelle fortführen und plant daher zukünftig An- und Umbauten für seine eigene Familie. Dazu gehört auch der Umbau zu einem altersgerechten Wohnteil (behindertengerecht) für meine Frau und mich. Hinzu kommt die Sanierung/Erweiterung zum klimagerechten Wohnen (Klimaschutz).</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Hochwasserschutz. Meine Hofstelle liegt im Überschwemmungsgebiet der Lippe. Daher muss die Möglichkeit erhalten bleiben, etwaige Schäden durch Hochwasser, sowohl an den Gebäuden, als auch auf dem gesamten Grundstück entsprechend instand setzen zu dürfen.</p> <p>Weiterhin erleide ich einen wirtschaftlichen Wertverlust durch Abwertung meiner zur Hofstelle gehörenden Grünfläche, da die Nutzung der Fläche eingeschränkt werden kann.</p> <p>Somit werte ich die Ausweisung meiner Hofstelle als Fläche zum „Schutz der Natur“ auch als Eingriff in das Eigentumsrecht</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 4616) verwiesen.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."

1019107	
Inhalt	Abwägung

Ich bin Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] in Salzkotten-Schwelle. Wir sind an diesen Standort bereits seit Ende des 17. Jahrhundert ansässig. Unseren Betrieb haben wir in den letzten Jahren auf die Erzeugung von hochwertigem Rindfleisch spezialisiert. Als zweites Standbein betrieben wir Marktfruchtbau.

Zum Betrieb gehören insgesamt ca. 22 ha Eigentumsflächen und 33 ha Pachtland. Betriebsschwerpunkte sind Ackerbau und Bullenmast. Am Standort werden derzeit 120 Mastbullen gehalten. Der Betrieb liegt in ca. 200 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler-Moorkomplex“. Die Hofstelle [anonymisiert] liegt im Landschaftsschutzgebiet Büren der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Büren und im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zugleich ist dort ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt, so dass für den Betrieb die wasserrechtlichen Auflagen der §§ 78, 78 a WHG gelten. Alle Flächen des Betriebes befinden sich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zudem liegen 11 ha Eigentumsfläche und 5 ha Pachtland bereits jetzt im Naturschutzgebiet und sind bereits heute in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Im aktuellen Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter sind Hof und arrondierte Ackerflächen zur Größe von ca. 5,5 ha Bestandteil einer landwirtschaftlichen Kernzone. Im neuen Regionalplan OWL ist zu sehen, dass diese landwirtschaftliche Kernzone auch weiterhin beibehalten wird, allerdings erweitert sich das BSN im Westen in Richtung der Hofstelle unseres Betriebes.

Mein Sohn hat in der letzten Zeit die notwendigen Schritte eingeleitet den Betrieb wieder im Haupterwerb zu führen. Wir bewirtschaften nun 35 Hektar Ackerland und 15 Hektar Grünland. In Kürze wird mein Sohn den Betrieb übernehmen, ein weiterer Ausbau des Betriebes ist in Planung. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind im Bereich der Bezirksregierung Detmold rund 13 Hektar neu überplant worden.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Eigentum:

[anonymisiert]

und folgende Pachtflächen

[anonymisiert]

Die genannten Flächen sind mit einer Größe von knapp 13 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv intensiv nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in

### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 3384) verwiesen.

Die Stellungnahme wurde Inhaltlich geprüft. Aufgrund der Anzahl an Einwendungen ist eine Beantwortung ähnlicher Sachverhalte mit gleich anmutenden Texten nicht zu vermeiden.

Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen durch die nachfolgende Drittgesetzgebung (Bsp. Pflanzenschutzgesetz) auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. So sind wir auf den leichten Sandböden (20 Bp.) darauf angewiesen auch in Zukunft hochwertiges regionales Grundfutter für unsere Mastbullen zu erzeugen. Ein durch die im Raum stehende Drittgesetzgebung folgendes Pflanzenschutzverbot würde für mich eine wirtschaftliche Landwirtschaft unmöglich machen. Gerade die aktuelle Zeit zeigt uns, dass in Krisenzeiten der Verbraucher preisbewusst einkauft und der Absatz von teuren Bioprodukten stark rückläufig ist. Für die, durch ihre Planungen folgende, Zwangsökologisierung unserer Produktion sehe ich keine Absatzchancen und folglich keine Möglichkeit den Gewinnausfall zu ersetzen, geschweige denn ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften. Weiterhin wurde bei der Ausweisung der bestehenden Vogel- und Naturschutzgebiete in unserer Gemeinde, die weitere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach guter fachlicher Praxis den Landwirten zugesichert. Durch die im Jahre 2021 erfolgte Verschärfung des Pflanzenschutzmittel Anwendungsgesetzes wurde seitens der Naturschutzbehörden Rechtsbruch begangen, da nunmehr die Freiheit als landwirtschaftlicher Unternehmer massiv eingeschränkt ist und Ertragsverluste in Kauf genommen werden müssen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Unser Betrieb ist angesichts der guten Qualität und Bodengüte der Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan gem. § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW gleichzeitig die Funktionen des Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung zu beachten ist.

Wir müssen daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die unsere Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden. Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die LDüngVO und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Es handelt sich um einen entwicklungsfähigen Betrieb, der sich auf zukünftige geänderte Rahmenbedingungen einstellen muss. So ist geplant, in Zukunft einen Außenklimastall mit Tretmistfläche für 150 Mastbullen zu bauen. Diese Umbauten müssen auch weiterhin möglich sein. Genauso wichtig ist es, dass das für die eigenen Tiere benötigte Futter auf den eigenen Flächen weiterhin in gleicher Qualität und Menge erzeugt werden kann.

Bei der von § 7 Abs. 2 ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt unserem Familienbetrieb durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz hier zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Ich gebe zu bedenken, dass dem Naturschutz im Bereich von Schwelle bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen wird, dass hier das Schutzregime des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde gilt und auch bereits zahlreiche Naturschutzgebiete vorhanden sind.

Leider haben Sie meine Einwendungen gegen die erste Auslage des Regionalplans nur mit einer Standardstellungnahme zur vorläufigen Sicherung und der geplanten Biotopvernetzung beantwortet. Eine weitergehende Beschäftigung mit unseren Belangen wäre hier zweckmäßiger.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen speziell die Neuausweisungen auf den Flächen anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

1018082

## Inhalt

Ich bitte den ASB im Bereich PB\_Pad\_ASB\_005 komplett zu streichen und als Alternative einen ASB im Bereich "Hohe Kamp" südlich des Lippesees festzulegen.

Der Bereich PB\_Pad\_ASB\_005 liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Boker Heide. Hier ist laut Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide vom 27. September 2012 - das Ausweisen neuer Baugebiete verboten. Es gibt eine Ausnahme des Verbots für im Regionalplan vom 07.01.2008 als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesene Flächen (ASB). Diese Fläche wurde gegenüber dem Regionalplan 2008 vergrößert, was der Wasserschutzgebietsverordnung widerspricht. Zusätzlich gewinnt Wasser eine immer wichtiger werdende Bedeutung, so dass das Wasserschutzgebiet besonders zu schützen ist. Laut Ihrer eigenen Einschätzung sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung bei voraussichtlich 2 Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutübergreifend werden die Umweltauswirkungen deshalb als erheblich eingeschätzt. Eine weitere Flächenversiegelung, welche bei einer Bebauung selbstverständlich in erheblichem Maße nicht vermeidbar ist, verschärft die Situation weiter.

Die Alternative einen ASB im Bereich "Hohe Kamp" südlich des Lippesees festzulegen und somit eine gute Möglichkeit für Wachstum im Ortsteil Paderborn Sande zu schaffen, wird von den Anwohnern der Siedlung begrüßt. Diese möchten schon seit Jahren eine Erweiterung des dortigen Bebauungsbereiches.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Sande und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Im Rahmen der Neuaufstellung und in Vorbereitung zur erneuten Offenlage des Regionalplans OWL wurden die Bedarfe der Siedlungsflächen aufgrund von aktuellen Datengrundlagen überprüft und neu berechnet. Die aktuellen Flächenkontingente können der Anlage 1 des textlichen Teils des Regionalplans entnommen werden. Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf

zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Zu diesen Nutzungen und Funktionen gehören neben baulichen Nutzungen auch siedlungszugehörige Grün-, Freizeit und Sportflächen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Boker Heide, Wohnen und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zudem zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Die genannte Fläche (im Bereich "Hohe Kamp") nordwestlich von Elsen grenzen sich klar vom restlichen Siedlungsbereich ab und erfüllen überwiegend Freiraumfunktionen, daher wird diese nicht als ASB festgelegt. Darüber hinaus ist der Bereich "Hohe Kamp"

	<p>von BSN (Bereich zum Schutz der Natur) begrenzt. BSN sind Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Im Sinne des Gesetzes sind sie vorrangig für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind hier ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Weiterentwicklung der hier angesprochenen Siedlung zu einem ASB scheidet auch aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>
1019340_001	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Da die Stadt Bartrup nicht mehr Mitglied im Verein regiopolREGION PADERBORN e.V. ist, bedarf es jedoch noch redaktioneller Anpassungen in der Darstellung zu Kapitel „2.2.4 Regiopolregionen“:</p> <p>Zu 2.2.4 Regiopolregionen, Seite 60, Absatz 244:</p> <p>Die Regiopolregion Paderborn entspricht dem klassischen Bild einer Regiopolregion mit der Stadt Paderborn als urbanem Zentrum in einem ländlichen-kleinstädtisch geprägten Umland. Die Regiopolregion Paderborn entstand im Rahmen des Landeswettbewerbs StadtUmland.NRW und fasst alle Städte und Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter sowie weitere Kommunen aus den angrenzenden Kreisen. 2018 wurde der Verein „Regiopolregion Paderborn e.V.“ mit 30 Kommunen und zahlreichen regionalen Akteuren gegründet und verfügt mittlerweile über eine aus Umlagen finanzierte Geschäftsstelle. In der Regiopolregion leben rund 720.000 Menschen. Von besonderer Bedeutung sind unter anderem die Universität Paderborn sowie der Flughafen Paderborn-Lippstadt und eine Vielzahl überregional und global bedeutender mittelständischer Unternehmen.</p> <p>Die in Farbe Rot gekennzeichnete Textstelle bitte wie folgt ändern:  2018 wurde der Verein „Regiopolregion Paderborn e.V.“ gegründet und verfügt seit 2019 über eine aus Umlagen finanzierte Geschäftsstelle. Aktuell (Stand: 10/2023) zählt der Verein 29 Kommunen sowie weitere regionale Akteure zu seinen Mitgliedern.  Des Weiteren ist die Abbildung 5 auf Seite 63 des Entwurfs 2023 dahingehend anzupassen, dass die Stadt Bartrup nicht mehr als zur regiopolREGION PADERBORN zugehörige Kommune gekennzeichnet ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplan OWL Entwurf 2023 wird redaktionell angepasst.</p>

1019321

### Inhalt

Herr [anonymisiert] bewirtschaftet in Espeln einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Marktfruchtbau und Futteranbau. Er hat seinen Schweinestall langfristig verpachtet und betreibt ausschließlich Ackerbau. Er bewirtschaftet insgesamt ca. 85 ha landwirtschaftliche Fläche. Er verkauft das produzierte Futter an die umliegenden Landwirte und nimmt deren Gülle auf. Ein großer Teil seiner Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum Furlbach und der Ems.

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2020 werden die landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung Hövelhof, [anonymisiert] zur Größe von ca. 5 ha Acker als Bereich zum Schutz der Natur und landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Diese Flächen befinden sich direkt am Furlbach, es handelt sich dabei ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Des Weiteren werden im Regionalplan OWL 2020 die Flächen an der Ems, Gemarkung Hövelhof, [anonymisiert] als Bereich zum Schutz der Natur und landwirtschaftliche Kernzone dargestellt. Auch dabei handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Diese Ackerflächen sind im Vergleich zu anderen Flächen vor Ort sehr hochwertig. Es handelt sich dabei um alte Flößwiesen.

Mit insgesamt ca. 30 ha befinden sich beinahe die Hälfte der landwirtschaftlichen Ackerflächen zukünftig im Bereich zum Schutz der Natur. Diese Flächen werden auch in Zukunft intensiv nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet und nicht dem Naturschutz zugeführt. Die o. g. Flächen liegen aktuell im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet PB-02.

Die Festsetzung der Flächen als Vorbehaltsgebiet, landwirtschaftliche Kernzone, im Sinne des ROG bewirkt aber, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Entwicklungspotential für den Naturschutz zuweisen. Der Betrieb unseres Mitglieds ist angesichts der hohen Ertragsstärke seiner Flächen darauf angewiesen, diese auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Aufgrund von § 10 BNatSchG, § 6 LNatSchG NRW bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger, die als Ziel der Raumordnung auf späteren Planungsebenen zu beachten ist. Unser Mitglied muss daher befürchten, zukünftig unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu sein, die seine Wirtschaftsweise nachhaltig einschränken werden.

Insbesondere eine möglicherweise folgende Unterschutzstellung als Gebiet gem. §§ 23 ff. BNatSchG birgt die Gefahr, den Betrieb nachhaltig in seiner Entwicklung zu beeinträchtigen, etwa mit dem absoluten Verschlechterungsverbot in § 23 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregung sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 5140) verwiesen.

nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Dieses Szenario ist aber vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz, die Landesdüngeverordnung und die TA-Luft einem enormen Strukturwandel ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.

Bei der vom ROG geforderten Abwägung der privaten mit den öffentlichen Belangen kommt dem Betrieb unseres Mitglieds durch Art. 14 Abs. 1 GG ein besonderes Gewicht zu. Vor diesem Hintergrund sollte der Bereich für den Naturschutz zurückgenommen und der Status Quo insgesamt belassen werden. Mindestens muss jedoch die Hofstelle von der BSN-Festsetzung ausgenommen werden.

Dem Schutz der Natur und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in dem Bereich wird u. E. bereits ausreichend dadurch Rechnung getragen, dass die Bereiche auch derzeit schon flächendeckend unter Landschaftsschutz stehen.

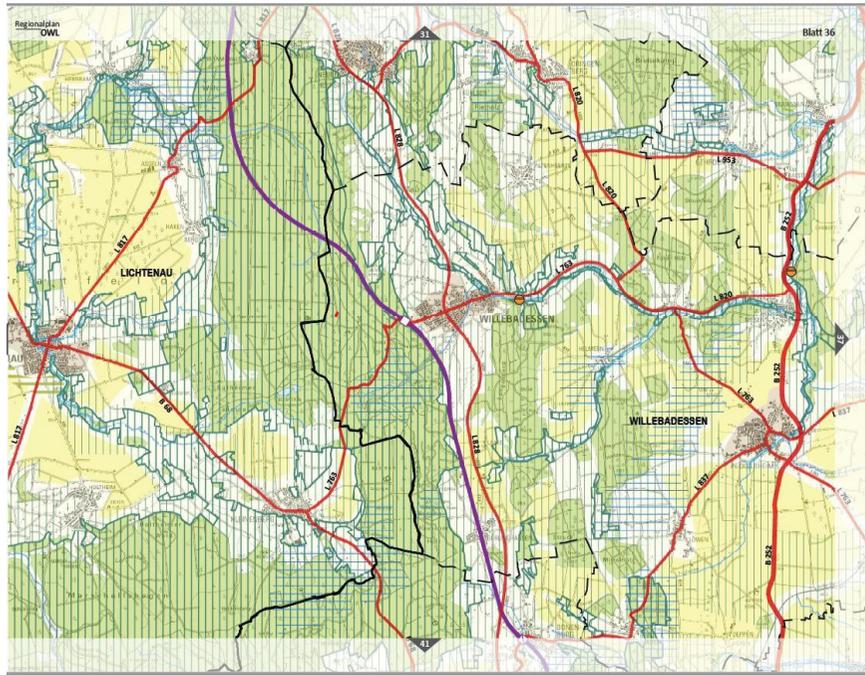
Darüber hinaus befürchtet unser Mitglied deutliche Wertminderungen und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies im Interesse des betroffenen Eigentümers zu berücksichtigen.

Wir bitten daher um Rücknahme der o. g. Flächen und weisen darauf hin, dass insbesondere die Ackerflächen im Bereich der Ems, [anonymisiert] von sehr hoher Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mitgliedes sind.

<b>1019614</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wie ich den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes OWL entnommen habe, wurde die Flur [anonymisiert] in der Gemarkung Fürstenberg als BSN-Fläche ausgewiesen.</p> <p>Da ich die hofnahen Flurstücke [anonymisiert] (Dauergrünland) bewirtschafte, um meine Mutterkühe zu versorgen, habe ich Bedenken, dass dies bei einer eventuellen Wandlung in Naturschutzgebiet noch möglich ist.</p> <p>Das dieses Gebiet eine derart reiche Flora und Fauna aufweist, spiegelt den verantwortungsvollen Umgang der ortsansässigen Landwirte mit diesem über Jahrzehnte wieder.</p> <p>Dass dieser Umstand nun allen Beteiligten evtl. zum Nachteil gereicht wird, ist nicht vertretbar.</p> <p>Im Umkehrschluss profitieren diejenigen davon, die kein Dauergrünland anlegen, und den unsinnigen Umbruch der Ländereien praktizieren (CO2-Ausstoß), um den Ackerstatus erhalten zu können.</p> <p>Ich würde es begrüßen, wenn alle Beteiligten rechtzeitig über derartige Planungen und die daraus resultierenden Folgen informiert werden.</p> <p>Auch wenn ich sehr naturverbunden bin und mir die Arterhaltung sehr am Herzen liegt, widerspreche unter diesen Voraussetzungen einer Kartierung als BSN-Fläche.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<b>1018772</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Betreff: Einspruch gegen den Regionalplan NRW - Schutzstatus meiner kürzlich erworbenen Fläche</p> <p>hiermit möchte ich Einspruch gegen den Regionalplan NRW einlegen, insbesondere gegen die geplante Einstufung meiner Fläche in der [anonymisiert] unter den Status „Schutz der Natur“. Als Landwirt sehe ich mich durch diese Maßnahme in meinen wirtschaftlichen Möglichkeiten stark eingeschränkt und bitte um eine Revidierung dieser Entscheidung.</p> <p>Zunächst möchte ich betonen, dass ich die oben genannte Fläche erst Anfang 2022 erworben habe. Ich habe meine Investitionen getätigt, basierend auf der Annahme, dass die Fläche für landwirtschaftliche Zwecke vollumfänglich genutzt werden kann. Die nachträgliche Einstufung unter den Status „Schutz der Natur“ stellt somit eine unerwartete und unfaire Belastung für mich dar. Der Wert der Fläche wird durch diese Maßnahmen erheblich gemindert, was für mich nicht nur einen erheblichen finanziellen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die angesprochene Fläche ist im Regionalplanentwurf als BSN Fläche ausgewiesen. Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL, die im Fachbeitrag der Lanuv nicht als Biotopverbundstufe mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund festgelegt sind, als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem der LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft und umfasst in großen Teilen gesetzlich geschützte Biotope.</p>

<p>Verlust bedeutet, sondern mir auch die Möglichkeit für zukünftige Entwicklungen des Betriebs Bedingt durch ausfallende Kreditsicherheiten nimmt.</p> <p>Ich bitte Sie daher dringend, meinen Einspruch gegen den Regionalplan NRW zu berücksichtigen und die Planungen entsprechend zu ändern.</p>	<p>In der Gesamtbetrachtung ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gerechtfertigt, die Fläche entsprechend der Anregung aus der ersten Beteiligung als BSN festzulegen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1018162</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich möchte mich an der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) - Zweite Auslegung der Planunterlagen - gerne beteiligen und meine Stellungnahme hiermit abgeben. Ich bin Eigentümerin der [anonymisiert]. Das Flurstück ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet und befindet sich in einer Windkraft Konzentrationszone. Ein schmaler Streifen im Südwesten des Grundstücks (siehe Blatt 3.32_blat 36) ihrer Anlage zum Regionalplan ist nunmehr als Naturschutzgebiet gekennzeichnet. Als Eigentümerin befürchte ich durch diese Aufnahme des Naturschutzgebietes einen Verlust an Nutzungsmöglichkeiten im Agrarbereich, als auch bei der Nutzung der Fläche zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Bereits seit dem Kalenderjahr 1996 wird das Flurstück zur Windenergienutzung herangezogen und es befinden sich derzeit 2 Windkraftanlagen darauf. Für eine weitere Windkraftanlage ist eine Planung bereits abgeschlossen und das Genehmigungsverfahren ist vorbereitet. Ich befürchte durch den Naturschutzstreifen eine erhebliche Beeinträchtigung meiner Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere ein Heranrücken des Naturschutzgebietes an meine Windkraftanlagen, so dass die Flügel der geplanten Windkraftanlage das Naturschutzgebiet überstreichen und deshalb die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlage durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet genommen wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen</p>

[1018162\_Abb. 1]



Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Ein Überstreichen einer Windkraftanlage über ein BSN ist aus raumordnerischer Sicht im Einzelfall möglich.

1019000

## Inhalt

Im Jahr 1968 wurde mit dem Gebietsänderungsvertrag der Anschluss der Gemeinde Marienloh an Paderborn beschlossen. Bei der Verhandlung waren sich die Verantwortlichen der Stadt und Marienloh einig, dass die Kernstadt Paderborn und der Stadtteil Marienloh nicht zusammenwachsen und die bestehende Grünfläche zwischen Stadt und Gemeinde, heute die Fläche Winkelland, erhalten bleiben soll. Beim Regionalplan 2008 wurde bereits durch die Aufnahme des ersten Abschnittes Winkelland die Voraussetzung zur Bebauung geschaffen. In diesem Entwurf soll nun auch der 2. Abschnitt Winkelland zum Allgemeinen Siedlungsgebiet erklärt werden. Damit wird die Bebauung dieses Abschnittes ermöglicht mit der Folge, dass die Kernstadt Paderborn und Stadtteil Marienloh zusammenwachsen werden. Diese Verschmelzung widerspricht dem Ziel, die Eigenständigkeit eines Stadtteils zu wahren. Das „Winkelland“ ist Lebensraum heimischer Wildtiere. Durch eine Bebauung würden die derzeit zwischen den Naturschutzgebieten Lippe Auen/Talleseen, Seskerbruch und Lothewiesen bestehenden Wildwechsel, sodass das Wild noch stärker als bisher über Straßen ausweichen müsste und noch mehr Wildunfälle in diesem Bereich zu befürchten wären. Die Naturfläche Winkelland dient auch als Wasserspeicher. Das Paderborner Wasserwerk würde bei einer Versiegelung der Fläche einen nicht unbeträchtlichen Teil des ihm zufließenden Grundwassers verlieren. Zudem hat das Winkelland eine wichtige Luftaustauschfunktion für die dichte Bebauung entlang der Detmolder Straße und damit der Kernstadt Paderborn. Im Zuge der Diskussion um den Klimawandel wird auch von Experten immer wieder auf die Bedeutung solcher Luftaustauschflächen hingewiesen. Die ökologische, soziale und gesundheitsfördernde Bedeutung von Grünflächen im innerstädtischen Bereich ist inzwischen allgemeiner Konsens. Die ebenso bedeutsamen Grünflächen zwischen den Stadtteilen werden dagegen immer mehr verkleinert und Marienloh verliert den gewünschten dörflichen Charakter. Für uns Heimatfreunde ist die Aufrechterhaltung des dörflichen Charakters Marienlohs mit allen umliegenden Brach- und Agrarflächen von entscheidender Bedeutung für die Zukunft Marienlohs und die Identität der Bevölkerung mit Ihrem Dorf.

Wir erheben hiermit Einspruch und fordern die Streichung des zweiten Abschnittes Winkelland auf Marienloher Gebiet zwischen K 38, Diebesweg und Dubelohgraben aus dem Entwurf.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den nordwestlichen Bereich des Siedlungskörpers der Stadt Paderborn und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Klimaschutz und Klimaausgleich, Biotop- und Artenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Grünverbindung, Wasserhaushalt) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Regionale Grünzüge dienen explizit der siedlungsräumlichen Gliederung; so verhindert insbesondere der zeichnerisch festgelegte Grünzug im hier zur Rede stehenden Bereich zwischen Kernstadt und Marienloh ein "Zusammenwachsen" dieser und bildet zudem eine übergeordnete Grünverbindung und Freiraumentwicklung. Es wird in diesem Zusammenhang auf die weiteren Ausführungen zu Ziel F 6 (Regionale Grünzüge) des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Ob und in welchem Umfang die Stadt

	Paderborn diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.
1018516	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit meinem Schreiben vom 24.03.2021 habe ich bereits dargelegt, dass mit der Umsetzung des Regionalplanentwurfs meine Betriebsexistenz gefährdet ist. Die Erhaltung des nachweislich über 300 Jahre alten landwirtschaftlichen Betriebes ist Familienphilosophie!!</p> <p>Dies scheinen Sie nicht aktiv wahrgenommen zu haben oder es scheint sie schlicht weg nicht zu interessieren, da meinen Bedenken nicht entsprochen wird und der Regionalplan in meiner Angelegenheit unverändert bleibt. Sie verweisen in Ihrer Synopse in meiner Angelegenheit (ID 8672 und ID 8673) lediglich auf einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Fraglich ist, warum dieser Fachbeitrag als höherwertig angesehen wird als die Existenz eines 300-jährigen Familienbetriebs! Zumal Sie anderen Bedenken und Anregungen teilweise entsprechen (insgesamt 42 Bedenken/Anregungen gehen Sie in Ihrer Synopse teilweise nach). Ich bin verzweifelt und möchte den landwirtschaftlichen Betrieb nicht aufgeben müssen! Folglich möchte ich mit diesem Schreiben einen Vorschlag/Kompromiss vorbringen, dass meinen Anregungen aus 2021 teilweise nachgegangen wird. Sie können Teile des Regionalplans umsetzen, jedoch soll eine meiner Flächen nicht verändert werden. Mein landwirtschaftlicher Betrieb besitzt eine Gesamtfläche von ca. 15,3 ha. Konkret sollen durch den Regionalplanentwurf insgesamt 3 meiner Flächen verändert werden, die Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>[1018516_Abb. 1]</p> <p>Derzeit sind knapp 50% meiner landwirtschaftlichen Flächen (7,5 ha) als Schutz der Landschaft ausgewiesen und werden von Landwirten vor Ort bewirtschaftet. Durch die Umsetzung des Regionalplans wären lediglich nur noch 10% meines gesamten Betriebes als Schutz der Landschaft kategorisiert. 80% des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes wäre nach Umsetzung des Regionalplans dem Schutz der Natur unterstellt!</p> <p>Das ist eine massive Veränderung an meinem Gesamtbetrieb der Landwirtschaft! Folglich wäre der Schutz der Landschaft massiv eingeschränkt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb braucht Flächen der Landschaft (nicht der Natur) um erfolgreich wirtschaften zu können!</p> <p>Im Zuge dessen mache ich folgenden Vorschlag, sodass meinen Bedenken aus 2021</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die rechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind insbesondere die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).</p> <p>In großen Teilen betreffen die BSN Festlegungen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hier erfolgt die Festlegung anhand folgender Leitgedanken, die in dieser Form auch so im Regionalplanentwurf OWL niedergelegt sind:</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und</p>

teilweise nachgegangen werden kann und sie dennoch Teile Ihres Regionalplans umsetzen können.

Vorschlag: Die Fläche [anonymisiert] bleibt unberührt als Schutz der Landschaft - alle anderen derzeit vom Regionalplan betroffenen Flächen können als Schutz der Natur ausgewiesen werden

Aktuell (vor Regionalplanentwurf) weist Blatt 5 des Regionalplans die Fläche Grundbuch [anonymisiert] als Schutz der Landwirtschaft und landwirtschaftliche Erholung aus:

#### Anhänge

Gesamtfläche 15,3 ha	Aktuell (vor Regionalplanentwurf)		Nach Regionalplanentwurf	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Schutz der Natur	6,3 ha	41%	12,2 ha	80%
Schutz der Landschaft	7,5 ha	49%	1,5 ha	10%
Landwirtschaftliche Kernzone	1,6 ha	10%	1,6 ha	10%

Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen.

Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Festlegung der BSN unter Abwägung verschiedenste Belange erfolgt. Die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur Erhaltung der Biodiversität kommt mit Blick auf die aktuell bestehende negative Bestandssituation vieler Arten und Lebensräume und mit Blick auf die Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben, eine hohe Bedeutung zu.

1019980

### Inhalt

mit meinem Schreiben vom 24.03.2021 habe ich bereits dargelegt, dass mit der Umsetzung des Regionalplanentwurfs meine Betriebsexistenz gefährdet ist. Die Erhaltung des nachweislich über 300 Jahre alten landwirtschaftlichen Betriebes ist Familienphilosophie!!

Dies scheinen Sie nicht aktiv wahrgenommen zu haben oder es scheint sie schlicht weg nicht zu interessieren, da meinen Bedenken nicht entsprochen wird und der Regionalplan in meiner Angelegenheit unverändert bleibt. Sie verweisen in Ihrer Synopse in meiner Angelegenheit (ID 8672 und ID 8673) lediglich auf einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Fraglich ist, warum dieser Fachbeitrag als höherwertig angesehen wird als die Existenz eines 300-jährigen Familienbetriebs! Zumal Sie anderen Bedenken und Anregungen teilweise entsprechen (insgesamt 42 Bedenken/Anregungen gehen Sie in Ihrer Synopse teilweise nach). Ich bin verzweifelt und möchte den landwirtschaftlichen Betrieb nicht aufgeben müssen! Folglich möchte ich mit diesem Schreiben einen Vorschlag/Kompromiss vorbringen, dass meinen Anregungen aus 2021 teilweise nachgegangen wird. Sie können Teile des Regionalplans umsetzen, jedoch soll eine meiner Flächen nicht verändert werden. Mein landwirtschaftlicher Betrieb besitzt eine Gesamtfläche von ca. 15,3 ha. Konkret sollen durch den Regionalplanentwurf insgesamt 3 meiner Flächen verändert werden, die Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Tabelle

Derzeit sind knapp 50% meiner landwirtschaftlichen Flächen (7,5 ha) als Schutz der Landschaft ausgewiesen und werden von Landwirten vor Ort bewirtschaftet. Durch die Umsetzung des Regionalplans wären lediglich nur noch 10% meines gesamten Betriebes als Schutz der Landschaft kategorisiert. 80% des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes wäre nach Umsetzung des Regionalplans dem Schutz der Natur unterstellt!

Das ist eine massive Veränderung an meinem Gesamtbetrieb der Landwirtschaft! Folglich wäre der Schutz der Landschaft massiv eingeschränkt.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb braucht Flächen der Landschaft (nicht der Natur) um erfolgreich wirtschaften zu können!

Im Zuge dessen mache ich folgenden Vorschlag, sodass meinen Bedenken aus 2021 teilweise nachgegangen werden kann und sie dennoch Teile Ihres Regionalplans umsetzen können.

Vorschlag: Die Fläche [anonymisiert] bleibt unberührt als Schutz der Landschaft - alle anderen derzeit vom Regionalplan betroffenen Flächen können als Schutz der Natur ausgewiesen werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

[1019980\_Abb. 1]

Aktuell (vor Regionalplanentwurf) weist Blatt 5 des Regionalplans die Fläche [anonymisiert] als Schutz der Landwirtschaft und landschaftliche Erholung aus:

Alternativer Vorschlag: Falls der Regionalplan weiterhin unverändert bleibt, entstehen dadurch Regelungen und Vorgaben für den Großteil meiner landwirtschaftlichen Flächen, die ich und die Landwirte vor Ort stemmen müssen. Eine finanzielle Unterstützung von Ihrer Seite würde helfen, diese Veränderungen in Zukunft stemmen zu können. Vorschlag: Entschädigung von 4,00 Euro pro m<sup>2</sup> für die betroffene Gesamtfläche von 5,99 ha.

Betroffene Flächen meines landwirtschaftlichen Betriebes:

[anonymisiert]

Diese Flächen sind derzeit: Schutz der Landschaft.

Nach Umsetzung des Regionalplans wäre diese Flächen: Schutz der Natur.

Ich bitte Sie nochmals auf meinen oben genannten Vorschlag (auf Seite 2 dieses Schreibens) einzugehen, da dies ein guter Kompromiss ist und unsere beiden Interessen und die der Landwirte vor Ort berücksichtigt werden.

#### Anhänge

Gesamtfläche 15,3 ha	Aktuell (vor Regionalplanentwurf)		Nach Regionalplanentwurf	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Schutz der Natur	6,3 ha	41%	12,2 ha	80%
Schutz der Landschaft	7,5 ha	49%	1,5 ha	10%
Landwirtschaftliche Kernzone	1,6 ha	10%	1,6 ha	10%

1017426	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>laut dem Regionalplan OWL 2023 habe ich die Annahme das unser Grundstück in [anonymisiert], welches ländlich liegt, in der Darstellung unter dem Schutz der Natur liegt. Ich bitte Sie unser Grundstück aus der Darstellung des Regionalplan OWL 2023 heraus zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Prüfung liegt das angesprochene Grundstück nicht in einem BSN sondern in einem BSLE.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert.</p> <p>Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.</p> <p>Die Fachbeiträge sind digital für jedermann zugänglich. Zusätzlich sind verschiedene Flächenkategorien, die für die Abgrenzung der BSLE herangezogen worden sind, ergänzend über Abbildungen oder Erläuterungskarten bereits direkt im Regionalplanentwurf OWL hinterlegt. Dies sind beispielsweise Landschaftsschutzgebiete, regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p>
1018796	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>aus Ihrem derzeitig vorliegenden Entwurf habe ich entnommen, dass meine Hofstelle [anonymisiert] als Naturschutzfläche über plant werden soll.</p> <p>Ich bitte Sie hiermit, um eine großzügige Zurücknahme Ihrer geplanten Anweisung, meiner Hofstelle, mit folgender Begründung:</p> <p>Aufgrund aktiver landwirtschaftlicher Nutzung unserer Hofstelle, welche auch weiterhin von der gesamten Familie bewirtschaftet wird, benötigen wir die Möglichkeiten,</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> <b>Der Anregung wird teilweise entsprochen,</b></p> <p>Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder</p>

<p>Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen (im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes), für die Familie und der Hofstelle durchführen zu können.</p> <p>Zudem wird auf der Hoffläche Platz zur Futterlagerung benötigt, sowie die Unterstellmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Maschinen und der Geräte, zur Bewirtschaftung der Flächen und Tiere.</p> <p>An dieser Stelle sehen wir eine Benachteiligung unseres Betriebes im Vergleich zu anderen Landwirten, aufgrund Ihrer geplanten Maßnahmen.</p> <p>Hinzu liegt unsere Hofstelle in einem Überschwemmungsgebiet der Lippe.</p> <p>Hierfür benötigen wir die Möglichkeit auf uns zukommende Schäden in Stand setzen zu können und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden vorzubeugen.</p> <p>In unserem Vier- Generationenhaushalt kommt es in Zukunft zu einem Umbau um altersgerechte Wohnmöglichkeiten zu schaffen, wozu auch eine Modernisierung im Sinne des Klimaschutzes zählt.</p> <p>Für uns ist es wichtig, genügend Raum für Weiterentwicklung zu haben, um unser Haus und den Hof weiterhin sichern zu können.</p>	<p>Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
--	---

<b>1019872</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In dem Entwurf zum Regionalplan OWL 2020, sowie der 2. Offenlegung 2023 werden folgende betriebszugehörigen Flächen in der Gemarkung [anonymisiert] ausgewiesen: [anonymisiert] und folgende laut Ihrer Legende als</p> <p>da) Schutz der Natur und</p> <p>daa) Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenen Landes</p> <p>Durch diese Ausweisung sehe ich mich in meinen Grundrechten eingeschränkt, mit diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen unseren familiengeführten Milchviehbetrieb weiterhin ordnungsgemäß und mit besonderem Blick auf Klimaveränderungen und Nachhaltigkeit zu bewirtschaften. Die durch Ihr Vorhaben folgenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung machen es uns unmöglich, weiterhin alle Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Betrieb klimaresilient und in einer Vorreiterrolle der CO2-Einsparung in einem Moikereigestützten Projekt für die Zukunft sicher aufzustellen.</p> <p>In besonderem Maße möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Ausweisung der genannten landwirtschaftlichen Flächen als Naturschutzgebiet oder Ähnlichem eine große Auswirkung auf die monetäre Bewertung unserer Grundstücke von Seiten der Banken mit sich bringt.</p> <p>Hier können wir eine Herabstufung der Grundstückswerte und ganz besonders der Sicherheitswerte für Darlehen nicht hinnehmen, dass dies eine deutliche Gefahr für unser finanzielles Sicherheitsnetz darstellt.</p> <p>Durch diese von Ihnen geplante Verordnung befürchten wir massive Einschränkungen in der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (bedarfsgerechte Düngung, reduzierter oder hybrider Pflanzenschutz, monetärer Wertverlust, etc.) der betreffenden Flächen. In Folge dessen ist auch die Weiterführung des Betriebes durch meinen Sohn und angehenden Betriebsleiter [anonymisiert] (33 Jahre) in der nächsten Generation gefährdet.</p> <p>Hiermit widerspreche ich in aller Deutlichkeit dem so geplanten Entwurf, ebenso der 2. Offenlegung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit - ID 4048) verwiesen.</p>
<b>1019095</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auf Grundlage des Regionalplans (2. Auslegung) werden unsere Grundstücke [anonymisiert] als "Schutz der Natur" ausgewiesen. Da es sich um eine alte Hofstelle mit u.a. einem denkmalgeschützten Wohnhaus handelt, wird angestrebt diese der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuzuführen. Um den steigenden Anforderungen hinsichtlich z.B. der Tierhaltung, der Energieversorgung bzw. Energieeinsparung gerecht zu werden, sind bauliche Anpassungen unumgänglich. Sollte eine Ausweisung der o.g. Flurstücke als "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen</p>

die o.g. baulichen Anpassungen zulassen, bitte ich um diese bzw. eine andere adäquate Änderung im Regionalplan.

Im derzeitigen Entwurf ist erkennbar, dass in bestimmten Bereichen eine Ansammlung von Hofstellen/ Wohneinheiten zusammengefasst abweichend zum umgebenen Bereich nicht als „Schutz der Natur“ ausgewiesen wurden. Auf Grund der räumlichen Nähe zu den benachbarten Hofstellen, bitte ich Sie dieses Vorgehen hier ebenfalls anzuwenden.

naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahnevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

1017148

## Inhalt

Wir bewirtschaften in Delbrück-Ostenland, [anonymisiert] einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit den Schwerpunkten Ackerbau und Schweinemast. Bewirtschaftet werden knapp 120 ha landwirtschaftliche Fläche, fast ausschließlich Ackerland. Insgesamt haben wir ca. 2.200 Schweinemastplätze. Außerdem befindet sich an einem neuen Betriebsstandort ein Stall für die Geflügelhaltung nach den Kikok-Richtlinien.

Die Hofnachfolge ist gesichert, unser Sohn [anonymisiert] hat im letzten Jahr sein Studium an der Fachhochschule Soest im Bereich Agrarwirtschaft erfolgreich mit dem Master of Science abgeschlossen und ist bereits jetzt schon Teilhaber unseres landwirtschaftlichen Betriebs.

Im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 sind die Hoffläche [anonymisiert] zur Gesamtgröße von ca. 4 ha), die Fläche, auf dem sich der Geflügelstall befindet ([anonymisiert] zur Größe von 1,4 ha), sowie eine weitere landwirtschaftliche Fläche ([anonymisiert] zur Größe von 8,4 ha Acker) als landwirtschaftliche Kernzone und Bereich zum Schutz der Landwirtschaft (BSLE) dargestellt. Aktuell haben alle o.g. Flächen keine naturschutzfachlichen Schutzausweisungen.

Bei unserem Betrieb handelt es sich um einen rentablen, entwicklungsfähigen Betrieb, der in den nächsten Jahren komplett von unserem Sohn übernommen wird. Somit kann die Kartierung an der Hofstelle und dem Standort des Geflügelstalls nicht erfolgen, da auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, wie z. B. für Erweiterungen/Umbauten der Stallanlagen, die sich ggfs. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden. Angesichts des stetig sinkenden Flächenangebotes und des Rückgriffs verschiedenster Akteure auf landwirtschaftliche Flächen sollten für den Betrieb ggfs. auch gewerbliche Erweiterungen möglich bleiben, die angesichts der Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen nicht möglich wären.

Die Festsetzung als landwirtschaftliche Kernzone und damit als Vorbehaltsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG bewirkt, dass der Vorbehaltsnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonders Gewicht beizumessen ist. Dies muss u. E. auch gelten gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen, die diesen Flächen ein erhöhtes Potential für den Landschaftsschutz zuweisen.

Wir regen daher an, die Einordnung der Flächen als BSLE-Bereich zurückzunehmen, um unserem landwirtschaftlichen Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.

Zur Einkommenssicherung des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem zukünftig zwei Generationen leben, sind mögliche Ausweitungen notwendig und existentiell. Wir bitten daher die o. g. Einwendungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Paderborn - ID 3229) verwiesen.

Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.

BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht

<p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>1019526</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>nach dem erneut ausgelegten Entwurf, sind möglicherweise einige meiner Flächen durch eine zusätzliche Ausweisung von Schutzflächen/Naturschutzflächen betroffen. Ich hatte bereits Einspruch nach der 1. Auslegung eingereicht. An dem überarbeiteten Entwurf kann ich in dem vom mir betrachteten Gebiet keine Änderung erkennen. In der Synopse zu den Eingaben wurde mein Einwand „weggewogen“. Ich möchte aber ausdrücklich an meinem Einwand festhalten.</p> <p>Eine exakte Zuordnung lässt sich aufgrund des gewählten Flächenmaßstabes des Kartenmaterials auch in dem überarbeiteten Entwurf nicht vornehmen.</p> <p>Gegen eine weitere Ausweisung von Schutz oder Naturschutzflächen auf meiner Eigentumsfläche erhebe ich Einspruch bzw. Widerspruch.</p> <p>Folgende Flächen sind nach meiner Einschätzung tangiert:</p> <p>Gemeinde Salzkotten, [anonymisiert] (alte Bezeichnung) Gemeinde Salzkotten, [anonymisiert] (neue Bezeichnung, nach Vermessung in Folge der durchgeführten Flurbereinigung.) Ich fordere Sie auf, diese Flächen aus einer Schutzgebiets- bzw. Naturschutzgebietsausweisung herauszunehmen.</p> <p>Bei der Fläche [anonymisiert] handelt es sich um eine Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert] Hof- und Betriebsflächen werden nach meiner Kenntnis grundsätzlich ausgeklammert.</p> <p>Bei den Flächen [anonymisiert] handelt es sich um Flächen die im Flurbereinigungsverfahren zur Renaturierung des Gewässers Heder liegen. Dieses Verfahren läuft seit 2008 und ist bis heute nicht abgeschlossen, da die Umschreibung im Grundbuch noch aussteht.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrens habe ich sämtliche Eigentumsflächen (Grünland) im Naturschutzgebiet dem Land NRW zur Verfügung gestellt und dafür Ackerflächen ([anonymisiert] erhalten. Ebenfalls habe ich aus meiner Fläche [anonymisiert] aber auch aus der Vorgängerfläche von Flurstück [anonymisiert] Teilflächen für ein Obstwiesenprojekt abgegeben. Sie sehen aus diesen Maßnahmen, dass ich grundsätzlich bereit bin, einen Beitrag für die Allgemeinheit zu leisten.</p> <p>Für mich war aber auch wichtig, dass die erhaltenen Tauschflächen außerhalb der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Paderborn - ID 2325) verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p>

geschützten Gebietskulisse liegen und auch künftig liegen werden. Das wurde mir im Verhandlungsverfahren zur Flurbereinigung durch Ihren Unterhändler zugesichert. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen sind dann doch stark in Zweifel zu ziehen. Ich fordere hiermit ausdrücklich, meine Hof- und Betriebsfläche sowie die von mir bewirtschafteten und im Eigentum stehenden Ackerflächen aus einer künftigen Schutzgebietsausweisung auszuklammern. Durch die Ausweisung meiner Flächen in der Vergangenheit, ist bereits ein sehr hoher Wertverlust entstanden, der mir im Flurbereinigungsverfahren deutlich mitgeteilt und letztlich schriftlich im Flurbereinigungsvertrag fixiert wurde. Zusätzlich bedeutet eine Schutzgebietsausweisung immer auch eine Beschränkung in der Bewirtschaftung und auch im Baurecht. Eine weitere Schutzgebietsausweisung der Flächen, die mir im Flurbereinigungsverfahren zugeordnet wurden, würden darüber hinaus einer doppelten Entwertung entsprechen.

Da sich die genannten Flächen in unmittelbarer Hofnähe befinden, werde ich schon aus diesen Gründen eine Beschränkung nicht hinnehmen. Abschließend möchte ich zusätzlich grundsätzlich feststellen, dass gerade im Gebiet der Stadt Salzkotten bereits erhebliche Flächen als Naturschutzgebiet, Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Zusätzlich sind die meisten Flächen im Landschaftsschutzgebiet. Damit hat die Stadt und die Eigentümer dieser Flächen bereits einen überproportional hohen Anteil an Schutzflächen zur Verfügung gestellt, eine weitere Ausweisung von Schutzgebieten ist unangemessen und nicht verhältnismäßig.

Bitte bedenken Sie, dass diese erneute Ausweisung von Schutzgebieten durch die Hintertür mittels eines Regionalplanes, den Unmut sehr vieler Grundstückseigentümer nach sich ziehen wird. Einige landwirtschaftliche Betriebe werden in Ihrer Existenz bedroht oder werden aufgeben. Ich bereue bereits, dass ich mich in der Vergangenheit auf ein „freiwilliges Flurbereinigungsverfahren“ eingelassen habe. Ich bin schon heute enttäuscht.

1017183

## Inhalt

Zu den derzeit offengelegten Entwürfen des Regionalplanes nehme ich nachfolgend Stellung:

Ich Eigentümer des Landwirtschaftlichen Betriebes im Nebenerwerb mit den Schwerpunk Ackerbau und Bullenmast, dazu gehören ca 14ha Landwirtschaftliche Nutzfläche. Von der Gesamtfläche sind rund 8,25ha zum Schutz der Natur überplant  
Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

[anonymisiert]

Bei den genannten Flächen sind alles samt zum Bereich Schutz der Natur ausgewiesen  
Da die Landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für Naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsaufgaben auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährdet da wir ca70% unsere Flächen dann vom BSN Gebiet betroffen wären.

Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle [anonymisiert] ist durch die Ausweisung erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss da ja sehr viel Wert auf mehr Tierwohl gesehen wird. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die Landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unsere Flächen zu überprüfen, die Ausweisung der oben genannten Flächen inklusive Hofstelle zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder

	<p>in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1018999	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bewirtschafte in Schwelle einen landwirtschaftlichen Betrieb mit den Schwerpunkten Mutterkuhhaltung, Weidehaltung und Heugewinnung. Ich halte 14 Kühe, 1 Bullen und 4 Rinder. Bewirtschaftet wird von mir eine Eigentumsfläche von ca. 10 ha. Dabei handelt es sich überwiegend um Grünland.</p> <p>Nach der Darstellung im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 liegt meine Hofstelle [anonymisiert] direkt am Rande eines Bereichs zum Schutz der Natur. Die Hofstelle liegt in direkter Nähe zum Liemekebach, in Fortsetzung befinden sich noch landwirtschaftliche Wiesen und zwar die Flächen [anonymisiert]. Dabei handelt es sich um ca. 4 ha Grünland, das als hofnahe Weide- und Futterfläche besonders wichtig für den landwirtschaftlichen Betrieb ist.</p> <p>Weiterhin wurden folgende landwirtschaftliche Flächen als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt: [anonymisiert]</p> <p>Damit sind 100% der landwirtschaftlichen Flächen meines Betriebes als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt (ca. 10 ha). Aktuell liegen diese Flächen im ausgewiesenen LSG Büren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit - ID 5143) verwiesen.</p>

<p>Mein Betrieb ist darauf angewiesen, diese Flächen auch zukünftig intensiv im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Da der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans erfüllt, bedeutet die nun geplante Darstellung der Flächen als Vorranggebiet im Sinne einer BSN-Festsetzung eine Vorgabe für nachgeordnete Planungsträger.</p> <p>Ich muss daher befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan in Zukunft weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und LandesnaturschutzG NRW ausgesetzt zu sein, die meine Wirtschaftsweise und betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken werden.</p> <p>Dies ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Lage in der Landwirtschaft, die sich durch Planungen wie das Insektenschutzgesetz oder die LandesdüngVO einer hohen Regelungsflut ausgesetzt sieht, nicht hinnehmbar.</p> <p>Darüber hinaus befürchte ich eine deutliche Wertminderung und Einbußen bei der Beleihung der o. g. Flächen. Wir bitten auch dies in meinem Interesse zu berücksichtigen.</p> <p>Aus den o. g. Gründen fordere ich dringlich, dass die Festlegung auf den bestehenden Planungszustand als Landschaftsschutzgebiet zurückgesetzt wird. Insbesondere ist es von hoher Bedeutung, dass sich die vorgenannte Hofstelle weiterentwickeln kann und um diese herum großzügig der Bereich zum Schutz der Natur zurückgenommen wird. Ich weise noch einmal darauf hin, dass ich keine Möglichkeit mehr habe, meinen Betrieb zu entwickeln und daher meinen Betrieb aufgeben müsste, wenn ich meine Flächen nicht nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftenden kann.</p>	-
---	---

1017186

<p><b>Inhalt</b></p> <p>im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 wurden mein Wohngrundstück und meine landwirtschaftlichen Grundstücke neu eingestuft und zwar als "Landwirtschaftliche Kernräume" bzw. "Schutz der Landwirtschaft und landschaftsorientierte Erholung". Ich befürchte zusätzliche Auflagen und Beschränkungen in der Bewirtschaftung meiner Flächen. Besonders bei einer Nutzungsänderung, weil z.B. der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben werden muß, wären die Möglichkeiten noch weiter eingeschränkt. Daher sende ich diese Einwendung, damit Sie die neue Einstufung für meine Flächen zurücknehmen und die alte Einstufung beibehalten.</p> <p>Weiter unten finden Sie einen Screenshot (Quelle: <a href="https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blatt_05.pdf">https://www.bezregdetmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blatt_05.pdf</a>, in dem ich die Lage meiner Hofstelle [anonymisiert] mit einer pinkfarbenen Umrandung gekennzeichnet habe.</p> <p>Betroffen sind folgende Flächen: [anonymisiert]</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.</p>
---	--

Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.

Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.

Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.

1018255	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen nutzen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ein gutes Zuhause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land verpachten, dieses nicht mehr frei zugänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1017944	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu 4.6 Natur und Landschaft</p> <p>Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt.</p> <p>Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist.</p> <p>Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.</p>

Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.

#### Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotope Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen.

Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.

Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.

Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.

Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen

Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.

Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.

1018757	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir sind gegen das Industriegebiet:</p> <p>Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird. [anonymisiert]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p>

**Inhalt**

## 1.

**Zusammenfassung**

Wir begrüßen

die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume).

Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2)

Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren Energien freizugeben. (2.2)

## 2. Erläuterungen

## 2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298\_Abb. 1]

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

**Begründung**

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

[1020298\_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen. Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri-PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikal-bifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1 m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1-2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Wind-geschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter

und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

## 2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.

So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri - Photovoltaik

Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet.

Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

## Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern, Foto: Vattenfall<sup>1</sup>

NEAL SOLAR

	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweiachs-Tracker (&gt; 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung &lt; 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r: Murphey & Spitz)

<b>1019823_001</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft. Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen. Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<b>1019823_002</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprochen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen! Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsf lächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die</p>

	Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
1019823_003	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgesetzgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden.</p>

In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.

Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.

Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungsspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der

Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.

Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.

In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.

Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen. Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrument zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.

1019823_004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc.</p> <p>Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung.</p> <p>Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
1019823_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden.</p> <p>Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen.</p> <p>Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen,</p>

<p>Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.</p>	<p>Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
<p>1019823_006</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Herford Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen. Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen! Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus. Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p> <p>Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.</p> <p>Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.</p>

1019823\_007

**Inhalt**

Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringst Hofstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringst Hofstraße ist zu streichen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019823\_008

**Inhalt**

Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen. Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

	<p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_009	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>

1019823_010	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>
1019823_011	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackerschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.</p>
1019823_012	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stadt Bielefeld</p> <p>Im Bereich Babenhausen Flur [anonymisiert], jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden,</p> <p>das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen)</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur)</p>

	<p>können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_013	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der</p>

	<p>Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>
1019823_014	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>

	Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.
1019823_015	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur [anonymisiert]) und östlich der Verler Straße (Flur [anonymisiert]) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim massiv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westlich der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und</p>

	<p>mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_016	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Gütersloh  Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupterwerbsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen  .</p>
1019823_017	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>

<p>Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	
<p>1019823_018</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des</p>

	<p>festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen</p>
1019823_019	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

	<p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>

**Inhalt**

Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit

	<p>mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1019823_022</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>
<p>1019823_023</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.</p>

des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.

1019823\_024

#### Inhalt

Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

	<p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnaher Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen</p>

	<p>gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
1019823_026	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird. Auch dass die Überschwemmungsgebietskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Inhalt**

In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des

	<p>Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_028	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.</p> <p>Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige</p>

	<p>Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_029	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsgebietskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbebeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem</p>

ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsbereichskartierungen basieren, überprüft werden.

Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.

Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein

	<p>auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>
1019823_031	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in</p>

	<p>Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>

1019823_034	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>
1019823_035	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stammen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden. Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen. Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen,</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.  Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der</p>

damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.

Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.

Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten. Projekte der Wasserwirtschaft oder

	<p>des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
1019823_037	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Paderborn</p> <p>Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines</p>

	<p>bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1019823_038</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>

**Inhalt**

Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.

Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1019823\_040

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur [anonymisiert] für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

1019823\_041

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt.

	<p>Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
1019823_042	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Hederaue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch</p>

	<p>Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_043	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauertal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauertal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein</p>

bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauertal zu beschränken.

hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisierbar werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.

„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen.“

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

	<p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Höxter Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt. Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur [anonymisiert] und Flur [anonymisiert]) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>
1019823_046	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von</p>

<p>landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.</p>	<p>gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>
---	--

<p>1019823_047</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.</p> <p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p>

Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird. Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.

Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den

Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..

In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten). Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich. Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.

Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.

Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.

Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit

damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000.

Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,

Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.

Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für

Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).